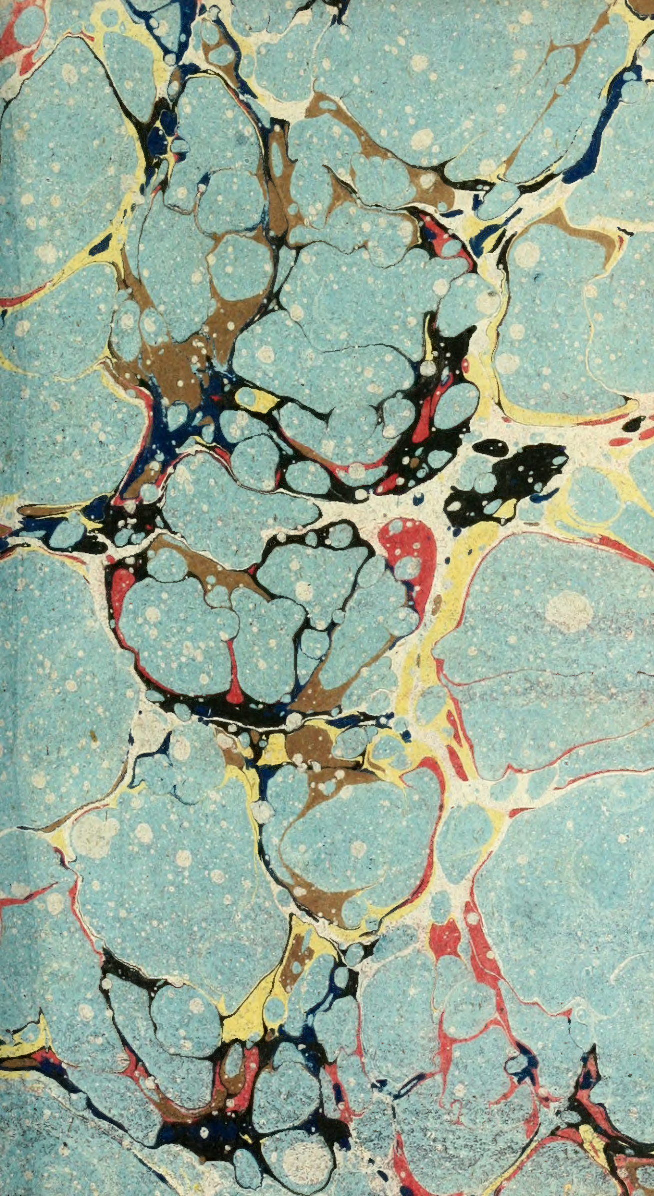

3 1761 06234028 6







# Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz;

von

Sonnenfels.

Zu dem Leitfaden des politischen Studiums.

Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage.




Wien

bei Joseph Edlen von Kurzbeck, k. k. Hofbuchdrucker Groß- und Buchhändler. 1787.

Es ist nicht genug, Bürger zu haben, und sie zu beschützen: man muß auch auf ihren Unterhalt denken. Versorgung wegen der allgemeinen Bedürfnisse machen, ist eine offenbare Folge des gemeinschaftlichen Willens, und eine wesentliche Pflicht der Regierung. Diese Pflicht ist nicht, die Speicher der Privatleute zu füllen, und sie der Arbeit zu entledigen; sondern beständig den Ueberfluß so in ihrem Umfange zu erhalten, daß, um zu erwerben, die Arbeit stets nothwendig, und nie unnütz ist.

Rousseau.

# Zweyter Theil:

die

# Handlung.



Ich schmeichle mir nicht, als wäre dieser Umriß der politischen Handlungswissenschaft, ein wichtiges Geschenk für Männer in Geschäften, deren Theorie durch lange Erfahrung bestättiget, und vervollkommnet worden. Wenn ich denselben auch in ihren Händen wünsche; so ist es nur, um von ihnen, über die Unrichtigkeiten, die mir entkommen seyn möchten, belehrt zu werden.

Meine Ruhmbegierde beschränket sich auf die jungen Freunde, denen mich mein Beruf zum Geleitsmanne bestimmet hat. Habe ich diesen den Weg zu ihrer Pflicht einigermassen geebnet,

 habe

habe ich ihnen die Vorbereitung zu ihrem Berufe erleichtert, so habe ich meiner Absicht Genüge geleistet.

Zwar fehlet es nicht an gründlichen Schriften in dem Fache der Handlung: die Engländer und Franzosen haben von jeher die Wichtigkeit eines Gegenstandes erkennet, welcher als die Grundlage der öffentlichen Wohlfart angesehen werden muß, da er durch die Vervielfältigung der Nahrungswege die Grundlage der Bevölkerung ist. Die größten Männer in allen Wissenschaften, Staatskündige, Geschichtschreiber, Philosophen haben Beiträge zur Aufklärung der Handlung geliefert: Mathematiker glaubten der Welt, und ihrem Vaterlande nicht weniger zu nützen, wenn sie von den Vortheilen einer

ner

ner Tuchfabrik sprachen, als wenn sie die tiefsinnige Lehre vom Unendlichen zergliederten. Ihre Schriften sind indessen mehr für bereits gebildete Leser, als für solche, die sich erst daraus bilden sollen. Es scheint, Männern von solcher Fähigkeit gleichsam unmöglich gewesen zu seyn, sich bis zur Fassung, und welches sehr oft erfodert wird, selbst bis zur Unwissenheit der Anfänger herabzusetzen: hieraus entsteht die Dunkelheit ihrer Schriften; sie setzen Kenntnisse voraus, von denen sie ganz keine Vermuthung haben, daß sie ihren Lesern mangeln dürften: und gleichwohl ist es unmöglich, die Folge zu begreifen, wo die Vordersätze unbekannt sind.

Der tiefsinnige Verfasser der Anfangsgründe der Handlung *a* erklärt sich gleich an dem Eingange: Er habe nicht etwan für diejenigen geschrieben, welche nur lesen, um sich die Mühe des Denkens zu ersparen. Wenn **Fortbonais** keine andere, als denkende Leser zulassen wollte, überlegte er auch, daß sein vortrefliches Buch beinahe ungelesen bleiben würde? Es sey mir erlaubt, zu bekennen: daß meine Absicht der seinigen gerade entgegengesetzt ist. Ich schreibe für diejenigen, welche **für sich**, über diese Gegenstände selbst zu denken, noch nicht fähig sind; sie sollen hier dazu angeleitet werden: ich will **Fortbonais** Leser zubereiten.

Ich

a Elemens du Commerce in der Vorrede der zweyten Leydner Auflage.

Ich halte diese Deutlichkeit, welche bei dem Leser nichts voraussetzet, und darum oft bei der Erklärung und Zergliederung der einfachsten Begriffe stehen bleibt, besonders für die Pflicht derjenigen Schriftsteller, welche für Anfänger überhaupt, oder in einem Lande schreiben, wo die politischen Kenntnisse weniger verbreitet, und die Schriften, die dahin einschlagen, seltner sind. Die Unruhen und Kriege der vorigen Zeiten hatten der Sorgfalt der österreichischen Regenten nicht gestattet, ihre Aufmerksamkeit lange auf die wohlthätigeren Künste des Friedes zu wenden. Es war der merkwürdigen Regierung Theresiens vorbehalten, die Aemsigkeit der Nation zu beleben, ohne die Tapferkeit derselben zu entkräften.

Das Verzeichniß der Schriften, auf welchen wir als auf ein Nationaleigenthum Anspruch machen können, ist mit einem Blicke überschaut: Oesterreich über alles — insgemein Hornecken, von einigen aber Bechern zugeschrieben. Schrötters fürstliche Schatz- und Rentkammer: Meixners Anmerkungen über die Beschaffenheit der k. k. Erblande; ein Buch, welches nur den Wunsch erreget, daß so ein Werk von einem fähigeren, und besser unterrichtetem Manne möchte unternommen werden; eines Ungenannten wahre und vortrefliche Mittel, wodurch die k. k. Erbkönigreiche und Länder in einen glücklicheren und florissanteren Zustand gesetzt werden könnten: unter welcher vielver-

heiß-

heissenden Aufschrift wohl jedermann mehr suchen würde, als fünf Stücke *b*, die ohne Verbindung, wie ohne Wahl, zusammgeraft sind, und wo ich zur Ehre der Schriftsteller vermuthen will, daß der vielversprechende Titel irgend einer der üblichen Buchdruckergriffe sey, acht elende Bögen kaufrecht zu machen.

Vier Bücher, oder, wollte man Bechers Bedenken von Manufakturen in Deutschland; Deutsch-

lands

b I. Beweis, daß es den österreichischen Fabriken eben so leicht seyn werde, ein Konsummo in Pohlen zu finden, als der Churbrandenburg. II. Gründliche Anleitung zu regelmäßiger Ergänzung [illegible] u. s. w. III. K. K. Verordnung über die Kirchenregister und Kirchenrechnungen. IV. Ganiers Abhandlung von Torferde. V. [illegible] zur Beleuchtung der Städte. Diese [illegible] ist von 1760. Seit der Zeit sind noch einige Werke erschienen, die auf die österreichischen Staaten Beziehung haben.

lands vermehrten Wohlstand von Bogemont, Bodens fürstliche Machtkunst, und Jörgers Vota Cameralia, mit dazu rechnen, acht, aus denen sich niemand sonderliche Kenntnisse sammeln wird, sind alles, was Oesterreich bis hieher in dieser Gattung aufzuweisen hatte. Auch das übrige Deutschland ist mit Schriften, die sich auszeichnen, nicht sehr bereichert, indessen andere Nationen über alle Theile der Handlung und Finanz durch die vortrefflichsten Werke belehret sind.

Dieser Mangel hat vielleicht seine Ursache hauptsächlich in der Schwierigkeit, zu denjenigen Hilfsmitteln zu gelangen, welche die Spekulation der Schriftsteller veranlassen, leiten, bei ihnen nothwendig zum Grunde gelegt

wer-

werden müssen, woferne ihre Werke nicht bloß schwankende und meistens unanwendbare Gedanken bleiben sollen. Die Stärke und Bevölkerung, der Zustand der Handlung, der Manufakturen, die verschiedenen Abänderungen, die Veranlassungen derselben, die Hindernisse, die Ermunterungen, der Wachsthum des Fleisses, der Zustand der öffentlichen Einkünfte, de Nationalkredits alles, dieses ist in andern Staaten umständlich, entweder aus öffentlichen Registern und Tabellen bekannt, oder wird denjenigen, die sich darüber unterrichten wollen, sehr gern mitgetheilet. Fähige Männer sehen es dann für ihre Pflicht an, dem Staate darüber ihre Bemerkungen, ihre Erinnerungen

rungen

rungen nicht zu versagen, auf diese Weise vereinbaret gleichsam eine ganze Nation ihre Einsicht: die Zahl ihrer Räthe ist gewissermassen nicht kleiner, als die Zahl ihrer denkenden Patrioten.

Bei uns sind solche Thatsachen noch immer als Staatsgeheimnisse angesehen worden. Man kann zu dieser Zurückhaltung manche wichtige Gründe haben, die mir unbekannt sind. Indessen kann ich sie überhaupt anführen, als die Ursache von der Unfruchtbarkeit an politischen Schriften, die ich mit diesen Grundsätzen nützlich zu vermehren wünsche. Mein Verdienst kann vielleicht sehr beschränkt seyn, wenn man einseitig den **Werth** meiner Arbeit erwäget: wenn man aber die Absicht, wenn man das Bestreben, an

meis

meinem Standorte nützbar zu werden mit in Anschlag zu bringen, gütig genug ist; so habe ich dadurch wenigstens einigen Dank verdienet.

---

Ich habe über diese Auflage nur wenige Erinnerungen zu machen. Die Zusätze bei dem zweyten Theile sind nicht so häufig als bei dem ersten, aber ich hoffe, ihre Wichtigkeit wird sie rechtfertigen. An der Ordnung im Ganzen habe ich eine Abänderung nicht nöthig gefunden. Die vielen kleinen Berichtigungen werden ein neuer Beweis meiner Achtung für das Urtheil und die Einsicht der Leser seyn können.

Man wird einige Verschiedenheit der Rechtschreibung in diesem Theile gegen den ersten wahrnehmen. Ich habe mich derjenigen Rechtschreibung, welche in den deutschen Nationalschulen üblich ist, genähert. Doch ich hoffe, man wird über die Sachen, auf Wörter und Buch-

staben

staben acht zu haben, vergessen. Das war bei Besorgung der Korrektur mein Fall, und ich verheisse mir daher wegen der eingeschlichenen Druckfehler Nachsicht. Der Verfasser eines Werkes ist immer mit seinem Gegenstande so beschäftiget, daß er meistens weniger von dem Blatte, als aus seinem Kopfe liest, weniger was **wirklich da steht**, als **was da stehen** soll. Ein paar Stellen aus dem 1 Bande, wo der Sinn durch die Fehler verunstaltet ist, finde ich nöthig, hier zu berichtigen. §. 289 Zeile 8 muß statt: **in der Gesetzgebung der Polizey** stehen **in der Macht der Polizey**. §. 354 Zeile 2. ist statt **zwischen Verbrechen und der Straffe** zu lesen: zwischen der **Handlung und der Strafe** §. 356 auf der 460 Seite sind die 13 und 14 Zeile ganz in Unordnung; sie sollen heissen: **Z. B. in dem Falle eines Mords lebt der Ermordete selbst durch die Hinrichtung des Mörders nicht auf.**

Wien den 12 April 1787.



# Grundsätze der Handlungswissenschaft.

## Einleitung.

### Die einfachsten Begriffe des Handels und seine Zweige.

1.

Der wohlthätige Einfluß des Handels in die allgemeine Glückseligkeit war lange von der Staatsklugheit verkennet: sie glaubte ihm keine Aufmerksamkeit, keine Sorgfalt, keine Beförderung schuldig zu



seyn. Nicht, als hätte nicht schon **Alexander** in dem unaufhaltbaren Laufe seiner Siege einen Blick auf die Handlung geworfen, und nach der Zerstörung von Tyrus, **Alexandrien** zur Stapelstadt der östlichen und nördlichen Waaren erbauet. Aber Minister und Monarchen kannten an dem Sohne des Philippus nur den Eroberer, nur der schien ihnen der Nachahmung würdig. **Karl V. Sully, Elisabeth, Colbert**, klärten die Kabinette zuerst über den wahren Vortheil des Handels auf: die Weltweisheit lieh der Staatsklugheit ihre Einsicht: Männer, welche von der Vorsicht den Beruf erhalten hatten, Lehrer der Nationen zu werden, unterrichteten die Welt darüber in ewigen Schriften. Endlich als der Grundsatz die Oberhand gewann: Daß **die Glückseligkeit des Staates in der Menge seiner Bürger besteht**: fieng man an, den Werth eines Geschäfts zu erkennen, welches, durch Vervielfältigung der Nahrungswege, einen so grossen Theil zu dieser Glückseligkeit beiträgt. Die Handlung ward nunmehr ein Gegenstand der

Ka-

Kabinette. Man ward auf die Grundsätze aufmerksam, nach deren Anleitung die möglichst größte Menge von Menschen beschäftiget werden kann. Die Sammlung dieser Grundsätze macht die politische *a* Handlungswissenschaft aus. Die kaufmännische ist davon unterschieden, weil der Privathandelsmann nur seinen einseitigen Vortheil, die Vergrösserung seines Privatvermögens zum Zwecke hat, ohne darauf zu sehen, ob dadurch dem allgemeinen Vortheile des Staates irgend etwas zuwachse, oder zu nahe getreten werde. Doch die politische Handlung arbeitet keinesweges dem Privatvortheile entgegen, sie sucht ihn als Werkzeug zu gebrauchen, als Mittel dem allgemeinen Endzwecke unterzuordnen; das ist: den Nutzen des Staates mit dem Nutzen des einzelnen Bürgers zu vereinbaren.

a. 1. B. 20. Diese Erklärung scheint von der gewöhnlichen: der vortheilhaftesten Vertauschung seiner Erzeugnisse, abzugeben: In der That aber läuft sie auf dasselbe hinaus. Denn eben diese vortheilhafte Vertauschung geschieht, um eine grosse Menge Menschen zu beschäftigen. Uibrigens ist die Vertauschung selbst das Geschäfte der Handlung, und hier ist die Erklärung der Wissenschaft zu geben,



welche dieses Geschäft leitet. Auch als das Mittel das Vermögen des Staats zu vergrössern, wird die Handlung betrachtet. Der vergrösserte Reichthum des Staats ist eine beständige Folge der Handlung, aber nicht der Entzweck in Ansehen des Staats, dem der Reichthum ohne Bürger unnütz seyn würde.

2. Die **Beschäftigung** der Menschen hat zum **Endzwecke**, ihnen Mittel an die Hand zu geben, wodurch sie sich **Unterhalt** verschaffen mögen. Sie erhalten diesen Unterhalt, indem sie für das, was sie durch ihre **Beschäftigung** hervorbringen, etwas zur **Vergeltung** empfangen. So entsteht der **Tausch**, welcher das **Geschäft der Handlung** im eigentlichsten Verstande ist.

3. Was man als eine **Vergeltung** desjenigen annehmen soll, so man gegeben hat, muß von einer solchen Beschaffenheit seyn, daß man desselben **bedarf**. **Bedürfen** ist hier nicht in dem eingeschränkten Verstande zu nehmen, welchen menschenfeindliche Weltweise dem Worte gegeben ha-

haben. Das **Verlangen** nach einer grössern Gemächlichkeit, die **Mittel** diesem Verlangen genug zu thun, das Vermögen, an dem Besitze, an dem Genusse derselben ein **Vergnügen** zu finden, sind in dem Plane der Natur nicht ohne Absicht: sie sind es eben so wenig in dem Plane der Staatsklugheit *b*. **Bedürfniß** heißt also alles, dessen Gebrauch uns **auf irgend eine Art Nutzen bringen kann**, mithin dessen Besitz **verlangt** wird: und diese **Bedürfnisse**, sie mögen nun **wahre** Bedürfnisse seyn, ohne welche der Mensch nicht bestehen könnte, oder **eingebildete**, welche die **übliche Lebensart**, die **Gemächlichkeit**, die **Lüsternheit**, der **Stolz** der Menschen zu **Bedürfnissen** gemacht hat; sie sind gleich ein **Gegenstand des Tausches**, durch welchen **Bedürfnisse** gegen Bedürfnisse umgesetzt werden.

b. 10.

4. Wäre dasjenige, was man für das Angebotene geben kann, von einer solchen



Art, daß es **aller Orten** ohnehin im Uiberflusse gefunden würde; so hätte es keinen **Ersatzwerth**, es könnte also kein Tausch damit statt haben. Das **Gegenangebotene** muß also etwas seyn, was der, mit welchem der Tausch geschehen soll, **bedarf**, und nicht **besitzt**, oder doch nicht in der **Menge** besizt, als er es verlangt. Das ist, es muß **Beziehungsweis selten** seyn. Die Handlung also ist ein Geschäft, das seinen Ursprung einem **wechselseitigen Bedürfnisse** schuldig ist c. Was man dem andern zur Befriedigung seines Bedürfnisses anbieten kann, heißt **Waare**.

a. Die Handlung scheint mit dem ausschlüssenden Eigenthume zugleich ihren Anfang genommen zu haben. So lange die Menschen nicht sehr zahlreich wahren, reichte der Uiberfluß der Erde allen zu. Ihre Vermehrung machte die Besitznehmung nothwendig. Die Wirkung der Besitznehmung ist Ausschlüssung aller andern. Hier entspringt der Begriff des Mangels an gewissen Dingen, und aus diesem wechselseitigen Mangel die Nothwendigkeit, ihm durch Vertauschung abzuhelfen.

5. Bei dem **Tausche der Waaren** müssen sich sehr bald mancherlei **Hindernisse**

äus-

äussern. Es ist möglich, daß derjenige, welcher eine Waare an sich bringen will, nicht eben gerade eine solche **Waare** anbieten kann, deren der andere für **itzt**, oder in der **Menge** bedarf, als man sie ihm anbiet; und die angebotene Waare kann entweder gar keiner **Theilbarkeit** fähig seyn, oder die **Theilung** vermindert ihren Werth. In einem solchen Falle mußte man erst durch einen Umkreis von Umsetzungen sich dasjenige zu verschaffen suchen, was man verlangt. Dann aber kann das, was man besitzt, so beschaffen seyn, daß es sich nicht ohne **Beschwerlichkeit**, ohne **Verschlimmerung** von einem Orte zu dem andern übertragen läßt: das Bedürfniß kann so **dringend** seyn, daß man den **Umkreis** der Vertauschung nicht abwarten mag *d*. Diese Beschwerlichkeiten veranlaßten bald, daß man sich nach einem **Mittel** umsah, wodurch sie **vermieden**, und der Tausch **erleichtert** würde. Man suchte etwas auf, das gleichsam die Stelle aller Waaren vertreten, und für einen allgemeinen Entgelt der-

selben angesehen werden sollte. Es war nicht willkührlich zu diesem **Entgelte**, was immer für einen Stoff, anzunehmen: jede der **Eigenschaften**, die man bei demselben suchte, sollte einer der angeführten Beschwerlichkeiten des Tausches **ausbeugen**; und diese wiesen nothwendig auf denjenigen Stoff, wo man dieselben **vereinbaret** antraf.

d Einige Beispiele dieser unvermeidlichen Beschwerlichkeiten des Tausches werden zur Erörterung beitragen. Ich bedurfte Eisen, und besaß Korn. Derjenige, von dem ich das Eisen eintauschen sollte, brauchte Pelzwerk: hier hat kein Tausch statt: ich mußte jemanden auffinden, der Pelzwerk besaß, und Korn nöthig hatte: wir trafen unsern Tausch, und nun erst war ich im Stande, mir das Eisen zu erhandeln. Ich hatte Eisen nothwendig, besaß aber einen Ochsen. Der Besitzer des Eisens brauchte Fleisch, jedoch keinen ganzen Ochsen: ich konnte das Stück Vieh nicht theilen: oder ich hatte nicht so viel Eisen nöthig, als mein ganzes Stück Vieh werth war: oder ich hatte ein Pferd gegen Korn zu geben, das gar keine Theilung zuläßt. Ich brauchte Korn auf Brod für mein Haus: ich hatte Salz; der Besitzer des Korns forderte Eisen: ich mußte jemanden aufsuchen, der Eisen gegen Salz umsetzen will. Mein Hausgesind hat indessen kein Brod. Ich kann das Salz nicht von einem Orte an den andern übertragen, denn es regnet: es ist mir eine Last, das Eisen zurückzubringen. Die Fälle können noch unendlich mehr verwickelt werden: und diese Hindernisse des Tausches vermehren sich, wenn man, statt einzelner Menschen, den Handel der Nationen

gegen

gegen Nationen denket, die, da sie selten in ihrem Umsatze den wechselseitigen Empfang ausgleichen, die Ungleichheit nothwendig durch ein drittes Mittel aufheben müssen.

6. Um seinem Bedürfnisse in so kleinen Theilen, als es nach Umständen nothwendig war, abzuhelfen, mußte dasjenige, so man zum allgemeinen Entgelte annehmen sollte, einer sehr grossen Theilbarkeit, ohne Verminderung des Werths fähig seyn. Da, besonders bei Verbreitung der Handlung, das Eingetauschte oft weit übertragen werden mußte, ward Dauer und Unverderblichkeit erfodert; sowohl damit es bei der Uebertragung selbst, oder, indem es von Hand zu Hand geht, nicht abgenützt, als auch, damit es ohne Gefahr des Verderbnisses aufbewahrt werden könnte. Damit die Frachtung nicht zu beschwerlich wurde, mußte es selten seyn: auf diese Art ward ein kleines Stück der Entgelt von einer beträchtlichen Menge Waare; mithin konnten grosse Summen unter einem kleinen Umfange



übersendet werden. Aber es ist zu vermuthen e, daß die Völker erst nach manchem mißlungenen Versuche, die **Vereinbarung** dieser Eigenschaften in den **edleren Metallen** entdeckten, die man sonst überall vergebens gesucht hatte. Und darin liegt die Ursache der beinahe allgemeinen Übereinstimmung der Nationen über **Gold und Silber**, welche nunmehr als die **Vorstellung** der Waaren angesehen, und **Geld** genennet wurden.

e. Die Athenienser, ehe sie, nach Herodots Erzählung, von den Lydiern den Gebrauch der Münze gelernet, gebrauchten sich statt Geldes der Ochsen. So hies bei den alten Sweonen Geld leggande Fä: und ein reicher Mann Fähfioder. Den Isländern sind Tabacksrollen und trockne Fische statt Geldes. In der Insel Umanack, die unlängst von den Russen entdeckt worden, wird mit Weibern, in Mandanac mit Sklaven berechnet und bezahlt. Die Abyssinier haben noch heute Salz, und einige Völker an den Küsten von Amerika, eine Art kleine Muscheln, Coris, die Geldmuscheln genannt, welche in den maldivischen und philippinischen Inseln gesammelt werden. Im nördlichen Amerika sind eine andere Art von Muschelwerk, Clarus genannt, selbst unter den europäischen Negocianten gang und gäbe, in Brasilien sind Cacaokörner kleine Münze. Man gehe die Dinge durch, welche sich der Einbildung, als fähig an die Stelle der Metalle zu tretten, anbieten, so werden die Mängel sich bald entdecken, die sie zum Gelde unschicklich machen mußten. Salz z. B. nützt sich ab, Coris sind nicht selten genug, daher

zu

zu einer grösseren Zahlung ihrer eine zu grosse Menge erfordert würde. Eben dieses steht den unedleren Metallen, z. B. dem Kupfer entgegen, welches seine übrigen Eigenschaften wenigstens zur Scheidemünze brauchbar machen. Perlen wären selten, dauerhaft, aber sind gar nicht theilbar. Edelgesteine sind es nicht in den erforderten kleinen Untertheilungen und verlieren in der Verstückung: und so von den übrigen.

7. Zwar ward nach Einführung des Geldes der Umsatz nicht mehr **Tausch**, sondern **Kauf** genennet. Allein diese Abänderung im **Worte** veränderte nichts in dem **Wesentlichen** der Handlung. Das Geld kam dabei nicht anders in Betrachtung, als in soferne es diejenigen **Bedürfnisse**, oder **Waaren** vorstellte, die man zu einer andern Zeit dafür wieder an sich bringen konnte. Die Verrichtung der Handlung ist noch beständig der **Tausch einer Waare gegen Waare, oder, gegen die Vorstellung einer Waare.**

8. **Waaren**, womit der Tausch getroffen wird, sind entweder unmittelbar in ihrer **ursprünglichen** Beschaffenheit brauchbar: oder sie müssen durch **Kunst**ar-



arbeit zum Gebrauche **umgestaltet** werden. Die Beschäftigung, die sich mit **Erzielung** der ersteren abgiebt, ist die **Landwirthschaft**: sie begreift unter sich die natürlichen Erzeugnisse des **Bodens**, der **Viehzucht**, des **Gewässers**. Die Beschäftigung, welche die natürlichen Erzeugnisse durch Mittheilung einer künstlichen Gestalt brauchbar machet, oder ihren Gebrauch **vervielfältiget**, heißt **Manufaktur** f. Die **Manufakturen** sind von der **Landwirthschaft** abhängig: die erste Aufmerksamkeit des Staates muß also dieser zugewendet werden. Was die Landwirthschaft den **Manufakturen** liefert, wird **rohes Materiale, Stoff** genennet.

f Puritaner in den Handlungskunstwörtern sprechen Manufaktur, wo Hammer und Feuer entbehret wird: als Tuchmanufaktur, Cottonmanufaktur. Hingegen, wo diese beide erfordert werden, das nennen sie Fabriken; Stahlfabriken, Meßingfabriken. Der Gebrauch hat diese Unterscheidung beinahe ganz aufgehoben: das Wort Fabrik ist allgemeiner: man sagt täglich Tuchfabrik, Cottonfabrik.

9. Die ursprüngliche Handlung besteht also in den Erzeugnissen der **Erde**, und der **Kunstarbeit**, *g* so weit nämlich beide den **Bedürfnissen** zu Hilfe kommen, und denjenigen, die sich mit ihrer Erzeugung abgeben, das Mittel anbieten, sich wechselweis die ihrigen zu verschaffen. Hieraus läßt sich die Grösse der allgemeinen Handlung bestimmen: sie ist **gleich der Summe der Bedürfnisse aller Verzehrenden** *h*. Um sie zu erweitern, müssen entweder die **Bedürfnisse**, oder die **Verzehrenden** vermehret werden.

g. Kunstarbeit wird beständig der Landwirthschaft entgegen gesetzt, um die Klasse der Manufakturanten zu bezeichnen. Man wird sich auch des Worts Aemsigkeit bedienen.

h. Die Summe der Handlung ist also aus zwo Grössen zusammengesetzt, aus den Bedürfnissen und der Zahl der Verzehrenden, deren eine mit der andern vermehrt wird.

10. Die **Bedürfnisse** der Menschen, wie schon erinnert worden, sind sehr begränzet, wenn man mit diesem Worte den strengsten Begriff der **wahren** Bedürfnisse verbindet. Aber dann werden

auch



auch die Beschäftigungen der Bürger in eben so enge Gränzen eingeschlossen seyn. Die Vermehrung der Bedürfnisse geschieht durch die Einführung der Gemächlichkeiten und des Uiberflusses, welche beide die Pracht ausmachen. Alle Deklamationen gegen die Pracht sind also entweder unüberdacht; oder, was dawider angeführt wird, ist nicht sowohl gegen die Pracht gerichtet, als gegen die einseitige Verschwendung von wenigen, indessen der andere Theil der Nation in Elend schmachtet. Die Pracht, in so ferne sie die Bedürfnisse der Bürger auf der einen Seite vermehrt, und dadurch vielleicht einigen den Unterhalt erschwert, vermehret auf der andern Seite weit mehr auch die Beschäftigungen, mithin erleichtert und vervielfältiget sie die Nahrungswege, das ist: der Uiberfluß der Einen verschafft Andern ihre Bedürfnisse. Und, wenn hie und da ein Bürger, der seinem Aufwande nach den Regeln der Privathäuslichkeit keine Gränzen zu sezen weis, zu Grunde geht; so ist

er-

erstens sein verschwendetes Vermögen für den Staat kein Verlust, weil es nur aus der einen Hand in die andere, oder in mehrere ist übertragen worden; zweytens, hat der Untergang des Einen vielleicht zehn Familien aus der arbeitenden Klasse des Volkes Unterhalt verschafft. Mit dieser Auseinandersetzung werden sich alle, auch noch so scheinbare Einwürfe gegen die Pracht beantworten lassen.

11. Zugleich aber werden auch die Gränzen zwischen der nützlichen und schädlichen Pracht bestimmet werden können. Denn, ohne Zweifel giebt es auch eine Art von schädlicher Pracht. Alle Pracht nämlich ist schädlich, die dem Endzwecke, um des Willen sie der Staat begünstigen soll, widerspricht, welche die Summe der Nationalbeschäftigungen nicht vermehret, sondern vermindert. Dieß geschieht bei entbehrlichen fremden Prachtwaaren, auch bei denjenigen, welche man im Lande selbst nicht verfertiget *k*, weil diese fremden Waaren immer an die



Stelle einer **Nationalwaare** treten und diese aus der Summe der Nationalbeschäftigung verdrängen. Der einzige Fall verdient als eine Ausnahme angeführt zu werden, wenn die fremde Prachtwaare nicht als **Kaufgut**, sondern im Tausche für eine im Lande selbst verfertigte Waare eingegangen ist, mit welcher der **Nationalverzehrung** und allen Foderungen der Fremden, die sie als Kaufgut oder im Umsatze gegen **Bedürfnisse** an sich bringen wollten, zuvor schon genug geschehen ist. In diesem Falle aber ist es nur die **Erweiterung** eines Zweiges der Beschäftigung: die fremde Prachtwaare tritt an die **Stelle** des Nationalerzeugnisses.

k. Z. B. In einem Lande, wo kein Sammet fabricirt wird, würde derjenige, der nun ein Kleid von ausländischem Sammet trägt, dafür eines von der besten Gattung des inländischen Tuchs getragen haben. Sein Sammetkleid hat also nicht der Nationalsammetfabrikatur geschadet; aber es hat den Tuchfabriken den Verdienst von einem Kleide geraubt.

12. Der auf die inländischen Erzeugnisse herabgesetzte **Aufwand** kann nicht in das Unendliche erweitert werden. Das

Ver=

**Vermögen** derjenigen, die von diesen Erzeugnissen Gebrauch machen, und ihre **Zahl**, werden seine nothwendigen Schranken. Die **Handlung** würde also nicht grösser, als die **mögliche Nationalverzehrung** seyn können. Es bleibt aber noch die Erweiterung derselben von einer andern Seite durch Vermehrung der **Verzehrenden** *k* übrig. Es werden nämlich Abnehmer der Waare ausserhalb des Landes aufgesucht: man trachtet andern Nationen, was sie bedürfen, zuzuführen, und durch ihre Verzehrung die Summe der Nationalbeschäftigung zu vergrössern. Hier theilet sich die Handlung, in eine **innere** und **äussere**. Die **innere** Handlung ist diejenige, welche **zwischen den Gliedern eines Staates geführet** wird.

k 9.

13. Die **äussere** Handlung wird an **Fremde** getrieben. Nothwendig muß sie sich auf die innere gründen, und nur dann erst etwas an **Auswärtige** abgeben, wenn sie zuvor die Nationalbedürfnisse **befriediget** hat. Also wird die **äussere** Hand-



lung nur mit dem Ueberflusse geführet: das ist, mit demjenigen, was die Nationalverzehrung selbst entbehren kann. Auf der andern Seite hingegen wird eine Nation der andern nur solche Waaren abnehmen, deren sie entweder wahrhaft bedarf, oder zu deren Abnahme sie durch mächtige Reize gezogen wird. Diese beiden Gründe bestimmen zur Abnahme überhaupt, aber um gerade dieser Nation abzunehmen, da dieselbe Waare meistens von verschiedenen Seiten, erhalten werden kann; wird ein Staat, nur durch die vortheilhaftesten, oder durch die weniger beschwerlichen Bedingnisse bestimmet, unter welchen eine Waare angeboten wird. Diese Bedingnisse beziehen sich auf den Preis der Waaren, oder ihre Eigenschaften.

14. Kaum wird irgend ein Staat, eine Nation, wenigstens in gegenwärtiger Lage der Umstände, und bei der einmal eingeführten Art zu leben, sich ganz zureichen. Was sie nun nicht besitzt, muß

sie von auswärts, unter den am wenigsten beschwerlichen Bedingnissen zu erhalten suchen. Hierzu bietet die äussere Handlung die Hand, welche daher nach der Theilung ihrer **Beschäftigungen** in zween Zweige abgesondert wird, in die **Ausfuhr**, und in die **Einfuhr**. Sie **führet aus**, von ihrem Ueberflusse; sie **führet ein**, zu einem **zweyfachen** Endzwecke, entweder das Eingeführte selbst zu **verbrauchen**, oder es mit Vortheil wieder an andere Nationen **auszuführen**.

I. Aller Einfuhrhandel ist eigentlich Einfuhr des Bedürfnisses: entweder Bedürfnisses der Verzehrung, wenn die Nation selbst verzehrt: oder Bedürfnisses der Beschäftigung, wenn die Nation ein rohes Materiale umstaltet, und in der neuen Gestalt ausführt: oder auch nur als Mittelsmann von einer empfängt, um an andere zu geben, und dadurch Handelsleute und Frachtung zu beschäftigen. Nach dem eingeführten Sprachgebrauch wird nur der letzte Zweig Wiederausfuhrhandel genennet.

15. Dieses letzte macht einen **dritten** Zweig der Handlung, die **Wiederausfuhr**, die **ökonomische** Handlung genannt. Wenn ihr Vortheil auch nur in

der Beschäftigung der Handelsleute, und in Vergrösserung der Schiffahrt, oder des Fuhrwesens bestünde; so würde die **Wiederausfuhrhandlung** für einen Staat schon wichtig seyn: man beschäftiget einen Theil seiner Bürger auf Rechnung andrer Nationen. Aber der Vortheil bleibt hier nicht stehen, und der **wiederausführende** Staat vergrössert dadurch den **Nationalhauptstam̃** um den **Ueberschuß** des Verkaufspreises gegen den Preis des **Einkaufs**, welches immer der Gewinnst der Nation ist, wenn es auch nicht immer der Gewinnst des Handelsmanns wäre. *m*

m. Ein Handelsman hat Tuch für 10 in England gekauft: das Nationalkapital ist um 10 vermindert worden. Der Handelsmann zahlt für Fracht 1. für Niederlage, Handlungsbediente u. s. w. 3, dem Handelsmann kömmt das Tuch für 14. zu stehen; aber weil das Schiff ein Nationalschiff ist, auch die andern Auslagen im Lande, oder an Inländer geschehen; so hat das Nationalkapital diese 4 nicht verloren. Er verkauft sein Tuch für 18. die Nation gewinnt 3. der Handelsmann aber nur 4.

16. Je weniger eine Nation an eignen Bedürfnissen von andern zu empfangen hat,

und

und in jemehreren Stücken sie an andere Nationen Absatz machen kann, desto vortheilhafter ist ihre Handlung. Allein die Lage unter verschiedenen Himmelsstrichen gewähret den Ländern nicht immer, weder die zureichende Menge, noch die Mannigfaltigkeit der Waaren, welche der Stoff der eigenen Verzehrung und der Ausfuhr seyn sollen. Die handelnden Staaten, besonders aber die Seeprovinzen, wandten daher ihren Blick nach den **Eiländern**, suchten sich dieselben zu unterwerfen, und den Besitz durch dahin versetzte **Pflanzvölker** zu versichern; wovon diese auch den Namen **Kolonien (Pflanzörter)** haben. Von daher können sie nun einen Theil ihrer Bedürfnisse, unabhängig von andern Staaten, und unter selbst vorgeschriebenen Bedingnissen empfangen, dahin den Stoff zur Ausführung unendlich vermehren.

17. Die **Bedürfnisse**, welche von andern Staaten erhalten werden, und dasjenige, so **Fremden** abgegeben wird,



muß an den Ort des Absatzes **überbracht** werden. Diese Ueberbringung, welche unter dem Worte **Fracht** begriffen wird, kann auf verschiedene Art geschehen. Die Nation empfängt ihre **eignen** Bedürfnisse durch **fremde** Fracht; und die Fremden holen das, was sie zu empfangen haben, auf ihrer **eignen**; oder die Nation führt, wie sie von andern empfängt, mit **eigener Fracht** ein, und **frachtet** auch selbst andern Nationen diejenigen Waaren zu, welche sie auswärts abgiebt. Im ersten Falle verliert die Nation den ganzen Vortheil der **Beschäftigung**, welchen die wechselseitige Frachtung zu verschaffen fähig war; und ihre **Handlung** wird in einem gewissen Verstande eine **Passivhandlung**: im zweyten Falle eignet sie sich diesen Vortheil zu, und ihre Handlung wird mehr **Aktivhandlung**. Jede Nation muß also ihre Bedürfnisse durch **eigene Fracht zu empfangen**, und an andere Nationen die Ausfuhrwaaren gleichfalls **mit eigener Frachtung** zu überbringen suchen.

18.

18. Man frachtet zu Land, oder zu Wasser. Die Landfracht hängt von guten Handlungsstrassen, und einem gut geleiteten Fuhrwesen ab.

19. Die Wasserfracht ist auf Flüssen, oder zur See. Die Flußschiffahrt wird durch Schifbarmachung, Schiffbarerhaltung, und durch Vereiniguug der Flüsse mittelst der Kanäle und Schleussen, befördert. Diese Anstalten können über die Gränzen eines Staates nicht erweitert werden. Die Seefahrt hingegen ist von unendlich grösserem Umfange: sie beruhet auf einer wohleingerichteten, und unterstützten Marine.

20. Die Gefahr der Frachtung, vorzüglich zur See, würde für sich selbst von Unternehmungen abschrecken, weil nur wenige Muth genug besitzen, ihr ganzes Vermögen, oder einen ansehnlichen Theil desselben gegen einen Gewinnst zu wagen,



der mit dem möglichst, und öfters sehr wahrscheinlichen Verluste in keinem Verhältnisse steht. Auch die **Frachtkosten** müssen durch die Betrachtung sehr hoch steigen, weil der Frachtende die Gefahr, der er ausgesetzt ist, mit in Anschlag bringt. Die Gefahr der Frachtung läßt sich einer Art von Schätzung unterwerfen, und nach dieser Schätzung die **Sicherstellung** der Güter und Schiffe gegen eine verhältnißmässige Vergütung über sich nehmen. Von dieser **Sicherstellung** hat das Geschäft den Namen **Versicherung, Assekuranz**, wodurch der Muth zu **Handlungsunternehmungen** hergestellt, und vergrössert wird.

21. Bei der glücklichsten Stellung eines Staates ist es nicht möglich, die Handlung ohne eine **zusagende Summe Geldes** weit zu verbreiten, oder eine schon verbreitete Handlung zu unterstützen. Die **Anwesenheit** des Geldes ist von **zwo Seiten** erfoderlich: es muß dem Staate überhaupt zum Triebwerke

der

der Nationalämsigkeit nicht an Geld mangeln: es muß auch der **Handlung** insbesondere nicht an zureichendem Fond zu ihren Unternehmungen mangeln.

22. Die physische **Anwesenheit** des Geldes in einem Staate, giebt der Aemsigkeit nicht den Schwung, welcher der Absicht der Handlung gemäß ist. Es ist nothwendig, daß dasselbe seine Verrichtung mache, und unter den Gliedern der Gesellschaft **umlaufe**. Dem Staate liegt also vorzüglich an, den **Umlauf** des Geldes zu befördern, und alle Hindernisse beiseite zu schaffen, welche denselben zurückhalten könnten.

23. Wäre aber, durch was immer für eine Veranlassung, die **kreislaufende** Summe des Geldes entweder nicht zureichend, oder vermindert; so muß man nach Mitteln umsehen, wodurch der Abgang desselben **ersetzet** werden kann. Die Verrichtung des Geldes besteht darin: **den Besitzern die zuverlässige Vor-**

 stel-



stellung einer gewissen Menge von Waare dergestalt zu seyn, daß sie, sobald es ihnen beliebt, die Vorstellung gegen das Vorgestellte umsetzen können. Kann ein Staat dazu gelangen, der wörtlichen Zusage, oder gewissen andern Zeichen eben dasselbe Zutrauen zu verschaffen, daß, wie das Geld die Waaren vorstellte, diese Zeichen das Geld selbst vorstellen; so werden diese willkührlichen Zeichen die Verrichtung des Geldes machen, und seinen Mangel auf eine Zeit vollkommen ersetzen können. Keine Sorgfalt wird also zu groß seyn, welche der Regent der Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Zutrauens zuwendet.

24. Sollen Handlungsunternehmungen mit Nachdruck geführet werden, so fodern sie grosse Summen. Nur wenige einzelne Bürger in einem Staate haben das Vermögen oder den Kredit, und diejenigen, welche beides haben, nicht immer Entschlossenheit genug, soviel bei

Un=

Unternehmungen zu wagen, von denen zwar grosser Gewinn kann erwartet werden, die aber immer einem ungewissen Ausgange ausgesetzet sind. Wo das Vermögen der Einzelnen nicht hinreicht, da tritt eine Gesellschaft zusammen, deren jedes Glied nur eine kleine Summe desto entschlossener waget, weil, auf allen Fall, der Verlust sein Glück nicht stürzet; und dennoch wird die Summe dieser einzelnen Beiträge der Handlung den zureichenden Fond verschaffen. Die Handlungsgesellschaften tragen also zur Erweiterung der Handlung ihren grossen Theil bei.

25. Durch die Ausfuhr an Fremde und die Einfuhr von Fremden u, werden die handelnden Nationen unter sich zu wechselweisen Schuldnern gemacht. Die Tilgung dieser Schulden mit baarem Gelde würde durch die Frachtung der Baarschaft an den Ort der Bezahlung kostkar, und gefährlich, das gefrachtete Geld durch einige Zeit ungenützt seyn,

auch



auch das Geschäft der Handlung in **langweilige Weitläufigkeit** stürzen. Es ist möglich, diesen Beschwerlichkeiten **ganz**, oder doch zum Theile auszubeugen, wenn ein Staat gegen den andern seine Foderungen **vertauscht**, wodurch er seine Schulden in soweit **aufhebt**, als es die Stellung der Handlung gegeneinander zuläßt. Diese Vertauschung der wechselweisen Foderungen gab dem **Wechselgeschäfte** den Ursprung, welches zwar nur eine **Privatverrichtung**, aber immer der öffentlichen Sorgfalt würdig ist, weil es die allgemeine Handlung entweder erleichtert, oder beschweret, auch sonst zur Leitung derselben nützbare Kenntnisse an die Hand giebt.

26. Bei der gegenwärtigen Stellung der Wissenschaften und Kenntnisse, sind alle Kabinette über den grossen Einfluß der Handlung dergestalt aufgekläret, daß jede Nation erwarten muß, von den Staaten,

zu denen gehandelt, oder durch deren Gebiet die Handlung den Zug nehmen wird, so oft es ihren Absichten entgegen läuft, in allen Unternehmungen durchkreuzt zu werden. Es ist nothwendig, sich gegen diese Hindernisse vorzusehen, und bei zusagender Gelegenheit durch den Weg der Unterhandlung vortheilhafte Bedingnisse sowohl für sich selbst, als gegen andere Mitwerber zu versichern. Die Handlungstraktaten machen also einen wichtigen Theil der Handlungspolitik aus.

27. Um die Beschaffenheit der Handlung an sich selbst und verhältnißweis zu kennen, und daraus abzunehmen, ob die Wege der Beschäftigung der möglichen Grösse der Bevölkerung zusagen, vergleichen die Staaten, was sie an andere abgeben, mit dem, so sie empfangen haben. Diese Vergleichung der Einfuhr und Ausfuhr wird Bilanz genennet: die Richtschnur in den Händen des Staates, wo, und in welchen Thei-



Theilen die Handlung vorzügliche Hilfe erwarte.

28. Man sieht aus den vorausgesendeten, bloß allgemeineren Begriffen, wie **mancherlei** und **weitläufige Kenntnisse, Absichten, Verbindungen** und **Entwürfe** bei einer vortheilhaften **Handlung** zum Grunde gelegt werden müssen: und es fällt daher die Nothwendigkeit sehr deutlich in die Augen, dieses wichtige Geschäft durch die **vereinbarte** Einsicht fähiger Männer zu verwalten, mithin zu der Leitung der Handlung ein **eigenes Kollegium**, oder eine eigene **Stelle** zu bestimmen. Der Name an sich ist gleichgültig; aber dieses **Kollegium** muß in dem Umkreise seiner Thätigkeit alles begreifen, was den Vortheil der Handlung befördern kann.

29. Der Faden der Abtheilungen, nach welchen ich die **Handlungswissenschaft** behandeln werde, ist also folgender:

I. Von der **Landwirthschaft**, die den Stoff liefert, welcher

II. Von **Manufakturen** umgestaltet wird. Diese Erzeugnisse werden entweder in dem Staate selbst verbraucht, oder auswärts verführt: aus dem letzten entsteht

III. die **äussere Handlung**, welche durch die

IV. **Pflanzörter** vergrössert wird. Zur Beförderung der in= und ausländischen Handlung gehört

V. Die **Fracht** zu **Land** und

VI. Die **Wasserfracht**, deren Gefahr

VII. Die **Assekuranzen** vermindern, wodurch die Unternehmungen vervielfältiget werden. Zu den Handlungsunternehmungen ist eine zusagende

VIII. **Summe Geldes** erfoderlich, dessen

IX. **Umlauf** befördert, und der Abgang des Geldes überhaupt durch den

X. **Kredit** ersetzet wird. Die zu grossen Unternehmungen nöthigen Summen werden durch



XI. **Handlungsgesellschaften** zusammen gebracht. Die Tilgung der aus der Ausfuhr und Einfuhr entspringenden wechselweisen Schulden, wird durch

XII. **Wechsel** erleichtert: die Hindernisse aber, welche der Handlung in fremden Staaten gelegt werden könnten, sind durch

XIII. **Handlungstraktate** zu heben. Endlich zieht der Staat die

XIV. **Bilanz**, zur Berechnung seiner Handlung, deren Leitung an ein eigenes

XV. **Handlungskollegium** übertragen werden soll.

1.

# Von der Landwirthschaft.

30.

Die **Landwirthschaft** in der **Polizey** wird als die Beschäftigung betrachtet, die **Lebensmittel**, in der **Handlungsleistung**, zugleich auch den **Stoff** zu verschaffen. Das Wort selbst wird hier in einem weiteren Umfange genommen, als der **Ackerbau**, der nur die Bearbeitung der **Felder** begreifft, da jenes sich auf alle wirthschaftliche **Verrichtungen** verbreitet, durch welche **Lebensmittel und rohe Materialien, es sey unmittelbar aus der Erde gesammelt, oder auf jede andere Art gewonnen werden.** Hieher gehören also eigentlich die **Erzeugnisse** aller drey Reiche der Natur: des **Pflanzenreichs**, des **Thierreichs**, und des **Steinreichs**. Jedoch nach meiner Absicht ist der nähere Ge-



genstand gegenwärtiger Abhandlung nur der Feldbau, und die Viehzucht, in so ferne sie mit demselben vereinbaret ist: und auch beides nur in der politischen Beziehung, nicht in der praktischen Ausübung, wovon die sogenannte Oekonomie zu handeln hat.

31. Die Vollkommenheit der Landwirthschaft, von Seite des Staats *a* betrachtet, ist die möglichst beste Benützung des Erdreichs, nach dem Erfodernisse des Unterhalts und der Handlung. Sie kömmt darauf an, daß I. alles Erdreich genützet; daß es II. auf die beste Art in Beziehung auf den Anbau genützet; und III. so genützet werde, wie es das Verhältniß der übrigen damit verbundenen, oder davon abhangenden Beschäftigungen fodert. Die Benützung alles Erdreichs, und die beste Benützung desselben kommen vielfältig in Hindernissen und Beföderung überein.

a. Von





a Von Seite des Eigenthümers ist es der beste Anbau, das stärkste Erträgniß mit der kleinsten Vorauslage.

32. Das Erdreich ist entweder Privateigenthum, oder Vermögen des Staates. Um Privateigenthum ganz zu nützen, das ist: um alles Erdreich zu bearbeiten, muß der Besitzer Kräfte haben, dieses zu können, und Beweggründe, es zu wollen. Unvermögen verhindert, daß er nicht alles Erdreich bauen kann: Nachläßigkeit, Muthlosigkeit, und endlich Mangel des Anwerths, entweder überhaupt, oder um einen Preis, der für den Fleiß des Landmanns nicht ermunternd, nicht belohnend ist, sind Ursachen, daß er nicht alles bauen will.

33. Das Unvermögen der Landwirthe *b* kann von zwo Seiten betrachtet werden: Unvermögen der Klasse des Landvolks überhaupt, oder beziehungsweise auf den Grundantheil, den der Landmann besitzt. Das Unvermögen des Landvolks überhaupt entspringt von Unglücksfällen, die seine Nothveranlassen, von Feuers-



brünsten, Kriegen, Umfalle des Viehs, vom Mißwachse, von der Armuth des gegenwärtigen Besitzers, oder auch nur von seiner augenblicklichen Verlegenheit.

b. 32.

34. Gegen die ländlichen Feuersbrünste c finden zwar größtentheils eben die Feueranstalten Platz, welche von der allgemeinen Polizey vorgekehrt werden müssen. Insbesondere aber wird nützlich seyn, wo einmal die Gewohnheit die Oberhand gewonnen hat, dorfweise zusammen zu bauen: daß die Häuser auf eine ansehnliche Weite abgesondert, und die Hausgärten, oder sonst leeren Plätze, welche gewöhnlich hinter den Wohngebäuden angelegt, und gelassen sind, zwischen dieselben angebracht: dann auch: daß die Scheunen, oder Fruchtschöpfer, die Getreidböden von den Wohnungen entfernet werden, damit bei entstehendem Feuer diese Behältnisse des ländlichen Vermögens

mögens nicht sogleich der Gefahr ausgesetzt sind. Vorzüglich würden die Assekuranzkreise unter den in einem gewissen Bezirke nahe liegenden Ortschaften wichtige Dienste leisten können. Dadurch würden die nachbarlichen Dorfschaften wechselweise zu einer gewissen und schleunigeren Hilfe bewogen werden; und auf den Fall, daß die Rettung nicht möglich wäre, würde die Untertheilung des Verlustes solchen weniger empfindlich machen. Der Vortheil der Grundherren selbst, sollte sich zu diesen wechselweisen Versicherungen unter sich vermögen.

c. I. Theil, 338. u. f.

35. Wo diese Assekuranzkreise nicht eingeführt sind, muß dem beschädigten Landmanne vom Grundherrn, oder wohl auch vom Staate Hilfe geleistet werden. Die gewöhnliche Hilfleistung, da man dem Verunglückten die Abgaben erläßt, ist bloß verneinend, und daher allein ohne Wirkung. Man fodert jemanden nichts

 ab,

ab, von dem durch die strengsten Mittel ohnehin nichts könnte eingetrieben werden. Dem Landmanne muß die Hilfe **thätig** geleistet, das **Holz**, die **Baumaterialien**, die **Feldbaugeräthe**, die **Aussaat** müssen ihm unentgeltlich gegeben, oder wenigstens unter den leichtesten Bedingnissen vorgestreckt werden. Da die **Privatgrundobrigkeiten** zu solchem Vorschusse nicht immer vermögend genug sind; so muß der **Staat** seinem Landvolke diese Hilfe selbst leisten lassen. Sollte er hier aus übel angebrachter Häuslichkeit die Kosten scheuen; so würde er den Schaden davon in baldem empfinden, Verödung der Gründe, Unwerthe in der Entrichtung und eine verhältnißmässig abnehmende Bevölkerung. Um diesen Fehler zu verbessern, würde er, was er Anfangs mit kleineren Auslagen zu bestreiten fähig war, endlich mit grösseren dennoch zu Stand zu bringen suchen, oder eines stückweisen Verfalls der ganzen Landwirthschaft gewärtig seyn müssen. Es ist nicht nöthig wegen des durch **Kriege** verun-

glück-

glückten Landvolks etwas zu dieser letzten Betrachtung hinzuzusetzen.

36. Unter den Uebeln, die insbesondere dem Landmanne und der allgemeinen Landwirthschaft wiederfahren können, ist der **Viehumfall** *d* eines der empfindlichsten. Die Felder werden ihrer **Arbeiter**, und **Nahrung** beraubet, ohne noch den übrigen Schaden zu berechnen, den die verunglückte Viehzucht in alle Theile der Privathaushaltung, und des sämmtlichen Nahrungsstandes verbreitet. Die Gesundheit des Viehs ist also einer von den grossen Gegenständen der öffentlichen Aufmerksamkeit. Die Einführung der **Vieharzneyschulen** wird hier der Landwirthschaft die wichtigsten Dienste leisten *e*. Verständige Vieharzte müssen die Ursachen mit Sorgfalt aufsuchen, welche den **Viehfall** veranlassen. Ist man bis zu der Quelle des Uebels gelanget, so werden die Mittel dagegen bekannt gemacht, sowohl diejenigen, welche das gesunde Vieh von der Ansteckung bewahren, als auch diejenigen,

nigen, welche das kranke wieder herstellen können. Es ist sehr zu wünschen, daß das Glück des Landmannes nicht sehr oft kleineren, übel berechneten Finanzvortheilen aufgeopfert würde. Sullys Klage, daß die Theurung des Salzes in Frankreich der Viehzucht zu Schaden gereiche, ist auf alle Länder anwendbar, wo auf das Salz von den Kammern ein Preis gesetzt ist, der dem Landwirthe nicht erlaubt, zur Erhaltung seines Viehs davon Gebrauch zu machen. Wo die hartnäckige Seuche allen Heilmitteln trotzet, da liegt abermal dem Staate selbst daran, den Feldbau aus Mangel der dem Landmanne versagten Unterstützung nicht zu Grund gehen zu lassen.

d. 32.

e. Im Jahre 1766. war die sogenannte Ecole veterinaire in Wien eröffnet. Der Gegenstand dieser Schule war anfangs eigentlich die Pferdarznen, nunmehr ist sie auf alle Gattungen des Landwirthschaftlichen Viehes erweitert.

37. Wenn der Mißwachs f den Landmann ausser Stand sezt, sein

Feld

Feld für künftiges Jahr zu bestellen; so läuft es mit der Unterstützung, die er von dem Privatgrundherrn, oder dem Staate erhalten muß, auf dasselbige hinaus, was von den Feuersbrünsten und dem Kriege gesagt worden. Er empfängt seine Aussaat aus dem Speicher des Einen oder Andern. Die Privatgrundherrn sind von der Nothwendigkeit eines Beistandes so sehr überzeugt, daß sie sich dazu aller Orten bereit finden lassen. Aber nicht selten leisten sie, oder auch andere vermögende Landwirthe, diesen Beistand unter so beschwerlichen Bedingnissen, daß der Untergang des Landmanns dadurch eher befördert, als abgewendet wird. Sie bedingen sich die freye Wahl, entweder sich das Vorgestreckte in Korn, oder Geld abtragen zu lassen. Steht dann das Korn in hohem Werthe, so muß der Schuldner Korn abführen: ist der Kornpreis gering; so fodern sie Geld nach demjenigen hohen Preise, der zur Zeit des Mißwachses ist festgesetzet worden: oder sie geben die Aussaat auf Halbscheid des



Baues, wobei die Anlagen auf den Schuldner **allein** fallen: oder sie fodern grosse **Aufgabe**, und dringen wohl auch auf die **Verpfändung des Feldstücks**, und was dergleichen zugrundrichtende Bedingnisse mehr sind, denen sich der bedrängte Landmann nothwendig unterwerfen muß, wenn die Wachsamkeit der Regenten g ihn nicht dagegen schützet, und solche dem Wucher unmöglich machet.

f 36.

g In Böhmen ist eine Verord. vom 4. Novemb. 1752. erlassen worden, worin derlen Bedrückungen, besonders aber die hier angeführten bei Strafe, das Vorgestreckte zu verlieren, untersagt sind. Laut dieser Verordnung, die von einem Striche Korns nur $1\frac{1}{2}$ Achtel zu nehmen erlaubet, wird das eine Achtel in das Kontributionale einzurechnen befohlen. Man sollte dafür halten, daß in Ansehen des Mißwachses, des Wetterschadens u. d. g. auch Assekurationskreise eingeführt werden können. Doch steht entgegen, daß ein solches Unglück immer einen ganzen Bezirk trifft.

38. Liegt es an der **Armuth des gegenwärtigen Besitzers** *h*, der durch was immer für andere Ursachen in solche Umstände versetzet ist, daß er seinen Feldbau

bau nicht bestellen kann; so sieht man ganz kein Hinderniß, warum der Staat, der dadurch in dem allgemeinen Nahrungsgeschäfte einen **Unwerth** erhält, nicht berechtiget seyn sollte, einen Eigenthümer, dem sein Eigenthum ohnehin unnütz ist, anzuhalten, daß er, was er selbst nicht besorgen kann, **pachtweise**, oder wohl gar **verkäuflich** an jemanden hindangebe, der es bearbeiten wird. Nur wird die hauptsächlichste Schwierigkeit seyn, **Pächter**, oder **Käufer** der feilgeschlagenen Feldstücke zu finden. Eben die Ursachen nämlich, die das Grundstück für jetzt einem unvermögenden Besitzer in die Hände geliefert haben, werden auch verhindern, daß nie ein Vermögender sich anbieten wird, es zu kaufen. So lange wohlhabende Leute nicht nur ohne einige Beschränkung ihren Wohnplatz in den Städten aufschlagen können, sondern wohl auch, die Beweggründe sie dahin zu ziehen, täglich vermehrt werden *i*, solange wird der Feldbau beständig in den Händen der elendern Klasse des Volkes verblei-

ben



ben, und die Bemühungen der Gesetzgebung, den Feldbau blühend zu machen, werden immer ohne Folge seyn. Wo die Verfassung den Landwirth, der aus Unvermögen seine Gründe öde läßt, zum Verkaufe verhält, ist es nothwendig, daß die Regierung solche, vor der Hand um einen billigen Kaufschilling selbst an sich löse, und dadurch hindert, daß dieser Zwangverkauf nicht der Anlaß werde, dem Besitzer einen Grund abzudrücken.

S. 32.
1. Unter mehreren andern Ursachen, welche an verschiedenen Stellen vorkommen werden, sind die hohen Zinsen in einem Staate eine der vorzüglichsten Ursachen von dem Unwerthe der Landgüter, mithin von der Armuth der Besitzer. Abth. IX vom Umlaufe des Geldes.

39. Nicht nur aber an der beständigen Armuth des Besitzers, sondern auch sehr oft an der augenblicklichen liegt es, daß ein Feldstück ungepflegt bleibt. Es ist ein unverantwortlicher Fehler der Gesetzgebung, wenn sie die Gelegenheiten dazu unterstützet, oder dem Landmanne die Mittel beschränket, seiner augenblickli-

lichen Noth abzuhelfen. Das erste geschieht sehr oft bei zu strenger Eintreibung der Anlagen, die man vorher unüberdacht bis zu einer Grösse hat anwachsen lassen, wo der Landmann sie zu entrichten, unfähig ist. In diesen Umständen wird der Rückständner gezwungen Vieh, Feldbaugeräthschaft, die zur Aussaat, oder auch seinem Unterhalte nöthige Frucht zu veräussern *k*: und dadurch opfert der Staat oder auch der Privatgrundherr dem gegenwärtigen kleinen Vortheile die ganze Zukunft auf. Man sieht hieraus die Nothwendigkeit, die Abgaben bei dem Landmanne nicht ausstehen zu lassen. Der Grundeigenthümer, welcher Rückstände auflaufen läßt, sollte derselben verlustig erklärt werden. Wo die Last der Ausstände bis dahin angewachsen ist, daß sie ohne Verarmung des Grundbesitzers nicht eingetrieben werden kann, da wird es immer anzurathen seyn, einen Abschnitt zu machen, und die Ausstände nachzulassen.

*k* Eine



k Eine Verordnung, welche nach dem Beispiele die L. 15 C. de. Agric. & Cens. den Gläubigern der Landleute, auch selbst den Landessteuereinnehmern untersagte, die zur Fortierung des Feldbaues nöthigen Geräthe oder Viehstücke zum Unterpfande zu nehmen, würde sehr heilsame Wirkungen haben.

40. Das **zweyte**, daß nämlich dem Landmanne die **Mittel** beschränkt werden, der gegenwärtigen Noth abzuhelfen, geschieht durch Gesetze, welche verbieten, demselben über eine gewisse, und meistens zu kleine *l* Summe zu leihen. Die Absicht dieser Verbote ist heilsam: nämlich, den Landmann durch Erschwerung des Kredits vor unnöthigen Schulden zu bewahren. Aber, damit es auf einer andern Seite nicht hinderlich sey, auch wo er unumgänglich Beistand bedarf, welchen zu finden, ist nothwendig, nicht nur den Fall auszunehmen, wo die **Schuld zur Bestellung des Feldbaus gemacht wird;** sondern selbst die zu dieser Bestellung und Verbesserung gemachte Schuld, mit einem **Vorzuge** vor andern Foderungen zu begünstigen; jedoch, daß die Sache vor den Grundobrigkeiten abgehandelt,

den-

denselben die Ursachen, welche zu dieser Borgung zwingen, angeführt, und bewiesen werden müßten. Auf solche Art würde der vorsezlichen, unnöthigen Schuldmacherey, und allen Abkartungen zwischen Gläubigern utd Schuldnern immer noch genugsam vorgebaut.

l Die bömische Landesverordnung untersagt, einem Unterthan mehr als 2. Schock, zu leihen. Ein altes bömisches Schock Groschen macht nach H. Pelzels Rechnung 5 Gulden 30 kr. Man hat die Hindernisse eingesehen, welche dieses Verbot, der Handlung von jeher geleget hat, und es ist daher in Ansehen der Handelsleute und Kommerzialhandwerke, aufgehoben werden. Doch besteht es noch in Ansehen der übrigen Unterthanen.

41. **Der Nachlässigkeit der Eigenthümer** *m* wird durch die **Einführung** einer **Landwirhtschaftsaufsicht** *r* auf das wirksamste Einhalt gethan, die sich ohne sonderbare Kosten des Staates würde zu Stand bringen lassen. Sie könnte aus den **obern Kreisbeamten** bestehen, denen in ihren Kreisen ein **Unterbeamter** zugegeben, und diesen die **Privatwirthschaftsbeamten** untergeordnet würden, um in den verschiedenen Zeiten der Feldar-



arbeit, der Aernte u. s. w. dem in ihren ausgezeichneten Aufsichtskreisen enthaltenen Feldbau und andern landwirthschaftlichen Verrichtungen nachzusehen. Der Entwurf einer solchen **Landwirthschaftsaufsicht** ist zu weitläufig, um ihn an diesem Orte auszuführen. Die **Oekonomieaufseher** hätten die Vorschriften über ihre Verrichtungen von dem Staate zu empfangen: und ist es als ein wesentlicher Punkt dieser Vorschrift anzusehen, daß es ihnen nicht an **Gewalt** fehle, die nachlässigen Landwirthe durch augenblickliche Vorkehrungen zur Kultur anzuhalten. In Fällen von Wichtigkeit hingegen, und so oft es darum zu thun wäre, gegen Landwirthe mit grösserer Strenge zu verfahren, müßten sie an den **Oberaufseher** angewiesen, und auch dieser bei der Landesregierung Befehle einzuholen, verhalten werden.

m 23.

n. In der obern Pfalz hat man Feldschauer, Pelzmeister, die im Würtenbergischen Feldstützier genannt werden. Die Römer hatten ihre Censores

Agrarios: Si quis agrum suum passus fuerat *sordescere*, --sive quis arborem suam vineamque habuerat *derelictui*; non is sine pœna fuit, *sed erat opus censorium*, censoresque *ærarium* faciebant. *Aul Gell*. N. A. L. 4. C. 12. *Plin* h. n. L. 8. C. 11.

42 Das zweyte Mittel geben die **Abgaben** an die Hand, wodurch nicht nur der gänzlichen **Oedelassung** der Gründe entgegen gearbeitet, sondern zugleich auch die **bessere Bestellung** der Felder befördert wird *o*. Auf jedes **kulturfähige**, oder sogenannte **beurbare** Feldstück müssen die Entrichtnngen **unnachläßlich** *p*, und zwar nach dem möglichen **mittleren** Ertrage in Beziehung auf die Scholle gelegt seyn. Weil die Entrichtung **unnachlässlich** ist; so wird der Landwirth in die Nothwendigkeit versetzet, sein Grundstück zu bearbeiten, um nicht von einem Grunde zu zahlen, von dem er keinen Nutzen gezogen hat. Durch die auf den **möglichen mittleren** Ertrag in der **Steuerregulirung** ausgemessene Abgabe, erhält der fleissigere

Landmann gewissermassen eine Belohnung seiner Aemsigkeit, da ein Theil der Früchte von Entrichtungen befreyet ist: der nachlässige hingegen, welcher den Grund nicht bis an den **mittleren** Ertrag gebracht hat, findet in der dadurch verhältnißmässig erhöhten Abgabe q eine Bestrafung seiner Saumseligkeit. In eben dieser Absicht wird er auch zur Abtragung anderer auf den Grund haftenden **Rechte** anzuhalten seyn.

o Dieses Mittel gehört also auch zur zweyten Untertheilung.

p Um die Aufmerksamkeit der Grundobrigkeiten zu ermuntern, damit sie nicht zugeben, daß die Grundstücke ungebaut liegen, sind sie durch verschiedene Verordnungen verpflichtet, von den Grundstücken ihrer Unterthanen, sie mögen nun auch wirklich öde liegen, die Abgaben zu entrichten.

q Ein Joch Ackerfeld, worauf ungefähr drey Metzen Aussaat gerechnet werden, kann im Durchschnitte nach dem geringeren Ertrage zu drey Körnern, nach dem mittleren zu vier bis fünf, nach dem besten zu sechs und sieben gerechnet werden, ungeachtet das Letztere seltner ist Dieses Maaß der Fruchtbarkeit angenommen; wenn z. B. auf ein Joch vier und zwanzig Groschen gelegt wären, kommen bei der mittleren Kultur zu 4 Körner 12. Metzen, mithin auf einen Metzen der geärnteten Frucht zween Groschen. Der

gute

gute Landwirth, der seine Aernte auf das sechste Korn brachte, mithin 18 Metzen ärntet, hätte 6 Metzen frey, oder auch auf das ganze untergetheilt, entrichtet er vom Metzen 4 Kreuzer. Der schlechte Landwirth hingegen, der zu 3 Körnern gerechnet, nur 9 Metzen eingebracht hätte, hätte auf den Metzen 8 Kreuzer zu entrichten.

43. Wo bei einem Landwirthe die vorhergehenden beiden Mittel nicht zureichen, bleibt noch ein drittes übrig, das an sich zwar zu gewaltsam scheinen dürfte, aber es nicht mehr ist, sobald die gelinderen ohne Frucht sind versuchet worden Jedes **Grundstück**, welches durch zwey, oder drey Jahre ungebaut geblieben, ohne daß der Eigenthümer darüber der **Landwirthschaftsaufsicht** eine geltende Ursache anzuführen, fähig wäre, kann von dem Staate als verlassen erkläret, und demjenigen zum **Eigenthume** überlassen werden, der sich anbiet, dasselbe zu bestellen. Eine solche Verordnung gründet sich auf das Recht, welches der Staat an dem **Privateigenthume** der Bürger hat, von welchem er seinen antheilmässigen jährlichen Beitrag zur Erhaltung des Ganzen fodern kann. Es muß

 ihm



ihm daher an Zwangmitteln nicht gebrechen, sein Recht unter allen Umständen geltend zu machen; und ein Gesetz, welches den nachlässigen Landmann auf den Fall einer dreyjährigen Verlassung, seiner Grundstücke verlustigt erkläret, kann eben so wenig, als das Verjährungsgesetz von jemanden für eine Beleidigung des Eigenthums angesehen werden. Die Sicherheit des Eigenthums wird vom Staate nur bedingnißweise handgehabt; wenn nämlich der Privateigenthümer das Eigenthum des Staates nicht verletzet.

44. Die Muthlosigkeit des Landmans *e* hat ihren Grund in der Meinung; daß seine Mühe verloren ist, und er die Früchte derselben nicht für sich ärnten werde. Es ist leicht einzusehen, daß ein solcher Gedanke seinen Fleiß niederschlagen, und ihn zu aller Arbeit verdrossen machen wird. Was also diese Meinung herbeiführen, vergrössern, oder bestättigen kann, muß aus dem Wege geschaft werden. Die Unsicherheit des Eigenthums, die Grosse

se der **Abgaben**, und die zusehr begünstigte **Jagdlust**, sowohl der Landesfürsten, als der Privatbesitzer, können als die ersten und hauptsächlichsten Quellen angesehen werden, woraus Muthlosigkeit flüssen wird, denen noch die Menge der **werklosen Tage** zugezählt werden mag.

r. 92.

45. Wo die **Unsicherheit** des **Eigenthums** ihren Ursprung in der fehlerhaften Grundverfassung eines Landes hat, da wird es der Gesetzgebung immer schwer, dem Uebel zu steuern. Erwägen aber die **Privatgrundherren**, daß eine solche Verfassung gegen ihren eigenen Vortheil streitet; so würden sie der Aufhebung derselben sich nicht widersetzen. Das Recht, welches sich auf einen **alten Besitz** gründet, ist ohnehin durch die ältren und **unverjährbaren Rechte der Menschheit** sehr zweifelhaft gemacht. Wo die Bauern in einem gewissen Verstande nur als **Pachtinhaber** betrachtet werden, da glauben die



Grundherren sich wohl zu berathen, wenn sie dem ämsigen Landwirthe, dessen Grundstücke in gutem Stande sind, auf den Grundantheil eines nachläßigen versetzen, um diesen durch eine Gutthat zu verbessern. Auf solche Art hoffen sie dem Feldbau des Einen und Andern geholfen zu haben: aber die Folge ist, daß beide zu Grunde gehen. Der Nachlässige läßt den seinigen eingehen, weil er nachlässig ist, weil diese Nachlässigkeit ihm gleichsam belohnet wird, und er durch sie immer in eine aufrechte Wirthschaft versetzt zu werden hoft. Der Aemsige hingegen, dem sein Fleiß zum erstenmale übel bekommen, hütet sich wohl, durch neue Verbesserungen zu seiner nochmaligen Versetzung Anlaß zu geben. Da also dieses Recht auf den Zustand der allgemeinen Landwirthschaft einen so grossen Einfluß hat, so ist die Vorsehung nicht zu mißbilligen, wenn den Bauern wenigstens der lebenslängliche Besitz des Grundes versichert, und diese Freyheit der Versetzung aufgehoben wird.

Die ökonom. Gesellschaft zu Petersburg hat im Jahr 1765 die Preisaufgabe bestimmt: ob es dem Staate nützlich ist, wenn die Bauern Eigenthum besitzen? Ehrt diese Frage eine Regierung? Ehrt sie unser Jahrhundert? die Menschheit? Die besseren Auflösungen, welche darüber erschienen, sind die gekrönte Preisschrift unter dem Titel: La Felicité publique und die von Bearde de l' Abbaye Aber auch die Abhandlungen von Woeluor, Mark, Oeder, und Merkel haben ihren guten Werth.

45. Auch die Abstiftungen, welche hie und dort den Grundobrigkeiten, wegen nicht wohl bestellter Wirthschaft eingeräumt sind, können als eine Verfassung angesehen werden, wodurch die **Unsicherheit des Eigenthums** vergrössert wird. Ich habe an einem andern Orte die Furcht, des **Grundeigenthums** entsetzet zu werden, unter die Mittel gerechnet, der Nachlässigkeit der Privateigenthümer Gränzen zu setzen. Aber solche **Abstiftungen** müssen nie von jemanden einseitig unternommen werden können. Es ist nothwendig, daß sogar die öffentliche **Dekonomieaufsicht** in diesem Stücke gebundene Hände habe: um wie viel mehr muß den **Grundherren** die eigenmächtige Abstiftung benommen seyn.



47. Sind die Geld, oder Naturalentrichtungen so groß, daß der Landmann von seinem Schweisse mehr nicht, als seine kaum zureichende Nothwendigkeit, übrig zu behalten, hoffen darf; so ist es ungezweifelt, er wird seinen Fleiß nicht stärker verwenden, als bloß um sich durchzubringen. Er macht wohl eher bei sich die Ueberlegung: man werde ihn nicht Hunger sterben lassen: und daß da, wo nichts übrig ist, Staat und Grundherr vergebens etwas zu nehmen suchen. Die Nothwendigkeit, die Abgaben des Landmanns in ein solches Verhältniß zu bringen, welches den Fleiß spornt, nicht niederschlägt, leuchtet hier vorzüglich ein. Die Trägheit des Landvolks ist meistens die Folge der Abgaben, welche den Vortheil des Staates mit dem Vortheile der Kolonen nicht in eine günstige Uebereinstimmung bringen. Die Erfahrung bestättiget es zu sehr, wie wenig staatsklug der Grundsatz ist: **Der Bauer ist dann am ämsigsten, wann er elend ist.**

48. Es wird immer unwiedersprechlich bleiben, daß die freye **Jagd** mit dem blühenden **Feldbau** schwer zu vereinbaren ist. Unberechnet die beständigen Drückereyen der **Jägerey**, und die daraus entstehenden so vielfältigen üblen Folgen; so ist gewiß, daß ein Theil der Felderzeugnisse dem Gewilde Preis gegeben wird, welcher der nützlicheren Viehzucht entzogen ist; daß die Feldfrüchte einer stäten Gefahr ausgesetzt sind, von dem Gewilde, und oft mehr von den Jagenden in der Hitze der Verfolgung zertreten und verwüstet zu werden; daß diese Betrachtung dem Landmanne natürlich die Lust benimmt, seine Felder mit Alemsigkeit zu bearbeiten, und, um das Gewild von seinem Felde abzutreiben e genöthiget ist, seine Arbeit zu verdoppeln, wodurch sie dem Staate auf einer andern Seite geraubt wird, wo die Masse der Arbeitsamkeit dadurch nutzbar hätte können vergrössert werden. Die **gewöhnlichen** Beschränkungen, wodurch die Gesetze diesen offenbar üblen Folgen vor-



zukommen dachten, sind immer unwirksam befunden worden. Um den übermässigen Anwachs des Gewildes zu verhindern, hat man die allzugrosse Hegung desselben bei Ersetzung des Schadens, welcher durch das Gewild dem Landmanne zugefügt werden sollte, untersagt; auch dem Landmanne die Erlaubniß ertheilt, solches von seinem Felde abzutreiben, und hiezu Hunde zu halten. Man muß die Erfahrung zum Zeugen aufrufen, ob die Ersetzung des Schadens jemals die Jagdbesitzer abgehalten hat, das Gewild in das unendliche vermehren zu lassen. Der Privatersatz geschieht meistens nach einer sehr geringen Schätzung, welche den Landmann über seinen Verlust nicht schadlos hält *t*: der Ersaz aber in Beziehung auf die allgemeine Landeskultur ist ganz unmöglich *u*. Das Wachehalten, zu welchem sich der Landmann genöthiget sieht, um das Gewild von seinen Früchten abzutreiben, raubt ihm die nöthige Ruhe, fodert seine Bemühung auf einer Seite, wo sie nichts hervorbringt,

bringt, und entzieht sie nutzbarern Arbeiten, wodurch dem Staate immer ein sehr grosser Theil in der gemeinschaftlichen Masse der Arbeitsamkeit entgeht. Diese vereinbarten Gründe sollten lange schon die thätige Beschränkung veranlasset haben, welche die Verordnung Josephs II. vom 1 Jänner 1786 zum Vortheile des Feldbaus in den österreichischen Staaten der Jagdgerechtigkeit gegeben hat: besonders, da ein blosses sehr zweydeutiges Vergnügen einiger Wenigen, gegen das wahre Wohl so vieler Bürger in Vergleichung gesetzt zu werden, nicht verdienet.

t Diese Schätzung ward von den Beamten oder der Jägerey desjenigen unternommen, der zu dem Ersatze verbunden ist. Es ist also leicht einzusehen, daß sie sehr einseitig gewesen. In einigen Provinzen wollte man durch das Herkommen behaupten: daß unter dem Ersatze nur die Aussaat verstanden wäre. Durch das neueste Jagdgesetz ist die Schätzung des Jagdschadens dem Kreisamte und der Gemeinde übertragen.

u Der Ersatz, wenn er auch nach dem wahren Werthe geleistet würde, geschieht nur dem Privatmanne? Aber es bleibt noch immer wahr, daß dasjenige, so von dem Gewilde verderbt worden, in der Summe, der allgemeinen Aernte abgehe. Es ist weiter gewiß, daß

der

der Preis einer jeden Sache zu der vorhandenen Menge derselben im Verhältnisse stehe. Der auf verschiedenen Seiten geschehene Wildschade kann die Menge der Feldbauprodukte ansehnlich vermindern, und dadurch eine verhältnißmäßige Preiserhöhung veranlaßt haben, wodurch nicht nur die Handlung in eben dem Verhältnisse gekränket, sondern selbst jeder einzelner Verzehrer in seinem Unterhalt gesteigert wird, auf welchen sich der Ersatz gewiß nicht erstrecket. Es ist weiter nothwendig, hier zu wiederholen, was bereits in dem 1. Bande gesagt worden: das Zugrundgerichtete geht entweder der Nationalverzehrung ab: in welchem Falle der Werth dafür hinauskommen wird, wenn der Nationalverzehrung Genüge geschehen muß: oder es würde Ausfuhrgut gewesen seyn; da hat der Staat wenigstens den Gewinn dieses Werths verloren.

49. Die Menge der arbeitlosen Tage $x$ hat in allen Theilen der Beschäftigungen einen schädlichen Einfluß. Da von demselben an einem andern Orte $y$ umständlicher zu handeln, sich Gelegenheit anbiet, so nehme ich nur die Anmerkung in Beziehung auf den **Feldbau** mit, dem sie dadurch ein eigenes Hinderniß legen: daß oft die nothwendigsten Wirthschaftsverrichtungen, welche keinen Verschub leiden, und von denen das ganze Glück der Aernte abhängt, unterbleiben müssen, weil z. B. der, nach lange

an-

anhaltendem Regen, zur Heimschaffung der Saat günstige Tag gerade ein Feyertag ist, und es wenigstens nur erst von dem Eigensinne, oder doch der Willkühr des Pfarrers abhängt, ob der Landmann den Schweiß eines Jahres verlieren soll, oder nicht. Dieser Grund vereiniget sich mit so vielen andern, auf die Verminderung der Feyertage ernstlich bedacht zu seyn.

X: 44

7. Abth, von Manufakturen.

50. Je mehrere Beweggründe der Aemsigkeit des Landmanns zur Bebauung seines Feldes angeboten werden, desto eifriger wird sein Fleiß seyn. Der erste Beweggrund für ihn ist, **sein und der Seinigen Unterhalt**; der zweyte die **Entrichtung**, zu welcher er verpflichtet ist; der dritte endlich: etwas auf den **Nothfall zur Verbesserung seiner Umstände, oder für seine Familie bei Seite zu legen.** Es muß

den



den ländlichen Erzeugnissen nicht an einem Anwerthe fehlen, z der den Landmann einen Preis hoffen läßt, worin er alle drey Beweggründe vereinbart sieht. Bei Bestimmung dieses Preises scheint der Vortheil der Landwirthschaft, mit dem Vortheile der übrigen Handlungsgeschäfte einigermassen im Widerspruche zu stehen. Ist der Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, sey es der Lebensmittel, oder des Stoffes, hoch; so muß wegen des nothwendigen Zusammenhangs auch jedes Manufakturerzeugniß im Preise steigen, wodurch eine der vorzüglichsten Eigenschaften einer Waare, die Wohlfeilheit verloren geht. Ist der Preis der Feldprodukte niedrig; so ist er für den Landmann nicht ermunternd genug; und dieser findet seine Rechnung besser dabei, weniger zu erzielen, weil er dann z. B. aus der Halbscheid der Aernte eine gleiche Summe erhalten, und sich Mühe, Zeit, Aussaat u. a. m. ersparen kann. Es bleibt

also

also nur der **mittlere** Preis übrig, wo die Vortheile beider Zweige vereinbart werden können. Dieser mittlere Preis kann **seinem Wesen** nach betrachtet werden, oder bloß **numerisch**.

2 12

51. Dem **Wesentlichen** nach, ist der **mittlere Preis** stets und aller Orten derselbe: derjenige nämlich, **welcher mit dem Zustande der Handlung dergestalt im Verhältnisse steht, daß dadurch der Landwirthschaft von dem Gewinne, so durch die Handlung kömmt, ihr ebenmässiger Antheil zugesendet wird.** Diese Antheilnehmung an dem allgemeinen Vortheile ist nicht nur billig, sie ist auch **nothwendig**. Der Staat ist zwischen den Gliedern der Gesellschaft, nach dem Masse ihres wechselseitigen Beitrags zu der allgemeinen Wohlfahrt, eine Gleichheit zu beobachten schuldig. Wo diese Gleichheit nicht beobachtet wird; fehlt es dem verabsäumten



ten Theile an derjenigen Aufmunterung, welche der Sporn, die eigentliche Seele des Fleißes seyn muß. Auch ist, damit der **Werth** der ländlichen Erzeugnisse dem Verkäufer die zureichenden Mittel verschaffe, seinen **übrigen Bedürfnissen** Genüge zu leisten, unumgänglich erfoderlich, daß nach dem Masse, als die **Bedürfnisse** entweder im Preise **steigen**, oder überhaupt als durch den Wohlstand der Handlung der Wohlstand der arbeitenden Klasse, und mit derselben die Zahl ihrer Bedürfnisse in einem gewissen Verstande vermehret wird, der Landmann in dem Preise seiner Erzeugnisse so viel finde, um sich die gesteigerten, oder vermehrten Bedürfnisse zu verschaffen. Würde durch eine überdachte **Festsetzung** des Preises ihm der Weg dazu verschlossen; so würde in dem einem Falle es ihm am **Nothwendigen** mangeln, wodurch er gezwungen wird, seine Arbeit zu unterbrechen; in dem andern Falle aber sein Zustand wenigstens verhältnißmässig unglücklicher, als der Zustand der übrigen arbeitenden Klassen seyn.

Die

Die Klasse des Landvolks würde also verlassen werden, weil sie durch Uebertretung zu den andern Klassen, ihr Loos zu verbessern, begierig wird. Was zurückbleibt, ist unvermögend, oder rächet sich durch Trägheit an der Ungerechtigkeit der Gesellschaft.

52. Es ist daher aus so vielen Gründen nothwendig, der Landwirthschaft durch den **mittleren** Preis ihren Antheil von dem Handlungsgewinne zuströmen zu lassen. Aber die Regulirung des **mittleren** Preises kann nicht durch **Taxen**, sondern durch die wechselweisen **Verabredungen der Käufer und Verkäufer** auf dem Marktplatze geschehen wenn anders der Freyheit dieser Kaufverträge keine Hindernisse gestellet sind *a*. Wird nun der **wechselnde Marktpreis verschiedener gemeiner Jahre miteinander verglichen, und durch die Rechnung die Mittelzahl gezogen**, so wird dieses Produkt für das **numerische mittleren** Prei-



ses angenommen, welches nach Verschiedenheit der Umstände veränderlich ist.

a Ein solches Hinderniß ist unter andern das widerrechtliche und grausame Herkommen, in dessen Besitze sich mancher Grundherr behauptet: daß nämlich der Grundhold, ehe er sein Getreid zu Markte bringt, es ihm zum Kaufe anbieten muß.

53. Weil die Regulirung des Preises von den Verabredungen der Käufer und Verkäufer abhängt; so wird sich der Marktpreis immer nach dem Maße der Anfrage, und dieser nach der Zahl, oder dem Zusammenflusse der Käufer verhalten. Ist die Zahl der Käufer oder die Anfrage zu groß; so folgt Vertheurung. Ist es die Zahl der Verkäufer; so folgt eine Art von Unwerth. b. Die Vorsorge des Staates muß daher auf beides gerichtet seyn: daß der Zusammenfluß der Verkaufenden nicht zu groß sey; und eben so daß den landwirthschaftlichen Erzeugnissen eine verhältnißmässige Menge von Abnehmern versichert werde.

b. S. Abhandlung vom Zusammenfluß.

54. Geschieht der Zusammenfluß der verkaufenden freywillig, und wird er einzig durch den Ueberfluß der Erzeugnisse veranlasset; so setzet sich alles sehr bald von selbst in die natürliche Ordnung. Verkäufer, welche ihre Rechnung an dem Marktpreise nicht finden, ziehen sich zurücke, das Gleichgewicht zwischen Anbot und Anfrage, und mit diesem Gleichgewichte der mittlere Preis der Märkte wird hergestellt. Aber sehr oft ist dieser Zusammenfluß erzwungen: wenn nämlich, um seine Abgaben zu einer gewissen Zeit zu entrichten, das Landvolk zugleich seine Früchte feilzuschlagen, genöthigt ist. Je näher diese Zeit der Abgaben an die Aernten gränzet, desto grösser ist der Nachtheil des Landmanns. Die Wohlfeilheit der Feldfrüchte in einem solchen Zeitpunkte c ist eine der vorzüglichsten Ursachen, die den Feldbau zu Grund richten. Also hat der Staat nicht allein die Abgaben des Feldbaus zu mässigen, sondern auch durch eine Ver-



theilung auf verschiedene Zeiten dem Unwerthe der Erzeugnisse vorzubauen.

c Die Erfahrung wird diese Betrachtung aller Orten bestättigen. Die vortheilhafte Zeit zur Fruchtankaufung hier Landes ist um Michaelizeit, weil damals die Grundbücher gehalten, und die Abgaben berichtiget werden. Der Unwerth der Feldfrüchte ist nicht die einzige üble Folge einer vernachlässigten Eintheilung: der Landmann ist dadurch oder oft gezwungen, seine noch stehenden Feldfrüchte, oder den Wein am Stocke, für eine Kleinigkeit hinzugeben.

55. Die Abnehmer d sind erstens die Nationalverzehrer, dann die Fremden. Nicht genug, daß die Nationalverzehrer überhaupt mit den Landwirthschaftsprodukten in einem vortheilhaften Verhältnisse stehen, das ist: daß eine starke Bevölkerung im Lande sey; es ist zugleich nothwendig, daß diese Bevölkerung verhältnißmässig zu dem Feldbaue vertheilet, und dadurch die Lokalabnahme der Lokalerzeugung gleich sey. Die ungleiche Vertheilung der Bevölkerung in einem Staate wird zweyerlei nachtheilige Folgen nach sich ziehen; Unwerth der einen, und übermässigen

gen Preis auf der andern Seite. Der Unwerth muß nothwendig in denjenigen Gegenden des Staates, in den Provinzen folgen, die von Verzehrern sehr entblößt sind, wo also die Anfrage nach den Erzeugnissen so gering ist, daß der Käufer durch seine Stellung Meister des Preises bleibt, und sie dem Verkäufer weit unter dem billigen Werthe abdrückt. Hingegen wird der Zusammenfluß der Käufer in den mit Verzehrenden überfüllten Gegenden nothwendig alle Feilschaften erhöhen, weil die zugrosse Anfrage der Käufer ihn seines Absatzes versichert, und in den Umstand versetzet, daß er den Preis vorschreiben kann. Der durch den Mangel der Käufer veranlaßte Unwerth zieht natürlich die Muthlosigkeit des Landmanns, sein Unvermögen, mithin den Unwerth der Landgüter, und zuletzt den Verfall des Feldbaus in solchen Gegenden nach sich. Es ist hier der Ort nicht, die schädlichen Folgen fortzusetzen, welche auf der andern Seite die Ueberladung



der Verzehrenden dem Staate in mancherlei Zweigen zuzieht.

d. 32,

56. Was daher immer diese **ungleiche Vertheilung** der Verzehrenden in einem Staate befördert, richtet den Feldbau zu Grund. Es liegt deutlich vor Augen, daß den übermässigen **Zufluß der Menschen in den Hauptstädten** als die vorzüglichste Urache derselben, verhindern, die Landwirthschaft begünstigen heißt; und daß diejenigen Staaten von dieser Seite die glücklichsten sind, welche mehrere **Mittelstädte** haben, worin sich der Landadel aufhält. Diese werden zugleich der Sitz der Manufakturen seyn, die in den verschiedenen Theilen der Provinzen, als so viele Mittelpunkte der Verzehrung angesehen werden können, wodurch das Geld in allen Gegenden gleich umläuft; die dem Lanndmanne einen gewissen Absatz und anständigen Preis seiner Feilschaften hoffen lassen, und ihn

durch

durch diese Hoffnung zur Erzielung ermuntern. Wo dergleichen **Mittelstädte** in einem State nicht sind, da würde es wenigstens durch andere Wege möglich seyn, die vortheilhafte und nothwendige Vertheilung der Verzehrenden zu bewirken: wenn nämlich, dem unbediensten Landadel nicht frey stünde, nach Wohldünken seine Güter zu verlassen, und auf beständig in die Hauptstädte zu ziehen; und wenn diejenigen Verzehrer, deren Anwesenheit in den Hauptstädten unnöthig, und in gewissem Verstande schädlich ist, die **Manufakturen**, **Armenhäuser**, **Universitäten**, eine grosse Anzahl von **Klöstern** u. m. d. auf das Land verlegt würden e.

l, S. ~~die~~ Abhandlung von der Theurung in grossen Städten 2c.

57. Ist ein Staat in verschiedene Provinzen getheilet, so können die **Nationalabnehmer** f entweder aus **derselben**, oder aus **verschiedenen** Provinzen seyn. Wird der Absatz der Land-

wirthschaft sogar bis auf die **Provinzialverzehrer** herabgesetzt, oder doch durch **Zwischenmäuthe** g die wechselweise Mittheilung unter den Provinzen gehindert, so wird die **Anfrage** sehr vermindert werden, und dadurch der Preis der Feilschaften immer sehr niedrig bleiben. Die **Provinzialkäufer**, welche versichert sind, daß sie niemand überbieten kann, werden den Landmann drücken, der Landmann, um das Gleichgewicht der **Anfrage** und des **Anbietens** herzustellen, wird seine Erzeugnisse vermindern: auf beiden Seiten leidet der gemeinschaftliche Nahrungsstand, und der Staat. Die Zwischenmäuthe können nur unter zween Gesichtspunkten betrachtet werden: als eine **Anlage** auf die **Verzehrer**, oder um die **Einfuhr** der belegten Waare **abzuhalten**. Sind die Provinzen nach einer gerechten Gleichheit besteuert, so wird eine solche Abgabe die **Verzehrer der belegten Feilschaft** offenbar **stärker** anlegen. Sind die Provinzen **ungleich** belegt, so werden entweder Ursachen dieser

ser Ungleichheit vorhanden seyn, welche zuvor gehoben werden müssen; oder diese Ungleichheit ist ein Versehen des Steuerfusses: und dann ist es immer zuträglicher und sicherer, die Abgaben durch Verbesserung des Steuerfusses auszugleichen. Die **Zwischenmäuthe** als eine **Abhaltung** betrachtet, sind **unnütz**, wenn eine Provinz die Hilfe der andern nicht bedarf; oder grausam, wenn dadurch einem Theile der Bürger ihr nothwendiger Unterhalt unmöglich gemacht, oder wenigstens erschweret, und der **Nationalverzehrer** wohl gar veranlaßt wird, seiner Noth durch Ankauf bei Fremden abzuhelfen. Es gehört also unter die unumgänglichen Ermunterungen des Feldbaues, daß die Gemeinschaft unter den Provinzen **eines** Staates nicht gehemmet sey.

f 65

g Die Einführung der Zwischenmäuthe wird ursprünglich darin zu suchen seyn: daß Provinzen, die vorher abgesonderte Staaten waren, zwischen welchen solche Mäuthe bestunden, durch Eroberung, oder auf andere Weise in einen Staat vereinbart, und die Mäuthe nicht aufgehoben wurden; oder auch,

 daß



die Provinzialvorsteher von dem Regenten solche Abgaben bei der Ausfuhr in der Absicht erbeten haben, um dadurch die Theurung in ihren untergeordneten Provinzen zu hindern.

58. Die Anfrage der **Nationalkonsumenten** würde aber der Landwirthschaft immer noch nicht denjenigen Preis versichern, der zur Ermunterung ihres Fleisses erfodert wird. Es ist gewiß, daß die **Nationalverzehrung** allein nicht so leicht den Anbau **aller** Gründe, oder doch nicht den **besten** Anbau nothwendig machet. Für den **Kopf** täglich zwey **Pfund** Brod gerechnet, wird ein Joch nach **mittlerem** Erträgnisse der Kultur, mithin, zu 6 Korn genommen, auf ein Jahr für zween Köpfe zureichen. Jede **Quadratmeile** könnte also, nach Abzug des nicht für den Feldbau genützten Grundes, und sogar der **Brachfelder** bis 3000 Menschen ihren Unterhalt verschaffen h. Ich will jedoch diese Rechnung wegen so mannigfaltiger Verwendung des Kornwerks auf die Halbscheid herabsetzen: welcher grosse Staat wenig-

wenigstens, ist so sehr bevölkert, daß auf jede **Quadratmeile** im Durchschnitte der verschiedenen Provinzen 1500 Einwohner gerechnet werden mögen? Der Ueberschuß der Felderzeugnisse würde also ohne Abnehmer bleiben, wenn, nach dem befriedigten Bedürfnisse der **Nationalverzehrer** nicht an **Auswärtige** abgesetzt werden könnte. Die Hoffnung dieses Absatzes allein kann dem Landmann zur Bebauung **aller** Gründe sowohl, als zur **besseren Bebauung** derselben Muth machen, und diese Hoffnung wird durch die **Freyheit der Ausfuhr** belebt, unterstützet.

h Dieser Uiberschlag hält einigermassen das Mittel zwischen der Berechnung H. Probst Süßmilchs, der 2750. und Vaubans, der eine französische Meile gegen die deutsche berechnet, für jede Meile 2361. Köpfe annimmt.

50. Die Meinungen der Zeiten, der Staaten, der Schriftsteller sind über den **Vorthei des freyen Kornhandels**, und über **die Gränzen der Freyheit** nicht vereiniget. In ältern Zei=



Zeiten hat man die Landwirthschaft nirgend mit Aussicht auf die **Handlung** getrieben. Das Besorgniß vor **eigenem Mangel** hat die **Ausfuhr des Korns** lange beschränkt, und den **Kornhandel** nach den Regeln einer ängstlichen **Marktanstalt** geleitet. Schriftsteller von Ansehen und Einsicht hingegen haben die Vollkommenheit dieses Zweiges von einer unter allen Zeiten und Umständen **unbeschränkten** Handelsfreyheit abhängig gemacht. So entgegenstehende Grundsätze zeigten in der Ausübung dieselben Folgen, nur unter verschiedenen Umständen. Die geringe Ermunterung der Landwirthschaft in Staaten, wo der Absatz auf die Nationalverzehrung eingeschränkt war, beschränkte auch die Erzielung und förderte den Mangel, den man besorgte, um desto gewisser und um so früher herbei. Bei einer **unbeschränkten** Ausfuhr aber ward oft das **Bedürfniß der Nationalverzehrung** Fremden zugeführt. Die Absicht, wie die **Wirkung** der freyen Kornausfuhr muß seyn: dem

Thei-

Theile den Absatz von aussen offen zu lassen, welcher der Landwirthschaft einen zur Erzielung ermunternden Preis sicherstellet, ohne der **Nationalverzehrung den Unterhalt zu erschweren.** Und dieses vereinbaret sich in einer **Freyheit der Ausfuhr** i, welche nicht durch eine bestimmte **Menge**, sondern durch die **Erhöhung** über den **Mittelpreis** ihre Gränzen erhält. Der Ausdruck dieses Satzes in der wirklichen Anwendung wird seyn: **Jedermann hat die Freyheit Korn auszuführen, so lange der Preis auf** (genannten) **Märkten den Preis von — k nicht übersteigt.**

i Die Oekonomisten, ein Zweig dre Encyklopedisten, fodern eine unter allen Umständen freye Ausfuhr. Aber diese ist in der That selbst ein Unding. Wenn Mangel im Lande ist, wird immer nicht ausgeführt: und eine Regierung, die eine allgemeine freye Ausfuhr verheissen hätte, würde ihre Zusage in solchen Umständen nicht erfüllen können, denn sie muß den Unterhalt des Volks versichern. Die Ausfuhr, die nur mit Ueberfluß geschehen kann, hört auf, wo ein Staat selbst auf das Nothwendigste herabgesetzt ist.

Als einer der wichtigsten Gründe für die unbeschränkte Ausfuhr wird angeführt: Daß, wenn durch die Beschränkung der Ausfuhr auf einen gewissen Preis die Freyheit zu handeln, ungewiß gemacht wird,



wird, nicht leicht jemand magazinirt, mithin auch der Landwirth nicht auf eine unsichere Abnahme zielen wird. Man schiebt hier einen unrichtigen Ausdruck bei Bestimmung des Beweggrundes, zur Magazinirung bei dem Handelsmann und zur Erzielung bei dem Landwirth unter: Jener magazinirt, dieser erzielt nicht, um auszuführen, sondern nur um für einen anständigen Preis, und mit Gewinn zu verkaufen. Ist die Ausfuhr frey, so wird auswärts verkauft: ist sie gesperrt, so ist der Preis von innen höher, und seiner Absicht gemässer. Man ruft beständig: Staaten, wo volle Freyheit ist haben nie einen Mangel empfunden. Man nenne doch diese Staaten! solche die einigen Feldbau und unbeschränkte Freyheit der Ausfuhr haben.

k Der Mittelpreis ist hier der Preis, wo die Manufakturen durch ihre Wohlfeilheit von in und aussen die Mitwerbung von Fremden nicht zu befürchten hatten.

60. Bei dieser Anordnung wird von dem Satze ausgegangen: **Daß der Mittelpreis ein Zeichen der zureichenden Feilschaft ist.** So lange sich also dieser Preis auf den Märkten erhält, ist kein Mangel zu besorgen. Würde **zuviel** ausgeführt, so ist der Staat durch den steigenden Marktpreis davon unfehlbar, und **sogleich** benachrichtiget. Aber **sogleich** fängt auch das Gegenmittel zu wirken an: die Ausfuhr

hö=

höret auf: was sonst aussloß, strömt auf die Nationalmärkte zurück: dieser Zuwachs der Feilschaft macht den Preis sinken, der Mittelpreis und mit ihm die Freyheit zur Ausfuhr ist wieder hergestellt.

61. England hat im Jahr 1689 angefangen, den übrigen Nationen das Beispiel zu geben, daß die Freyheit des auswärtigen Kornhandels nicht nur den Landmann in seinem Fleisse unterstützen, sondern auch den Ackerbau zu seiner Vollkommenheit zu bringen, fähig ist *l*. Zwar haben auch andere Staaten seit dieser **Epoche** es sich stärker angelegen seyn lassen, den Ackerbau zu unterstützen: und es ist durch diese allgemeine Bemühung der **auswärtige Kornhandel** ungemein erschweret worden. Um desto mehr also muß der Gesetzgeber die **inneren Hindernisse** heben, und seine Handelsleute von aussen unterstützen. Es ist nicht möglich, einen auswärtigen Kornhandel ohne **Aufschüttung** des Vorraths zu begreifen. Die

Frey=



Freyheit Korn **aufzuschütten**, muß also nicht beschränkt, der Stand der **Kornhändler** nicht mit den verhaßten Benennungen bezeichnet werden, die solchen Zeiten ihren Ursprung schuldig sind, wo die Früchte des Feldbaues keine andere Bestimmung hatten, als den Unterhalt des Volks. Da die Ausfuhr des Getreides an den **Gränzprovinzen** geschieht; so ist hier ein neuer Grund, die Verführung des Korns, aus einer Provinz in die andere, nicht durch Zwischenmäuthe zu hemmen, damit durch diese Verschiebung die Ueberbringung erleichtert werde. Zur Wohlfeilheit der **Zwischentransporte** leisten die **Kanäle**, wodurch die Landflüsse vereiniget sind, grossen Vorschub. Endlich, weil man in jedem Zweige der auswärtigen Handlung **Mitwerber** hat, welche, besonders anfangs, den **Vorzug** schwer machen; so ist von Seite des Staats Unterstützung nothwendig, wodurch die Nationalhandelsleute mit den fremden Mitwerbern wenigstens in **gleichem Preise**

se

se zu verkaufen, in Stand gesetzt werden. Es ist nicht genug, daß das Korn bei der Ausfuhr mit keiner Abgabe beschweret, es ist nöthig, daß auf die Ausfahr eine Prämie, die der Handelsmann zum Verkaufpreise schlägt, so lange ertheilt werde, bis er in der Menge des Verkaufs für sich selbst die zureichende Aufmunterung seiner Unternehmung findet.

1 Die andern Nationen ahmten dieses Beispiel spät nach. Zwar schon im Jahr 1695 erschien in Frankreich eine Schrift zu Gunst der freyen Ausfuhr: es folgte 1739 eine Vorstellung, und ein gedrucktes Memoire im Jahre 1748. Endlich im Jahre 1754 ward die Ausfuhr aus einigen Häfen von Languedoc erlaubt. Man erhub jedoch bald über den Vortheil dieses Handels Zweifel; das Werk: Essai sur la police generale des grains schien in der Absicht geschrieben, diese Zweifel zu zerstreuen. Die häufigen Schriften der Oekonomisten, und vorzüglich der Ami des hommes von Mirabeau verbreiteten, des gezwungenen und bis zu einer Art von Pedantismus gekünstelten Vortrags ungeachtet, einiges Licht über diesen Gegenstand, und ohne Zweifel ist diesen Schriften die Verord. vom 10. Jul. 1764 zuzuschreiben, durch welche der Kornhandel freygegeben ward, so lange der Preis durch 5 Märkte hintereinander, nicht auf einen beunruhigenden Preis steigen würde. Die bald darauf beinahe zu einer Hungersnoth steigenden Preise waren nicht die Wirkung der Ausfuhr. Die gleichzeitigen Schriftsteller und die Untersuchung der Parlamente fanden die Ursache der Noth, in einem Vorkaufe, den unwürdige Monopolisten selbst im Namen Ludwig XV. ausübten.



62. Ein guter Theil des Erdreichs ist in den meisten Staaten verschiedener Ursachen wegen, und unter mancherlei Benennungen in dem **Besitze des Staates** geblieben. Diese dem Staate angehörigen Gründe sind entweder sogleich der Kultur **fähig**, oder sie erwarten eine **vorhergehende** Anstalt, durch welche sie zur **Kultur geschickt** gemacht werden: oder endlich, sie sind zur **Bearbeitung** ganz untauglich. Nach dieser Unterscheidung werden auch die Vorkehrungen unterschieden seyn müssen.

M 2

63. Unter den bereis **gebauten** Gründen werden **Landgüter, Mayerhöfe**, und solche landwirthschaftliche Stücke verstanden, welche **Domänialgründe** genannt werden. Alles, was von den **grossen** Ländereyen weiter unten wird gesagt werden, ist hier gleichfalls anwendbar, weil die Verwaltung der **Domänialgründe** nach eben den Grundsätzen geschehen soll, wie die Verwaltung

rung der Privatgründe. Man muß hier nur vorhinein erwähnen: daß der Regent zur Zerstückung seiner Gründe, und der Eintheilung unter Bauern vor allen andern schreiten kann, weil der Vortheil der vergrösserten Bevölkerung vorzüglich für ihn ist, und er, wenn gleich aus der geraden Nutzung weniger gezogen würde, den Ersatz durch die mittelbare Vergrösserung der Einkünfte zu erwarten hat. Die Privatgrundbesitzer werden daher ihren Blick immer nach ihm gekehret haben, und so lange an dem Vortheile der Grundzerstückung zweifeln, bis sein Vorgang ihnen das Beispiel giebt, und der Erfolg auf den Domänialgründen sie davon überzeuget. Grosse Strecken können hauptsächlich nur da ungebaut bleiben, wo es an Händen zur Kultur, an Landvolk gebricht.

64. Das Verhältniß des Landvolks sowohl zu dem Feldbaue als zu den übrigen Volksklassen und Beschäftigungen hängt von zu verschiedenen, zu wandelbaren Beziehungen

 ab.

ab, als daß eine **allgemeine Bestimmung** desselben möglich wäre. Die **physische** Beschaffenheit des Bodens, der Zustand der Landwirthschaft überhaupt, die **Viehzucht** u. d. g. fliessen auf daß erstere, der Zustand der inneren und äusseren **Handlung** auf das zweyte wesentlich ein. Aber, wann nicht andere politische Hindernisse in Weg treten, läßt sich in jedem Lande, wo Erdreich **ungebaut** liegt, oder wenigstens, wo der Boden nicht die **beste Kultur** empfängt, schliessen, daß es dem Feldbaue an Arbeitern **mangelt** *n*. Die Klassen, die sich auf Kosten des Land-Volks vergrössern, sind **Prachtkünste** und andere **minder nothwendige Beschäftigungen**, das **Dienstvolk**, die **Armeen**.

a Das Verhältniß des Landvolks überhaupt muß aus der Bestimmung der Klasse festgesetzt werden; diese ist: Erzielung der Lebensmittel und des Stoffs. Vielleicht, daß man in der Anwendung auf folgende Art zu einem numerischen Verhältnisse geleitet werden könnte; Man nimmt an; 1 Kopf, kann ganz-wohl 4 Joche bauen, welche bei gutem Bau, die Aussaat für das Joch zu 3 Metzen, das Erträgniß nur zu 6 Körnern gerechnet, nach Ab-

schlag

schlag der Aussaat 60 zur Verzehrung geben. Das Bedürfniß der Verzehrung im Mittel zu 6 gerechnet, erzielte 1 Kopf für 10; also, wenn nur Brod nöthig wäre, stünde das Verhältniß des Landvolks wie der zehnte Kopf. Aber da auch Stoff erzielt werden, da das Landvolk so viel zur Ergänzung anderer Klassen abgeben muß, so glaube ich nicht zuviel zu fordern, wenn ich das Verhältniß des Landvolks zu den übrigen Klassen, wie 3. zu 4. annehme.

Ich will diesem allgemeinen Satz ein Beispiel aus einer der grösseren Provinzen der österreichischen Staaten beysetzen. Wenn man die Population von Böhmen zu dem baubaren Felde berechnet: von der ersten alles, was nicht zum Landvolke gehört, und von den letzrern allen Raum zu Wäldern, Teichen, Strassen, Gebäuden, Lustgärten, Fasanerien, u. d. g. abgeschlagen, so findet sich auf jeden Kopf ungefähr 15. Strich Aussaat, das ist 16655. Schuh in Gevierten. Auf ein Joch hierländischer Ausmessung 2 Strich gerechnet, sind beiläufig 7 und ein halb Joch auf einen Kopf. Wie ist es wohl möglich, daß zwo Hände so vieles Erdreich bestellen können? Die Römer rechneten auf eine ganze Familie zwey Iugera. das ist, nach Berechnung des Prof. Celsius 2000. Schuh. Nach dieser Eintheilung könnte das Königreich Böhmen siebenmal so viel am Landvolke enthalten, für jede römische Familie nur einen Kopf gerechnet.

65. Hauptsächlich hängt es von den Polizeyanstalten ab, daß die weniger nützlichen Klassen den **nutzbareren** nicht die nothwendigen Hände entziehen. Uebrigens wird es dem Gesetzgeber leicht, die **Prachtkünste** durch **Erhöhung** der Abgaben in ihren ordentlichen Schranken

ken zu erhalten, oder sie dahin zurückzuweisen. Der **Ueberfluß** des **Dienstgesindes** entvölkert das offene Land sichtbar, und raubet sowohl dem Felde die Arbeiter, als der allgemeinen Bevölkerung einen ansehnlichen Theil ihres jährlichen Zuwachses, weil die **Herren** bei der grossen Anzahl des Dienstgesindes die Grausamkeit haben, dasselbe von der Ehe zurückzuhalten. Auf diese Weise giebt das Land jährlich einen Theil des Volkes an die Städte ab, ohne von daher jemals nur einen Kopf zurückzubekommen. Wenn dieser Betrachtung noch eine zweyte beigesellet wird: daß nämlich auch die Klasse der Handwerker und Manufakturanten vielfältig aus dem jungen Landvolke ihren Zuwachs erhält; so werden der Gesetzgebung keine Mittel überflüssig scheinen, diesem Uebel abzuhelfen.

66. Man hat vorgeschlagen: auf die **Köpfe** des Gesindes eine Abgabe zu legen, und diese Abgabe nach der **Zahl** und **Klasse** der Dienstleute, sogar

gar nach ihrer Grösse zu erhöhen o. Was auf einer Seite durch dieses Mittel verbessert würde, dürfte vielleicht auf der andern verschlimmert werden. Der mittelmässig begüterte Bürger würde zwar verhindert, sein Dienstgesind zu vermehren; aber ein grosser Theil der arbeitenden Klasse würde auch in die Unmöglichkeit versetzet, die unentbehrlichen Gehülfen seiner Beschäftigung beizubehalten: oder wenigstens würde eine Dienstgesindtaxe auf die Vertheurung der Waare Einfluß haben, und ihren Absatz vermindern. Wären aber auch diese Folgen nicht zu besorgen; so ist immer gewiß, daß man das Heilmittel nicht an dem eigentlichen Orte der Wunde anwendete. Die gemeinere Klasse des Volkes, und der mittelmässigen Begüterten sind es nicht, welche dieser Einschränkung nöthig haben; die Eitelkeit und Unterscheidungsbegierde der höheren Klassen hat die Namen, wie die Anzahl des Gefolgs in das Unendliche vermehrt. Durch die Vertheurung würde dieser Theil der

Pracht für sie nun desto reizender, je mehr sie sich dadurch über andere wegzusetzen glaubten. Ein Gesetz, welches die Zahl und Geschlecht des Dienstgesindes nach Verschiedenheit der oberen Klassen festsetzete, und nur dem arbeitenden Theile der Bürger die Freyheit unbeschränkt liesse, sein Gesind nach Willkühr zu vermehren, würde die erwünschte Folge mit mehrerer Zuversicht hoffen lassen.

o Nickols Avant. & Desav. de la france &c. edit nouvelle d' Amst. p. 286 & 286.

67. Die **Rekrutirung der Armeen** geschieht aller Orten hauptsächlich durch das **junge Landvolk**, mit **Loosziehung, Stellung,** oder **Werbungen.** Daher sind die Armeen, jemehr sie auf der einen Seite zur äusseren Sicherheit der Staaten vergrössert werden, desto nachtheiliger auf der andern dem Feldbaue, von welchem sich die Folgen auf den ganzen Nahrungsstand verbreiten müssen. Ohne Zweifel wird es der Landwirthschaft empfindlich fallen, wenn sie

eine

eine so grosse Anzahl, gerade der gesündsten und arbeitfähigsten Menschen entbehren muß, die ihr besonders, wo Kapitulation nicht eingeführet ist, unter keinem andern Bedingnisse zurückkommen, als daß sie unbrauchbar, und folglich ihr zur Last sind. **Fabrikanten** geniessen in verschiedenen Staaten eine **Befreyung von Werbungen**, um dadurch die Fabrikation zu begünstigen. Wäre nach einem solchen Beispiele nicht anzurathen, dem Landvolke eine ähnliche **Ausnahme** zu gestatten, und wenigstens dem Landwirthe seinen einzigen Sohn, der den Grund baubar erhält, weder in einer gewaltsamen Werbung wegzunehmen, noch selbst, wenn er sich freywillig, wie es genennt wird, **unterhalten** läßt, ihn anzunehmen? Es würde darum dem Soldatenstande nicht an dem nöthigen Zuwachse fehlen, weil es in jedem Staate eine nur zu grosse Menge unbeschäftigter Leute giebt, die hier an die Stelle der nothwendigen Feldarbeiter treten könnten.



68. Es leuchtet zu gleicher Zeit deutlich ein, daß die Kapitulirung der Truppen dem Feldbau weniger schädlich ist, als wo der Soldat auf Lebenslang angeworben wird. Wenigstens ist nach Vollendung der Kpitulations Jahre zu hoffen, daß ihm ein Theil seiner Arbeiter wieder zurückgesendet wird, obgleich auf einer andern Seite die Anmerkung sich nur allzusehr bestättiget, daß diejenigen, welche einen Theil ihres Lebens unter dem Kriegsheere zugebracht haben, selten wieder sich entschließen, zu dem Pfluge zurückzukehren. Die Ursache dieses Wiederwillens liegt vielleicht eigentlich in dem unbeschäftigten Leben, dessen sie während des Soldatenstandes gewohnet werden, und welches sie bei ihrer Widerkehr zu jeder Arbeit, wo nicht unfähig, wenigstens träge macht. So viele Gründe vereinigen sich von allen Seiten den Soldaten zu Friedenszeiten zu beschäftigen, und ihn bei dem Baue der Strassen, der Festungen, bei Grabung der Flüsse, u. d. g. Arbeiten zu

ver-

verwenden. Neben dem eignen Nutzen, den er sich dadurch verschaft, da ihm sein Tagwerk bezahlt wird, scheint dieses das zuträglichste Mittel, dem Feldbau die durch die Armee entzogenen Hände gleichsam zu ersetzen, weil die Soldaten nun an die Stelle derjenigen treten, die ohne sie, von dem Landvolke zu solchen Arbeiten hätten müssen verwendet werden. Wo sich zu diesen Beschäftigungen die Gelegenheit nicht anbietet, ist es wenigstens wohl gethan, die Soldaten auf einige Zeit zu **beurlauben**, damit sie in ihren Geburtsorten durch ihre Arbeit etwas zu der Feldwirthschaft beitragen.

69. Des **Anbaus fähige** Gründe bleiben oft nur aus Mangel der Bewohner und der Kultur, öde. Bei **kleinen** Stücken, die also irgend zwischen angebauten Gründen liegen, ist es bloß darum zu thun, sie **zuzutheilen**. Es werden sich gegen einen geringen, allenfalls auch ohne Kaufschilling, gerne Besitzer finden, die sie aufreissen und bearbeiten.

70.



70. Zum Anbau **grosser Landstrecken** aber wird unmittelbar eine Verpflanzung von Menschen, und die **Anlegung neuer Ortschaften** erfodert, wobei man auf zweyerlei Art zu Werk gehen kann: entweder, daß sogleich eine **beträchtliche** Menge Menschen in solche Gegenden versendet, oder daß damit nur **stückweise** verfahren wird. Die **erstere** Art scheint hier nicht zuträglich. Denn, obgleich eine **Menge** sich überhaupt leichter in verschiedenen Fällen die Hand bieten kann, so ist aber zugleich zu betrachten: daß eine grosse Menge schwerer zu unterstützen *p*, die **Noth** der Menge auch sehr **abschreckend**; daß die Verwirrung bei einer Menge immer grösser, und es daher auch unendlich schwerer ist, eine **Ordnung** zu beobachten, ohne welche sich gleichwohl nie ein glücklicher Erfolg hoffen läßt; daß solche Versuche **mißlingen** können, und dann für den Staat sehr kostbare Fehler sind, welche zugleich eine Gegend übel berufen machen.

End-

Endlich ist es der Klugheit überhaupt gemässer, jeden Versuch **im Kleinen** anzustellen. Noch eine Betrachtung ist hier nicht gering zu schätzen: daß es nämlich sehr schwer seyn wird, eine grosse Anzahl Menschen zu finden, die es wagen sollte, sich in ganz ungebaute Gegenden zu verpflanzen, von denen ihnen immer ein Zweifel übrig bleibt, ob Erdreich und Luft dem Fleisse und der Gesundheit zusagen.

p Eines von den belehrensten Beispielen ist die noch in dem Umfange unsers Andenkens versuchte Anpflanzung der Guiane, womit Frankreich nach dem Frieden von Fontainebleau seinen Verlust in Amerika ersetzen wollte. Zwölftausend Menschen wurden ausgeschift, und in nicht langer Zeit hatten Mangel, Hitze, Feuchtigkeit, Krankheiten die ganze Menge aufgerieben.

71. Die **stückweise** Verpflanzung und Anbauung zeigt dem Staate eine vortheilhaftere Aussicht. Es würde eine Gegend gewählet, welche der neuen Kolonie die hauptsächlichsten **Nothwendigkeiten** anzubieten scheint. Wo es mög-

möglich ist, unferne eines **Flusses**, der in die Zukunft die Gelegenheit zu einer kleinen Handlung geben kann, wenigstens an einem grossen **Bache**, der **Mühlen**, oder anderer **Wassergebäude**, und der **Brunnen** wegen, für **Vieh** und Menschen zuträglich ist. Es ist nöthig, auf eine **Waldung** in der Nähe zu sehen, die den Ankömmlingen **Bau- und Brennholz** reichen könne. Es würde sogar nützlich seyn, wenn Thonerde zum Ziegelschlagen irgend zur Hand wäre. In eine solche Gegend nun, sendete der Staat zwar arme, aber ihm bekannte, arbeitsame, des Feldbaus kündige Landleute, an der Zahl vielleicht nicht über zehn. Er ließ ihnen an dem Orte ihrer Bestimmung vorher einige Wohnplätze zu Stand richten, damit sie nicht sogleich durch das Bild der Mühseligkeit abgeschreckt würden. Sie fänden da den Fundum instructum, und es würde ihnen nach einer gewissen Richtung erlaubt, soviel Erdreich zu bauen, als sie könnten, und was sie

bau-

haueten, würde dann ihr Eigenthum. Zur Pflanzung von Fruchtbäumen, oder zu andern Unternehmungen, welche eine längere Zeit fodern, bevor sie Vortheil geben, würden sie durch Belohnungen aufgemuntert. Nach dem die Gegend es gestattete, hätten sie Horn- und Wollvieh in ihre Höfe zu empfangen, sowohl um ihren Grund zu bestellen, als auch eine Viehzucht anzulegen. Zur Aufsicht würde ein Mann mitgesendet, von dessen Einsicht und Treue der Staat versichert wäre. Es ist ganz kein Zweifel, daß eine solche Kolonie ihren guten Fortgang haben würde. Indessen müßte man nicht eilen, sondern die Folgen ihres Fleisses reifen, und sie zugleich den Wechsel der Witterung und der Fehljahre abwarten lassen. Durch eine Zeit von zehn oder zwölf Jahren wäre dann hier ein wohlgegründetes Dorf.

72. Nach dieser Vorbereitung würde mit Versendung einer beträchtlicheren und grösseren Menge Menschen fortgefahren.

Es



Es ist wohl zu erwägen, daß zu dem Gedeihen solcher Pflanzörter Fleiß, und eine Art von Rechtschaffenheit an den Kolonen nothwendige Eigenschaften sind. Strafbares Gesindel wird also hier nicht zu brauchen seyn, mit welchem allenfalls Versuche an ungesunden Gegenden gemacht werden möchten. Zu Kolonen werden Leute mit Kindern vorzuziehen seyn. Diese zweyten Kolonen müssen auch nicht hilflos gelassen werden. Aber wofern die Hilfe in Geld geleistet wird; so setzet sich der Staat sehr oft der Gefahr aus, dieses Geldes verlustig zu werden. Geld ist zu dem ohnehin wenig in einer Gegend nütze, wo man dafür nichts zu kaufen bekömmt. Also wird die Unterstützung abermal in Naturalien, in Vieh, Getreid, zum Anbau sowohl, als zur Nahrung, beides auch auf den Fall eines nicht sogleich glückenden Feldbaus, und in Ackerbaugeräthschaften bestehen, auch auf eine gewisse Zeit über die eingemessenen Gründe eine Befreyung von allen Abgaben ertheilt werden

müs-

müssen. Die an dem Orte der Anpflanzung schon gegründeten Höfe haben der Gegend das Abschreckende einer Einöde benommen, und dienen den Letztankommenden zu einem Beweise, daß ihre Mühe nicht vergebens seyn wird, welches natürlich ihren Fleiß ermuntern muß. Wo sie Hilfe oder Raths bedürftig sind, mögen sie sich bei den älteren Kolonen darüber erholen, welche auch vom Staate zu Aufsehern und Leitern der Kolonie mögen bestellt werden. Man sieht leicht, daß sich die Folgen dieser Verpflanzung nach dem Verhältnisse der Menge erweitern würden. Die mitkommenden Kinder würden aufwachsen: denjenigen, welche heirathen, und eine Haushaltung errichten wollen, würde ein Stück Feld zugemessen, wozu ihnen die beiderseitigen Aeltern, deren Viehzucht indessen vermehrt ist, ganz wohl Vieh und andere Nothwendigkeiten mitgeben können. Auf solche Weise wird die Erweiterung des Anbaus immer vor sich



gehen, bis die ganze Strecke in eine fruchttragende Gegend verwandelt worden.

73. **Des Anbaus noch nicht fähige Strecken**, die aber durch vorhergehende Zubereitung baurecht werden können, sind die **grossen Waldungen, Moräste, Flußbrüche. Felsengebirge, Sand- und Steingründe** sind der Kultur unfähig, und kömmt es dabei auf den Zusammenhang der übrigen Umstände, und die eigentliche Beschaffenheit eines Landes an, daß das **Gebirg** auf Bergbau genützt, oder daß auf solches wiederspenstige Erdreich, **Gebäude** und **Ortschaften** gelegt werden, damit die fruchtbare Oberfläche dem Feldbaue bleibe. Indessen hält man oft wohl Gegenden der Kultur unfähig, bloß, weil niemand mit dem Anbau derselben einigen Versuch gemacht. Der Staat muß es sich daher vorzüglich angelegen seyn lassen, verschiedene **Versuche** von geschickten Leuten vorauszusenden, und

ihre

ihre Einsicht durch angebotene Belohnungen über die beste Erfindung aufzufodern.

74. Man kann nicht zur Ausrottung grosser Wälder schreiten, ohne vorher zu untersuchen: ob die übrigbleibenden annoch zureichen werden, dem Lande den nothwendigen Holzvorrath nach dem Erfodernisse seiner Bedürfnisse abzugeben. Ueberhaupt läßt sich das Verhältniß der Wälder gegen die übrigen Theile des Feldbaus nicht bestimmen. Ein Land, wo die Kälte groß und anhaltend, welches stark bevölkert ist, wo die Manufakturen wegen Färbereyen, oder dergleichen Zubereitung einen grösseren Holzverbrauch veranlassen, wo vieler Bergbau, viele Glashütten, Potaschensiedereyen u. d. g. Beschäftigungen sind, wo es gewöhnlich ist, hölzerne Häuser zu bauen, ein solches Land fodert mehrere Wälder als ein anders, wo diese Umstände nicht sind, oder, wo man sich statt Holz des Torfs, der Steinkohlen bedienet, die als



eine Art von unterirdischen Wäldern angesehen werden können. Alle diese und noch hundert andere Umstände im Zusammenhange der allgemeinen Beschäftigung sind zu erwegen, ehe zur Ausrottung der Wälder geschritten wird. Die allgemeine **Oekonomieaufsicht** soll natürlich das Bedürfniß des Holzverbrauchs gegen die Wälder abmessen, deren **Grösse** und **Beschaffenheit** ihr aus zuverlässigen **Waldmappen** bekannt seyn muß.

75. Auch kömmt es einen grossen Theil auf die Sorgfalt an, mit welcher auf die **Erhaltung** der Wälder durch gute **Waldordnungen**, auf die Erzielung des Holzes an den **Landstrassen**, an den **Ufern** der **Flüsse**, an den **Kanälen** u. s. w. gesehen, und dadurch ein grosser Theil der Waldungen entbehrlich gemacht wird. Wo also die Umstände die Verminderung der Wälder gestatten, kann dieses entweder **Privatleuten** nach ihrer Willkühr überlassen werden; oder es geschieht nach einer ordentlichen Anleitung unter

der

der Aufsicht des Staats. Kaum läßt sich hoffen, daß Privatleute mit derjenigen Ordnung, mit dem Fleisse, nach dem Verhältnisse, und gerade an den schicklichsten Oertern vor sich schreiten werden, wie es nothwendig ist, um nicht die Wälder abzuöden, ohne auf der andern Seite dem Feldbau eben sonderlich viel Grund erobert zu haben. Wenigstens also muß die Ordnung, nach welcher die Ausrottung der Wälder geschieht, muß die Art, wie der Waldgrund zu reinigen ist, von der Oekonomieaufsicht geleitet, vorgeschrieben, müssen vorzüglich die Förste in den entferntsten Gebirgen erwählet werden, wo das Holz wegen **Unwege**, oder **Entlegenheit** u. s. w. nicht auf andere Art zu Nutz gebracht werden mag.

76. **Die Austroknung der Seen** oder andrer, des stehenden Wasser wegen ungenützter Gründe wird zuweilen an einzelne **Privatleute** überlassen. Allein bei der Weitläufigkeit des Werkes, und welches einen Zusammenhang



der Arbeiten fodert, kann man sich nicht leicht einen vortheilhaften Fortgang verheissen. Zwar würden die Kräfte ganzer Gesellschaften einer solchen Unternehmung besser gewachsen seyn: aber es äussern sich hundert Fälle, es stossen mancherlei Hindernisse auf, die nicht anders, als durch die Macht des Landesfürsten bei Seite geschafft werden können Also ist die **Austrocknung der Seen** gleichfalls nur ein Unternehmen für den Staat, dazu der Aufwand durch die Versteigerung des **trocken gewonnenen Grundes**, und die Ansiedlung neuer Familien wieder herein gebracht werden kann. Die Seen, Sümpfe und faulen Gewässer werden durch Gräben abgeführt, welche auf einen Hauptkanal leiten, wodurch das Wasser in einen Fluß, Strom, oder das Meer den Ausgang gewinnt. Das Bett dieses Flusses oder Stroms muß fähig genug seyn, das dahinfliessende Gewässer aufzunehmen, um nicht irgend in einer andern Gegend auszutreten, und andere Gründe unter Wasser zu setzen.

77. Es sind noch andere Mittel, sumpfichte Gegenden trocken zu gewinnen, zu welchen die natürliche Beschaffenheit des Erdreichs an jedem Orte anleiten muß. Zuweilen reicht die Durchstechung des Thongrundes zu: das stehende Wasser versiegt durch diese ihm gemachten Oeffnungen. Die Moorfelder werden nach eben dieser Art durch schmale Gräben gereiniget, welche den kleinen Sümpfen einen Abfluß verschaffen. Diese kleinen Gräben werden mit Pfählen, oder nützbarer mit jungen Weiden, befestiget, wodurch, nebst dem gewonnenen Grunde, auch der Holzwachs einigermassen vergrössert wird. Vorzüglich aber muß die öffentliche Sorgfalt darauf gerichtet seyn, nicht sowohl die Flußbrüche abzuführen, als durch wohl angelegte Dämme der Austretung der Flüsse und der Ueberschwemmung der Felder vorzukommen. Man hat die Anlegung und Bewahrung der Dämme zu einem Gegenstande der Pachtungsunternehmung gemacht, oder für zuträglich



gehalten, solche stückweise den Dorfschaften aufzutragen, und Assekuranzgesellschaften darüber zu errichten. Es kann überhaupt für einen allgemeinen Satz angenommen werden: Was immer, im Falle der Vernachlässigung, einen so grossen Einfluß in das Allgemeine hat, ist kein schicklicher Gegenstand der Verpachtung. Ein Geschäft von einem solchen Umfange, übersteigt meistens die Gränzen der Privatthätigkeit; und der Ersatz des Schadens auf den Fall des Versäumnisses, zu welchem entweder der Unternehmer gehalten werden, oder welcher durch die Versicherungsgesellschaften geschehen soll, ist nur die Vergütung für den Privatmann. Man kann es nicht zu oft wiederholen: der gemeinschaftliche Schade ist in solchen Fällen immer unersetzbar.

78. Die Anlegung und Bewahrung der Dämme an Dorfschaften zu übertragen, wird eben so wenig schicklich seyn. Kein Werk fodert einen so genauen Zusammenhang, und, wann ich so

sagen darf, eine solche Einheit der Arbeit, als die Dämme. Die kleinste Nachlässigkeit, an **einem** Orte macht die Arbeit an allen **übrigen** unnütze. Wer aber darf sich von einem **Stückwerke** verschiedener Ortschaften diese Einheit verheissen? Bald wird Nachlässigkeit, bald Mangel die Ursache seyn, daß die nothwendigsten Arbeiten, an einem oder andern Orte unterbleiben. Auf den beinahe unmöglichen. Fall aber, daß auch von dieser Seite Rath geschafft wird, daß die Arbeiter durch Zwang und Strafen herbei gebracht, und zur Arbeit angeführt werden, bleibt noch auf einer andern Seite eine wichtige Betrachtung übrig. Entweder die Dammbewahrung wird nur den **nächsten** Ortschaften aufgetragen; oder die **entfernten**, wie die **nächsten**, werden in **gleichen** Antheilen dazu aufgeboten. Im ersten Falle ist es eine drückende Last, eine Ungleichheit in den öffentlichen Entrichtungen zwischen dem Landvolke: im zweyten Falle wird der Feldarbeiter weit von seinem Grunde, und vielleicht zur

Zeit, wo seine Gegenwart am nothwendigsten ist, weggerissen: er verliert einen ansehnlichen Theil seiner Zeit mit dem An- und Abzuge: und, wenn Frohnen überhaupt dem Landvolke zur Last sind, so ist es eine solche Art von Frohnen mehr, als alle übrigen.

79. Die **Anlegung der Dämme** sowohl, als die **Bewahrung** wird also am sichersten vom Staate besorget, und die Kosten dazu durch eine allgemeine Untertheilung auf alle **Bürger**, behoben werden. Denn, obgleich der **unmittelbare** Vortheil für die nächsten Felder ist, welche gegen die Ueberschwemmung geschützt werden; so fällt dennoch, wegen des Zusammenhangs aller Theile der Landwirthschaft und der Beschäftigung, **mittelbar** ein grosser Theil auch auf die übrigen Bürger zurück. Das durch Austrocknung der Seen, Moräste und Flußbrüche gewonnene Erdreich gehört dem Staate an. Es ist bereits gesagt worden, wie es der Kultur am zuträglichsten, zu vermessen sey. Ist es

mög-

möglich, zu Besetzung solcher Gründe Fremde in das Land zu ziehen, so sind diese ein neuer Zuwachs der Kräfte. Wo aber dieses auch nicht ist, da werden in jedem Lande immer unbegüterte Leute seyn, die, wenn ihnen die nöthige Hilfe geleistet, allenfalls auf den Fuß neuer Pflanzörter mit ihnen verfahren wird, diese Gründe durch ihre Hände werden geltend machen.

80. **Damit das Erdreich auf die beste Art in Beziehung des Anbaus genützt werde** *q*, **muß I. der Landmann das nothwendige Kenntniß des Feldbaus und der landwirthschaftlichen Verbesserungen besitzen; II. müssen ihm keine Hindernisse im Wege stehen, seine Kenntnisse anzuwenden; III. ist mit dem Boden, welcher zu einem andern Gebrauche, als der Kultur bestimmt ist, genau Haus zu halten.**

31.



81. Zur allgemeinen Verbreitung der landwirthschaftlichen Kenntnisse wird es nützlich seyn, gleich bei der Jugend des Landvolkes mit dem Unterrichte den Grund zu legen. Hiezu würden **Ackerbauschulen** r auf dem Lande und in offenen Städtchen zu errichten seyn. In diesen Schulen würden der Jugend die allgmeinen Grundsätze des Wachsthums, mit einigem Kenntnisse der Feldbaugeräthe und ihrer Anwendung, dann das Kenntniß der besseren, dahin einschlagenden Schriften beizubringen seyn. Es kömmt hier alles auf die Lehrart, folglich auf die Wahl derjenigen an, welche zu Lehrern bestellet werden. Die Lehrart muß der Fähigkeit der Schüler angemessen, einfach, auf das faßlichste eingerichtet, die Anleitungsbücher dazu müssen vorgeschrieben seyn. Zu Lehrern sind Landwirthe zu wählen, welche die Erfahrung mit der Theorie vereinbaren.

r In Schweden hat man Feldbauschulen, welche diejenigen, die sich dem geistlichen Stande widmen, besu-

besuchen müssen: Schon Friedrich V, hat eine solche Schule für das böhmische Landvolk errichtet. Auch in Turin und Neapel sind dergleichen. Im Jahre 1767, setzte die Bernergesellschaft einen Preis auf die Frage: welches die schicklichste Art sey, den Kindern des Landvolks den Feldbau beizubringen?

82. Wo solche Schulen nicht eingeführt sind, oder, bis es mit ihrer Einführung zu Stand kömmt, soll man der Jugend auf dem Lande mit den ersten Grundsätzen des Lesens und der Sprache wenigstens die ersten und **nothwendigsten Begriffe des Feldbaus und der Landwirthschaft** beizubringen suchen. Bei Einrichtung der Schulbücher müßte also darauf gesehen werden, daß die **Beispiele, Gespräche** u. s. w. aus dem Fache der Landwirthschaft geholt würden. Eben so sollte man zum Nutzen des Feldbaus sich bis zu Kleinigkeiten, bis zu dem **Kinderspielwerke** herabzulassen, kein Bedenken tragen. Statt der nun üblichen Spielgeräthe und **Puppenwerke** könnten den Kindern **Pflüge, Eggen** und andere **Feldbauwerkzeuge** in die Hän-



Hände gegeben, und sie dadurch gewissermassen damit vertraut gemacht werden.

83. Zur Leitung der **Erwachsenen** und überhaupt des gemeinen Landmannes, der nicht leicht sich entschließt, irgend ein grosses Buch zu lesen, würden sich die **Wirthschaftskalender** mit gutem Erfolge einführen lassen. Ich nenne **Wirthschaftskalender**, wenn die Zwischenräume der Kalender, die sonst größtentheils mit unnützen Erzählungen oder mit Wahrsagungen, die den Verstand des Volkes irre führen, angefüllet sind, dafür bei jedem Monate die dahintreffende **Verrichtung des Feldbaus- und der Landwirthschaft** enthielten, wenn zugleich die beste Art dieser Arbeiten in einem verständlichen, leichten Vortrage angezeigt, diejenigen Verbesserungen, so der Staat bei dem Feldbau eingeführt wünscht, erzählungsweise mit unter angemerkt würden s. Man muß den gemeinen Mann bis zu seinen unbeschäftigten Stunden in seine Hütte verfolgen, um den Vortheil dieser Anstalt einzusehen,

hen. Die Kalender sind seine beinahe einzige Lektur: er mißt dem, was er hier findet, einen starken Glauben bei. Wenigstens wird er dadadurch zu Versuchen angereizt, die, wenn sie vortheilhaft ausschlagen, ihn in allen übrigen zu einem unbeschränkten Zutrauen vorbereiten. **Wiegand**, der Verfasser des **vernünftigen Landwirths**, hat ein solches Werk verfaßt, wovon zu Kalendern guter Nutzen gezogen werden kann.

* Eine Verord. der baier. Staaten: daß die Kalender für das gemeine Volk, nicht ohne vorhin eingeholte Genehmhaltung der ökonomischen Gesellschaften sollen gedruckt werden, scheint eben diesen Zweck zu haben.

84. Aber eine **allgemeine** Verbesserung der Landwirthschaft läßt sich nur von der Vereinbarung derjenigen Männer erwarten, welche ihre Versuche durch **theoretische** Kenntnisse geleitet, und ihre Theorie durch die **Erfahrung** bestätiget haben. Diese Vereinbarung geschieht in den sogenannten **ökonomischen Gesellschaften**, dergleichen nunmehr,



nach dem glücklichen Vorgange der französischen, in allen Staaten, beinahe in jeder Provinz eines Staats zusammengetreten sind. Es würde zu weit führen, woferne man in dem Entwurfe einer solchen Gesellschaft, deren nothwendiger Zusammenhang mit der **Oekonomieaufsicht** in die Augen fällt, bis auf das Einzelne herabsteigen sollte. Ich werde also nur einige Betrachtungen über die vorzüglichsten Theile mitnehmen. Man hat so oft, wo der Staat dabei Hand einschlug, das **Nutzbare** dem in die **Augenfallenden** aufgeopfert.

t Den einfachsten und nach Verschiedenheit der Länder anwendbarsten Entwurf der Verrichtungen einer Landwirthschaftsgesellschaft hat Nikolo gegeben S. Avant. & Desavant. de la France &c. p. 164. oben angeführte Auflage.

85. Die **Glieder** einer solchen Gesellschaft müssen nach dem Endzwecke derselben verschieden seyn: **bemittelte Besitzer von Grundstücken; wirkliche** Land-

Landwirthe aus verschiedenen Gegenden einer Provinz; Männer, welche in den zur Verbesserung des Feldbaus beitragenden Hilfswissenschaften, in der Botanik, Chimie, Mechanik, gründliche Kenntnisse besitzen, endlich auch solche, welche den politischen Theil der Landwirthschaft inne haben. Zu den schriftlichen Ausarbeitungen, dem Briefwechsel u. s. w. wird ein, bei gehäuften Geschäften werden mehrere geschickte Männer erfodert. Die Häupter der ganzen Gesellschaft werden ein **leitender** und ein **Ehrenvorsitzer** seyn. Die **bemittelten Besitzer von Gründen sind nothwendig**, um auf ihren Gütern die Versuche machen zu lassen, welche zu kostbar sind, um von gemeineren Landwirthen unternommen zu werden: wobei gleichwohl die Beobachtung nicht überflüssig seyn wird: Daß von **grösseren Güterbesitzern**, und eben so von ihren **Beamten** die Anzahl nicht die stärkste seyn müßte, damit diese in den Berath-



schlagungen nicht die Mehrheit der Stimmen hätten, und sich Vorschlägen mit Wirkung widersetzen könnten, die in das Politische einschlagen, und vielleicht ihre einseitigen Vortheile beschränkten. Die Chimisten, Mechaniker und Botaniker geben die Verbesserung der Ackerbaugeräthe, und Versuche der Kultur an die Hand, um sie von den Landwirthen ausführen zu lassen; welche darum aus verschiedenen Gegenden seyn müssen, damit die Versuche auf verschiedener Scholle gemacht, und die Anwendbarkeit derselben desto unzweifelhafter werde. Was entweder die Glieder der Gesellschaft, oder Fremde vorgetragen haben, und durch die angestellten Versuche nutzbar gefunden wird, muß durch den Druck bekannt gemacht, und allenfalls den Wirthschaftskalendern eingeschaltet werden. Die Erfahrung und Kenntnisse aller Landwirthe, hauptsächlich bei Gegenständen, wo viele einzelne und auf gewisse Gegenden sich beziehende Kenntnisse nöthig sind, werden durch Preise

se

se aufgefodert, welche auf die beste Beantwortung einer öffentlich bekannt gemachten Aufgabe jährlich, ein, auch zweymal ausgesetzt werden. Diese Aufgaben müssen bei den Provinzialagrikultursgesellschaften vorzüglich auf die Verbesserung der Provinzialkultur ihre Beziehung haben.

86. Die Erfahrung zeigt indessen, daß solche Anstalten zwar nicht ohne Nutzen sind, gleichwohl aber selten diejenige Absicht ganz erfüllen, welche der grosse Endzweck dieser Versammlungen ist. Die Ursache scheint darin zu liegen, weil der Landwirth gegen die Beispiele vermöglicher Grundeigenthümer Mißtrauen hat; weil er die von ihnen angestellten Versuche für zu kostbar hält, und beständig glaubt, was ihnen gelingt, sey er nicht im Stand in Ausübung zu bringen, und für sich anzuwenden, da es seine Kräfte, sein Vermögen übersteige. Die Lektur auf der andern Seite ist bei dem Landvolke weder allgemein genug, und nicht immer überzeugend. Befehle endlich, Ver-

besserungen zu unternehmen, haben nirgend Vortheil geschafft, vielleicht hauptsächlich darum, weil der Landmann nicht überführt zu seyn scheint, daß man sein Bestes wünscht. Der einzige Weg also, die entdeckten Verbesserungen einzuführen, würden unverdächtige Beispiele seyn. Man ist darauf verfallen: die Pfarrer auf ihren Grundstücken söllten in Verbesserungen die ersten Vorgänger werden. Allein nicht nur, daß wenigstens in katholischen Staaten, der Besitz von Grundstücken, die Besorgung einer Landwirthschaft mit den häufigen Pfarrverrichtungen sich nicht verträgt, der gemeine Landmann wird bei Pfarrern eben die Einwendung machen, eben den Argwohn nähren, daß sie vom Staate unterstützt werden. Wie aber, wenn der Staat gemeine Landwirthe zu Gliedern der Agrikultursgesellschaft wählte, ohne jedoch diese ihre Beiziehung den übrigen bekannt werden zu lassen? und wenn er diesen die nützlich befundenen Versuche auf ihrem Felde auszuführen, auftrüge? Eine in der

Mit-

Mitte der gemeinen Feldstücke gesegnetere Aernte könnte den nächsten Nachbarn nicht verborgen bleiben: ihre Neugierde, und ihre Wünsche eben so glücklich zu seyn, würden erregt werden. Dieser Mann aus **ihrem Mittel**, dessen Vermögen dem ihrigen gleich ist: würde ihr Zutrauen erwecken: er würde ihnen gerne seine Kenntnisse, seine Anleitung mittheilen, und, ohne irgend den Schein einer öffentlichen Anstalt zu haben, würden die Verbesserungen sich auf alle Felder verbreiten.

87. Jedoch werden die richtigsten und ausgebreitesten Kenntnisse unnütze seyn, wenn entweder in der **Grösse**, oder in dem **Zusammenhange der Grundstücke**, oder in den **unveränderlichen** Naturaleinrichtungen, allenfalls auch in der **Steuerverfassung** selbst Hindernisse liegen, die den ämsigen Landmann abhalten, von seinem Kenntnisse Gebrauch zu machen. Man kann den **Zusammenhang der Grundstücke** von zweyerlei Seiten ansehen: wie die Grundstücke eines jeden

einzelnen Besitzers unter sich zusammhängen; und wie eben diese Grundstücke mit andern, oder mit den Grundstücken einer ganzen Gemeinde in Zusammenhang stehen.

88. Die Anbauung grösserer, zu weiträumigter Felder, fodert eine viel zu grosse Menge Zugviehs, Gesindes und Düngers, als daß das Vermögen der Landleute, wie es allgemein angenommen werden kann, zureichte. Wären aber auch diese Hindernisse gehoben, so ist immer noch ein ganz unübersteigliches vorhanden; nämlich: es ist nicht möglich, so viele Gründe mit demjenigen Fleisse zu bestellen, welcher erfodert wird, um eine ergiebige Aernte zu erwarten. Auch ist die zu Bestellungen der Felder, und Vollendung verschiedener Feldarbeiten günstige Zeit nicht von solcher Dauer, daß die Besitzer der ungeheuren Hufenstücke hoffen könnten, auf allen Theilen ihres Grundes herumzukommen. Dieses Besorgniß zwingt sie mit den Feldarbeiten überhaupt zu eilen,

und folglich das ganze Feld schlechter zu bestellen. Man kann vielleicht darin den Grund finden, warum auch in Ländern, wo der Boden vortrefflich zum Anbaue ist, die Felder nur 5, meistens 4, oder nur 3. Körner tragen.

89. Dadurch wird man auf zwo sehr wichtige Betrachtungen geleitet: **daß die unbegränzten Ländereyen, der Landwirtschaft im Zusammenhange immer schädlich werden müssen: daß es zur Beförderung der Landwirthschaft unendlichen Vortheil bringt, die Bauernüter nach kleinen Antheilen auszumessen.** Der Vortheil des Landmanns bei kleinern Strecken Grundes ist offenbar: Der Gegentheil nämlich von allem dem, was bei zugrossen Hufenwerke sein Nachtheil ist. Er bedarf überhaupt weniger **Zugvieh**; er kann seine Felder besser **düngen**; er kann sie öfters überpflügen; er kann die günstigere Witterung zu seinen Arbeiten abwarten, und sie reichet ihm zu, zu Bestellung des Feldes sowohl, als



wenn die Früchte in die Scheunen zu bringen sind. Seine Aernten sind also gesegneter, sind ergiebiger bei geringeren Bestellungskosten, bei ersparter Aussaat, bei verhältnißmäßig verminderten Abgaben, und Frohndiensten u, wo dergleichen sind. Ausser der besseren Bestellung der Landwirthschaft wird er auch Zeit übrig finden, seine Familie mit Nebenarbeit zu beschäftigen, die seine Umstände verbessert, weil sie einen Nebengewinn abwirft. Endlich wird der Staat den Vortheil so vieler Familien **mehr** empfinden, die sich anbauen; welches wegen des Einflusses in die übrigen Theile der öffentlichen Wohlfahrt, wegen vergrösserter Verzehrung, und der zugewachsenen Kräfte ihn schon allein bestimmen kann, diese Betrachtung nicht als gleichgültig anzusehen, und die **Zertheilung** der Bauernhöfe, unter mehrere Kinder bis auf einen gewissen Grad zu begünstigen.

a Ein Landwirth, welcher mehr nicht als ein Paar Joche Felds besäße, so er und seine Familie mit dem Grabscheite bearbeiteten, und wie einen Garten grund bestellte; wozu sie den Saamen auslösen,

und

und wegen des kleinen Umfangs auch der geschehenen nur stückweisen Aussaat, die Vogel leich abhalten könnten, bis der Saame unter die Erde gebracht wäre; wo also jedes Korn seine volle Aehre trüge, würde eine grössere Aernte haben, als der Besitzer eines Stück Feldes von 8. Jochen, welches auch zu 5 Körnern gerechnet, mehr nicht als 120. Mezen geben würde, so viel der Besitzer des kleinen Stückes gleichfalls hoffen kann; angenommen daß jede Aehre nur 20. Körner schütte, da doch bei einer solchen Bestellung schwere und vollthätige, auch von einem Saamenkorn mehrere Aehren erwartet werden könnten.

90. Die zweyte Betrachtung fällt auf die **Besitzer der Güter**, wie sie genennt werden, das ist, die grösseren **Grundeigenthümer, deren immer anwachsenden Länderenen Gränzen gesetzt werden müßten.** Daher es ihnen nicht erlaubt seyn soll, Gründe der Unterthanen, es sey durch den **Rückfall**, oder auf andere Art an sich zu bringen, oder auch fremde zu den schon Besessenen **anzukaufen**: u. d. g. Zwar haben sie dem Uebel, so daraus entstehen könnte, nach Verschiedenheit der Länder und der Verfassung auf **zweyerlei** Wegen zu entkommen gesucht: entweder daß sie die Felder an Pächter überließen,

 wel=

welches das System des englischen, französchen, zum Theile auch des wälschen Feldbaus ist: oder, daß sie ihre Grundstücke durch Frohnen zu bestellen suchten, wie in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien u. a. m. üblich ist. Es ist nothwendig zu untersuchen: wie weit diese Mittel den Endzweck erreichten, den man sich dabei vorgesetzt hat?

91. Wo ein ganzes Landgut zusamm in Pacht gegeben ist, da wird es nicht erst nöthig seyn, zu erweisen, daß das verpachtete Gut von dem Pachter keine bessere Kultur zu erwarten hat, als von dem Eigenthümer selbst. Die nämlichen Schwierigkeiten, die dem letzten entgegen standen, stossen dem ersteren auf. Wenn aber ein grosses Landgut, in kleinere Pachtstücke zerstückt wird; soferne es nämlich der Zusammenhang der Grundstücke zugiebt, und mit den in Ansehen der andern Wirthschaftsrubriken $x$ gebrauchten Vorsehungen; kann man sich ohne Zweifel die Verbesserung des Feldbaus verheissen. Nur ist

noch

noch zu erwegen, daß der Pachter auf einem Grunde, der nicht sein Eigenthum ist, kaum diejenigen Verbesserungen vornehmen wird, die er kann; zum mindesten diejenigen nicht, welche die darauf gewendete Mühe und Kosten nur sehr spät belohnet, von denen er also in Furcht stehen müßte, ob er auch für sich verbesserte; wie die Anpflanzung von Bäumen, lebendigen Hecken u. d. g. Entweder also würden die zerstückten Gründe in Erbpächte verwandelt, oder wenigstens, die Pachtverträge auf längere, etwan auf fünf und zwanzig, oder dreyssig Jahre müssen errichtet werden y.

x Wenn z. B. jemand grosse Bräuhäuser, Brandweinhäuser besitzt, so wird er vorsichtiger handeln, anstatt des Pachtzinses sich Kornwerk zu bedingen, wobei sich auch die Zinsbauern überhaupt besser befinden werden.

y. Im Königreiche Böheim ist gesetzmässig, dem alten Pachter bei Erneuerung des Pachts den Vorzug zu lassen.

92. Frohndienste z sind gewisse, dem Grundherrn von seinen Grundsassen in

in Ansehen des Grundbesitzers unentgeltlich zu leistenden Dienste, die in Hand, oder Vieharbeit bestehen können, und daher Hand und Zugfrohnen genennet werden. Sie sind entweder unbestimmt: das ist, der Grundherr hat freye Hand, ihrer so viel zu fodern, als er bedarf, und es ihm beliebt; oder bestimmt, das ist: ihre Zahl ist festgesetzt, zweymal die Woche, dreymal u. d. g. Es bedarf nicht erst eines besondern Beweises, daß die unbestimmten Frohnen den Muth des Landmannes, der dazu verbunden ist, gänzlich niederschlagen. Zu diesen schweren Entrichtungen gesellen sich noch ferner Provinzialfrohnen, und setzen ihn vollkommen ausser Stand, sein Feld zu bearbeiten.

z 90.

93. Aber auch, wo die Frohnen ausgemessen sind, bleibt immer die nachtheilige Folge: daß die Felder, welche durch Frohndienste bearbeitet

wer-

werden, schlecht bestellt sind: weil überhaupt zur Frohne, nicht wie zum eignen Nutzen gearbeitet wird; weil mit dem Anzuge Vieh und Menschen schon ermüdet zur Arbeit kommen; weil auch mit An und Abzug viele Zeit verloren geht; und dann, weil zu dem Frohndienste immer die bessere Witterung gewählet wird, mithin, zur Bestellung der Unterthangründe nur die schlechtere Zeit übrig bleibt. Also leidet der Feldbau auf beiden Seiten, und werden weder die Gründe der Obrigkeiten, noch der Unterthanen gut bestellt.

94. Ist es also für die Ländereyen keine zu drückende Anlage, welches hauptsächlich auf die Verfassung des übrigen Kontributionsstandes, und das Verhältniß der Handlung ankömmt, so wird es nützlicher seyn, die Frohndienste in Frohngelder umzuändern. Dadurch ist beiden, der Obrigkeit und den Unterthanen berathen. Jene erhebt allenfalls aus Frohnzinsen so viel, um zu ihrem Bau das nöthige Gesind und Zugvieh zu

un-



unterhalten, mit welchen sie ihre Felder besser bearbeiten kann. Diese hingegen hätten die ganze Zeit für sich, um ihren Aeckern eine gute Kultur zu geben, durch deren Ueberschuß gegen ihre vorige Aernten, sie ohne einige Beschwerlichkeit zu fühlen, das Frohngeld zu entrichten in Stand gesetzt würden. Jedoch müßte genau darauf gesehen werden, daß eine solche Abänderung vielleicht nicht nur in Ansehen eines Theils der Unterthanen vorgienge, weil dann zu besorgen ist, daß ihre Arbeit gleichwohl den andern Frohnenden zugeschlagen würde.

95. Am zuträglichsten aber, einer Seite für den Zusammenhang der gesammten Landwirthschaft, andrer Seite die Aufhebung der Frohnen zu erleichtern, würde die Umänderung der grossen Herrengüter in kleine Bauerngüter seyn, wo der Grund an neue Kolonen vermessen, und den Besitzern entweder kaufweise, oder, wo es schwer seyn würde, Käufer zu finden, die im Stand wären, den ganzen Kaufschilling zu erlegen,

mit bedungenen kleinen Theilzahlungen, allenfalls auch umsonst überlassen würden. Dieser Vorschlag wird immer die größten Widersacher an den herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten finden, weil sie dadurch größtentheils entbehrlich werden. Es ist vorzüglich darum zu thun, die Besitzer der Güter zu überzeugen, daß sie durch solche Veräusserungen nicht in ihren Einkünften verkürzet werden, welches eigentlich durch einen Rechnungsüberschlag geschehen kann. Der Verfasser der kleinen Schrift: die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter, hat zuerst einen solchen Ueberschlag gemacht, welchen Justi seinem Finanzsystem eingeschaltet hat. Diesem Ueberschlage wird es nöthig seyn, die Ersparnisse an Beamten, Gebäuden, Gesinde, Zugvieh, die in Geld veränderten Frohndienste, die vermehrten Waisengelder und Grundveränderungsgebühren, und vorzüglich die durch die vergrösserte Verzehrung der neuen

en Familien in mehreren Rubriken erhöhten Gefälle zuzusetzen.

96. Wenn die Meinung: **Daß grosse Ländereyen der Vollkommenheit der Landwirthschaft im Zusammenhange nachtheilig sind:** bei den älteren Agronomen durch ein Sprichwort *a* zu einem Grundsatze erhoben war, so ist sie wenigstens, wie in der Ausübung, also auch bei den neueren Schriftstellern, nicht allgemein angenommen. Die **französischen Oekonomisten** überhaupt sind für die **grosse Kultur**, und nehmen es als entschieden an: **Daß es nicht möglich ist, kleine Stücke Grunds gut in Werth zu setzen** *b*. Man findet eben diese Meinung von englischen Schriftstellern behauptet *c*. Den größten Anschein eines wichtigen Grundes für die **grossen Feldwirthschaften**, mithin gegen die **Zerstückung** der grossen Ländereyen, und **kleine Grundstücke** überhaupt hat die Betrachtung: **Daß kleine Eigenthümer nur für den Unterhalt ihrer Familien bauen, und daher**

nichts

nichts verkaufen; daß also die Manufakturen, die Kriegsheere, alle Stände, die keinen Feldbau treiben, Mangel an dem nothwendigen Unterhalte leiden werden. Dieser Einwurf, welchen Young in der politischen Arithmetik an mehr als einer Stelle *d* wiederholt, setzt eine Zerstückung des Bodens in so kleine Antheile voraus, daß, wie sich der Schriftsteller ausdrückt, der Ertrag davon nur zum Unterhalte einer Famile zureiche. Aber eine solche Zerstückelung anzurathen, ist niemanden beigefallen. Die zwey Jugera, aus welchen nach den älteren Ackergesetzen der Römer, eine Familie ihren Unterhalt ziehen mußte, können allenfalls zu einem Beweise angeführt werden, daß diese kleine Feldstücke besser bestellt worden; aber nicht als ein Beispiel, welches heute, auch von dem beschränktsten Staate nachgeahmet werden sollte. Uebrigens ist es in der Ausübung sogar unmöglich, Bauernfamilien zu denken, die nur zur eignen Verzehrung, nicht auch zum



Verkaufe bauen. Die Nothwendigkeit, sich ihre übrigen Bedürfnisse anzuschaffen, die Landesabgaben zu entrichten, zwingt sie, mehr zu bauen, um für den Ueberfluß Geld zu erhalten. Dieser Ueberfluß ist bei den auf kleinen Grundantheilen ergiebigeren Aernten, im Ganzen um desto grösser, und wird dann Vorrath für die nicht bauenden Klassen der Nation.

a. Laudato ingentia rura, exigua colito!

b. Principes de la legislation universelle Tom. II. 4

c. Arbuthnot: Sur l'utilité des grandes Fermes et des riches Fermiers, traduit par Freville.

d. Seite 78 79 -- und -- 426 -- 27.

97. Die einzige Betrachtung: daß der Landwirth mit dem An- und Abzuge auf das Feld keine Zeit verliert: daß er seine Früchte bei einer zweydeutigen Witterung eher unter Dach bringen; und seine Gründe desto leichter übersehen kann, macht den Vortheil deutlich genug: welcher der Landwirthschaft dadurch zuwächst, wenn die Bauerngüter einzeln *e* getheilet sind, und jedermann seine Gründe um seine

Woh-

Wohnung herum hat. Der blühende Zustand der Landwirthschaft in Oberösterreich, wo diese Absonderung der Grundstücke üblich ist, kann als eine vor Augen liegende Bestättigung dieser Betrachtung angeführt werden. Wenn es also um die erste Eintheilung einer Grundstrecke zu thun ist, wird es immer für die Landwirthschaft ungleich vortheilhafter seyn, einzelne Bauernhöfe, als zusammenhangende Dörfer zu errichten. Wenigstens wird die Beobachtung nicht gering zu schätzen seyn; daß grosse zusammengebaute Dörfer, da sie ihre Grundstücke nicht anders, als in einer gewissen Entlegenheit haben können, nicht so nützlich, als kleine sind; und daß bei der Anlage eines Dorfs wohl immer darauf möchte gesehen werden, demselben mehr nicht, als eine Gasse der Länge nach, zu geben, wo jedem Hause, so viel möglich rückwärts seine Feldstücke angehängt sind.

c. 36.

98. Der Zusammenhang der Grundstücke mit den Grundstücken der Gemeinde *f*, verbindet die Besitzer, ihre Felder zugleich mit den übrigen zur bestimmten Zeit brach liegen zu lassen, damit das Vieh auf die Hälme zur Weide kann getrieben werden. Dieses Hinderniß ist eine Folge der gemeinschaftlichen Weiden, und wird nicht anders, als mit ihrer Aufhebung bei Seite zu schaffen seyn. *g* Der Nachtheil davon ist indessen sehr deutlich. Es ist heute keine Streitfrage mehr, ob die Brache aufgehoben, und das Erdreich durch mehr als zwey Jahre hintereinander genützt werden kann. Aber, was hat der Beweis dieser Wahrheit nützen können, wo der Landwirth im dritten Jahre die Heerden auf seinen Grundstücken mußte weiden lassen? Eine bessere Düngung und Bestellung seines Feldes war verloren; und natürlich ward sie aus dieser Ueberlegung auch unterlassen.

*f*

f 36

g Traité politique & œconomique sur les communes ou observation sur l'agriculture, sur l'origine, la destination, & l'etat actuel des biens communes &c. Göring. Preisschrift in dem hanoverischen Magazin 764.

99. Wenn irgend in einem Lande, der Landesverfassung nach, Wein, Korn, Flachszehnte, oder dergleichen Naturalentrichtungen unveränderlich h auf den Grundstücken haften; ist dem Landmanne die Freyheit geraubt, sein Eigenthum nach seiner besten Einsicht zu nützen, und z. B. seinen Weingarten, der als Weingarten nur undankbar die Arbeit belohnet, in ein Ackerfeld umzuändern, und im Gegentheile. Zwar kann die willkührliche Veränderung der Grundstücke auch nicht wohl jedem Privatbesizer zugestanden werden, weil in dem Zusammenhange der allgemeinen Landwirthschaft dadurch Unebenmaaß veranlaßt werden dürfte. Aber unveränderliche Naturalentrichtungen machen die Veränderungen des Feldstückes auch nach eingeholter Einwilligung der



Oekonomieaufsicht unmöglich. Das Privatrecht der Zehntner sollte sich mit dem Vortheile des Feldbaues durch folgende Entrichtung vielleicht vereinbaren lassen: daß nämlich eine billige, und nach der Steigerung der Preise von Zeit zu Zeit erneuerte Schätzung gemacht würde, nach welcher die Zehnten von dem Besitzer des Grundstückes abgelöst, und in Geldentrichtungen nach gewissen Fristen verändert werden können. Dem Zehntbesitzer würde jedoch die Freyheit vorbehalten seyn, ob er das Geld, oder allenfalls den neuen Zehent wählen wolle. Aber die getroffene Wahl müßte bis zur Veränderung des Feldstücks beständig beibehalten werden, damit der Zehntherr nicht aus der ihm beigelassenen Freyheit Anlaß nähme, den Entrichter des Zehents zu drücken, und Geld zu fodern, wann das Erzeugniß unter den Schätzungspreis fällt, oder Naturalabgabe, wenn das Erzeugniß im hohem Werthe steht. Da nicht zu vermuthen, und durch die Oekonomie-

aufsicht auch dagegen gesorgt ist, daß der Landwirth ohne Vortheil seinem Grunde einen andern Bau geben werde, so scheint die gelassene Wahl den Zehentbesitzern sehr vortheilhaft. Auf eben diese Art könnte eine Landesverfassung verbessert werden, welche der Veränderung der Grundstücke Hindernisse leget, um die alten Urbarbücher nicht zu verwirren.

a. 86.

100. Nach diesen gehobnen Schwierigkeiten ist es dem Landwirthe nicht nur frey, sondern auch nützlich, seine Grundstücke abzusondern, und sie, wo es die Lage derselben nothwendig machet, einzuzäunen. In einem solchen abgesonderten Bezirke wird der emsige Landmann ungehindert alle Veränderungen und Verbesserungen vornehmen, wenn nur die Steuerverfassung i ihm auf der andern Seite nicht den Muth raubet. Man kann es nie zu oft wiederholen: der Wohlstand des Land-

manns allein ist die Grundlage einer blühenden Landwirthschaft: man muß ihn die durch seinen Fleiß erhaltenen Vortheile ohne Beschränkung geniessen lassen. Die **Entrichtungen** also, welche, wie bereits angemerket worden, nach dem **mittleren möglichen** Ertrage ausgemessen seyn müssen, sollen bei vorgenommenen Verbesserungen des Feldbaus nicht erhöhet werden, damit diese Erhöhung nicht etwan das Ansehen einer Strafe, oder wenigstens einer eigennützigen Schätzung des Fleisses gewinne.

i. 84.

101. Die **Haushaltung** mit dem Erdreiche scheint insbesondere sich auf **drey** Gegenstände zu beziehen, bei welchen der Landwirthschaft sehr viel nützbarer Grund verloren geht: auf den **Wieswachs**, die **Gemeinweiden**, und die bloß zum **Vergnügen**, oder zur **Verschönerung gewidmeten Oer**=

ter:

ter: dergleichen sind Gärten, Alleen u. d. g. Wenn die Wiesen ihrem eigenen Wachsthume überlassen, und vielleicht statt aller Pflege, nur mit einer Egge überfahren werden; so ist unstreitig, daß auf denselben weit weniger wachsen muß, als wenn sie ihre ordentliche Kultur erhalten. Angenomman also, daß ein gepflegter Grasacker von einem Morgen noch einmal so viel giebt, als die ungepflegten Wiesen; so kann, im Durchschnitt genommen, die Hälfte des ganzen Wiesenlandes erspart, und zu einer andern Erziehlung verwendet werden. Diese Verbesserung erwartet der Staat von der allgemeinen Verbesserung der Kultur.

§ 79

102. Die **Gemeinweiden** hingegen sind in der That ganz verlornes Erdreich. Das Vieh, für welches sie bestimmet sind, findet darauf keine Nahrung, weil es sehr natürlich ist, daß auf Gründen, die niemand bearbeitet, wenig wächst,

und von dem Viehe die ersten keimenden Grasspitzen sogleich abgefressen werden. Landwirthe, die ihr Vieh nicht zu Grund richten wollen, sind immer gezwungen, dasselbe zu Haus mit Futter zu versehen. Man kennet auch die übrigen Nachtheile, die eine Folge der **Gemeinweiden** sind, den Verlust des kostbaren **Düngers**, die von dem bestäubten, wenigen Grase entstehenden **Krankheiten**, welche sich unter dem gemeinschaftlich weidendem Viehe sobald verbreiten, und allgemeinen Viehfall veranlassen u. d. m. Es ist also zuträglicher, die **Gemeinweiden** nach und nach aufzuheben, und sie entweder den Bauerngütern zuzutheilen *m*, wo diese nicht zureichenden Grund besitzen, oder wohl auch neue Ansässigkeiten zu machen. Die Vorzüge der **Stallfütterung** vor dem Gemeintriebe, und die Vortheile der **künstlichen Wiesen** sind heute nirgend mehr unbekannt. Die Erzielung der sogenannten **Futterkräuter**, ihre schmackhafte, ergiebigere Nahrung, und öftere Aernte,

nebst den* auf den Brachfeldern gebauten Rüben, werden die Landwirthe in Stand setzen, ihr Vieh von einem weit geringeren Antheile Erdreichs zu ernähren, und zum Ganzen des landwirthschaftlichen Baus mehr Feldes zu erübrigen.

* Peningthon Reflexions sur les avantages, qui resultent du partagedes communespour etre defraichis & mis en clos. Schlettwein in dem hanov. Magazin 704.

103. Ueber jeden Lustgarten von einer gewissen Strecke *n* kann gesagt werden, daß er dem Staate gewissermassen eine Familie raubet, die darauf ihren Unterhalt finden konnte. Wenn dieses auf alle Lustgebäude, Teiche, Thiergärten, Lustwälder, Fasanerien, Terrassen, Baumreihen vor den Gebäuden, auf alle andere Arten von verlornem Erdreiche angewendet, und die Summe des Verlustes gezogen wird; so ist daraus zu schliessen, daß es dem Staate wenigstens nicht gleich-

gül.



gültig ist, den Bürgern die Umän-
derung ihrer Grundstücke, in solche
Ergötzungsörter frey zu stellen; und,
daß vielleicht, wo dem schon geschehe-
nen Uebel ganz nicht, oder doch nur sehr
langsam abgeholfen werden kann, we-
nigstens dem weiteren Fortgange dadurch
vorgebaut werden würde, wenn, ohne
vorher eingeholte ausdrückliche Erlaub-
niß, niemand Lustgärten, oder et-
was von allem dem, wodurch im All-
gemeinen der Landwirthschaft, bauba-
res Erdreich entzogen wird, anzulegen,
berechtiget seyn sollte. Zwar könnte eine
solche Einschränkung nur eigentlich die
vermögende Klasse der Bürger betreffen:
aber es ist dem Staate gleich empfind-
lich, von welcher Hand ihm eine Wun-
de geschlagen wird.

§ 79.

104. Noch ist übrig, daß alles Erd-
reich, welches auf die beste Art in Be-
ziehung des Landbaus genützet wird, auch

nach

nach dem Verhältnisse der übrigen Beschäftigungen verwendet werde o. Da die Manufakturen den Stoff zur Umstaltung von der Landwirthschaft erwarten, so ist in der allgemeinen Oekonomieleitung darauf zu sehen, damit nach Erfoderniß der gegründeten, oder zu gründenden Gewerbe der gehörige Theil zur Viehzucht wegen Wolle und Leder, zum Hanfe, Leinbaue, Seidenbaue, u. d. g. bestimmet werde. Es ist hier vorzüglich Bedacht zu nehmen, daß nicht alle Theile zugleich ergriffen werden: das Nöthigere, dasjenige, so einer grösseren Menge Menschen Beschäftigung giebt, muß dem minder Nöthigen, oder dem vorgezogen werden, was nur wenige Hände fodert. Jede Gegend eines Landes, oder jede Provinz eines Staates wird zu einer oder andern Erzeugung, entweder von der natürlichen oder der politischen Lage gleichsam vorherbestimmet. Die Oekonomieleitung muß diesem Fingerzeuge folgen,

gen, und die Erzielung des **Stoffes** hiernach in die verschiedenen dazu schicklichen Gegenden **vertheilen**. Aus den **Manufaktur- und Komerzialtabellen** läßt sich erkennen, welcher Stoff **zureichend**, welcher **überflüßig**, an welchem **Abgang** ist. Nach diesem **Kenntnisse** wird es leicht seyn, nicht durch Verordnungen, die Erzielung des einen oder andern zu erzwingen, sondern durch angebotene Vortheile, **Belohnungen**, **Befreyungen**, dazu aufzumuntern. Vortheile waren immer der sicherste Weg, den Fleiß zu beleben, und nach derjenigen Seite hinzuwenden, welche des Gesetzgebers Absicht am zuträglichsten ist. Der Staat setzet auf eine gewisse Menge von diesem oder jenem Stoffe **Preise**, *p* wodurch die Erzielung desselben einträglicher, als die Erzielung eines andern wird; oder er **erläßt** demjenigen Grunde, auf welchem der begünstigte Stoff gebaut wird, die sonst darauf gelegte Abgabe; und es wird sehr selten nöthig seyn, zu dem dritten Mit-

tel

zel zu schreiten, und denjenigen Theil, dessen Ueberfluß er vermindern will, mit einer **neuen Abgabe** zu beschweren.

o 81.

p Auf diese Art ward durch eine östr. Verord. vom Juny 1754. denjenigen Herrschaftsbeamten, welche 500. neugepflanzte und wohlbehandelte Maulberbäume zeigen können, eine Belohnung von 50. fl, und durch eine andere vom 3. März 1756, demjenigen, der über 500. die größte Anzahl erzielen wird, eine Belohnung von 150, dem nächstfolgenden aber von 100. fl. verheissen.

105. Die Mannigfaltigkeit, der beständige Wechsel der Umstände, und die daraus entspringenden verschiedenen Verbindungen machen es unmöglich, sich hier über das Verhältniß der landwirthschaftlichen Erzeugnisse unter sich umständlicher einzulassen. Es muß jedoch dem Staate nicht an einem **Mittel** fehlen, den Zustand seiner Landwirthschaft **vollkommen zu übersehen**, und daraus nicht nur im **Grossen** und **überhaupt**, sondern auch nach jedem **einzelnen Theile**, und nach dem **Lokale** zu urtheilen, welcher Theil seines Beistandes vorzüglich



lich nöthig habe. Dieses Mittel ist eine sorgfältig verfaßte **Oekonomietabelle**, die nicht weniger in das **Polizeygeschäft**, als in die besondere Leitung der Landwirthschaft ihren Einfluß hat. Die **Rubriken** dieser Tabelle werden folgende seyn: der **genaue Inhalt der Oberfläche einer Provinz**: die **Eintheilung** dieser Oberfläche in **ungebautes** und **gebautes Erdreich**: die **Eintheilung des ungebauten** Erdreichs, in **Gebäude, Landstrassen, Flüsse, Moräste, Teiche, Gärten, Lustwälder, Alleen, Wälder, Gemeinweiden**, und in ganz **ungenützten** Boden; und von dem letztern eine Untertheilung, in wie ferne er **genützt** werden könnte, oder **nicht**? die Eintheilung des **gebauten** Erdreichs, nach der ersten Ausmessung: wie viel zu jedem **Städtchen, Flecken, Dorfe, Mayerhofe** gehört; die Untertheilung **herrschaftlicher Gründe** nach der Unterscheidung, ob es **weltliche** oder **geistliche** Besitzer sind, und Gründe der **Unterthanen**: das

Ver-

Verhältniß der Unterthanenantheile; die Eintheilung aller dieser Gründe nach der Güte ihrer Scholle: gute, mittlere, schlechte, trockne, sandichte u. s. w.; die Verwendung dieser Gründe zu Obstgärten, Holz, Grasland, Wieswachs, Kornland, Flachsbau, Seidenbau, Schafweiden u. s. w. wozu es immer insbesondere genützet, und wie viel von jedem darauf erzeugt wird: zu allen diesen eine genaue Beschreibung der Viehzucht nach ihren verschiedenen Gattungen.

106. Der Nutzen, welcher aus einer solchen Tabelle, oder Beschreibung, durch die Entgegenhaltung mit dem Bevölkerungsstande, und der Handlungslage gezogen werden kann, ist ohne alle Auseinandersetzung in die Augen fallend: die Zustandbringung derselben aber, und zwar mit aller Zuverläßigkeit, ganz nicht den grossen Schwierigkeiten ausgesetzt, die man dabei befürchtet, wenn man den letzten Entwurf davon sich zuerst vorstellet.

Wären die Urbarbücher unfehlerhaft, so könnten sie dabei nützlich gebraucht werden. Nun aber muß der Anfang damit von Dorf zu Dorf geschehen, wo sie dem **Pfarrer**, oder auch dem **Militär** in seinen Standsquartieren aufgetragen werden kann. Von einzelnen **kleinen** Theilen wird immer höher, nach den willkührlichen Eintheilungen der Länder zu **Aemtern**, **Kreisen** und **Provinzen** auf eben die Art, wie mit den Tabellen aller Provinzen, die **Hauptlandestabelle** zusammengetragen.

107. Ich will zum Beschlusse dieser Abtheilung von der Landwirthschaft, nicht die Beispiele wiederholen, welche so viele Schriftsteller, die von dem Feldbau handeln, von der **Würde** und der **Hochachtung** gesammelt haben, womit die nützlichste Klasse der Bürger einst unterschieden ward, und noch heute bei den Chinesern unterschieden werden soll. Wer weis es nicht, daß der Stifter Roms sich unter die **Arvalbrüder** einverleibte, um den Feldbau zu ehren? daß

ein

ein chinesischer Kaiser selbst über den Ackerbau ein Buch geschrieben hat; daß noch heute der Kaiser von China jährlich die Erde mit dem Pfluge öffnet, und dieses Gepräng zu Ehren des Feldbaus, eine der größten Feyerlichkeiten des Reichs ist? daß man eben da jährlich dem Regenten den besten Landmann vorstellt, der um dieses Verdienstes Willen zum Mandarin der achten Ordnung erhoben wird? Man weis diese Beispiele: aber darf man hoffen, daß sie nachgeahmt werden? Ich fodre also nicht mit dem **philosophischen Bauer**, die unfruchtbare Ehre einer Medaille für den verdienten Landmann: Leute, die unter hundert Bedrückungen gebeugt sind, wird ein Goldstück an der Brust nicht aufrichten. Ich fodre nicht, so gegründet vielleicht der Anspruch seyn dürfte, aber ich fodre nicht, daß die Klasse des Landmanns über manche andre Klassen erhoben werde; ich begnüge mich, wenn die schützende Hand des Regenten nicht zugiebt, daß sie von ihren **Grundherren** und **Beamten** gedrückt, von dem



Militar Plagereyen ausgesetzt, von den andern Klassen untergetreten werde; wenn er seinen Scepter über sie strecket, um ihr die geringen Vortheile zu versichern, an denen sie sich genügen läßt. Ich wünsche, es möchte wenigstens ein kleiner Theil von derjenigen öffentlichen Wohlfahrt auf sie zurückfallen, zu welcher sie so viel beiträgt. Der Staatsbeamte, dessen unmittelbare Pflicht seyn muß, das Landvolk gegen alle Arten von ungerechten Zumuthungen zu beschirmen, *a* ist der **Kreishauptmann**. Und zuverläßig ist es der ehrenvollste und nützlichste Auftrag den der **Fiskus**, oder die sogenannte **Kammerprokuratur** von dem Regenten erhalten kann, die **Unterthansrechte** von Amtswegen zu **vertreten**.

a. Wie in Öster. Staaten der Beamte über einen Kreis heiße, der z. B. in Schlesien Landrath genennt wird.

II.

II.

# Von Manufakturen.

108.

Manufakturen im ausgedehntsten, und buchstäblichen Verstande, sind alle Beschäftigungen, welche, was immer für einem Stoffe, eine neue Gestalt ertheilen. Unter diesem Begriffe werden Müller, Bäcker und alle dergleichen obgleich einfache Gewerbe zu den Manufakturen gehören. Wegen des Zusammenhangs der Geschäfte aber ist zwischen Handwerkern und Manufakturen einiger Unterschied festgesetzt worden. Als Manufakturanten werden diejenigen Gattungen von Arbeitern betrachtet, welche Verlag oder sogenanntes Kaufmannsgut machen, und zu denselben wird auch ein guter Theil der sonst zu den Handwerken gezählten



Beschäftigungen, unter der Benennung der Kommerzialhandwerke geschlagen. Im eigentlichsten Verstande aber heißt Manufaktur, der Zusammenhang aller Arbeiten, welche erfodert werden, um eine Waare vollkommen, das ist, zum Kaufgute zu machen. Manufakturant ist dann der Bürger, der diesen Zusammenhang leitet. Es ist bereits angemerket worden, daß man die Wörter Manufaktur und Fabrik als gleich bedeutend annimmt.

109. Der Endzweck der Manufakturen in Beziehung auf den einzelnen Manufakturanten, ist, sich Unterhalt und Gewinn zu verschaffen; in Beziehung auf den ganzen Staat, die Beschäftigungen zu vermehren: nämlich, durch die Manufakturen einen Theil des Volkes welchen die Landwirthschaft nicht beschäftigen konnte, Arbeit und Erwerbung zu geben. Unter diesem Gesichtspunkte, unter welchem die Manufakturen von der öffentlichen Verwaltung betrachtet werden

müs=

müssen, wird die Benennung, wodurch die Oekonomisten den Werth der **Kunstarbeit** und der ganzen Klasse der **Manufakturanten** herabzusezen, zum Zwecke haben, ein Wortspiel ohne Sinn. Der auf Manufakturen gemachte Vorschuß heißt ihnen: **eine unfruchtbare Auslage**: die Klasse der **Manufakturanten ist die unfruchtbare Klasse**, weil sie, im physischen Sinne des Worts, nichts **hervorbringt**. Aber, es kömmt darauf nicht an: ob die Manufakturen hervorbringen, sondern, ob sie die **Beschäftigung** vergrössern? das ist, ob sie die Mittel zum **Unterhalte** des Volkes vermehren, und mit diesen die **Bevölkerung**, den **Wohlstand** des Staates von innen, die **Sicherheit** und das **Ansehen** desselben von **aussen**. Das ist die Wirkung der Manufakturen. Sie erzielen eigentlich selbst nichts: aber sie sind die **unmittelbare** Veranlassung zu Erzielung des **Stoffes**, der ohne Umstaltung der Kunstarbeit **keinen Werth** haben *a*, mithin ganz **nicht** erzielt würde. Sie sind die unmittelbare Veranlassung



zur Vergrösserung des Feldbaus; denn sie vermehren die Verzehrung der Lebensmittel, die ohne die Manufakturanten, bloß auf das eigne Bedürfniß der bauenden Familien herabgesetzt, folglich ohne Anwerth seyn würden. Sogar einen eigentlichen Zuwachs des Nationalreichthums verschaffen sie. Denn, wenn gleich, nach der Berechnung der Physiokraten, bei einem Kunsterzeugnisse sich alle Theile der Vorauslage in Erzielungen des Erdreichs auflösen lassen, so kann bei auswärts abgesetzten Waaren, dennoch der Gewinn des Handelsmanns *b* darunter nicht begriffen werden, sondern ist wahre Vermehrung, entweder an Numerären oder an dafür eingehenden Waaren. Ich will noch mehr sagen: Wenn der Uhrmacher von Genf aus Messing und Stahl, im Werthe von etwan 2 Gulden, eine Uhr verfertiget, die er um 30 Gulden auswärts absetzt, und dann für diese 30 Gulden 15 Metzen Korn kommen läßt, ist seine Kunstarbeit **für Genf** nicht eben so frucht-

fruchtbringend, als eines **Landmanns**, der 15 Metzen von seinem Feldstücke gewonnen hätte? Auf der andern Seite: wenn ein Staat Ueberfluß **baut**, aber von Ländern, die selbst Feldbau treiben, umgeben ist, so wird sein Ueberfluß keinen Absatz finden, und aus Mangel der Aussicht zu einem Absatze auch keiner erzielt werden. Man legt eine **Seidenfabrik** an: die dabei verwendeten Arbeiter verzehren die Feldfrüchte: die Seidenwaare wird ausgeführt: der Staat erhält dafür den **Werth**. Ist es für den Staat nicht gleichviel, ob er **Korn** in der ursprünglichen Gestalt, oder Korn in Seidenwaare umgeändert, ausführt? Nur, daß die Kunstarbeit einen Absatz verschafft, den der Feldbau nicht gefunden hätte: nur, daß die Kunstarbeit einen Zuwachs an **Beschäftigung**, einen **Zuwachs** an **Bevölkerung** mehr giebt.

a. Der Flachs würde ohne Rücksicht auf Leinwand, wenig oder gar keine Bestimmung haben. Zu Brabanter Spitzen bearbeitet, steigt der Preis, daß des Stoffs Werth ganz verschwindet.

b. Dem Handelsmann kömmt der Ballen Tuch bis auf den Marktplatz von Sinigaglia 1500 zu stehen: er verkauft ihn um 2000: der Gewinn von 500 ist Vermehrung der Masse.

110. Die Manufakturen sind also in der Oekonomie des Staates nicht unfruchtbar, sondern eine nützliche, sondern eine **unentbehrliche** Vergrösserung der Beschäftigung. Bei der Anordnung der Manufakturen sind also die **Stufen** der Beförderung nach dem Grade abzumessen, als dadurch der Endzweck des Staates mehr erreicht, das ist, als die **allgemeine** Masse der Beschäftigung **vergrößert**, und **dauerhafter** gemacht wird. Die allgemeine Masse der Beschäftigung aber gewinnet nur, wann die **Kunstarbeit** ein Mittel ist, die **Erzeugnisse** der Landwirthschaft zu **vervielfältigen** c. Also verdienen diejenigen Manufakturen die erste Aufmerksamkeit, wozu der **Nationalstoff** entweder wirklich vorhanden ist, oder doch mit leich-

leichter Mühe erzielet werden kann. Ohne diese Beobachtung verliert nicht nur ein Theil der Landwirthschaft einen Absatz, den sie machen, folglich einen Theil der Beschäftigung, den sie sich zueignen konnte; sondern auch die Manufakturarbeit wird von derjenigen Nation abhängen, welche den rohen Stoff liefert: folglich wird die Beschäftigung des Volkes auch von dieser Seite nur bittsweise bestehen, das ist, nur so lange, als die Nation, von welcher der rohe Stoff empfangen wird, ihn nicht entweder selbst verarbeitet, oder ihr derselbe von einer andern Nation nicht unter vortheilhafteren Bedingnissen abgenommen, oder von ihr selbst, aus was immer für einer Ursache die Ausfuhr erschweret oder endlich aus politischen Gründen die Erzeugung dieses Stoffs aufgegeben wird.

e Der Schade, der einer Nation in den verschiedenen Zweigen ihres Wohlstands zugehen kann, ist bejahend oder verneinend. Der bejahende ist Abzug von der Grösse, die sie besitzt; wenn z. B. von der wirklichen Bevölkerung 1000 auswanderen, von dem Nationalkapital eine halbe Million ohne Wieder-



der Vergeltung ausflüßt: der verneinende ist Nichtzuwachs eines Vortheils, den sich zuzueignen, in der Macht der Nation gestanden wäre, wenn z. B. der auswärtige Handel mit fremder Fracht geschieht, wodurch der Nation im Verkaufspreise die Frachtkosten entgehen. In der Berechnung der politischen Handlung wird daher auch der Nichtgewinn angesetzt; das ist: es wird als Verlust betrachtet, was man, da man es hätte gewinnen können, nicht gewonnen hat.

111. Es ist nützlich, die Folgen einer solchen Stellung weiter hinaus führen, um sich zugleich von einer andern Wahrheit zu überzeugen: nämlich: daß es weniger schädlich ist, die Beschäftigungen nie über eine mittelmässige Grösse erweitert zu haben, als von einer viel grösseren Menge derselben in der Folge etwas zu verlieren. In dem ersten Falle wird der Staat zwar einer auch nur mittelmässigen Wohlfahrt theilhaftig werden; aber er wird sich bei dieser erhalten: im andern wird der Rückgang seiner Glückseligkeit beinahe ohne Gränzen seyn. Denn, bei einem, aus dem erwähnten, sich ereignenden Umstande verliert eine gewisse Anzahl von Menschen, die Manufakturanten nämlich, welche

den

den fremden Stoff verarbeiten, ihre Beschäftigung, das ist: sie empfängt nicht mehr diejenige Summe Geldes, die sie gewohnt war, zur Unterstützung ihres Unterhalts zu empfangen. Da es nicht so leicht ist, eine unbeschäftigt gewordene Menge sogleich wieder in der Reihe der allgemeinen Erwerbungsmittel unterzubringen; so müssen die ihres Verdienstes verlustigten Arbeiter inzwischen in die elendsten Umstände gerathen, und sich wohl gar gezwungen sehen, auszuwandern, um ihrem Verdienste nachzuziehen. Ich setze die Folgen nicht bis zu der Abnahme der Ehen, und andre schädliche Nebenwirkungen fort: ich halte mich nur an die unmittelbarsten. Die brodlosen Manufakturanten hatten gleichfalls verzehret: ihre Verzehrung hört nunmehr auf, da sie der Mittel hierzu beraubt worden. Also empfängt auch eine andere Klasse von Bürgern nicht mehr diejenigen Summen, die sie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse sonst empfangen hatte. Diese Klasse war der



Landmann, und abermal der Fabrikant, bei denen sich die nachtheilige Folge in dem Verhältnisse ihres verminderten Verdienstes auf eben die Art, wie bei den ersten wiederholt. Und diese Reihe von Nachtheilen, von stets mehr geschwächten Erwerbungsmitteln, folglich von immer abnehmender Bevölkerung wird so lange fortgesetzt, daß der Staat seinem Verfalle nahe geführt wird, wenn er nicht dem Uebel durch thätige Mittel Einhalt zu thun, bemüht ist.

112. Eine Manufaktur beschäftiget desto mehr Menschen d), je **mehrere Zubereitung ihr Stoff nöthig hat, bevor die Waare vollkommen ist; und je gemeiner ihr Gebrauch ist.** Diese Betrachtung weiset die Handlungsleitung auf diejenigen Manufakturen, welchen sie nach den vorher erwähnten die nächste Sorgfalt und Beförderung zuzuwenden hat. Vorzüglich kommen hier diejenigen in Betrachtung; welche Gespinnst verarbeiten, weil sie den Landleuten zur Winterszeit, da ihre Arbeitsam-

sam=

samkeit sonst für den Staat verloren seyn würde, und selbst den Kindern Beschäftigung und Verdienst geben; und dadurch nicht nur die Unwerthe in der Bevölkerung vermindern, sondern auch die Umstände des Landvolks verbessern, dem die Gesellschaft nie zu viele Vortheile zuwenden kann.

d. 110

113. Der gemeinere Gebrauch einer Waare hängt davon ab; daß man dem grösseren Theile des Volkes verkauft. Der grössere Theil des Volkes ist diejenige Klasse, die nicht das Vermögen besitzt, Waaren von einem gewissen höheren Preise anzukaufen. Es ist also nothwendig, die Waaren von einer solchen Gattung vorzüglich zu befördern, welche dem Vermögen der gemeineren Klassen angemessen sind, wie gemeinere Tuchfabriken, Leinwandfabriken: solche Gattungen verdienen folglich in der Reihe der Manufakturen den ersten Rang. Indessen, wenn der geringe Preis allein der Bewegrund des

Ver-

Verbrauchs ist; so wird er denselben auf das bloß Nothwendige herabsetzen. Ueberhaupt ist der Preis beziehend, auf diejenigen Eigenschaften nämlich, welche für die Käufer die Reizungen sind, die sie zum Ankaufe einer Waare bestimmen. Um also den Gebrauch eines Manufakturerzeugnisses über das Nothwendige zu erweitern, ist es nöthig, ihm diejenigen Eigenschaften zu verschaffen, welche die Käufer zur Wiederholung des Kaufes anlocken. Diese Eigenschaften sind der wohlfeile Preis bei gleicher inneren Güte, äussern Schönheit, und der Mannigfaltigkeit der Waaren. Und diese vier Eigenschaften erweitern nicht nur den Verbrauch einer Waare überhaupt, sondern nach dem Masse, als man sie einer Manufaktur verschafft, versichern sie auch den Vorzug auf den inländischen und auswärtigen Handelsplätzen vor allen Mitwerbern, deren Manufakturen es an diesen Reizungen mangelt.

114. Im Grunde würde es des Fabrikanten eigner Vortheil seyn, seinen Erzeug-

nis-

nissen die angeführten Eigenschaften zu geben. Aber die ungemässigte Gewinnsucht macht ihn oft den wahren Nutzen verkennen. Der größte Theil sieht bloß auf das Gegenwärtige; und betrachtet seinen einzelnen Vortheil ausser allem Zusammenhange mit dem Vortheile des Allgemeinen. Wo sich daher immer die Gelegenheit anböte, würde er zu Ersparung der Kosten und zu Vergrösserung seines Gewinnes, gerade im Gegentheile eine sowohl äusserlich als innerlich schlechte Waare theurer zu verkaufen suchen. Hier also zeigt sich die Nothwendigkeit, der Privatabsicht Einhalt zu thun, und den einzelnen Fabrikanten in die Nothwendigkeit zu versetzen, daß er seinem Erzeugnisse die erfoderlichen Eigenschaften ertheilt, ohne welche die Erweiterung eines Zweiges der Beschäftigung vergebens erwartet wird.

115. Um unächte Waare gleichwohl in einem hohen Preise anzuwerden, muß die Stellung des Fabrikanten gegen den Käufer folgende seyn: der letztere muß



das Manufakturerzeugniß bedürfen, und es nur von dem ersten allein erhalten können. Je dringender dieß Bedürfniß ist, desto unumgänglicher wird er sich den Forderungen des Fabrikanten unterwerfen, welche für ihn gewissermassen Gesetze sind, und nach dem Verhältnisse immer steigen werden, als die Anfrage der Käufer grösser wird; weil die vermehrte Anfrage nach einer Waare, die nicht in zureichender Menge vorhanden ist, das Bedürfniß derjenigen in einem gewissen Verstande vergrössert, die im Besorgnisse stehen, daß sie dasselbe nicht werden befriedigen können. Mehr oder weniger, als solche Umstände von beiden Seiten vorhanden sind, werden sich diese Folgen ereignen. Es kömmt aber nur darauf an, dem Fabrikanten Mitwerber zu geben, an die sich der Käufer wenden kann, wenn ihm die Waare, entweder der Gattung nach mißfällt, oder der Preis zu groß ist: so verhält sich alles gerade umgekehrt. Die Furcht ist auf Seite des Fabrikanten

und

und je grösser der Zusammenfluß der Mitwerber wird, desto grösser muß sein Bestreben seyn, die Käufer, die sich anderwärtig versehen können, an sich zu ziehen. Wie jene sich den Vorzug, die Waare an sich zu bringen, durch den angebotenen grösseren Preis zu versichern suchen; so wird dieser nunmehr es durch **Vervollkommung** seiner Waare, und **Herabsetzung des Preises** thun müssen. Also enthält der beförderte **Zusammenfluß** *e* allein das Mittel, die Manufakturerzeugnisse zu derjenigen Vollkommenheit zu erheben, welche ihren Absatz vervielfältiget.

e. Der Gang der Aemsigkeit, und die Wirkungen des Zusammenflusses sind in einer eignen Abhandlung im zehnten Bande meiner gesammelten Schriften ausführlich beobachtet worden, die man hier nicht ganz herüber nehmen kann. Aber ist es nothwendig, einen Theil davon umständlich auf die Manufakturen anzuwenden.

116. Sobald eine Beschäftigung Gewinn trägt, ist sie für sich selbst anlockend genug; daher sind zur thätigen Beförderung des Zusammenflusses, nicht sowohl beja=

bejahende Mittel nothwendig, als vielmehr verneinende, die nämlich alle Hindernisse bei Seite räumen, welche der Aemsigkeit im Wege stehen, und ihren **Wetteifer** hemmen könnten. Diese Hindernisse sind: **Monopolien, ausschliessende Gesellschaften,** gewisse mit **Vorzuge eingeräumte Befreyungen, Manufakturen auf Rechnung des Landesfürsten, ausschlüssende Zünfte und zu grosse auf eine Fabrikation gelegte Abgaben.** Jede diese Beschränkungen des Fleisses nach der Reihe betrachtet, wird uns auf Grundsätze führen, welche bei Leitung des Manufakturwesens nicht aus den Augen gesetzt werden dürfen.

117. Das **Monopolium**, der **Alleinhandel**, ist entweder in den Händen des **Fabrikanten**, oder eines **Handelsmanns.** Bei dem ersten ist es ein von dem Regenten ertheiltes **Recht eine Waare allein zu verfertigen**; bei dem zweyten ist es, gegen den **Fabrikanten** das **Propolium**, oder **Vorkaufs-**

kaufsrecht; welches den Arbeiter zwingt, sein Erzeugniß **nur** dem begünstigten Handelsmann zu verkaufen; gegen den **Verzehrenden** aber ist es **Alleinverkauf**; das Recht, ihm eine Waare mit Ausschlüssung aller übrigen zu liefern. Dieses **Propolium** kann sich auf den ganzen Staat, auf eine Provinz, einen Bezirk oder auch nur auf einen Stand erstrecken. Das letztere heißt insbesondere eine **ausschlüssende Lieferung**.

118. Der **Alleinverkäufer** hat gegen den Abnehmer der Waare einen **Zwangabsatz**, je grösser oder kleiner, nach dem Masse, als seine Waare sich der **Nothwendigkeit** nähert. Da ihn diese Nothwendigkeit versichert, daß man seiner Waare nicht entbehren, und sie auch nicht von sonst irgend her empfangen kann; so zieht er von der Lage der Umstände allen möglichen Vortheil, und, unbekümmert, seinem Erzeugnisse die anziehenden Eigenschaften zu geben, da die Nothwendigkeit alles für ihn thut, läßt



er seine Waare stebs unvollkommen, und setzet sie nicht anders, als theuer ab. Eine unvollkommene Waare findet im inneren Absaze nicht mehr Käufer, als welche ihrer unmöglich müssig gehen; im äussern Absatze findet sie gar keine. Eben so verhält es sich mit einer Waare, die hoch im Preise steht, welche noch dazu den übrigen Bürgern ihren Unterhalt kostbar machet; insoferne nämlich die Waare des Monopolisten sich dem Bedürfnisse nähert. Der untergeordnete Arbeiter ist ebenfalls ganz in der Gewalt des Alleinverkäufers: und weil es der Vortheil des letztern ist, jenem keinen hohen Handlohn zu geben; so ist der Fleiß des Arbeiters nicht mehr ein Mittel, eine Familie zu ernähren: daher werden die fähigeren Fabrikenarbeiter, welchen in andern Ländern vielleicht ein glückliches Loos angeboten wird, bei der ersten günstigen Gelegenheit auswandern. Also bereichert sich zwar der eine; aber die Masse der allgemeinen Beschäftigung

wächst

wächst nicht, und die Kunstarbeit bleibt immer in der Kindheit.

119. Vielleicht daß der Staat den Vortheil der Beschäftigung ganz verliert. Wenigstens setzet er sich durch Ertheilung solcher Ausschlüssungen der Gefahr aus: Der Monopolistfabrikant reichet ohne Zweifel nicht zu, eine ganze Provinz, einen ganzen Staat zu versehen. Um die Bestellungen zu befriedigen, und den Klagen des Kleinverkäufers vorzubeugen, welche eine Widerrufung der ihm ertheilten Freyheit veranlassen dürften, versieht er sich unter der Hand mit ausländischer Waare; und da ihn seine Stellung zum Meister des Preises macht, findet er bald, daß er an der ausländischen Waare einen eben so grossen Gewinn machen kann, als an seinem eignen Erzeugnisse, wobei er die Ersparung seiner Mühe, Aufsicht, des Vorschusses u. d. g. in Anschlag bringt, und aus einem Fabrikanten, den der Staat an ihm zu haben glaubt, in den gefährlichsten

Schleichhändler ausartet. Weniger oder mehr wird diese Anmerkung auf alle Monopolisten anzuwenden seyn.

120. Der **Propolist** hat das Mittel in Händen, beide die **Verzehrenden** und den **Fabrikanten** zu drücken; jene durch eine übermässige Steigerung des Waarenpreises; diese, durch einen auf das Kleinste herabgesetzten Vortheil ihrer Arbeit. Wenn daher der **fabricirende Monopolist** nur die **Ausbreitung** einer Beschäftigung hindert; so entkräftet das **Propolium** sogar eine schon gegründete und **ausgebreitete**. Und es ist bereits gesagt worden, daß dieses letztere einem politischen Körper immer schädlicher ist, als das erstere; und schädlicher nach dem Masse, als der Stoff der Fabrikation mehr die Landwirthschaft beschäftigte. Einem Körper kann natürlicher Weise Völligkeit mangeln ohne daß er krank ist: aber die Abnahme eines völligen Körpers ist allemal das Anzeichen eines inneren verzehrenden Uebels.

121. Bei der offenbaren Schädlichkeit des **Alleinverkaufs** werden dennoch nicht selten Befreyungen dieser Art ertheilet, dazu der Beweggrund nicht immer Unwissenheit, oder unzeitige Gewinnsucht ist. Wenn man schon darüber einig ist: daß **Monopolien** in der **Folge** den Fortgang der Manufakturen hemmen; so glaubt man dennoch, sie könnten bei **Errichtung** einer neuen ertheilt werden, um zu solchen Unternehmungen aufzumuntern, um den anfangenden Fabrikanten Kräfte sammeln zu lassen, damit er seinem Werke eine grössere Ausbreitung zu geben, in Stand gesetzt werde. Es ist (sagt endlich der Verfasser der Anfangsgründe der Handlung f) eine Art von gemässigter Ausschlüssung bei den Manufakturen möglich, welche dem Staate nicht den Vortheil des Zusammenflusses raubt, wenn eine solche Ausschlüssung auf wenige Jahre beschränkt, auf eine, oder zwo Provinzen allein ertheilt ist, damit die



Handarbeit, oder der Stoff nicht zu sehr vertheuret werden: und auch da noch muß eine solche Begünstigung durch den Zuwachs der Bevölkerung erkauft werden.

f Ch. III.

122. Die beiden ersten Gründe würden allerdings eine Aufmerksamkeit verdienen, wenn es sonst kein Mittel gäbe, angehende Manufakturen zu unterstützen. Aber diese Mittel sind vorhanden, und werden an ihrem eigenen Orte vorkommen. In der Wahl der Unterstützungsmittel aber kömmt ohne Zweifel der Vorzug denjenigen zu, von welchen sich dieselbe Wirkung am zuverlässigsten erwarten läßt, ohne sich auf der einen Seite der Gefahr auszusetzen, durch das ergriffene Mittel dem Endzwecke gewissermassen selbst entgegen zu arbeiten. Das ist der gegenwärtige Fall: man sucht einen Zweig der Beschäftigung zu erweitern, dadurch, daß man seine Erweiterung hindert. Die Vertheurung der Handarbeit und des Stoffes, welche

Fort-

Forthonais besorget, scheint bei neuen Fabrikationen gewissermaßen unmöglich. Diese Steigerungen können nur die Folge eines Zusammenflusses von Fabrikanten der nämlichen Gattung seyn: ein solcher Zusammenfluß aber ereignet sich nicht bei Versuchen einer neuen Fabrikatur, deren Vortheile immer ungewiß, mithin, auch für eine Menge nicht anlockend sind.

123. Ausschlüssende Gesellschaften g, entweder zur Erzeugung einer Waare, oder zu ihrem Verkaufe, sind an sich selbst anders nichts, als ein Alleinhandel, an welchem mehrere Antheil nehmen. Gegen den Käufer sind sie eine Person, deren Absicht mit jedem einzelnen Monopolisten dieselbe ist. Nur darinn mag vielleicht einiger Unterschied wahrgenommen werden; daß eine ausschlüssende Gesellschaft ihre Bedrückungen gegen die Käufer desto heftiger ausüben muß, weil der Gewinn in mehrere Theile zerstückt, mithin auf jedes einzelne Glied nur ein kleiner Antheil

theil fallen wird, woferne die Gesellschaft es sich nicht angelegen seyn läßt, ihren Vortheil auf das Höchste zu spannen. Es ist kein Zweifel, daß die Vereinigung mehrerer Menschen h zur Erweiterung der Handlung vieles beitragen kann: nur muß die Art, diese Vereinigung zu veranlassen, sich so sehr als immer möglich ist, von dem Alleinhandel entfernen.

§. 115.
h Abth. von Handlungsgesellsch.

124. Ueberhaupt ist keine Ursache vorhanden, warum der Regent, der allen Bürgern zu gleichem Schutze verpflichtet ist, dem einen vor dem andern einen Vorzug einräumen sollte. Jede Befreyung i aber ist ein solcher Vorzug, der, worinn er auch immer bestehen möge, sich in Geld anschlagen läßt, und unter den Werteifernden eine Ungleichheit veranlaßt. Er eignet nämlich dem einem Theile Vortheile zu, die der an-

dre-

er nicht hat. Dadurch ist das Gleichgewicht der Bestrebung gestöret: der unbefreyte Mitwerber verliert den Muth, und im einem gewissen Verstande auch das Vermögen in seinem Wetteifer fortzufahren: oder, gleich Anfangs wird jedermann zurückgehalten, sich gegen den Befreyten in eine Mitwerbung einzulassen. Also ist ein Zweig der Beschäftigung unbemerkt in die Hände des Befreiten, gleichsam als eines Monopolisten, übergeben, ohne daß irgend dagegen Vorkehrungen gemacht werden. Ich werde zwar in der Fortsetzung dieser Abhandlung gewisse Vorzüge selbst unter den Mitteln ansetzen, die einen erst erwachsenden Zweig der Beschäftigung befördern können: z. B. daß einem Tuchfabrikanten der Vorkauf der Wolle eingeräumet werde: aber ein solcher Vorkauf, um in diesem Beispiele fortzufahren, muß nicht einem Tuchfabrikannten gegen die übrigen Tuchfabrikanten, sondern allen Tuchfabrikanten, gegen



gegen die, so es nicht sind, und besonders gegen Fremde ertheilet werden.

i, 116.

125. Sehr scheinbare Ursachen haben Landesfürsten verleitet, Manufakturen auf eigene Rechnung zu errichten *k*. Man hielt dafür, sie vorzüglich könnten den grossen Aufwand machen, welcher bei neuen Unternehmungen erfordert wird: sie würden den Verlust, der anfangs immer zu befürchten ist, am leichtesten tragen; oder doch sich genügen lassen, um dem Fortgang einer Fabrikation zu befördern, an dem Erzeugnisse nichts zu gewinnen. Die Hindernisse endlich, welche solchen Errichtungen von verschiedenen Seiten gelegt würden, fielen bei Manufakturen in den Händen des Landesfürsten gleichsam von selbst hinweg. Eine Manufaktur werde also unter diesem Schutze eher, als auf jede andere Art, die Vollkommenheit erreichen. Aber diese Gründe sind leicht zu entkräften.

Es ist der Klugheit nicht eben gemäß, auf einen zweydeutigen Ausgang beträchtliche Summen zu verwenden, die immer zuletzt den Landesanlagen zu Last fallen; den Versuch aber im Kleinen zu machen, dazu werden sich bei einer glücklichen Aussicht immer vermögende Privatleute finden: besonders, wenn der Staat sie durch andere Ermunterungen dazu anzuleiten weiß. Dadurch also fällt auch die Betrachtung der Gefahr, und des nicht zureichenden Gewinnes hinweg. Was die **Hindernisse** betrifft, welche der Aemsigkeit gelegt werden; so ist es eine traurige Aussicht für den Staat, wenn er jemals zugiebt, daß der Aemsigkeit Hindernisse gelegt werden können.

k. 118.

126. Die Gründe **gegen die landesfürstlichen** Manufakturen sind häufiger, und scheinen überwiegender. Wahrscheinlicher Weise ist der **Fleiß** derjenigen, welche einer solchen Manufaktur vorstehen,



hen, nicht so groß, als der Fleiß desjenigen seyn würde, der ihn für sich selbst anstrenget. Auch läßt sich die genaue Sparsamkeit hier nicht erwarten, womit der Privateigenthümer für sich selbst zu Werk gehen würde. Immer werden die Gebäude größer, und alle Werke weitläufiger angelegt; daß also der Fond der Unternehmung stärker, mithin auch zum Ersatze der Zinse mehr auf die Waare zu schlagen ist. Die Beamten, wie sie immer Namen haben mögen, werden gleichfalls als eine nothwendige Auslage dem Waarenpreise zugeschlagen, da bei einem Privatmannufakturanten sein Unterhalt schon dem Gewinne zugerechnet wird. Hieraus nun entstehen zween Nachtheile: eine solche Manufaktur wird, in Vergleich mit einer Privatmanufaktur, nicht so geschwind vollkommen; und nie in einem so niedrigen Preise absetzen. Also wird sie auch nie diejenige Ausbreitung erhalten, welche die Frucht der Güte und Wohlfeilheit einer Waare; und die Absicht der öffentlichen Leitung ist.

Was

Was über alles noch am meisten in Erwegung kömmt, ist: daß ein Landesfürst, welcher manufakturirt, nothwendig alle Mitwerber abschreckt, weil sie ihn hier nur als Manufakturanten betrachten, der an seinem Erzeugnisse gewinnen will, und zur Beförderung dieser Absicht sich gegen seine Mitwerber alle Vorzüge zueignen kann; wodurch die landesfürstliche Manufaktur zuletzt, ohne den Namen zu haben, in ein Monopolium ausartet.

127. Sogar der Meinung findt ich mich nicht geneigt beizupflichten, welche die Manufaktur nur anfangs auf Rechnung des Landesfürsten errichten, bei ihrem Fortgange aber an Privatleute abtreten will. Dieser Fortgang ist aus den angeführten Ursachen immer später zu erwarten. Auch ist, wo es auf Untersuchungen dieser Art ankömmt, nothwendig, auf die täglichen Beispiele mit zu sehen. Bei dem glücklicheren Fortgange einer Manufaktur ist die Versuchung sehr groß, sie als einen Zufluß der landesfürstlichen Einkünfte nicht aus den Händen zu geben. Leute,

welche nur die augenblickliche und gegenwärtige Vergrösserung der eingehenden Summen vor Augen haben, überraschen die Wachsamkeit des Fürsten leicht, und bemächtigen sich, zum sogenannten Vortheile der Staatseinkünfte eines Zweiges der Beschäftigung, der eben darum nie die Verbreitung erhält, die man unter andern Umständen erwarten dürfte. So lange also dem Staate noch andere Mittel übrig sind, geschickte Fabrikanten bei neuen Unternehmungen zu unterstützen, ist es wenigstens der Klugheit gemässer, sich vielmehr an diese zu halten, als auf zweydeutige Anstalten einiges Zutrauen zu werfen.

123. **Zünfte** *u* werden die **Körper** von Arbeitern genennet, deren Mitglieder einerlei Beschäftigung treiben. Sie haben ihre eignen **Vorsteher**, ihre **Satzungen** oder sogenannten **Gewerbsstatute**, ihre **Gebräuche**. Diese Zünfte sind entweder **ungeschlossen**; das ist: ihre Zahl ist nicht **beschränkt**; oder **geschlossen**, wo, bei **beschränkter**

Zahl

Zahl der Zunftgenossen jeder, der nicht aus dieser Zahl ist, ein Stöhrer, Pfuscher genennet wird, gegen welchen die sogenannten Befugten den Zunftzwang ausüben. Die Beschränkung der Zünfte geschieht auf eine zweyfache Art: die Zahl der Meister ist bestimmt: oder den Meistern ist nicht erlaubt, über eine festgesetzte Zahl von Jungen in die Lehre zu nehmen. In gegenwärtigem Zusammenhange werden die Zünfte weder als eine Polizeyanstalt betrachtet, noch in wie weit sie ihren Nutzen unmittelbar zur Vollkommenheit einer Waare haben können; sondern nur, in wieferne sie ohne eine gewisse Aufsicht dem Zusammenflusse schädlich werden.

§. 118. Innungen, Zechen, Gilden.

129. Sind die Zünfte wahrhaft ungeschlossen: wird nämlich jedermann, der von seiner Fähigkeit in einer gewissen Arbeit zureichende Beweise gegeben hat, in dieselben aufgenommen; so haben sie



nichts, was gegen sie eingewendet werden könnte. Aber beinahe darf man sagen: Zünfte, welche auf die Weise ungeschlossen wären, sind nirgend vorhanden: die Aufdinggelder, Lehrgelder, die Taxen des Freysprechens, die Kosten, das Meisterrecht zu erlangen, die kostbaren meistens unbrauchbaren Meisterstücke, die bei solchen Gelegenheiten unnachlässigen Gastgebote, vetreten auch bei offenen Zünften, dem fähigen aber unvermögenden Menschen, den Weg, entweder zu einem Gewerbe zu gelangen, oder dasselbe, obgleich nach erworbener zureichenden Geschicklichkeit zu treiben. Diese verderblichen Hindernisse abschaffen, heißt die Fähigkeit des Bürgers in sein Recht einsetzen.

130. Um viel offenbarer aber ist der Nachtheil von wirklich geschlossenen Zünften*x*, wo die Zahl der Meister bestimmt ist; wo die Meisterplätze erblich sind, und niemand dazu gelangen kann, es sey denn ein Meisterssohn, oder, er habe eine Meisterstochter, oder die abgelebte

Wittwe eines Meisters zum Weibe genommen: wo dann, unter solchen Bedingnissen, nach der Geschicklichkeit wenig gesehen wird. Diese Zünfte erleichtern es den auf eine geringe Zahl herabgesetzten Mitgliedern sehr, unter sich geheime Verabredungen zu machen, und ihr Gewerb zu einer Art von Monopolium zu errichten, wodurch das gemeine Wesen bedrückt wird, und die Erzeugnisse bei einem unmässigen Preise, immer unvollkommen bleiben. Diese festgesetzte Zahl der Lehrjungen vermindert in der Folge auch die Zahl der Gesellen, welches natürlich den Handlohn zum Nachtheile der auswärtigen Handlung hoch erhält. Zwar läßt sich nicht vermuthen, daß die Gesetzgeber bei Beschränkungen der Zünfte die eigennützigen Absichten der Zunftgenossen befördern wollten. Ihre Absicht dabei war ohne Zweifel nur, um unter den Beschäftigungen des Volks ein Gleichgewicht zu erhalten, und durch die Festsetzung der Anzahl, jeder ihre Schranken anzuweisen. Doch das Mit-

tel zur Erreichung dieser Absicht war unnothwendig in dem einen, und unangemessen in dem andern Falle. So lange als die Arbeiter bei einer Beschäftigung ihren Unterhalt finden, sind sie dabei nicht überflüssig. Sobald aber diese Beschäftigung sie nicht mehr nähret, wird sie, wenn anders keine Hindernisse vorhanden sind, verlassen. Also hat der Gesetzgeber nicht nöthig, einen Machtspruch zu thun, da sich alles durch eigene Bewegung in das Gleichgewicht setzt. Im Nothfalle ist auch noch die Spannung oder Nachlassung der Abgaben ein Mittel, den Anlauf zu einer Beschäftigungsklasse zu hindern. Unangemessen aber, und in der Ausführung unmöglich ist das Mittel, weil die Beschäftigungsklassen nicht bloß nach dem Verhältnisse unter sich, sondern auch zu dem Verbrauche der Waaren zu berechnen sind, welche sie verfertigen. Dieser Verbrauch aber ist sehr veränderlich. Hundert unvorhersehbare und plötzliche Umstände erweitern, oder beschränken ihn, der

Zu=

Zuwachs oder die Abnahme der Bevölkerung, die Stellung der Handlung flüssen dahin ein: also muß auch das Verhältniß unschicklich seyn, sobald die Umstände verändert sind, unter welchen es berechnet worden.

x 128.
y Sur les compagnies et les maitrises traduit de l'Anglois. Chinki histoire Chochin chinoise. p. Coyer.

131. Die insbesondere sogenannten **Polizeyhandwerke**, welche auf tägliches Geding arbeiten, sind um desto weniger durch **ausschlüssende Zünfte** auf eine kleine Anzahl herabzusetzen, da diejenigen Arbeiten, womit sie sich abgeben, nicht nur **Bedürfnisse**, sondern fast immer **dringende** Bedürfnisse sind, bei denen es um so viel leichter fällt, die Mitbürger zu bedrücken. Wenn also Zünfte aus Polizeyabsichten z als eine nützliche **Verfassung** anempfohlen werden; so kann dieses nur von **ungeschlossenen** verstanden werden: und aus eben denselben Gründen, aus welchen die **Handlungsleitung** bei Manufakturen die Be-



schränkungen entfernet, welche der **Vermehrung der Arbeiter** in jeder Klasse entgegenstehn würden, müssen auch alle **einseitigen** Vortheile der **Zunftgenossen** bei Polizeyhandwerken verhindert werden.

a. 1. Thl. 58 S.

132. Der Beweggrund, welcher mehr zu dieser, als einer andern Beschäftigung bestimmet, ist hauptsächlich, der von derselben zum Unterhalte des Arbeiters abfallende **Nutzen**. Aber nur erst dann kann Nutzen berechnet werden, wenn alle in Ansehung der Beschäftigung gemachten Auslagen abgezogen sind. Die **Abgaben** *a* machen einen Theil dieser Auslagen, und vermindern, je nachdem sie auf eine Klasse von Beschäftigung **stärker** fallen, die Beweggründe, zu dieser Klasse zu treten, oder dabei zu bleiben. Die Wahrheit dieser Betrachtung mit allen ihren Folgen ist zu sehr eingesehen, und jedermann bekannt,

als

als daß man etwas hinzuzusetzen nöthig hätte. Nur also dann, wenn es zuträglich seyn sollte, die **Verminderung** einer Fabrikation zu veranlassen, wird es zu billigen seyn, auf dieselbe eine überwiegende Abgabe, es sey von Seite des **Unternehmers**, oder des untergeordneten Arbeiters zu legen.

a 110

133. Sind die angeführten **Hindernisse** des Zusammenflusses bei Seite geschafft; so wird der Wetteifer der Arbeitsamkeit ungehemmt, und seine glückliche Folge die **Vollkommenheit der Manufakturen seyn**, welche, wie bereits erinnert worden, in der **Wohlfeilheit**, **Güte**, **Schönheit** und **Mannigfaltigkeit** des Erzeugnisses besteht. Jede dieser Eigenschaften entspringt aus einer Menge einzelner Theile, deren Kenntniß nothwendig ist: und bei deren Betrachtung es nicht wohl möglich seyn wird, nicht ei-



nen Seitenblick auf die **auswärtige Handlung** zu werfen.

134. Wohlfeil, nach dem Verstande dieses Wortes an gegenwärtigem Orte *b*, hat einen beziehenden Begriff, auf die Eigenschaft der Waare gegen eine ähnliche Waare. Ein **feines Tuch** ist darum, weil es nicht der Kauf des gemeinen Taglöhners ist, wenn es sonst die Eigenschaft eines guten Tuchs hat, nicht theuer. Eben so ist ein **Tuch** darum nicht wohlfeil, weil es um ein Kleines dahingegeben wird, da es sonst innere und äussere Mängel hat. Eigentlich also ist der Verstand des Satzes; **Eine Manufaktur liefert wohlfeilere Waare**, folgender: sie liefert Waare **von gleicher Gattung** um **kleineren** Preis; oder: sie liefert **um gleichen Preis Waare von besserer Gattung**: Die Wohlfeilheit ist ohne Zweifel für den Käufer die mächtigste Anlockung die demjenigen Manufakturanten den Vorzug versichert, der seinem Erzeugnisse diese Eigenschaft mittheilen kann. Die

Mit=

Mitwerber werden also hauptsächlich in Herabsetzung des Preises es sich zuvorzuthun suchen. Aber wie weit kann diese Herabsetzung getrieben werden? Die Entscheidung dieser Frage hängt von der genauen Unterscheidung zwischen dem **Werthe** einer **Waare** und ihrem **Preise** ab.

b Wohlfeil heißt auch manchmal eine Waare, deren Preis dem Vermögen der gemeineren Klasse angemessen ist. Allein diese Wohlfeilheit ist eigentlich nur eine Gattung der Mannigfaltigkeit.

135. Der **Werth** in Beziehung auf den **Käufer** wird durch das **Bedürfniß** bestimmt; in Beziehung auf den **Fabrikanten** durch die **Vorauslage** an **Kosten** und **Bemühung** c. Der **Preis** aber ist die **Menge** Geldes, welche nach der **Verabredung** zwischen Käufer und Verkäufer für eine Waare gegeben wird. Also, obgleich der **Werth** einer Waare in Ansehen der **nämlichen** Käufer und Fabrikanten immer der **nämliche** ist, kann doch, nach Verschiedenheit der Umstände, vorzüglich nach dem grössern

oder



oder kleinern Zusammenflusse, der Preis sehr verschieden seyn. Wann der Alleinhandel den Verkäufer begünstiget, so kann dieser einen hohen Preis, das ist: viel über den Werth, über die Vorauslage fodern. Hier ist also hoher Preis einerlei mit Theurung. Manchmal, wann der Marktplatz mit einer Waare überfüllt, die Anfrage nach derselben klein, wann der Fabrikant in gedrängten Umständen ist, muß er sich einem niedern Preise unterwerfen, der, woferne er die Vorauslage nicht ersetzt, Unwerth der Waare wird. Bei Umständen, die zwischen Anfrage und Anbot alles gleich machen, tritt der Mittelpreis ein, welcher den Ersatz der Vorauslage, und einen zuträglichen Gewinn enthält. Der hohe Preis ist also Zuschlag eines übermässigen Gewinns zu der Vorauslage. Unwerth ist, wann die Vorauslage nicht ersetzet wird; auch schon, wann kein Gewinn fällt; einigermassen noch dann, wann der Gewinn für die angewendete Bemühung nicht lohnend ist: und es

ist

ist nun deutlich, daß der Wetteifer der Fabrikanten nur auf den Gewinn Beziehung hat, daß sie sich darin nicht auf das Aeusserste treiben, sondern bei dem kleinsten Gewinne stehen bleiben müssen, bei dem sie noch ihren Unterhalt finden. Ueber diesen hinaus, wird ein Beschäftigungszweig ganz verlassen.

c Die Oekonomisten erklären den Werth: Das Maaß des Bodens welches in der Erzielung enthalten ist. Dieser Begriff, ist eben so undeutlich, als unrichtig. Das nämliche Maaß Erdreichs von besserer oder schlechterer physischen Beschaffenheit mit besserer oder schlechterer Bestellung trägt mehr: also würde die nämliche Sache von verschiedenem Werthe seyn. Der Verfasser des Werks Essai sur le commerce en general I. Part. Ch. I. setzt dem Maaße des Erdreichs noch die Arbeit bei, welches den Werth zwar näher bestimmt, aber immer zu metaphysisch ausdrückt.

136. Der Preis also, um welchen der Manufakturant seine Waare hingeben kann, begreift die Summe aller einzelnen Auslagen, welche bis zu ihrem Verkaufe gemacht werden, mit Zuschlagung des Gewinns. Daher, was die einzelnen Auslagen vergröß-

grössert, vergrössert auch den Waarenpreis: und im Gegentheile, die Wohlfeilheit wird durch die Verminderung der einzelnen Bestandtheile des Preises erhalten. Die Theile des Preises sind: Gebäude, Holz, und alle andere gemeinschaftliche Nothwendigkeiten, der Ankauf des Stoffes, der Handlohn, die Fracht, die Assekuranzprime, die Ein- und Ausgangsrechte, die Zinse des zu einer Fabrikation gewidmeten Hauptstamms; bei einer Waare, die entweder ganz, oder wovon auch nur der Stoff von Fremden gekauft wird, der Wechselpreis, endlich der Gewinn.

137. Der größte Theil der Fabriken zwingt die Unternehmer ohnehin zu weiträumigen und meistens kostbaren Gebäuden, *d*, und ein Blick auf dasjenige, was man vor Augen hat, weil es täglich geschieht, überführt uns, wie wichtig die Erinnerung dem anfangenden Fabrikanten ist: daß die Fabrikengebäude zwar fest aber nicht präch-

tig

tig geführt werden sollen. Ihre Bestimmung ist nicht, für den Fabrikanten ein Pallast, oder Lustschloß zu seyn. Nicht nur, daß die auf solchen Prachtgebäuden liegende Kapitalien durch den Zuschlag der Zinse dem Fabrikanten den Vortheil der Wohlfeilheit eben zu der Zeit rauben, wo er wegen Unvollkommenheit der Waare am nöthigsten hat, wohlfeil zu verkaufen, sondern meistens entkraftet er sich durch den Bau, indem er darauf Summen verwendet, welche er, seine Unternehmung desto kräftiger zu unterstützen, sparen sollte. Nur zu oft, ehe noch das Gebäude zur Fabrik vollendet worden, ist der Fabrikant mit seinem Vermögen auf dem Grunde.

d 136.

138. Die **gemeinschaftlichen Nothwendigkeiten** einer Fabrikation e, die **Wohnung**, das Holz, u. d. g. werden überhaupt **wohlfeiler** oder **theurer**, je nachdem die **Fabriken** ein Lokal gewählet haben. Nothwendigerweise

se, wo die Wohnungen durchaus theuer sind, müssen auch die grösseren Fabrikengebäude und andere Plätze zu Kunstwerken, sehr kostbar seyn. Die Lokalstellung der Fabriken in grossen, besonders aber in Hauptstädten^f ist daher offenbar unschicklich. Eben diese Betrachtung muß in Ansehung des Holzes und anderer Zugehör gemacht werden. Wo die Verzehrung dieser Nothwendigkeit ohnehin groß ist, kann der Preis derselben nicht nur den Fabriken nicht günstig seyn, sondern wird durch sie auch den übrigen Verzehrenden erschweret. Die vortheilhafte Stellung der Fabriken ist also auf dem offenen Lande, oder in kleineren Städten, je nachdem die Umstände es fodern, unfern von Wäldern und Holzgebirgen, oder wenigstens nahe an Wässern, auf denen das Holz ohne grosse Kosten herbeigeschafft werden kann.

e 136.

f Ich werde zu dieser Betrachtung noch einmal wiederkehren.

139. Gleichwohl kann es nicht für eine allgemeine Regel angenommen werden: daß die Fabriken auf dem Lande, oder wenigstens in Provinzen angelegt werden müssen. Denn, wenn zwar eine Zahl um etwas vermindert, die andere hingegen um desto mehr vergrössert wird; so fällt die Summe des Preises dennoch stärker aus. Hätte man also an Holz und Gebäuden auf dem Lande einigen Vortheil, aber die Fabrikation mußte mit grossen Frachtkosten nach einer Stadt gebracht werden, entweder, weil daselbst der eigentliche Ort des Absatzes oder ein Hafen ist, wo die Waare ihren Abzug nach fremden Ländern nimmt; oder die Arbeiter können nicht anders, als mit angebotenen grossem Handlohne nach einem Orte gelockt werden; so würde natürlich die Stadt mit Vorzug zu wählen seyn. Und in soferne kann die gewöhnliche Meinung für richtig angenommen werden: daß die Prachtfabriken in die grossen Städte gehören: weil nämlich daselbst der ordentliche



Absatz derselben ist. Nur kömmt es darauf an, sich hier in dem Ueberschlage nicht zu irren. Denn, es wird nur sehr selten geschehen, daß der Ersparung an Gebäuden, Holz, am Unterhalte der Unternehmer, der untergeordneten Arbeiter, und nach mehreren Vortheilen durch die einzigen Frachtkosten das Gleichgewicht gehalten wird.

140. Der Preis des Stoffes *g*, wie überhaupt jeder Feilschaft, hängt von dem Ueberflusse oder ihrer Seltenheit ab. Der Stoff ist entweder Nationalerzielung, oder fremdes Erzeugniß. Der Ueberfluß des Nationalstoffes ist eine Folge der ermunterten, geleiteten, verbesserten Landwirthschaft. Es ist bereits gesagt worden: wenn der Staat die Erzielung eines Stoffs vergrössern will; so hat er an den Belohnungen und Befreyungen das ergiebigste Mittel in den Händen. Und überhaupt wird die Hoffnung eines vortheilhaften Absatzes zur Erzielung für sich selbst ermuntern. Ungeachtet aber ein

Ue=

Ueberfluß des Stoffes wirklich vorhanden ist, so können andre Ursachen hindern, daß der Manufaturant davon nicht den Vortheil der Wohlfeilheit zieht Diese Ursachen sind hauptsächlich Zwischenmäuthe, und der Zusammenfluß fremder Käufer.

§ 136

141. Wenn die Verführung des Stoffes aus einer Provinz in die andere Beschränkungen oder grossen Abgaben unterliegt: so wird der belegte Stoff weniger verführt, mithin in folgenden Jahren auch nicht mehr in solcher Menge erzielt, weil die Erzielung immer nur der Hoffnung des Absatzes gleich ist. Dadurch kommen beide, die Landwirthschaft und Aemsigkeit nothwendig zu Schaden. Da das Lokal der Fabriken nicht willkührlich ist, sondern, wenigstens von vorsichtigen Fabrikanten immer nach Zuträglichkeit gewählet wird, auf welche bei Verbindung der



Grundsätze zu sehen ist; so soll die öffentliche Leitung sich hüten, den Vortheil dieser Lokalstellung durch Mäuthe zu vernichten k. Nicht einmal zum Vortheile einer in der Provinz errichteten Manufaktur ist es räthlich, die Verführung des Stoffes in eine andre zu beschränken. Denn diese Ausfuhr wird nicht zu besorgen seyn, so lange sich an dem Orte der Erzielung Käufer finden, welche annehmliche Kaufbedingnisse anbieten. Wollte man aber dem Fabrikanten den Vortheil einseitig zueignen; so hiesse dieses, die Aemsigkeit auf Kosten der Landwirthschaft befördern. Nur dann kann der Staat dauerhafte Vortheile hoffen, wann er beide zugleich unterstützet. Statt also, wie man erwartet, dem Fabrikanten durch eine solche Einschränkung Ueberfluß, und dadurch Wohlfeilheit zu wege zu bringen, läßt sich vielmehr in kurzem Verminderung und ihre Folge, Vertheurung vorsehen. Die Betrachtung ist schon einigemal gemacht, und kann nicht zu oft gemacht werden: so lange dem Erzieler

des

des Stoffes der Preis ansieht, ist der Zwang überflüssig: sobald aber die Fabrikanten sich den Zwang der Mauth zu Nutzen machen, und den Erzieler drücken wollen; so giebt er die unbelohnende Erzielung auf, und der Fabrikant leidet an Stoffe Mangel.

k Ein Beispiel zur Erörterung dieses Satzes! Eine Fabrik, deren Absatz vorzüglich außer Landes geht, muß, wenn es die übrigen Umstände zugeben, so nahe als möglich, an die Gränzen, an die Seehäven, verlegt werden, um die Frachtkosten z. B. von 4 auf 2 herabzusetzen. Würde der rohe Stoff bei dem Uebergange aus einer Provinz in die andre mit einer Abgabe beleget, deren Verhältniß auf 2 steige: so ist der Vortheil der Lage dadurch ganz aufgehoben.

142. Der Ankauf des Stoffs, so von **Fremden** geschieht, erhöhet den Preis notwendig nach dem Verhältnisse, als dadurch die Anfrage nach demselben grösser wird. Dieser Fall kann sich auf zweyerlei Art ereignen: entweder, wir führen den Stoff Fremden selbst zu; oder sie holen ihn bei uns ab. Im ersten Falle gewinnen wir den Vortheil der Fracht,



der uns im zweyten Falle entrissen wird. Die Vertheurung durch den Ankauf der Fremden zu hindern, ist man darauf verfallen, alle Ausfuhr des Stoffs zu untersagen. Zur Beurtheilung, ob dieses Mittel die erwartete Wirkung haben werde, verweise ich auf die Betrachtung des vorhergehenden Satzes, welche ganz hier anwendbar ist. Der Ankauf der Fremden ist sogar oft das einzige Mittel, dem Landmanne zu dem nothwendigen mittleren Preise zu verhelfen, ohne welchen nicht erzielet würde. Daher, um dem Nationalfabrikanten den Ueberfluß des Stoffs, und dadurch einen anständigen Preis desselben zu erhalten, ist nothwendig, dem Erzieler Aussicht zum Absatz an Fremde, zu weisen. Dieser verheißt ihm eine ermunternde Belohnung seines Fleisses, und benimmt ihm die Furcht, daß ihn der Nationalfabrikant, in Ansehung des Preises, in seiner Gewalt haben werde.

143. Aber zu dem Verbote der Materialausfuhr wurden die Regierungen nicht aus der Ursache allein bestimmet, um

den

den Nationalfabrikanten den Stoff wohlfeil zu erhalten. Man folgerte weiter hinaus, und verhieß sich, die fremde Fabrikation selbst, dadurch zu stöhren, nach Umständen auch fremde Fabrikanten, denen es aus Mangel des Stoffs an Beschäftigung fehlen würde, in das Land zu ziehen. Diese Wirkung läßt sich nur in dem Falle erwarten, wenn die fremde Fabrikation ganz von einer andern Nation abhängt. Es ist nothwendig, die Bedeutung des Worts auseinander zu setzen, um sich über die Abhängigkeit nicht zu blenden. Denn man kann einen Stoff ausschlüssend besitzen, ohne daß darum andre Nationen von uns abhängen, welches man nur dann erst wahrhaft sagen darf, wenn eine Nation einen Stoff selbst nicht besitzet, ihn nicht erzielen, nirgend anders erhalten, ihn nicht durch einen ähnlichen ersetzen, und auf allen Fall die daraus fabricirte Waare nicht entbehren kann. Man überzeugt sich leicht, wie selten alle diese Umstände zusamm irgend wo eintreffen. Das



so oft angeführte Beispiel **Elisabeths**, welche durch das Verbot der **Wollenausfuhr** die niederländischen Fabrikanten an sich gezogen hat, beweist nicht mehr, als daß einsehende Regenten aus Fehlern andrer Staaten augenblicklich Vortheil ziehen können. Die Nationsunruhen, und das Mißvergnügen der Niederländer war die wahre Ursache der auswandernden Fabrikanten, welche die spanische Regierung ganz leicht, statt englischer Wolle mit spanischer hätte versehen können.

144. Das wirksamste Mittel, die Ausfuhr des Stoffs zu hindern, wird beständig seyn, daß man die Nationalfabrikation zu **vermehren** suchet. Allenfalls kann es auch zuträglich werden, dem Nationalfabrikanten **vor** dem Fremden ein **Vorkaufsrecht** *i* zu gestatten, wobei jedoch sorgfältig darauf zu sehen seyn wird, daß dieser **Vorkauf** nicht in eine **Abdrückung** ausarte. Läßt sich die **Fabrikation** einer Waare nicht mehr vergrössern, und es wird noch Ueber-

schuß

schuß an Stoff erzielt; so würde durch das Verbot der Ausfuhr, ohne sonst einen Vortheil zu schaffen, nur dem Landmanne, der sich mit der Erzielung abgiebt, seine Beschäftigung geraubt, und die Bevölkerung, die auf die Beschäftigungen gegründet ist, geschwächt werden. Wann jedoch das **Verbot der** Ausfuhr diese klägliche Wirkung nicht fürchten läßt, dann ist dasselbe ohne Zweifel ein anwendbares Mittel, den Preis des Stoffs zum Besten der Nationalfabrikation **herabzusetzen**. Dieser Umstand ist vorhanden, wo der Stoff nicht der **Hauptzweck** der Erzielung ist, entweder, weil das, wovon er abfällt, dennoch einen **andern**, ausgebreiteten Gebrauch hat, oder weil, was zum **Stoffe** brauchbar ist, nur als eine **zufällige** Nebennutzung betrachtet wird. Auf diese Art konnte, nach **Forbonais** Anmerkung *n*, das Verbot der **Wollenausfuhr** in England die Schaafzucht nicht vermindern, weil die Engländer sehr viel Schaaffleisch verzehren,



mithin der Landmann, unabhängig von der Wollenutzung, noch immer Ursache hatte, auf die Schaafzucht zu halten. So werden die **Fleischhauer** nicht weniger schlachten, ungeachtet die **Ausfuhr der Häute** beschränkt, und nur dann erlaubt ist, wenn die **Nationallederfabrikanten** sie nicht abnehmen wollen.

i Elemens de commerce. Ch. 3.

145. Bei der unverbotenen Stoffausfuhr dürfen gleichwohl die Nationalfabriken nicht ganz aus dem Gesichte gelassen werden. Es wäre möglich, daß man davon zu viel ausführte, wodurch der Nationalfabrikant im Preise **zu sehr** erhöhet, oder gar **Manzel** leiden würde. Die auswärtigen **Mitwerber** können, **um diesen** Umstand herbeizuführen, und der Nationalfabrikation zu schaden, leicht über ihre Nothdurft einkaufen. Auch sonst würde es unvorsichtig gehandelt seyn, **auswärtigen** Fabrikanten, besonders

sol=

solchen, die mit der Nationalwaare wetteifern, den Preis des Stoffes nicht einigermassen zu erhöhen. Die Gegenmittel sind, nach Verschiedenheit dieser Umstände, verschieden. Das gemeinüblichste ist, die Ausfuhr nur gegen Pässe zu erlauben, welches aber ausser der Weitläufigkeit, worin der Stoffhandel verwickelt wird, diesen Handelszweig auch zu sehr dem Willkührlichen aussetzet, dessen Frucht zurückwirken, und von der Erzielung selbst abhalten kann. Um der Nationalfabrikation stets einen anständigen Preis des Stoffs zu versichern, werden die nämlichen Vorkehrungen, welche bei Ausfuhr des Korns *k* erwähnt worden, die anwendbarsten seyn, nämlich: die Ausfuhr nur so lange zu gestatten, als das Materiale auf den inländischen Marktplätzen den mittleren Preis nicht übersteigt. Der mittlere Preis ist hier der Preis des Materials zu der Zeit, da die daraus verfertigte Waare einen vortheilhaften auswärtigen Absatz hat *l*. Sind die Abnehmer des rohen Stoffs Nationen, die mit dem daraus

raus verfertigten Fabrikat gegen das Nationalfabrikat **wetteifern**, und, was nicht unerwogen bleiben darf, sind sie nicht fähig, sich von sonst irgend um **eben diesen**, oder einen nur wenig unterschiedenen Preis zu versehen; so wird eine geringe **Abgabe** bei der **Ausfuhr** zureichen, der Nationalfabrikation den Vorzug zu versichern: und ist in einem solchen Falle nicht zu befürchten, daß die Fremden, besonders, wenn die Fabrikatur Ausfuhrwaare ist, sogleich die Beschäftigung aufgeben werden. Ohne sehr dringende Umstände wird sich kein Staat leicht entschließen, einen Zweig seiner Beschäftigung abzuschneiden: gesetzt auch, daß der Gewinn davon ein wenig in das Enge gezogen wird; so ist es doch immer noch **Gewinn**.

k II. Abtheil. 5. 59 -- 61.

l Der Grund dieser Berechnung ist folgende: der auswärtige Absatz einer Waare ist vorzüglich dann vortheilhaft, wenn man wohlfeiler, als seine Mitwerber verkaufe: um wohlfeiler, als seine Mitwerber zu verkaufen, muß, Theil des Preises gegen Theil des Preises gerechnet, der Stoff im einem niedern stehen.

145.

146. Verarbeiten die Nationalfabriken **fremden Stoff** *m*, so ist entweder **möglich**, denselben im Lande zu erzielen, oder **nicht**. Sagt die **physikalische** Beschaffenheit des Bodens, des Himmelstrichs, der Erzielung zu, und sind sonst keine Theile des Feldbaues vortheilhafter, die dadurch geschwächt werden, so ist es natürlich, daß man sich den Vortheil der Nationalkultur nicht entgehen läßt, und von fremder Abhängigkeit auf das eheste zu befreyen sucht. Man hat dafür gehalten; wenn man die Einfuhr des fremden Stoffs **verböte**; so würde der Nationalkultur die Erzielung desselben **nothwendig** gemacht. Ein solches Verbot kann **unmittelbar** auf den Zustand der Landwirthschaft keinen Einfluß haben, weil der verbotene Stoff **ihr** nichts raubt, da sie das Verbotene nicht erzielt hat: das Uebel trifft nur den **Fabrikanten**, der demselben abzuhelfen, nicht im Stand ist, weil die landwirthschaftliche Erzielung sein Geschäft nicht war. Indessen aber ist er

auch

auch nicht fähig die Zeit abzuwarten, bis die Nationalerzielung zu Stand kömmt; und die Erarmung, und vielleicht die Auswanderung wird die Folge eines solchen Verbots seyn. Hier also ist in der Ordnung gefehlt: der Anfang muß mit der Erzielung des Stoffs geschehen, der Landwirth dazu durch Belohnung ermuntert, und durch Preise so lange in Stand gesetzt werden, die Wohlfeilheit gegen fremden Stoff auszuhalten, bis zuletzt ein kleines Eingangsrecht seiner Waare vor der fremden, auf welche auch die Frachtkosten fallen, den Vorzug versichert, und er in dem vortheilhaften Absatze die Belohnung seiner Arbeit findet.

m 140.

147. Waren aber Hindernisse vorhanden, welche sich der Nationalerzielung widersetzen, so würde es noch nicht vorsichtig gehandelt seyn, einer Fabrikation zu entsagen, weil durch den Stoffankauf

Geld

Geld ausfließt. Das hieß, wenn man Hundert nicht gewinnen kann, auch Funfzig nicht gewinnen wollen. Nur muß darauf gesehen werden, daß man die Abhängigkeit von einer Nation auf das möglichste vermeidet. Am niedrigsten kommt fremder Stoff der Nation zu stehen, wenn sie Gelegenheit hat, ihn gegen andre Waare einzutauschen. Dieser Tausch darf nicht eben unmittelbar von Privathändlern zu Privathändlern geschehen, wenn sich bei der Bilanzziehung nur zeigt, daß die Nationen gegeneinander im Ganzen getauscht haben. Ohne Zweifel wird es vortheilhaft seyn, den Stoff, wenn man anders die Geschicklichkeit der Zubereitung besitzt, in seiner einfachsten Gestalt einzuführen. Aber da die Staaten, mit welchen gehandelt wird, in den Vortheilen der Ausfuhr gleichfalls nicht unwissend sind; so muß, um bei solchen Fabriken die Abhängigkeit von einer Nation auf das möglichste zu vermeiden, wenigstens darauf gesehen werden, sich, wenn

die



die Umstände günstig sind, das ausschlüssende Einkaufsrecht durch Traktaten zu versichern, oder immer auf denjenigen Handelsplätzen zu versehen, auf welchen der größte Zusammenfluß der Verkäufer, und allenfalls die wenigsten Käufer sind; weiters, den angekauften Stoff wohlfeil zu frachten, und in dieser Betrachtung, wofern das Materiale in seiner einfachsten Gestalt von grossem Umfange, zu schwer ist, es mit einiger Zubereitung einzuführen; endlich auch sich den Vortheil eines wohlfeilen Einkaufs nicht etwan durch darauf geschlagene Eingangsgebühren unvorsichtig selbst zu vereiteln.

148 Der Handlohn ist das Unterhaltungsmittel der Arbeiter. Es muß daher zureichen, alle Auslagen zu bestreiten, welche der Arbeiter zu seinem Unterhalte, dieses Wort im ausgedehntesten Verstande genommen, bedarf. Zu diesem Bedürfnisse muß immer ein kleiner Ueberfluß geschlagen werden, weil eine Beschäftigung, die nur kümmerlich

den Nothwendigkeiten zureicht, nicht sehr auslöschend ist. Der Handlohn wird also niedrig seyn, wenn die einzelnen Theile, deren Preise er in sich enthalten muß, niedrig sind. Jedoch dieser Vortheil kann noch durch viele arbeitslosen Tage, und den Mangel der Arbeiter verloren werden. Die Verminderung der Feyertage, und der beförderte Zusammenfluß der Arbeiter sind also zur Herabsetzung des Handlohns unumgänglich. Endlich kann noch eine geschickte Vertheilung der Arbeit, und der Gebrauch der Maschinen bei einer Fabrikation, in Ansehen des Handlohns, Vortheil verschaffen.

n 156.

149. Die Bedürfnisse, so der Arbeiter von seinem Handlohne zu bestreiten hat, sind die Miethe der Häuser, die Lebensmittel im ausgedehntesten Verstande, und abermal die Abgaben. Die nämlichen Betrachtungen, welche ich



bei dem 138. Satze gemacht, kommen hier vor. Die Wohlfeilheit der Miethe und **Lebensmittel** hängt von der **Lokalstellung** der Fabriken ab. Die untergeordneten Arbeiter, welche in grösseren Städten leben müssen, zahlen alles nach dem Verhältnisse **theurer**, als die Verzehrung der grossen Städte die Bedürfnisse vertheuert. Hiezu kömmt die überhaupt üppigere Lebensart der Städte, die häufige Gelegenheit zu Zerstreuungen, welche auch den gemeineren Arbeiter verführen, der sein Schicksal, in der Vergleichung unglücklich finden würde, wenn er nicht nach dem Verhältnisse seines Standes an dem Vergnügen Theil nähme. Allem diesem Aufwande muß der Handlohn **zusagend**, mithin in grossen Städten nothwendig stets grösser seyn. Es ist daher nützlich, nicht nur den **gemeinen** Manufakturen ihren Sitz auf dem Lande anzuweisen, sondern selbst von denen, deren Hauptsitz gewissermassen nothwendig in der Stadt ist, wenigstens diejenigen **untergeordneten** Arbeiter auf das

Land

Land zu verlegen, bei deren Handarbeit das gegenwärtige Auge des Oberaufsehers nicht erfodert wird.

150. Auch in Ansehung der **Landesabgaben** o hat man auf dasjenige zurück zu sehen, was bei dem 132. Satze gesagt worden. Neben den öffentlichen Abgaben aber sind die Arbeiter meistens mit **Zunftabgaben** belegt, welche nicht weniger, als die Landesabgaben, zur Erhöhung des Handlohns beitragen. Die Bestimmung dieses von dem Gesellen gefoderten Beitrags ist, die nothwendigen gemeinschaftlichen **Zunftauslagen** zu bestreiten. Es wird also darauf zu sehen seyn, daß diese Zunftauslagen nicht unnütz vervielfältiget, sondern auf das sparsamste bestritten werden. Der **Wetteifer** der Zünfte, sich bei verschiedenen Gelegenheiten an Pracht zu übertreffen, die bei Versammlungen üblichen **Gastereyen**, **Geschenke** an Kommissäre unter verschiedenen Titeln, und andre solche Verwendungen der sogenannten **Ladgelder** sind durch Gesetze abzustellen.



o Ein Beispiel eines solchen Wetteifers sind bei Katholiken, die bei den sogenannten Umgängen üblichen Zunftfahne und Kleidungen der Fahnenträger, welcher Aufwand mancher Zunft viele tausend Gulden zu stehen kömmt. Die Politik, wie die Religion, hat also, durch die Abstellung dieser geistlichen Ueppigkeit in den österr. Staaten gewonnen.

151. Der Verdienst der Arbeiter, durch das ganze Jahr zusammengenommen, muß so viel betragen, daß sie sich das ganze Jahr davon ernähren können. Die Feyertage *p* müssen also durch die Arbeittage übertragen werden: folglich, je mehr der erstern sind, desto höher steigt verhältnißweise der Arbeitslohn *q*. Diese Sache ist wichtig genug, um sie umständlicher auseinander zu setzen. Der Arbeitlohn wird nach dem Stücke, oder tagweise bedungen, oder er ist Wochenlohn. Bei dem letzteren fällt der Verlust deutlich in die Augen. Der Wochenlohn sey zweey Gulden, und der Arbeiter verfertigt jeden Tag fünf Ellen, oder Stücke, mithin in sechs Tagen 30. beträgt der Handlohn auf das Stück 4. Kreuzer. An einem ar-

beitlosen Tage werden fünf weniger, mithin die Woche durch nur 25. verfertiget, wächst also auf jede Elle beinahe 1. Kreuzer Handlohn zu. Bei dem stückweisen Lohne, oder tagweisen Gedinge wird es durch folgenden Ueberschlag herausgebracht. Der Arbeiter braucht z. B. täglich 15 Kreuzer: er macht ein Stück binnen 26 Tagen fertig: er könnte sich also, die 4 Sonntage mit eingerechnet, an 7 Gulden 30 Kreuzern für das Stück Arbeitlohn genügen lassen: aber weil der sechste Tag z. B. ein arbeitloser Tag ist, so hat er noch den Unterhalt auf 4 Tage darauf zu schlagen, und muß den Handlohn bei jedem Stücke um einen Gulden steigern. Die Rechnung auf Taglohn ist dieser vollkommen gleich:

p 148.

q Bei 30 Feyertagen z. B. ist es das Zwölftheil der Zeit: denn 12 mal 30. ist 360; folglich auch ein Zwölftheil des Preises; das ist, die Waare wird um $8\frac{1}{2}$ Prozent vertheuert.



152. Dieses ist nicht der einzige Nachtheil, den der Staat von den so sehr vermehrten Feyertagen empfindet. Der anderweitige Verlust, den er dadurch leidet, läßt sich einigermaßen auch berechnen. Man kann annehmen, ein Landmann oder Handwerker arbeite täglich nur um den Werth von zween Groschen; so ist sein jährlicher Verdienst durch 30 Feyertage um 3 Gulden vermindert: unberechnet, daß an diesem Tage geschwelgt, dasjenige, was zu Fortsetzung seines Gewerbes, und dem Unterhalt einer Familie verwendet werden könnte, durchgebracht, und der Körper meistens für den folgenden Tag unbrauchbar gemacht wird. In einem Staate also, wo z. B. die arbeitende Klasse drey Millionen beträgt, ist der Verlust offenbar neun Millionen Gulden: um so viel entweder weniger ausgeführt, oder mehr eingeführt wird. Bringt man bei diesen 9 Millionen noch den Vortheil des Umlaufs in Anschlag r, so ist der Schaden ungeheuer. Die Klagen gegen die häufigen Fey-

Feyertage sind schon von Alters her geführt worden. Man liest bei Goldasten in den Reichshandlungen eine Beschwerde der deutschen Nation des Inhalts: Nachdem dem armen Volk nicht wenig, sondern höchst beschwerlich ist, daß so viele Feyertage gesetzt, und bei dem Bann zu halten geboten werden, — bedenken die weltlichen Stände, daß nutz und gut wäre, solche übermässige Feyertage abzuziehen. In unsern Zeiten ist abermal mit vielem Ernste daran gearbeitet, auch die Einwilligung des römischen Stuhls erhalten, und nur die Verbindlichkeit der Messe beibehalten worden; allein von Seite des gemeinen Mannes ohne Erfolg. Es scheint daher, man habe zur Einführung der Arbeit an Feyertagen nicht die schicklichsten Mittel gewählet. Durch Befehle ist in Sachen, die mit der Religion im Zusammenhange zu stehen scheinen, wenig zu erhalten. Der Anfang muß immer mit dem Unterrichte der Geistlichkeit



und ihrem eignen **Beispiele** gemacht, und dem Volk vorläufig die Meinung von der Unveränderlichkeit der Feyertage benommen werden. Der Begriff des gemeinen Mannes von dem Festtage beschränkt sich darauf ein: **ein Tag, an welchem er in die Messe zu gehen verpflichtet ist.** Er hält daher den Feyertag so lange für nicht aufgehoben, als diese Pflicht besteht: ja er zweifelt sogar an der **Gewalt**, den Feyertag aufzuheben, da man die Verbindlichkeit des Gottesdienstes nicht aufheben durfte *s*. Gebraucht sich der Staat des Zwangs; so ist die Widersetzung gewiß, weil der Ungehorsam hier als verdienstlich angesehen wird. Also kann ein zusagender Erfolg nur erst dann zu erwarten seyn, wann die Verbindlichkeit des Gottesdienstes, durch **Uebertragung** der Feyertage auf die Sonntage, aufgehoben wird *t*.

r Forbonnais in Disc. prelim. zum Négotiant anglois schlägt den Umlauf auf sechsmal des Jahres an: der Schaden in der Belebung der Industrie wäre nach diesem S[illegible] 54 Millionen. S. die IX Abh. vom Umlaufe des Geldes.

s Für den Landmann, der von seiner Pfarre weit entfernet ist, wird die Erlaubniß zu arbeiten, ohnehin größtentheils unnütze, da ihm mit dem Ab- und Zugange und dem Gottesdienste der Morgen hingegangen ist.

t Wie nach der Hand in östr. Staaten geschehen ist.

153. Alle Vortheile, welche sonst den Handlohn klein erhalten können, werden durch den **Mangel an Arbeitern** u vernichtet. Der bei vielen Beschäftigungsklassen festgesetzte **Lohn** wird so lange unwirksam bleiben, so lange die **Anfrage** nach Gesellen stärker, als ihre Zahl seyn wird. Die **Furcht**, keinen Arbeiter zu bekommen, und ihre **Weigerung**, versetzen die Fabrikanten in die Nothwendigkeit, offenbar oder unter andern Namen von der Taxe abzuweichen, und mit ihnen über einen grösseren Lohn oder eine Zulage sich zu vergleichen. Also wird der **Zusammenfluß der Arbeiter** nothwendig, damit stets die zureichende Menge von denselben vorhanden sey. Diesem Zusammenflusse setzen sich vorzüglich solche **Zunftsatzungen** entgegen, wel-



welche die Zahl der Lehrjungen beschränken, welche Findlinge, unehliche Kinder, Kinder der Scharfrichter, Abdecker, Schergen, eines Handwerks unfähig erklären; welche durch grosse Aufding- und Lehrgelder den Zutritt zu einem Handwerke erschweren; welche den Meistern die Aufnahme fremder Gesellen verbieten; und noch andere hundert Mißbräuche mehr, durch deren Aufhebung allen Klassen der Beschäftigung die nothwendigen Hände müssen versichert werden. Um die Klasse der Fabrikenarbeiter noch mehr zu begünstigen, hat man denselben in manchen Staaten eine Befreyung vom Soldatenstande eingeräumt.

u 148.

154. Ausser den Veränderungen des Handlohns in einzelnen Theilen kann wenigstens bei Manufakturen, die, bis sie vollkommen sind, vielmal durch die Hände kommen müssen, im Gan-

zen

zen durch **Vertheilung der Arbeit** unter mehrere Arbeiter ein grosser Vorzug gewonnen werden x. Die Ersparung der Zeit, welche bei dem **Uebergange** von einer Zubereitung zur andern **verloren geht**, kann am deutlichsten durch Anwendung auf ein **Beispiel** dargethan werden, das ich hieher aus einem neueren englischen Schriftsteller y entlehnen will. Eine Stecknadel geht ungefähr 18mal durch die Hand. Ein Nadler, welcher alle diese Arbeiten **allein** besorgt, muß sehr fleißig seyn, wenn er Tag in Tag gerechnet 400 Nadeln z fertiget. In einer dem Schriftsteller bekannten Fabrik sind die Zubereitungen unter 10 Arbeiter vertheilt. Diese machen des Tages, bei anhaltendem Fleiße 12 Pfund. Mittlere Nadeln gehen auf das Pfund 4000: also werden mit jedem Tage 48000 gefördert: macht auf 1 Kopf 4800: das ist 12mal so viel: oder, was einerlei ist, der Handlohn der Arbeiter ist in dieser Vergleichung wie 1 zu 12. Man kann, was

Smith)



Smith von dieser Fabrik in England anführet, sich durch die Stecknadel-Fabriken im Karlsbad bestättigen.

x 148.

y Shmith Inquiry into the nature and causes of the Wealth of nations, I. book. I. Ch.

z Smith setzt jeder nur 20 Stücke, und das Verhältniß der geforderten Arbeit den 240ten Theil an:

155. Die Erfindsamkeit der Manufakturanten hat auch darin ein Mittel, den Preis der Handarbeit zu vermindern, daß sie durch den Gebrauch der Maschinen etwas an Arbeitern erspart. Eine Maschine ist jedes Kunstwerk, wodurch die Arbeit erleichtert, oder verkürzet wird. Der Vortheil ist entweder an der Zahl der Arbeiter, oder an der Zeit, welches in Ansehen des Ersparnisses auf eben dasselbe hinaus läuft. Verrichtet ein Arbeiter mit einem Kunstwerke die Arbeit von zehn, und die Unterhaltung der Maschine kömmt zween zu stehen; so ist der Vortheil der Ersparung 8. Vollendet er in einem Tage

ge, wozu er ohne Maschine 10 Tage gebraucht hätte, die Unterhaltung der Maschine abermal zu 2 gerechnet, ist der Vortheil ebenfalls 8. Eine Manufaktur also, die sich diesen Vorzug verschaffen kann, wird ohne Zweifel ihren Absatz vervielfältigen. Jedoch in Beziehung auf das Ganze wird die Einführung der Maschinen nicht ohne alle Beschränkung, nicht unter allen Umständen anzurathen seyn. Die Wohlfeilheit ist dem Staate bei Manufakturen ein bloß untergeordneter Endzweck, der dem Hauptendzwecke, die Beschäftigungen zu vervielfältigen, nicht entgegen stehen darf. Ueberall also, wo die Wege der Beschäftigung mit der Bevölkerung in einem so genauen Ebenmaße stehen, daß derjenige Theil von Menschen, deren Stelle durch Maschinen vertreten wird, nicht zu andern Arbeiten verwendet werden kann, würde die Einführung von Maschinen schädlich seyn. Ungefähr wäre dieses die Stellung eines Staates, der keine bedeutende

aus-

auswärtige Handlung hat. Der nämliche Grund ist auch bei dem Feldbau vor Augen zu haben. Die Einführung der Maschinen bei dem Feldbau würde die Klasse des Landvolks vermindern: und dem Staate ist nichts so wünschenswerth, als die Klasse der Landleute so zahlreich, als möglich zu sehen.

156. Der Fracht *a*, in so ferne sie in das Ganze der Handlung einflüßt, ist eine eigene Abtheilung bestimmet, aus welcher vieles hieher wird anzuwenden seyn. In Beziehung auf die Manufakturen insbesondere ist anzumerken: daß abermal die **Lokalstellung** derselben auch zur Erleichterung der **Fracht** vieles beitragen kann, woferne auf folgende Umstände zurückgesehen wird: 1) daß der **Stoff**, besonders von grössem Umfange und beträchtlicher Schwere, **in der Nähe** sey: in welcher Absicht nützlich seyn wird, wenn sonst nicht physikalische Hindernisse dagegen streiten, oder es nicht andern politischen Absichten widerspricht, die Manufakturen da zu errichten, wo der

Stoff

Stoff ursprünglich erzeugt wird: 2) daß die Maschinen und Kunstwerke nicht zu entfernet seyn. Daher diejenigen Manufakturen, die dergleichen nöthig haben, an, oder wenigstens unferne eines zureichenden Treibwassers anzulegen sind. Endlich 3) ist auf den vorzüglichsten Ort des Absazes Bedacht zu nehmen, und sich demselben, in so weit es mit den vorhergehenden Vortheilen nicht streitet, so sehr, als möglich, zu nähern. Diese Betrachtung wird den Fabriken, welche Ausfuhrsgut erzeugen, ihren Plaz immer in die Gränzprovinzen, und denjenigen, die zur See ausführen, unferne der Seehäven anweisen.

a 129.

157. Der Preis der Assekuranzen und die Geldzinse b, die sich in jedem Theile des Preises wiederholen, hängen mit dem Manufakturwesen auf keine andere Art zusammen, als mit der Hand-



Handlung überhaupt. Daher es überflüssig seyn würde, von beiden etwas aus den folgenden Abtheilungen herauszunehmen. Die **Ein- und Ausgangsrechte** aber wirken hauptsächlich auf die Manufakturen, und machen bei dem fast aller Orten angenommenen Finanzgrundsäze: **die Mauthe als einen einträglichen Zweig der öffentlichen Einkünfte zu betrachten**, noch einen sehr beträchtlichen Theil des Preises aus. Da die Vergrösserung des Preises unmittelbar der Hauptabsicht der Handlung widerspricht; so ist es nothwendig, vorher diesen Grundsaz zu prüfen. So gewiß es ist, daß die Staatseinkünfte den Staatsausgaben zusagen müssen; so gewis ist es auch, daß zu Hebung dieser Einkünfte **unschickliche** Gegenstände gewählt werden können. **Unschickliche** Gegenstände werden alle diejenigen seyn, bei welchen der ersten Absicht des Staats, eine **grosse Bevölkerung zu haben**, dadurch entgegen gehandelt wird, weil die Belegung auf die Be-

schaf=

schäftigung einen Einfluß hat; bei welchen, was vielleicht auf einer Seite dadurch eingetrieben wird, man auf der andern, und mit Ueberschuß wieder verliert: bei welchen ihrem Wesen nach kein festgesetzter Entrichtungsfuß angenommen werden kann: bei welchen endlich die Behebung der Geldeinkünfte mit dem Hauptzwecke dergestalt unverträglich ist, daß, wenn grosse Summen eingehen, jener nicht erhalten wird; oder, wo man diesen erreicht, unmöglich beträchtliche Einkünfte erhoben werden können. Alles dies läßt sich von Mäuthen beweisen. c.

b 118.

c Ich beziehe mich über diese Vorfrage auf eine Abhandlung vom Mauthwesen in dem 10 Bande, meiner gesammelten Schriften, wo ich dieselbe umständlich, und mit allen Folgerungen behandelt habe.

158. Jedermann kömmt darin überein, daß, was immer für eine Vertheurung der Waare, ihrem Absatze sowohl im Innern, als hauptsächlich, im Aeussern, wovon hier die Rede ist,

zum Nachtheile gereicht. Es folgt hieraus, daß die Mäuthe, welche, alles übrige gleich gerechnet, bei dem Zusammenflusse der Mitwerber auf fremden Handelsplätzen, den Fabrikanten zwingen, sein Erzeugniß um soviel höher zu halten, so viel die Mäuthe betragen, den Absatz der Waare, mithin auch ihre Erzielung vermindern. Dadurch wird der Landwirthschaft sowohl, als der Klasse der Fabrikenarbeiter Beschäftigung entzogen: die Grösse der Bevölkerung aber ist immer der Grösse der Beschäftigung gleich; und es ist nicht möglich, diese zu beschränken, ohne es bei jener zugleich zu thun. Wirklich also, auch zugegeben; daß durch die Mäuthe eine Rubrike der Einkünfte stärker wird; da der Hauptstamm der Steuereinkünfte die Beitragsfähigkeit der Bürger ist, und, was die Beschäftigung beschränket, auch unmittelbar die Beitragsfähigkeit der Bürger vermindert; so muß dem Staate auf einer andern Seite wieder ein Theil der Einkünfte entgehen. Eine Summe

wird

wird aber dadurch nicht stärker, wenn zwar ein Faktor vergrössert, von einem andern hingegen so viel wieder abgezogen wird. Jedoch, auch die Voraussetzung: daß die Einkünfte durch die Mauthrubriken gewinnen, ist ungegründet. Wenn die Theurung der Waare den Fabrikanten den Vorzug gegen Fremde, oder wenigstens die Gleichheit im Preise raubt, so wird die Ausfuhr aufhören, und es kömmt ganz keine Mauth ein. Man hat also auf einer Seite die Beschäftigungen vermindert, selbst ohne auf der andern dem Finanzstande irgendwo genutzt zu haben. Weiter ist die Gewißheit bei öffentlichen Einkünften eine der vorzüglichsten Eigenschaften: die Mäuthe aber können höchstens als zufällige Theile angesehen werden. Der Zustand der Handlung ist täglichem Wechsel unterworfen, dessen Ursache oft von Aussen abhängt, und die Mäuthe sind mit der Handlung so sehr verflochten, daß sie mit derselben immer einerlei Veränderungen unterliegen. Die Aufmerksamkeit auf

fremde Mitwerber macht bald eine Spannung der Mäuthe, bald eine Nachlassung nothwendig, welches in dem Finanzstande die nachtheiligste Unstätigkeit veranlassen würde.

159. Eine umständlichere Betrachtung der Gegenstände, welche den Mäuthen unterliegen, wird endlich auch den Beweis an die Hand geben: daß die Geldbehebung und eigentlichen Mauthabsichten sich wechselweise zerstöhren würden. Die Mauthabgaben sind beinahe in eben dieser Absicht bestimmt, als die Strafen; nicht, um darein zu verfallen, sondern, um sie zu vermeiden. Ich nehme daher meinen irgendwo gewagten Wunsch nicht zurücke: daß, die Durchgangsrechte abgeschlagen, die österreichischen Staaten das Glück haben möchten, von den Mäuthen ganz keine Einkünfte zu ziehen. Alle Waaren, in Beziehung auf die Mäuthe betrachtet, sind entweder eingehend, ausgehend, oder duchgehend.

160.

160. Die **eingehenden** Waaren sind entweder **unentbehrlich** oder **entbehrlich.** Unentbehrlich nennt man diejenigen, deren man **benöthiget** ist, entweder um sie selbst zu **verbrauchen**, da man sie nicht hat, noch ihrer entbehren kann, oder, um den **Beschäftigungen** zum Grund zu dienen, wie aller ausländischer Stoff zu Manufakturen; oder endlich, um sie **wieder auszuführen**, und durch die Wiederausfuhr den auswärtigen Handel zu vergrössern. **Entbehrlich** sind Waaren, weil man entweder **selbst** dergleichen, oder **ähnliche** besitzt, die sie vertreten können, oder weil man ihrer **ganz** entrathen kann. Sind die eingehenden Waaren von einer **Unentbehrlichkeit**, daß man sie durchaus haben muß: z. B. **gemeines** Tuch für die Volksklasse; so erschweret das darauf gelegte Eingangsrecht dem arbeitenden Theile den Unterhalt, welches auf die Erzeugnisse des Fleisses, und auf den Absatz eine eben so nachtheilige Wirkung haben muß, als die unmittelbare Vertheurung der **Lebensmittel**, wo-

von bereits gehandelt worden. Im Grunde könnte ein solches Eingangsrecht nicht anders, als für eine **Verzehrungssteuer** angesehen werden *d*. Durch eine **Eingangsabgabe** auf **Stoff**, der zu Unterstützung der Nationalerzeugnisse nothwendig ist, würde man dem Fortgange der Manufakturanten im inneren und auswärtigen Absatze Hindernisse legen, und den daher erwarteten Vortheil der Beschäftigung stöhren. In dem Falle aber, wo das **Eingangsrecht** zum Vortheile des **inländischen** Stofferzielers aufgelegt wird, ist der Entzweck gewiß nicht, von fremdem Stoffe Gebühren zu **heben**, sondern ihn **auszuschlüssen**. Sind es endlich **Wiederausfuhrwaaren**: so weiß man, daß es bei dem **Wiederasfuhrhandel** hauptsächlich darum zu thun ist, den Mitwerbern durch einen **niedrigen Preis** den Rang abzulaufen, welches, da Waaren von der zweyten Hand schon für sich immer theuer sind, um desto schwerer zu erreichen seyn würde, wenn zu dem Einkauf-

kaufpreise, noch Eingangsrechte zu schlagen kämen.

d Die Mauth ist dabei nur der Ort, wo die Steuer abgeführet würde; eine Handlungsabsicht tritt nicht mit ein. Und darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen Mauth und Verzehrungssteuer: diese muß entrichtet werden, weil man das belegte Bedürfniß verzehren, verbrauchen muß. Die Abgabe einer Mauthgebühr soll vermieden werden können.

161. Entbehrliche Waaren e sind nach den Graden ihrer Entbehrlichkeit und dem Zusammenflusse der Umstände bald grösseren, bald kleineren Eingangsrechten unterworfen: aber nie wird jemanden beifallen, zu behaupten: daß die Absicht dieser Eingangsrechte die Vergrößerung der Einnahme sey. Man will durch die daraufgelegte Einfuhrsgebühren die Einfuhr der entbehrlichen Waaren entweder erschweren, vermindern, oder ganz aufheben, je nachdem man den Nationalfabrikanten von dem beschwerlichen Zusammenflusse fremder Fabrikanten befreyen, die Nationalämsigkeit ermuntern, oder



wenigstens dem schädlichen Geldausflusse vorbeugen will. Bei keinem dieser Fälle wird auf Einkünfte Rechnung gemacht: und was einkömmt, ist nur ein Beweis, daß der Entzweck der Auflage nicht vollkommen ist erreicht worden.

§. 158.

162. Von ausgehenden Waaren, sind abermal solche, die dem Lande selbst nothwendig sind: z. B. Stoff, wenn er der Nationalfakrikation nicht zureichte, oder, es ist ausgehende Nationalfabrikation. Die auf Waaren der ersten Gattung gelegten Ausgangsrechte sind an sich selbst nichts, als verkleidete Verbote; durch welche man den Ausgang verhindern will; wobei man also nur dann seine Absicht erreicht, wenn nichts einkömmt. Ob die Nationalfabrikation bei ihrem Ausgange zu beschweren

ren

ren sey? wird in einem eigenen Absatze untersucht werden.

f 159.

163. Auch bloß **durchgehende** Waaren g können von einer zweyfachen Seite angesehen werden: entweder ist ihre Bestimmung auf Handelsplätze, wo sie mit **Nationalwaaren** wetteifern; oder es sind Waaren, die auf den Handel der Nation, bei der sie durchziehen, keinen Einfluß haben. Bei den ersteren ist besonders noch darauf zu sehen, ob sie das Land nicht umfahren, oder es wenigstens nicht anders: als mit merklich **erhöhten** Frachtkosten umfahren können. Wo dieser günstige Umstand zugegen ist, werden auf den Durchzug der Waaren stärkere **Durchzugsrechte** geschlagen: aber aus keiner andern Absicht als um durch die **Erschwerung** des Durchzugs den Preis der durchgehenden Waare zu vergrössern, und der Nationalwaare den Vorzug auf dem fremden Handelsplatze



zu versichern. Aber wenn die durchgehenden Waaren, weder mittelbar, noch unmittelbar eine Beschränkung des Nationalabsatzes besorgen lassen, ist die Durchzugsgebühr nur Strassengeld, welches immer mässig erhalten werden muß, wo man nicht den Zug der Waaren nach einer andern Seite veranlassen, und aus Begierde, zu viel zu gewinnen, sowohl die Durchzugsabgabe, als den Vortheil der Verzehrung auf der Strasse verlieren will. Ich komme also selbst von einer Meinung zurück, der ich ehmals in der Abhandlung vom Mauthwesen beigetreten; daß man in dem Falle, wo ein Land von einem andern ganz umschlossen, mithin in der traurigen Nothwendigkeit wäre, durch dieses seine Waaren zu frachten, die Durchzugsrechte spannen soll. Diese Erhöhung würde immer die Verminderung im Absatze der durchgehenden Waare veranlassen, und dadurch zuletzt immer

die

die Verminderung des Strassengewerbes selbst.

g 15ct

h Zwischen Mauthgebühren und Strassengeld ist abermals die wesentliche Unterscheidung, bei jenen ist der Maßstab der Werth und die Eigenschaft der Waare, bei diesen die Zahl des Gespanns.

164. Unter allen Umständen also sind die abfallenden Mautheinkünfte höchstens als **zufällig** anzusehen, wo, selbst der auch sonst unächte Grundsatz der Finanzverwaltung: **Die öffentlichen Einkünfte müssen beständig vergrössert werden;** keine Anwendung leidet. Die Behebung der Einkünfte ist in der Reihe der Anstalten zum allgemeinen Wohl **untergeordnet**, weil sie bloß ein Mittel zu derselben ist. Alle Finanzoperationen, welche diese Ordnung umstossen, und die Einnahme zum **Zwecke** machen, sind schädlich. Nach dieser vorausgesendeten Untersuchung sind folglich die **Ein**- und **Ausgangsrechte** nur

nach



nach Handlungsgrundsätzen zu bestimmen. Die Eingangsrechte in einem fremden Staate sind nicht willkührlich, und man kann natürlich erwarten, daß sie bei Waaren, die dort entbehrlich sind, erhöhet werden. Wenn auch gegen andere Mitwerber nach gleichen Grundsätzen verfahren wird; so erschweren solche Eingangsgebühren wenigstens in Ansehung jener den Zusammenfluß nicht. Aber freylich ist es vortheilhafter, wenn man sich vor den Mitwerbern durch Handlungstraktate einigen Vorzug verschaffen kann. Die günstigen Umstände hiezu sind Augenblicke, wo der Staat, zu dem gehandelt wird, von dem andern Gegengefälligkeiten ansucht, oder erwartet; wenn ein Staat in Ansehung einer nothwendigen Waare, wenigstens zum Theile abhängig ist, u. d. g. Zum mindesten muß man aufmerksam seyn, durch Neckereyen, und einseitig gesuchte Vortheile nicht zur Nationalrache zu reizen. Es ist

eine

eine unbillige Foderung, alles zu verlangen, ohne dagegen etwas einzuräumen.

165. Die Ausgangsrechte hingegen sind ganz in der Gewalt des Gesetzgebers, und man sieht ohne Beweis ein; daß ihre gänzliche i Aufhebung dem Waarenpreise nicht anders, als günstig seyn kann. Es ist so oft nothwendig, den Nationalfabrikanten gegen fremde Mitwerber durch Ausfuhrsprämien zu unterstützen: um wie viel mehr ist es erfoderlich, den auswärtigen Absatz nicht eines kleinen Gewinnes wegen zu beschränken. Der Manufakturant rechnet also billig darauf, daß der Ausgang seiner Waare unbelegt bleiben wird. Auch ansehnliche Schriftsteller, wollen zwar hier eine Ausnahme bei denjenigen Waaren gemacht haben, welche der fremde Staat nirgendher gegen eben diese Bedingnisse erhalten kann. Und nach ihrer Meinung soll auf diese Waaren ein Ausgangsrecht geschlagen werden: nur müsse es sehr mässig seyn, um



um nicht die Verminderung des Verbrauchs zu veranlassen. Dieses Ausgangsrecht, sagen sie, hat immer der Verzehrende zu zahlen: man setze also die belegte Waare um desto theuerer an Fremde ab. Aber die **Umstände**, wo diese Ausnahme anwendbar seyn soll, sind kaum irgendwo zu finden. Es ist so leicht, sich in der Berechnung der fremden Fabrikationsvortheile zu irren; und ein solcher Irrthum wird sogleich mit dem Verluste eines ansehnlichen Theils der Beschäfftigung gebüsset; daß es immer unüberdacht scheint, um eines **kleinen** Vortheils Willen, so viel, vielleicht auch das Ganze zu wagen. Zu dem ist unstreitig, daß jede Preissteigerung, wenn sie gleich nicht den ganzen Verbrauch einer Waare vermindert, denselben dennoch verhältnißmäßig **einschränket**, da immer vorausgesetzt werden muß, der Handelsmann habe die Waare bereits, um den höchsten Preis abzusetzen gesucht, den er ohne den Zweig

des





des Absatzes zu schwächen, erhalten konnte. Also wird die nothwendige Folge seyn, daß der Ankauf der Waare bei allen denen aufhören wird, welche, noch mehr dafür zu geben, nicht vermögend, oder auch nur zu häuslich sind. Ein leichter Ueberschlag kann daher überführen, daß, wenn auf einer Seite die Finanzen ja etwas gewinnen, wenigstens auf der andern der Nationalhandel keine grösseren Summen einbringt; weil die Waare zwar höher, aber auch in geringerer Menge abgesetzt wird. Die Finanzen erkaufen daher ihren augenblicklichen Vortheil viel zu theuer, durch den Verlust der Landwirthschaft, deren Stoff weniger angekauft, und durch den Schaden der Aemsigkeit, deren Erwerbung nach eben dem Masse verringert wird.

i Die kleinen Billietenlösungen, welche bei den ausgehenden Waaren üblich sind, können nicht als Mäuthe betrachtet werden; ihr Endzweck ist nur die Richtigkeit der Mauthregister.



166. Der Wechselpreis ist ein eigner Bestandtheil des Waarenpreises bei denjenigen Waaren, wozu entweder der Stoff oder wenigstens andere Zugehör von auswärts eingebracht werden muß. Indessen kann das Bemühen des einzelnen Handelsmanns ihm hier keine anderen Vortheile verschaffen, als die allgemeine Stellung des Wechselgeschäfts erlaubt, wovon anderwärtig insbesondere wird gehandelt werden. Man hat den Gewinn des Manufakturanten und Handelsmanns, bei den Preisüberschlägen vielleicht als den unwichtigsten Theil betrachtet: eigentlich ist er die Triebfeder der Aemsigkeit. Ohne Zweifel wird jeder Handelsmann sich der günstigen Umstände bemächtigen, die ihm erlauben, einen grossen Gewinn zu nehmen. Aber eben so gewiß wird er sich auch einen mässigen Gewinn, wo er nur diesen erreichen kann, nicht entgehen lassen, sobald dieser mässige Gewinn seinen Fleiß zureichend lohnet. Unter zwo wetteifernden Natio-

nen wird also immer diejenige den Vorzug haben, deren Manufakturarten und Handelsleute sich an dem kleinsten Gewinn genügen lassen. Dahin also muß die ganze Sorgfalt der Handlungsleitung gerichtet werden. Der Gewinn wird dem Manufakturarten und Handelsmanne zureichen, wann er ihm seinen anständigen Unterhalt gewähret, und dergestalt im Verhältnisse mit den Geldrenten, das ist, mit den Zinsen stehet, daß es mehr Vortheil ist, sein Geld in der Handlung zu nützen, als blos auf Zinse anzulegen. l

k 129.
l 145.

167. Die allgemeine Frugalität einer Nation hat hier einen mächtigen Einfluß, wenn sie nicht in Filzigkeit ausartet, die den Nationalabsatz mehr verringern würde, als ihn die auswärtige Handlung erweitern könnte. Die holländische Handlung ist, nebst



den kleinen Geldzinsen, insbesondere auf die frugale Lebensart der Nation gegründet, die in alle Theile, bis auf den **Handlohn** ihren Einfluß hat. Ein Staat, der im Grunde nur einen **ökonomischen** Handel besitzt, kann die **Häuslichkeit** in der Lebensart nicht zu hoch treiben, ohne daß ihn andre Staaten, deren Handel auf **eigne** Erziehung gegründet ist, eben so strenge nachzuahmen hätten. Gleichwohl leuchtet auch deutlich ein, daß die Verschwendung der unteren Klassen der Bürger, dem Fortgange der Handlung überall grosse Hindernisse legt, und daher wenigstens auf keine Art **ermuntert** werden muß. Ich werde nicht glauben, es zu oft zu wiederholen, wie vielen Einfluß die **Lokalstellung** der Fabriken auf den Preis hat. Die vorausgesendete Betrachtung ist ein neuer Gesichtspunkt, von dem man den Nachtheil wahrnemen kann, den die Manufakturen durch Verlegung in **grosse** Städte empfinden, wo die Lebensart gewiß nicht die sparsamste ist.

168.

168. Wenn es grösseren Nutzen bringt, das Geld auf sichere Zinse anzulegen, wer wird sich entschlüssen, seine Sorgfalt einem wenigstens mehr unsichern Geschäfte zuzuwenden *m*? Der Handelsmann muß daher aus seiner Handlung zum mindesten zweyfache Zinse ziehen, deren eine die Rente eines Handlungskapitals, die andern die Rente seines Fleisses sind. *n*. Die Berechnung ist also für sich selbst gemacht, daß diejenigen Handelsleute am wohlfeilsten vekaufen werden, bei denen, alles übrige gleich angenommen, das Geld am wohlfeilsten ist: und jedes Prozent, um welches die Zinse in einem Lande niedriger sind, wird den Ueberschlag bei dem Preise der Waaren die ganz Nationalerzielung sind, um zwey, bei einer Waare, wo fremde Zugehör erfordert wird, nach dem Werthe dieser Zugehör um zwey, wegen des Wechselpreises abermals um zwey, bei einer auswärts geschickten Waare, wegen der Assekuranzen noch einmal um zwey Prozente herabsetzen.



m 158.
n S. vom Umlaufe des Geldes: und Abhandl. vom Zusammenflusse.

169. Die Güte einer Waare o ist ihre innere Vollkommenheit. Sie hängt ab von der besseren Eigenschaft des Stoffes und andrer Zugehör, von der Geschicklichkeit der Arbeiter, von der Leitung derselben; bei Waaren, die eine vielfache Bearbeitung fodern, von Vertheilung der einzelnen Arbeiten, unter mehrere Arbeiter, und von Maschinen, welche der Geschicklichkeit der Arbeiter zu Hilfe kommen.

o 127.

170. Die Kosten, die der Staat verwendet, den Stoff p zu jeder Art der Fabrikation zu vervollkommnen, werden durch die Vortheile der Handlung reichlich belohnet. Diese Vervollkommnung der Erzeugnisse in allen drey Reichen, die der Kunstarbeit den Stoff liefern, ist eine Folge der Ermunterungen, welche der Geschick-

schicklichkeit gegeben, die glückliche Folge der Belohnungen, welche die Erfindungen zu erwarten haben werden. Wie nicht jedem, der sich neuer Erfindung rühmet, ohne Vorsicht und genaue Untersuchung die ausgesetzten Belohnungen gegeben werden können, so muß auch derjenige, der wahrhafte Vortheile an die Hand giebt, nicht verdrüßliche Weitläufigkeiten, Verzögerungen zu besorgen haben, und nach gegebenem Beweise über die Belohnungen seiner Geschicklichkeit nicht schikanirt werden. Der wahrhaft-geschickte Mann ist ohne Umschweif, und will auf eben solche Art behandelt werden. Nur der Betrüger ist mit den Künsten der Schleicherey, mit den langen Umwegen der Vorzimmer bekannt. Die **besonderen** Ermunterungen und Hilfsmittel zur Vollkommenheit des Nationalstoffs müssen die Umstände der äussern und innern Handlung an die Hand geben. Wo der **Stoff** nicht **Landeserzeugniß** ist, hängt seine Güte von dem **Orte des Einkaufs**, und dem Kenntnisse der **Einkaufenden** ab, wel-

chen beiden durch gute Reglements gewissermassen eine Richtung gegeben werden kann.

p 169.

171. Jedoch unter den Händen **ungeschickter Arbeiter** *q* wird der vortrefflichste Stoff zu schlechter Waare. Zwar macht der ungehemmte **Zusammenfluß** für sich selbst einen Wettstreit der Geschicklichkeit rege, und versetzt jeden in die Nothwendigkeit, gut zu arbeiten, weil er sonst nirgend würde angenommen werden. Auch sind von dieser Seite **ungeschlossene Zünfte** empfohlen worden. Aber dieses Mittel **allein** ist nicht zureichend, woferne die Arbeiter nach Verschiedenheit des Gewerbes nicht auf **Wege** geleitet werden, auf denen sie diese Geschicklichkeit erwerben können. Man unterscheidet die arbeitende Klasse in **Gesellen** und **Meister**. Die ersten sind nicht ohne Vollstreckung **gewisser Lehrjahre**,

und

und eine vorgehende **Prüfung** frey-
zusprechen; die letzteren sind zu verpflichten,
durch **Meisterstücke** Beweise ihrer Fä-
higkeit zu geben.

§ 169.

172. Verschiedene Schriftsteller haben sich gegen die **Lehrjahre** r überhaupt erklärt, als gegen einen **Zwang**, der, wie sie sagen, den **Zusammenfluß** der Arbeiter hemmet, und der Fähigkeit Fesseln anleget; der den Geschickten, wie den Unfähigen zu gleicher Lehrzeit verurtheilet, und durch diese Behandlung die besseren Talente, die sich vor der Unendlichkeit der Lehrjahre fürchten, zurückscheucht. Die Lehrjahre, heißt es weiter, sind eine verlorne Zeit, da die **Jungen**, statt etwas von ihrer Beschäftigung zu lernen, meistens zu Magddiensten, oder andern Hausarbeiten gebraucht werden. Endlich wären Lehrjahre ganz **überflüssig**. Denn jeder würde sich ohne diesen Zwang selbst anwenden, und nach Ge-

schicklichkeiten streben, da er ohne dieselbe bei einem Ueberflusse von Arbeitern nirgend angenommen würde. Diese Einwendungen treffen größtentheils nicht die Lehrjahre, sondern ihren Mißbrauch. Die Fesseln, wie sie genennet werden, sind eine nothwendige Vorsehung, um das Gleichgewicht zwischen der Landwirthschaft und Kunstarbeit herzustellen. Ohne die Lehrjahre, deren Dauer ein wenig abhält, würden die Felder bald ihrer Arbeiter beraubt werden, weil der Stand eines Handgewerbs in Gegensaz mit dem Bauernstande unendlich glücklicher ist. Aber, wenn man Lehrjahre für nothwendig hält, so soll nicht eine zulange, sondern eine zureichende Zeit festgesetzt werden, welche nach Unterschied des Gewerbs, je länger oder kürzer seyn kann, doch immer so lange seyn soll, daß der Junge sich die nothwendigen Kenntnisse erwerben, gewisse mechanische Kunstgriffe eigen machen möge, bei denen alle vorzügliche Fähigkeit, aller theoretische Unterricht unzureichend ist, die

ein-

einzig durch Wiederholung und anhaltende Uebung können erworben werden. Uebrigens ist eine längere Dauer der Lehrjahre, wenn wegen Verwendung der Jungen zur Hausarbeit die nöthige Vorsicht gemacht wird, nicht unbillig, weil sie dem Meister statt des Lehrgeldes, eine Vergeltung seines Unterrichts ist. Noch aber kann fähigeren Jungen freygelassen werden, sich an die Vorsteher zu wenden, und ihre Freysprechung eher anzusuchen. Falls nun einer von seiner zureichenden Geschicklichkeit die vorgeschriebenen Beweise früher geben kann, muß bestimmt seyn, wie lange er seinem Meister zum Ersatze der abgekürzten Lehrjahre als Gesell unentgeltlich, oder gegen geringeren Lohn zu arbeiten habe.

§ 169.

173. Es liegt sonst, nicht nur der Vollkommenheit der Waare, das ist, der Verbreitung der Handlung sondern auch der Sicherheit der Ma-



nufakturen zu sehr daran, bei einem eintretenden Arbeiter, dem sie Stoff anvertrauen müssen, und dessen Unschicklichkeit sie zu Schaden bringen würde, gleichsam eine Bürgschaft der Fähigkeit zu fodern: und diese sind die Lehrbriefe, welche daher nur nach vorausgesendeter Prüfung sollen ertheilt werden. Diese Prüfung, mithin auch die Ertheilung des Lehrbriefs muß nicht einzelnen Meistern, sondern der ganzen Zunft, nach Umständen auch der Waarenbeschau übertragen seyn, wo der Freyzusprechende, ohne Unterschied, ob er eines Meisters Sohn ist, oder nicht, über alle nothwendigen Theile seines Gewerbs befragt, und ein Gesellenstück zum Beweise seiner Handgeschicklichkeit liefern soll.

174. Bei manchen Zünften ist es Herkommens, daß die Freygesprochenen einige Jahre wandern müssen, bevor sie an dem Orte ihrer Lehre arbeiten dürfen: Dieses Wandern ist zwar größtentheils zu einem elenden Zunftmißbrauche geworden, der aus

Arbeitern Müssiggänger und Landläufer macht; auch wegen des Reisepfennigs, welcher den Wandernden bei vielen Zünften von den Zunftgenossen gereicht werden muß, der arbeitenden Klasse eine nicht kleine Last ist. Aber es hat sonst einen wohl ausgedachten Ursprung, zu dem es wieder zurückgeführt werden kann. Die jungen Arbeiter sollten von denjenigen Orten, die wegen des Vorzugs in gewissen Erzeugnissen berühmt sind, die Geschicklichkeit, die besonderen Kunstgriffe in ihr Vaterland zurückbringen. Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, sind die **Wanderungen** nicht abzuschaffen, sondern besser **anzuordnen**: nämlich, nur die **besseren** Talente sollen, mit **Vorwissen** des Staats, und mit einiger **Hilfe** ausser Landes gesendet, ihnen nach dem Unterschiede ihres Gewerbzweiges, der Ort **wohin**, die **Seidenzeugarbeiter** nach Frankreich zu **wandern** u. s. w. bestimmet, und da an die Gesandtschaften zur Unterstützung angewiesen werden. Auf diese Art würden



den die Wanderungen dazu nützen, den Nationalwaaren die beneidete Vollkommenheit der ausländischen zu verschaffen.

§ 171.

175. Die Geschicklichkeit der Meister setzet mehrere Kenntnisse voraus, da sie die Gesellen in der Arbeit zu leiten, die Fehler auszusetzen, und zu verbessern, fähig seyn müssen. Es sind also auch grössere Beweise der Geschicklichkeit von denselben zu fodern. Das ist die Absicht der Meisterstücke t, die, um derselben zuzusagen, nicht in veralteten und unnützen Sachen, sondern in Waaren zu bestehen haben, welche gangbar sind. Ihre Untersuchung muß von unpartheyischen Männern, und wo möglich, von der Handlungsbeschau geschehen. Niemanden soll über die Verfertigung des Meisterstücks eine Ausnahme bewilliget, oder, wo das Stück schlecht ausfällt, dessen Eigenschaften durch Geld vergütet, nirgend Meistersöhnen, denen

nen, die eine Meisterstochter, oder eine Meisterswittwe zur Ehe nehmen, ein Vorzug, eine Erleichterung eingeräumt werden. Geschicklichkeit allein muß den Vorzug ertheilen. Und in soferne können alle Zünfte geschlossen seyn, daß, ohne vorausgesendeten, vorgeschriebenen Beweis jeder davon ausgeschlossen, und als Pfuscher erklärt werde.

§ 171.

176. Sowohl die Meister, als ihre Untergeordneten müssen die erworbene Geschicklichkeit anzuwenden, geleitet, und gewissermassen in die Nothwendigkeit versetzt werden, davon Gebrauch zu machen. Diesen Zweck haben die Reglement u, oder wie sie in Oesterreich genannt werden, die Qualitätenordnungen, zu deren genauer Beobachtung eine Aufsicht bestellet wird. Die Reglement geben Vorschriften über die Beschaffenheit einer Waare, nach ihren inneren und äusseren Eigenschaften, welche sie haben soll, um als gang=

bares Kaufgut zu gelten, z. B. über die Breite, über die Länge eines Stück Tuchs, über die Zahl der Aufzugfäden und die Gattung der hiezu anwendbaren Wolle, über den Eintrag u. s. w. Je umständlicher solche Reglement in die Verfertigung einer Waare eingehen, desto mehr erschweren sie es den Fabrikanten, unächte Waare zu Kauf zu geben. Gewisse Reglement schreiben die Zahl der Schläge vor, die der Eintragfaden bekommen, das Gewicht, welches ein Stück Zeug haben, die Farbematerialien, womit es gefärbt seyn muß, um nicht ausgeschossen zu werden.

u 170. Savary Dictionaire du Commerce T. IV. art. *Reglement*, Justi Abhandlung von Manufakturen, Fabriken Reglements.

177. Die Aufsicht, welche über die Befolgung der Reglement zu wachen hat, wird aus Manufakturaufsehern, und der Beschauanstalt bestehen. Die

Ma-

Manufakturaufseher, unter welchem Namen sie auch immer aufgestellt werden, müssen das nothwendige Kenntniß in der Fabrikation besitzen, deren Aufsicht ihnen übertragen ist. Ein Mensch wird also über mehrere Fabrikationsgattungen zugleich, kaum die Aufsicht zu führen fähig seyn. Diese Fabrikenaufseher sollen von Zeit zu Zeit bei ihren Untergeordneten nachsehen: aber ihre Besuche müssen für die Fabriken keine Last, keine Auflage an Liefergeldern, oder Gebühren unter andern Namen, keine Gelegenheit zu Plagereyen seyn, und ihre Besoldungen müssen ihnen vom Staate gereicht werden. Die Beschau untersucht die schon vollendete Waare, nach der Vorschrift des Reglements. Diejenige, welche die geforderten Eigenschaften besitzt, erhält ein Beschauzeichen, eine Plombirung, wodurch die Waare zu kaufrechtem Gute erkläret wird. Der Handelsmann, der das Beschauzeichen erblickt, hat dadurch Sicherheit über die Beschaffenheit der Waare.

Ins=



Insgemein wird dafür gehalten, die Beschau habe sich weiter nicht, als auf die Mängel, die **nicht** in die Augen fallen, einzulassen, das ist, **nur dem Betruge zu wehren**: Mängel aber, die der Käufer durch seine Vorsichtigkeit entdecken könnte, wären kein Betrug. Jedoch, wenn die **Beschauanstalt** darum nützlich ist, weil sie dem Handelsmanne, besonders dem auswärtigen, Sicherheit giebt; so wird eine **grössere** Sicherheit desto mehr nützen, eine strengere Beschau wird ihm diese grössere Sicherheit verschaffen.

178. Die nützlichen Folgen der **Reglement** und genauer **Beschauanstalten** sind: die **Erleichterung des Großhandels durch die Sicherheit von der Eigenschaft der Waare**, und der **gute Ruf**, den sich eine Nation in Ansehung ihrer Waaren erwirbt: wodurch der Käufer **angelockt**, und **beständig** gemacht wird. Der **Großhandel** ist ohne solche Beschauzeichen beinahe unmöglich gemacht. Welcher Handelsmann könnte z. B. jedes Stück Lein-

wand

wand oder Tuch aufschlagen, nur erst, um über die Länge und Breite eine Gewißheit zu haben? und wie sehr würde der Kommissions = und Speditionshandel dadurch erschweret x? Wenn hingegen die Plombe eingeführt sind, so wird nur nach denselben gesehen, und in einem Augenblicke kann die größte Waarensendung übernommen seyn. Hauptsächlich also gereicht die Beschauanstalt der äusseren Handlung zum Vortheile, und es ist dem Staate höchst wichtig, um den guten Ruf seiner Fabriken, und dadurch den Vorzug vor fremdem Mitwerbern zu behaupten, kein unächtes Stück Waare in auswärtigen Absatz kommen zu lassen: Die Engländer sind dieser Strenge ihrer Beschau, die bei jedem Stück Waare dreyfach ist, das allgemeine Zutrauen über die Vortrefflichkeit ihrer Erzeugnisse schuldig, welche, ungeachtet des hohen Preises, dennoch immer gesucht werden.



x Die österreichische Handlung kann darüber ein eigenes Beispiel anführen. Die oberösterreichische, oder sogenannte Linzerleinwand war ehemals nach verschiedener Breite, und die Stücke von ungleicher Länge verfertiget. Ihres guten Preises ungeachtet, ward sie nirgend, als gangbares Kaufgut angesehen. Sobald aber durch eine Leinwandsordnung, diese Ungleichheit abgestellt, und die Breite nur auf zwo Gattungen herabgesetzt wurde, davon die schmälere ein Beschauzeichen mit 3. die breitere mit 5. Zechen hat, auch festgesetzt ward, das Stück sollte 50. Ellen halten, fing die Linzerleinwand an, ein gangbares Waarenkapo zu werden.

179. Ich will hier die Einwürfe sammeln, welche sowohl wider das **Meisterrecht** als besonders wider die **Manufakturreglement**, die **Inspektionen** und **Beschauanstalten** angeführt werden. Der Verfasser des **Versuchs über die Meisterschaften** y scheint der Meinung, wo nicht von der Schädlichkeit, wenigstens von dem wenigen Nutzen derselben hauptsächlich den Schwung gegeben zu haben, und die Bedrückungen der französischen Manufakturaufseher machten: daß der Vorschlag von ihrer **Abschaffung** sehr willkommen war. Im Auszuge sind seine Gründe folgende:

Es

Es komme bei dem innern Handel auf diese Anstalten überhaupt sehr wenig an, weil man hier des Absatzes immer versichert wäre, sobald fremde Mitwerber durch Mäuthe ausgeschlossen würden. In Ansehung des äussern Handels wäre es desto vortheilhafter, wenn man eine unvollkommene Waare höher besetzt, denn der Gewinn sey desto stärker; und würde der ausländische Käufer ja von einem Fabrikanten hinterführt; so würde er sich das zweytemal an einen andern wenden. Aber eben diese Furcht, seine Abnehmer zu verlieren, werde ohne Reglement die Vollkommenheit der Waare zuwegebringen, und die Plagereyen der Inspektoren wären auf einmal vermieden. Endlich wäre eine unüberschreitbare Vorschrift auch ein Hinderniß in der Mannigfaltigkeit der Waare, weil der Fabrikant, bei dem Waare von einem Fremden be-



bestellet würde, die von der reglementmässigen Gattung etwas abweicht, diese Waare nicht verfertigen dürfe, mithin einen sichern Nutzen fahren zu lassen, genöthiget sey.

y Ist nach der Aufschrift des französischen Werks aus dem Englischen übersetzt.

180. Auf jede dieser Einwendungen ist die Antwort nicht schwer. Selbst der **inländische** Absatz wird durch die Vollkommenheit einer Waare **erweitert**; also auch durch die Unvollkommenheit **beschränkt** und wenigstens beinahe bis auf das **Nothwendige** herabgesetzt. Wenn **Verbote**, oder **Mautherhöhungen** die ausländische Waare abhalten, so kömmt desto mehr durch den **Schleichhandel** herein, dem immer noch vergebens auch die größte Strenge entgegen gesetzt worden. Dann aber ist zu untersuchen: ob bei solchen Anstalten man sich jemals auf **ausländischen**

Ab-

Absatz einige Rechnung werde zu machen haben? Denn, wenn der Nationalkonsument nur durch Verbote der fremden Waare zum Gebrauche des Nationalerzeugnisses kann gezwungen werden, um wie viel weniger wird man den Fremden darnach lüstern machen? Es ist schon bemerkt worden, daß der Großhandel, ohne Beschauzeichen unendlich erschweret, der Speditionshandel unmöglich gemacht wird. Nur der Ruf von der Güte einer Waare verbreitet ihren Absatz ausser Landes: und dieser Absatz muß durch eben dieselben Mittel, durch die er anfangs erworben worden, auch in der Folge behauptet werden. Sobald ein Handelsmann einmal von einem Fabrikanten hintergführet worden, so ist er gegen alle Fabrikanten derselben Nation mißtrauisch, aus dem Grunde, weil alle die nämliche Leichtigkeit haben, ihn zu hintergführen, welche der eine hatte. Andere Nationen bemächtigen sich dieses Augenblicks, und ziehen die mißvergnügten Käufer an sich. Der-



gestalt hat man über einen etwas grössern Gewinn, den zwar kleineren, aber öfters wiederkommenden und dauerhaften fahren lassen. Wenigstens läuft man Gefahr, denselben zu verlieren; und es ist immer nicht wohl überdacht, einen Schritt zu wagen, der für die Beschäftigung so nachtheilig ausfallen kann; besonders, da man zuletzt doch wieder darauf kommen muß, dem durch die unächte Waare gesuchten grösseren Gewinn zu entsagen, und durch den Zusammenfluß die Vollkommenheit der Waare zu befördern Die Reglement und Beschauanstalten, wenn sie mit dem Zusammenflusse der Fabrikanten vereinbart sind, führen also auf einem näheren Wege zu diesem Zwecke, und geben dem fremden Käufer die Sicherheit, die ihn zur Abnahme bestimmt. Es ist übrigens immer die Pflicht des Staats, die Schikane und Bedrückungen der Fabrikanten davon abzusondern. Endlich ist der Fall von der Bestellung einer unregelementmässigen Waare sehr sel-

sehen, weil die Reglement nicht etwan die Waaren auf wenige Gattungen beschränken, sondern über die Vollkommenheit von verschiedenen Gattungen Vorschriften geben sollen. Käme aber durch einen besondern Zufall eine solche Bestellung aus, so mag sie der Fabrikant immer verfertigen, jedoch nur ohne Beschauzeichen ausser Landes schicken. Unter diesem Umstande wird der Ruf der Nationalfabrikation nicht darunter leiden können.

181. Kunstwerke und Maschinen z tragen nicht nur zur Güte, sondern auch zur Schönheit bei, weil sie die Handgriffe erleichtern, und überhaupt den Fabrikanten eine Genauheit und Gleichheit geben, die ihnen durch die freye Hand allein nicht ertheilt werden kann. Sie sind daher vortheilhaft bei allen denjenigen Fabrikationen anzuwenden, deren Güte auf diese Gleichheit hauptsächlich ankömmt. Hingegen werden sie auch bei denjenigen Manufakturen nicht einzuführen seyn, deren Vor-



zug auf Weiche, und Biegsamkeit an kömmt, die von einem Spiele, von einer Art von Bewegung abhängt, welche nur durch die Hände allein gegeben werden kann. Die Erfindung und Anwendung der Kunstwerke muß der Künstler von der Mechanik lernen. Es gehört daher der in Wien eingeführte öffentliche deutsche Lehrstuhl der Mechanik, dessen Vorlesungen zum Besten der Arbeiter an Feyertagen gehalten werden, unter diejenigen preiswürdigen Anstalten, deren die unsterbliche Maria Theresia zur Beförderung der Nationalämsigkeit so unzähliche gemacht hat.

s. 169.

182. Die Hand des Arbeiters erhält durch die beständige Uebung eine Fertigkeit, die dem Maschinmässigen gleich kömmt, und, wo Maschinen entweder nicht anwendbar, oder zu kost-

bar

bar sind, dieselben ersetzen a können. Wenn also bei Manufakturen, bei denen zur Vollendung der Waaren verschiedene Stücke, oder auch verschiedene Zubereitungen gefodert werden, diese unter die Arbeiter so vertheilt sind, daß jeder sich nur mit einer derselben beschäftiget, und stets bei dieser allein verbleibt, so muß er es darin zur größten Vollkommenheit bringen. Die englischen Fabriken, besonders die in Metallen arbeiten, behaupten durch diese Vertheilung der Arbeiten den Vorzug in ganz Europa.

a 169.

183. Die grössere Güte ist bei Waaren, welche in Ansehen der äusseren Gestalt keines unterscheidenden Geschmacks, und hauptsächlich keiner Zeichnung bedürfen, auch schon Schönheit. Aber die letztere Eigenschaft unterscheidet sich da, wo der Vorzug der Waare auf Geschmack, und eine gewisse Nettigkeit der letzten Hand ankömmt. Zwar hängt die



Schönheit der Waare nicht weniger von der Wahl des Stoffs, und Zugehör, und von dem Vorzuge der Arbeiter ab; in Ansehen welcher Theile ich zu dem, was bereits gesagt worden, nichts hinzu zu setzen habe. Der Geschmack ist nicht der Antheil der untergeordneten Arbeiter, sondern derjenigen, welche diese leiten. Sie erwerben ihn durch bessere Vorbereitung, und bilden ihn durch mitgetheiltes Urtheil aus. Die bessere Vorbereitung besteht in der Anleitung der jungen Künstler und Arbeiter zum Zeichnen. Man muß überzeugt seyn, wie viel die Zeichnung Reichthum, und Mannigfaltigkeit in der Erfindung gibt, wie sehr sie das Aug bildet, Freyheit in der Arbeit ertheilt, und selbst zur Nettigkeit beiträgt. Es ist mir sogar unbegreiflich, wie man etwas, auch das Geringste verfertigen kann, wovon man sich keine richtige Vorstellung zu machen fähig ist. Diese Vorstellung zu Papier bringen, heißt zeichnen. An dieser

sichtbar gemachten Idee seines Werkes kann man die Uebelstände vorher wahrnehmen und verbessern, welche meistens an dem schon fertigen Stück Arbeit sich nicht mehr abändern lassen. Es sind daher Zeichenschulen für Fabrikanten und Handwerker anzulegen, gleich der, welche Maria Theresia schon seit mehreren Jahren in Wien eröffnet hat, wo der Fabrikant unentgeltlichen Unterricht empfängt, und der gemeinste Handwerker, seine Arbeiten zu zeichnen, angeleitet wird. Die englischen und besonders die französischen Waaren sind ihren Vorzug dem durch Zeichnung gebildeten Geschmacke schuldig. Man weis, daß die Manufaktur von Gobelin erst Le Brun, dann Coypeln zu Oberaufsehern hatte. Bei Fabrikanten, die sich vorzüglich von den Veränderungen, und dem Wechsel der Moden Absatz versichern, hat man eigne Zeichner, deren Geschmack durch den Rath einsichtsvoller Leute vervollkommnet werden muß. Daher sollen diejenigen, welche Fabriken zu leiten haben, aus

Ge-

Gesellschaften der grossen Welt nicht ausgeschlossen werden, wo sie sich durch die Gewohnheit, schöne Sachen zu sehen, die Fertigkeit erwerben, dergleichen selbst zu erfinden. Die Proben der lioner Manufakturen werden hauptsächlich von den Damen zu Paris beurtheilt und berichtiget.

b 127:

184. Die Güte sowohl, als Schönheit der Waare wird wenigstens um so viel eher erreicht, wenn der Wetteifer der Fabrikanten, besonders bei angehenden Manufakturen, durch Preise auf das erste, auf das schönste und beste Stück in seiner Gattung erreget wird: auch, wenn sonst der Erfinder einer Verbesserung, seiner Belohnung versichert seyn kann. Der Vorzug vieler Fabrikenerzeugnisse hängt oft sehr von einem Geheimniß, in der Art der Zubereitung ab, in dessen Besitz eine fremde Nation allein ist. So sorgfältig man ein solches Geheimniß, wo

man

man dasselbe besitzt, selbst verwahrt, und die Fabrikenarbeiter, die darum wissen, durch Verpflichtung und Strafen von der Entdeckung zurückhält; so wenig läßt man sich Verheissungen und Kosten gereuen, die sogenannten Sekretisten von aussen an sich zu locken. Aber nichts ist fähiger, die Vollkommenheit der Fabriken zu befördern, als wenn der fremden Geschicklichkeit, die sich in ein Land verpflanzen will, Schutz und Unterstützung angeboten wird; besonders, wo die Unvorsichtigkeit anderer Nationen einen hiezu günstigen Zeitpunkt herbeiführet. Die Engländer werfen Spanien und Frankreich mit Recht die niederländischen Unruhen, und Widerrufung des Edikts von Nantes vor. Man kann England von dieser Seite eben so grosse Staatsfehler vorwerfen. Nicht nur zu Zeiten Cromwells wurden die fähigsten Arbeiter um der Religion willen zu flüchten, gezwungen; nicht nur unter Heinrich dem 8ten mußten wegen eines durch die Weiber

gegen

gegen die fremden Künstler erregten Aufruhrs über fünfzehntausend, meistens französische Handwerker, London verlassen c, sondern auch noch heute, da andere Völker die ausländische Fähigkeit überall mit offenen Armen aufnehmen, und alle gegen Fremde hergebrachten verhaßten Rechte, wie das Jus Albinagii u. d. g. aufheben, macht das Naturalisationsgesetz in England dem geschicktesten Fremdlinge die Niederlassung schwer und beinahe unmöglich.

c Hume: Geschichte des Hauses Tudor. T. III.

185. Die Mannigfaltigkeit der Manufakturenerzeugnisse *d* muß von zween Gesichtspunkten angesehen werden: mannigfaltig in Absicht auf den Geschmack des Käufers, und mannigfaltig in Absicht auf sein Vermögen. Dadurch unterscheidet sich die Vollkommenheit der Waare von der Vollkommenheit der Manufaktur selbst. Zu der ersten wird nur Schönheit und

Güte

Gute gefordert, zu der letztern gehört noch, daß sie bei einem anständigen Preise, Käufer von verschiedenem Vermögen sowohl als von verschiedenem Geschmacke befriedigen kann. Die Mannigfaltigkeit der Manufakturerzeugnisse ist an sich selbst eine Folge des beförderten Zusammenflusses, der den Vortheil einer Beschäftigung, an welchem so viele Theilnehmer sind, zu sehr herabgesetzt, als daß die Aemsigkeit dabei ihre Rechnung zureichend finden, als daß sie sich sollte daran genügen lassen. Um ihren Gewinn nicht mit zu vielen Mitwerbern zu theilen, sieht sie sich nach neuen Wegen des Absatzes um, und findet sie, da sie dem Käufer Waaren vorleget, die ausser ihr niemand verfertiget. Es ist hier anzumerken, daß der Käufer vorschreibt, und man sich hauptsächlich nach seinen Foderungen bequemen muß. Zuweilen aber ist man glücklich genug, den Geschmack des Käufers sich unterwürfig zu machen. Frankreich übt die Herr-



Herrschaft des Geschmacks so lange über ganz Europa aus. Die Unbeständigkeit der Mode, die man diesem Volke als einen Beweis seines Leichtsinns vorwirft, ist in seiner Lage tiefe Handlungspolitik.

a 127.

186. Die Foderungen des Käufers sind von den äusseren Umständen, z. B. von der physikalischen Lage, von der Gewohnheit und dem herrschenden Gebrauche, endlich auch von den Mitteln, Aufwand zu machen, abhängig. Bei dem auswärtigen Absaz besonders, muß man die äusseren Umstände einer Nation, mit der man handelt, zu Rath ziehen, und ihren Foderungen alle übrigen Betrachtungen aufopfern. Schön und gut ist also hier ein beziehender Begriff auf den Geschmack der Käufer; gesetzt auch, dieser ist noch so ungeläutert e. Es war ein anmerkungswürdiger Fehler

ler der englischen Handlung, daß sie mit dem Tuche, so nach der **Levante** bestimmet war, sich so strenge an die allgemeinen Reglement hielt: sie sollte für den levantiner Absatz **eigene** auf **leichteres** Tuch entworfen haben, da für die Asiaten ein nicht so **schweres** Tuch natürlich bequemer ist. Sobald auch die Franzosen und Holländer ihre **leichteren** Tuchsorten auf den Eschellen anboten, entführten sie den Engländern den größten Theil des levantischen Tuchhandels. Um von den **augenblicklichen** äusseren Umständen, von den **Gewohnheiten**, **Moden** u. d. einer Nation Vortheil zu ziehen, sind **Faktore** nützlich, welche, auf diese Umstände aufmerksam, sie zeitig einberichten, um darnach Entwürfe und Sendungen machen zu können. Der Ort, von den Faktoreyen zu handeln, ist in der folgenden Abtheilung

e In den Briefen des la Porte, wenn mein Gedächtniß mich nicht trügt, habe ich einen sehr eigenen Fall gefunden. Ein Franzose, der die Inseln des



Archipelagus besucht, fand auf einer derselben, daß die Einwohner statt Lichtscheeren, sich einer Art von gemeineren Scheeren bedienten, die ihnen von einer französischen Scheerenfabrik, ungefähr für vierzigtausend Liver jährlich zugesendet wurden. Der Reisende predigte den Einwohnern von dem Vorzuge der eigenen Lichtscheeren, und, ganz von der Wirkung seines Unterrichts überzeugt, schrieb er nach Frankreich, künftig statt der gemeinen, Lichtscheeren nach diesem Markte zu schicken. Sie kamen: aber die ungelehrigen Leute wollten bei ihren Scheeren bleiben, und wendeten sich, da ihnen keine von daher kamen, woher sie dieselben sonst empfingen, an eine andre Nation: und Frankreich verlor den jährlichen Absatz von 40000 Liver.

187. Die Mittel Aufwand zu machen, sind eine nothwendige Beschränkung der Käufer. Hier gilt die Vorstellung nicht, daß eine gute Waare, wenn sie gleich höher im Preise steht, dennoch nicht zu theuer ist. Das Bedürfniß des Käufers ist gegenwärtig, er kann es nicht abwarten, bis er so viel beilegt, um die bessere Waare anzukaufen. Die geringeren Waaren sind also einer unterscheidenden Aufmerksamkeit würdig, schon darum, um den größern Theil zu versorgen g. Denn hat auch hier die Eitelkeit ihren Einfluß: die gemeine Bürgersfrau, welche es der höheren Klasse im Aufwande

de

de nicht wirklich gleich thun kann, wünscht wenigstens, sich, nach dem Aeusseren, derselben zu nähern, und eine Waare zu tragen, die dem Scheine nach der kostbaren Waare gleicht. Dieses gab den geringen Seidenzeugen, Halbseidenzeugen, den unächten Sammtarten, den Schweizermanufakturen von Muscheln u. d. den leonischen Gold- und Silberfabriken u. s. w. ihren Gang, und erhält heute noch, selbst auf denjenigen Handelsplätzen, wo das beste englische Tuch feil geboten wird, die geringeren holländischen Tucharten. Entweder also, daß man sich in Ansehen dieser Foderungen nach einer solchen Eitelkeit richten, oder wohl selbst da, wo die geringeren Gattungen unbekannt sind, die Lüsternheit der Nation darnach zu erregen wissen muß.

§ 176. § 113.

188. Um Manufakturen von einem weiten Umfange, besonders bei einer gros-



sen Mannigfaltigkeit ihrer Waarengattungen zu errichten, werden grosse Unternehmungsfonds gefodert. Aus Mangel derselben bleibt nicht selten die Anlage der nützbarsten Manufakturen zurück. Auch die Fortsetzung der angefangenen Manufakturen wird sehr oft dadurch gehindert, weil den Fabrikanten die Kräfte zu weiterem Verlage mangeln. Es ist also nothwendig, der unternehmenden Aemsigkeit Hilfsmittel zuzubereiten, welche entweder in Vorschuß, in baarem Gelde, in Materialverlag, vorzüglich in der versicherten Abnahme der verfertigten Waare bestehen.

189. Mit baarem Gelde *k* kann die Unterstützung, entweder durch angelegte Leihbänke, oder durch einen Vorschuß des Staats geschehen. Leihbänke, welche kleinen Gewerben eine Zuflucht in der Verlegenheit um ihre geringe Vorauslage werden können *i*, sind für grosse Fabriken keine besondere Unterstützung, wegen der Sicherheit, die solche Bänke fodern müssen, und welche

die

die Fabrikanten entweder nicht geben können, oder, welche sehr kostbar ist, weil das Pfund immer am Werthe den Vorschuß sehr übersteigen muß. Der Vorschuß des Staats unterstützet natürlich die Aemsigkeit nachdrücklicher, besonders, wenn man den kleinen Vortheil von Zinsen dem Zuwachse der Beschäftigung aufopfert. Aber die öfteren Betrügereyen unverschämter Landläufer, welche die erhaltene Hilfe entweder muthwillig verschlemmet haben, oder damit flüchtig geworden, empfehlen bei Ertheilung des Vorschusses die gröste Behutsamkeit. Vorzüglich ist die Geschicklichkeit desjenigen zu untersuchen, welchem der Vorschuß gegeben werden soll. Aber auch dann ist es vorsichtiger gehandelt, statt baaren Geldes, vielmehr Ankauf der Werkzeuge und der Zugehör unmittelbar zu besorgen, und, soferne der angehende Fabrikant Geld zu seinem täglichen Unterhalte benöthiget ist, ihm nur kleine, z. B. wöchentliche Antheile, auszahlen zu lassen. Bei solcher Vorsichtigkeit wer-

den es Betrüger nicht der Mühe werth halten, auf den Staat einen Anfall zu thun: und wo es geschieht, sind die gewagten Summen unbeträchtlich.

h 188.

i 1 Band. 250.

190 Der **Materialienverlag** *k* läuft auf eben dasselbe mit dem **Geldvorschusse** hinaus; nur daß man dabei etwas sicherer fährt, wenn man den dürftigen Fabrikanten, statt baares Geld in die Hand zu geben, mit angekauften **Materialien** verlegt. Die grösseren Handelsleute pflegen den kleineren Fabrikanten, bei ihren Bestellungen den Stoff vorzulegen. Aber eben durch dieses Mittel erhalten sie dieselben in einer drückenden Unterwürfigkeit, und setzen den Lohn der Fabrikation so gering herab, daß es der Aemsigkeit eher nachtheilig, als vortheilhaft ist. Wenn der Staat den Fabrikanten mit Stoff verlegen will, sind nicht eben kostbare Stoffniederlagen,

oder

oder wohl gar Manufakturhäuser zu errichten. Ein Fabrikant, dem es an Stoff fehlet, meldet sich bei denjenigen, welche den besonderen Auftrag über diesen Theil über sich haben. Er zeigt zugleich an, wo der Stoff, dessen er nöthig hat, zu Kauf ist, und empfängt von dem Kommissäre, einen Schein zu Verabfolgung desselben. Diesen Schein bringt dann der Stoffhändler an den Kommissär, der ihn gegen Bezahlung zurücknimmt. Um die Abkartungen zwischen den Stoffhändlern und Fabrikanten zu hindern, müssen auf jeden entdeckten Betrug Strafen verhängt seyn.

§ 188.

l Die Errichtung der Manufakturhäuser ist vor Justi schon von [illegible] in seiner fürstlichen Machtkunst, von Schrödern in seiner fürstlichen Schatz und Rentkammer u.a.m. als ein nützliches Mittel angepriesen worden. Man darf nur die umständliche Beschreibung eines solchen Hauses in der justischen vollständ. Abhandl. von Manufakturen und Fabriken, im 3. Abschnitte S. 107. nachlesen, um sich von den Schwierigkeiten dieser Anstalt zu überzeugen. Der Vorschlag ist: daß man in allen und jeden Arten der Manufakturen und Fabriken darin Unterricht geben: daß man alle mechanische Werke und Anstalten darin vereinigen soll, wel-



che zur Zubereitung verschiedener Arten von Fabrikation erfodert werden, daß man Magazine von allem Stoff zum Verlag, und von allen Waaren, so dem Frabrikanten abzunehmen sind, zu halten habe. Diese Weitläuftigkeit allein macht sie in der Ausführung unmöglich. Justi sieht diese Unmöglichkeit bei grossen Manufakturen ( S. 114 ) selbst ein, und beschränkt den Nutzen nur auf die erste Einführung des Manufakturwesens; eine Beschränkung, worin sie wohl wenigen Staaten brauchbar seyn wird. Justi hat dem von Schrödern vorgeschlagenen landesfürstlichen Wechsel, zur Unterstützung der Manufakturen, zu viele Ehre widerfahren lassen, da er ihn für sinnreich, obgleich in der Ausführung unmöglich hält. Träumereyen, die das Zeichen der Unmöglichkeit an der Stirne führen, verdienen nicht, sinnreich gennent zu werden.

191. Die Abnahme der Waare m ist besonders kleineren Arbeitern nöthig, denen, wenn sie, was sie verfertiget haben, nicht absetzen, es an Kräften fehlet, etwas Neues zu unternehmen. Die Mittel, wodurch man den Fabrikanten diese Abnahme zu versichern gedacht, sind verschieden: die Ausschüssung fremder Waare, entweder durch Verbot der ähnlichen ausländischen, oder durch hohe auf eine ähnliche fremde Waare gelegte Eingangsrechte; die den Kaufleuten anbefohlene Abnahme: oder

oder Nebenwege, wodurch Kaufleute zu einer solchen Abnahme eingeleitet werden; das dem Fabrikanten eingeräumte Kleinverkaufsrecht: oder endlich die Abnahme, welche der Staat selbst verheißt. Der Erfolg ist bei diesen Mitteln ungleich.

m 188.

102. Das Verbot der ähnlichen ausländischen Waare n ist entweder nur auf die Einfuhr gelegt, oder der Gebrauch fremder Waare ist untersagt. Im ersten Falle bleiben noch immer die Nebenwege des Schleichhandels, welche das Verbot der Einfuhr unnütze machen. Der Schleichhandel findet sogar seine Rechnung desto mehr, je strenger das Verbot ist. Denn die Gefahr, mit welcher die Einfuhr der Waare verknüpft wird, vergrössert die Begierde nach derselben, und zugleich ihren Werth; welches den Ueberschlag desto

sie vortheilhafter macht. Daher das Verbot des **Gebrauchs**, die Absicht, fremde Waare hindanzuhalten, sicherer erreichen wird. In der That ist es selbst denjenigen, die ihren ganzen Vorzug in dem Vorzuge ihrer Kleider suchen, sehr gleichgültig, daß eine Waare im Vergleich mit ausländischer weniger vollkommen ist, sobald **niemand** diese Vergleichung, mit Dagegenhaltung besserer Waare anstellen, niemand sich durch diese vollkommenere Waare über sie wegsetzen kann. Indessen wird die Vorfrage: Ob **Verbote überhaupt** die Handlung einer Nation befördern? als eine der unentschiedensten politischen Aufgaben betrachtet. Viele angesehene, und beinahe der größte Theil der politischen Schriftsteller erklären sich **gegen die Verbote.** Aber die **Ausübung** in den meisten Staaten *o* ist für dieselben. **Gegen** das Verbot werden folgende Gründe angeführt.

n Forbonais Elem. du Com. Ch. III Hume Polit. Essais of the Balance of trade. Alle Physiokraten, Reimarus Handlungsgrundsätze. ec. §. 8

o England, Frankreich, selbst Holland hat Einfuhrverbote und was mit Verboten einerlei ist, hohe Eingangsrechte. Wenn also mancher Schriftsteller zuversichtlich sagt: die Handlung blühe am meisten in Staaten, wo allgemeine Handlungsfreyheit herrscht; so ist man berechtigt, zu verlangen; daß er diese Staaten nenne.

193. Die ausländische Waare, deren ähnliche einzuführen, verboten ist, kömmt entweder der fremden in den Eigenschaften **gleich**; oder ist in der Gattung **unter** derselben. Wann die Nationalwaare so beschaffen ist, um der fremden an die Seite gesetzt zu werden; so ist das **Verbot** überflüssig, weil sie die fremde Waare **von selbst** durch die Wohlfeilheit ausschlüssen wird. Der Ausländer hat gegen die **Inländer Fracht, Komissionskosten** und andere Ausgaben zu tragen; allenfalls können noch kleine **Eingangsrechte** auf die Waare geleget werden, wodurch der Nationalfabrikant 10, oder 15 Prozente voraus bekömmt, welche ent=



entweder zureichen, ihn vor Fremden den Absatz zu versichern, oder ein deutlicher Beweis von einem **wesentlichen** Hindernisse der Fabrikation sind, auf dessen Behebung gedacht werden muß. Ist hingegen die Nationalwaare in ihrer Gattung **unter** der fremden; so versichert die Ausschlüssung der letzteren ihr zwar den Absatz, doch nur nach dem Verhältnisse, als die Waare **unentbehrlich** ist. Aber, da durch die Ausschlüssung der fremden Waare den inländischen Febrikanten der Sporn der Nacheiferung benommen ist; so bleibt die Waare **immer** unvollkommen; ihr innerer Anwerth bleibt auf das Kleineste herabgesetzt: die Hoffnung eines **ausländischen** ist auf immer aufgegeben. Dem ist noch beizusetzen, daß die **Verbote** zur **Nationalrache** reizen; daß also die Waaren der verbietenden Nation, von was immer für einer Gattung, gegenseitig von den Ländern ausgeschlossen wird, deren Manufakturen untersagt sind; oder, daß diese, wenn

es

es die Handlungsstellung möglich machet, bei andern Waaren, die von ihnen vorzüglich erhalten werden müssen, und worin man sie so leicht nicht umgehen kann, durch Preissteigerungen sich erholen.

p 181.

194. Diese Gründe beweisen in der That, daß Verbote und Ausschlüssung fremder Waaren schädlich sind, wo nach dem Zustande der Manufakturen und der wechselseitigen Handlungsstellung die angezeigten nachtheiligen Folgen besorgt werden können. Aber sie beweisen nicht die Schädlichkeit der Verbote im **Allgemeinen**, weil es immer möglich ist, daß ein Staat diese Folgen nicht zu befürchten hat; daß zwar zwischen dem Nationalerzeugnisse und den fremden nicht **alles** durchaus gleich, aber auch kein solcher Abstand ist, der den Absatz bis auf das **Unentbehrlichste** beschränken sollte; daß die

Manu=



Manufakturen durch den Zusammenfluß von innen, zu dem Wetteifer genug gesporuet werden, der dann die Vollkommenheit der Waaren zur Folge haben kann; daß der grosse Nationalabsatz einem Zweige der Aemsigkeit zureichende Uebung verschafft, um auch von dieser Seite die Verbesserung der Waare zu erwarten ist: daß man endlich durch die zur Wiedervergeltung beschränkte Ausfuhr, ungleich weniger an Nationalbeschäftigungen verliert, als man durch die Verminderung der Einfuhr für dieselbe gewinnt.

195. Eigentlich also kömmt es auf bestimmte Umstände von Nation zu Nation, von Handlung zu Handlung an, und läuft im Grunde auf eine Rechnungsgleichung hinaus, wobei der Ueberschlag zwar nicht von Waare zu Waare, sondern auf die wechselseitige Handlung zu machen, aber auch der fernen Aussicht eines auswärtigen Absatzes nicht der gegenwärtige Vortheil des vermehrten inneren

Ver-

Vertriebs aufzuopfern ist. Wenn z. B. den österreich. Tuchfabriken durch ein Verbot fremder Tücher der Absatz für die ganze inländische Bekleidung sicher gestellt wird, soll man sich durch die Betrachtung irre machen lassen, daß vielleicht nie österreichische Tücher nach Holland und Frankreich werden gesendet werden? Das ist der entschiedene Vorzug der Staaten, welche auf einem glücklichen Boden eine grosse Volksmenge in sich fassen. Sie bedürfen zur Ermunterung ihrer Manufakturen weniger auf fremde Abnehmer zu sehen; der eigne Verbrauch von innen versichert hinlänglichen Absatz. Ein Zweig der Beschäftigung hat schon eine grosse Verbreitung, der dem Bedürfnisse einer grossen Bevölkerung zureicht. Uebrigens verfalle ich gar nicht darauf, daß jemals ein Staat zu Verboten eher schreiten wird, bevor die Nationalmanufakturen zu einem gewissen Grade von Vollkommenheit gelangt, und zum

Ver-



Verlage des Nationalverbrauchs verbreitet genug sind.

106. Hohe Eingangsrechte *q* sind nichts als verkleidete Verbote. In Absehen der Fremden werden sie nach dem gegenseitigen Verhältnisse der Vortheile und Nachtheile die nämlichen Gegenbeschränkungen nach sich ziehen; in Ansehung des innern Absatzes aber den Endzweck weniger als Verbote erreichen. Da der Gebrauch der fremden Waare nicht untersagt, nur erschweret ist; so wird es zu einer desto grösseren Unterscheidung, dergleichen zu besitzen. Also wird ihr Absatz durch das Hinderniß selbst, so man demselben entgegen zu stellen glaubt, allgemeiner, und dieser Absatz der belegten Waare wird ganz dem Schleichhändler zugewendet, dessen Stellung immer um so vortheilhafter ist, je mehr die ordentlichen Wege, eine Waare zu erhalten, verschlossen sind *r*.

§ 191.

r Der Ueberschlag des Schleichhändlers ist ungefähr folgender. Der Einkaufpreis sey 20, die Mauth 5, d. i. 25 Prozente; also muß der Kaufmann wenigstens um 27 verkaufen; der Schleichhändler hingegen, der die 5 Mauth nicht entrichtet, kann sie unter dem Preise geben, um welchen sie dem Kaufmann selbst zu stehen kömmt; also um 25 und ½: Nach dieser Rechnung, wenn er sechsmal durchkommt, und einmal die Waare verliert, so überträgt der gemachte Gewinn 21, den Verlust 20 der Waare; also ist die Gefahr wie 1 zu 6. Wird das Eingangsrecht erhöhet, so steigert der Schleichhändler den Preis immer nach diesem Verhältnisse; jedoch er bleibt stets unter dem stehen, was dem Kaufmanne die Waare kostet, und nach weiterer Rechnung ist bei 50 Procent die Gefahr nur wie 1 zu 3. bei 75 Procenten 1 zu 2 bei 100 Prozent 1 zu 5 d. i. es schlägt ihm noch zur Rechnung, wenn er gleich noch 3 mal -- 2 mal -- 1 mal seine Waare einbüssen sollte.

195. Die Nationalhandelsleute, und hauptsächlich die Kleinverkäufer werden sich immer sträuben, inländische Fabrikation abzunehmen, weil sie dabei überhaupt keinen so grossen Gewinn machen können; weil sie durch diese Weigerung dem kleineren Fabrikanten die Waare um geringen Preis abdrücken; auch weil sie die Nationalwaaren nicht so allgemein, wie die



wärtigen, auf Ziel und Zeit bekommen. Man kann sie also gewissermassen als das grössere Hinderniß der Nationalfabrikation ansehen. Das Mittel, die Nationalhändler gerade zur Abnahme zu zwingen s, ist allzeit zu gewaltsam und erwecket den Verdacht von der Unvollkommenheit der Waare, weil gute Waare für sich selbst Abnehmer finden würde. Ausserdem, wenn die Fabriken eines solchen Zwangabsatzes versichert sind; so ist von ihnen das Bestreben, ihre Waare vollkommen zu machen, nicht zu hoffen.

s 181.

196. Also hat man die Handelsleute, durch mittelbare Wege zur Abnahme einzuleiten, gesucht t. Man hat ihnen für so viele Stücke ausländische Waare die Einfahr verheissen, als sie von inländischen Bestellungen gemacht zu haben, darthun würden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Handelsleute

die

die Bestellungszeugnisse von dürftigen Fabrikanten erkauft, und der grossen, auf den Betrug gesetzten Strafen ungeachtet, sich auf eine solche Art die Pässe auf fremde Waare erschlichen haben. Sobald sie aber sich zur Führung ausländischer Waare berechtiget sahen; ward ihr ganzer Verlag fremde Waare. Die Vorsehung, die auf Pässe eingeführten ausländischen Waaren zu plombiren, verwickelte die Handlung in Verzögerungen und Weitläufigkeiten, und gab den Klagen der Kleinverkäufer eine Farbe von Wahrscheinlichkeit. Man hat ferner beobachtet, daß die Bestellungen an die inländischen Fabriken ungewöhnlich stark gemacht wurden, um diese in die Unmöglichkeit zu setzen, den Foderungen zuzureichen. Dadurch verschaften sich die Handelsleute einen Vorwand, über Hemmung der Handlung zu klagen, und auf Abstellung dieses Zwangmittels zu dringen. Endlich weiß man zuverlässig, daß die Kleinhändler die bessere Nationalfabri-



tion immer unter dem Namen von fremder verkaufen, bloß um die erstere in üblen Ruf zu erhalten.

* Das Verbot, ausländische Waare zu tragen, giebt Anlaß zur Unzufriedenheit, und, da es den inländischen Fabrikanten von der äusseren Konkurrenz sicherstellet, hemmt es die Nacheiferung, inländische Erzeugnisse zu vervollkommnen. Das Verbot der Einfuhr begünstiget den Schleichhandel. Der dritte Weg, welchen die neue öster: Mauthverfassung einschläget, und von dem ich mich nicht erinnere in irgend einer Mauthordnung etwas ähnliches gefunden zu haben, kann den Unzukömmlichkeiten von allen Seiten ausbeugen. Die fremde Waare ist (für den Handel) aus dem Umlaufe gesetzt. Aber jeder einzelne kann solche gegen hohe Prozente kommen lassen. Der inländische Fabrikant hat daher immer den ausländischen Zusammenfluß zu besorgen: er muß also seine Erzeugnisse zu vervollkommnen bedacht seyn. Der Kleinverkäufer ist in die Unmöglichkeit gesetzt, Schleichhandel zu treiben, mit einer Waare, die er zu führen, nicht berechtigt ist. Die Abnahme des inländischen Erzeugnisses wird ihm also Bedürfniß: und nun ist es sein Vortheil, die Eigenschaften der Nationalwaare zu erheben, und soviel er vermag, die fremde abzuwürdigen.

197. Ein anderes und vielleicht das sicherste Mittel, die **Kleinverkäufer** zur Abnahme zu vermögen, ist die den **Fabrikanten** selbst ertheilte Erlaubniß, ihre Erzeugnisse in **Kleinem** zu ver-

kau-

kaufen u. Im allgemeinen hält man es zwar nicht für zuträglich, daß Fabrikanten selbst, sich mit dem einzelnen Verkaufe bemengen. Aber, wo die Kleinverkäufer sich dieses Verbots zur Unterdrückung des Fabrikanten bedienen, und ihm die inländische Waare, entweder nur um ein Geringes abdrücken, oder gar nicht abnehmen wollen, da vereitelt der Staat durch die dem Fabrikanten ertheilte Erlaubniß ihre eigennützigen Absichten.

198. Auch sehe ich die Stärke der Gründe nicht ein, durch welche man die Meinung zu unterstützen sucht; daß der Kleinverkauf und die Fabrikation nicht neben einander bestehen können. Die grossen Kaufleute, fürchtet man, werden dem Fabrikanten keine Waare abnehmen, wenn dieser selbst im Kleinen verkauft. Also werde sowohl der Waarenabsatz von

innen, als die Erweiterung desselben von aussen gehemmet. Der Fabrikant, setzt man hinzu, wird aufhören, zu fabriciren, sobald man ihm die Erlaubniß zu handeln, ertheilt. Es liege endlich dem Käufer selbst daran, ein sogenanntes Assortiment von Waaren zu finden, welches er nur bei eigenen, besondern Handelsleuten, hoffen könne, da dem Fabrikanten hiezu die Kräfte größtentheils fehlen. Ich antworte: Wenn man unter grossen Handelsleuten die sogenannten Grossierer oder diejenigen Großhändler versteht, welche ihr Geschäft mit Versendung der Waaren auswärts treiben, was soll diese hindern, dem Fabrikanten, der im Einzelnen selbst absetzt, seine Waaren abzunehmen, da es ihr Geschäft nicht ist, in Kleinem zu verkaufen, folglich er ihrem Vortheile nirgend Eintrag thut? Versteht man aber diejenigen darunter, die, was sie dem Fabrikanten abnehmen, wieder an den Kleinverkäufer gegen Vortheil überlas-

lassen; so sieht jederman ein, daß diese Art von Handlung sich nur in solchen Ländern erhalten kann, wo der Kleinverkäufer entweder zu **unwissend** ist, um sich gerade an die **erste** Hand zu wenden, oder sehr **unvermögend**, um des **Mittelkredits** zu bedürfen, weil wenigstens die kleinen Fabrikanten selbst, selten auf **Zeit** Waare geben können. Aber, ist es nicht vortheilhafter, in einer solchen Lage **gar keine** Kleinverkäufer zu haben, als **erstens**: den Käufer auf diese Art im **Preise** zu steigern, und dadurch **zweytens**: die Fabrikation selbst zu beschränken, weil eine vertheuerte Waare nicht so viel Käufer finden kann? Ist dem Fabrikanten **nur** seine Fabrikatur im Kleinen zu verkaufen, erlaubt: so **muß** er seine Arbeit **fortsetzen**, um etwas zu verkaufen: mithin fällt auch die Furcht gänzlich hinweg, daß die **Fabrikation** dadurch leiden werde. Endlich, wenn es Gewinn bringt eine Handlung mit

Assortiment zu führen, so werden sich stets Leute finden, die sie treiben. Aber der Käufer, der bei dem Kleinhändler das Assortiment findet, muß diese Gemächlichkeit durch den sehr gesteigerten Waarenpreis theuer einlösen.

x 192.

200. Der Käufer zahlt also die Waare theurer, ohne daß dem Fabrikanten dadurch ein Vortheil zufließt. Aber es ist unmöglich, den Schaden nicht einzusehen, wenn dem Handelsmanne gegen den Fabrikanten ein Propolium eingeräumt ist x, welches er, nur diesen zu drücken, anwenden wird. Wenn der Staat unter seinen Bürgern das Gleichgewicht des Schutzes zu erhalten verpflichtet ist, so wird es hart seyn, einen geltenden Grund anzugeben, warum es dem Handelsmanne sowohl dem Grossierer, als Kleinverkäufer, Fabriken zu errichten: oder

sich

sich dabei zu assoziren, und dann z. B. den Sammt seiner eignen Fabrike auszuschneiden, immer frey stehen, dem Sammetfabrikanten aber im Gegentheile der Ellenverkauf untersagt seyn soll?

§ 114.

201. Von einem zur Unterstützung der Handlung gewidmeten Fond kann kein nützlicherer Gebrauch gemacht werden, als wenn ein Theil zur Abnahme der vorräthigen Fabrikaturen z verwendet wird. Diese Unterstützung ist insbesondre **kleinen**, oder **angehenden** Manufakturen höchst nothwendig, und vereiniget viele Vortheile für die Erweiterung der Aemsigkeit. Auch ist die Ausführung nicht so kostbar, nicht so vielen Schwierigkeiten unterworfen, als es bei dem ersten Anblicke scheinen dürfte. Es ist kein Zweifel, daß der Fleiß des Fabrikanten desto reger ist, je gewisser er sei-



nen Absaz vorsieht. Der Staat hat zum Verbrauche vieler Fabrikerzeugnisse Auswege: als für grobes Tuch und **Leinwand** bei der Armee, in Klöstern, auf Liverey u. s. w. Wo aber auch diese Wege nicht sind, da ist es keine besonders kostbare Anstalt a, eine Art von **Zwischenniederlage** zu errichten, in welchen den Fabrikanten die Waaren, die sie nicht verkaufen können, um einen anständigen Preis abgenommen, und Handelsleuten, ohne etwas daran zu gewinnen, abgegeben werden. Statt sie zur Abnahme zu zwingen, fänden die abnehmenden Handelsleute hier denjenigen **Kredit**, den sie bei Fabrikanten kaum erwarten dürfen. Dieser Vortheil würde immer Abnehmer herbeilocken, welche, die Nationalwaare abzusetzen, sich werden angelegen seyn lassen. Dadurch wird also die Nationalwaare gangbar, die Uebung der Fabrikanten stärker, ihre Geschicklichkeit grösser, das Erzeugniß selbst

nach und nach vollkommener werden, und in guten Ruf kommen, um nach einiger Zeit, sich ohne Hilfe gegen die Fremden zu erhalten.

* 191.

a Ein solches Magazin ist im Jahr 1738 auf der Börse von Koppenhagen angelegt worden.

202. Wenn endlich die Waare zu einer gewissen Stufe der Vollkommenheit gelangt ist, dann unterstüze der Staat den Nationalfabrikanten gegen den Fremden durch verhältnißmässige, auf das fremde Fabrikat gesezte Eingangsrechte! dann lege der Regent die lezte Hand an, seinen Manufakturen vor den ausländischen den Vorzug zu verschaffen! Er scheine, sagt Nickols *b*, einer angehenden Manufaktur zugethan zu seyn, und sie ist ihres Absatzes, ihres Fortgangs versichert! Will er einen fremden Stoff verbieten, er verbanne ihn

aus



aus seinem Palaste! Dieses Mittel ist wirksamer als das geschärfteste Verbot. Aber so lange er den Gebrauch desselben beibehält, oder ihn wenigstens bei Hofe duldet, wird sein Verbot immer unwirksam seyn. Man wird seinem Beispiele mehr als seinem Befehle gehorchen.

à Avant. & Desavant. de la France &c.



III.

# III.

## Von der äussern Handlung.

203.

Die äussere Handlung theilet sich in zween Zweige: in die Einfuhr desjenigen, was einem Lande abgängig, und zu seinen Bedürfnissen zu rechnen ist; und in die Ausfuhr entweder der Nationalerzeugnisse, oder desjenigen, so man von andern Ländern empfängt, und als Mittelsmann Fremden mit Vortheile zuzuführen hoffet. Diese letztere Abtheilung wird der Wiederausfuhr, oder der ökonomische Handel genennet. Jeder Kaufkontrakt geht unter zwo Personen vor. Zwischen einem in dem Staate, und einem mit Fremden geschlossenem Kaufe aber ist der Unterschied, daß bei dem ersten, Käufer, und Verkäufer eines Regenten Gesetzen unter-

wor-

worfen sind: bei dem äussern Handel aber ist ein Theil der Kontrakträger ausser den Gränzen der Gesetzgebung. Aus dieser Verschiedenheit wird der Unterschied in der Leitung der inneren und äusseren Handlung gefolgert. Bei der erstern ist es in der Macht des Regenten, Verordnungen zu geben, und als Gesetzgeber vorzuschreiben: bei der letzteren schreibt der Käufer vor: und dem Regenten ist bloß das Machtwort durch negative Gesetze, das ist in Verboten vorbehalten, welche zwar eigentlich nur für den einen Theil Verbindlichkeit haben, dem andern aber dennoch ein mittelbares Hinderniß werden. Daher sind die Grundsätze des äussern Nationalhandels einerlei mit den Grundsätzen des Handelsmanns gegen den Käufer angewendet von Nation gegen Nation. Der Fortgang der äussern Handlung beruhet auf der Geschicklichkeit der sogenannten Spekulation.

204. Spekuliren heißt nachsinnen, mit welcher Waare, und nach welchen

Orten, die vortheilhafteste Ausfuhr; mit welchen Waaren, und woher die vortheilhafteste Einfuhr geschehen könne. Der Privathandelsmann spekulirt, aber auch der Staat. Obgleich die Privatspekulation der Spekulation des Staates gleichsam die Richtung giebt; so sind die Fälle dennoch nicht selten, wo die Spekulation des Privathandelsmanns dem Vortheile des Staats wirklich entgegen steht. Wenn z. B. ein Handelsmann irgend einen vortheilhaften Absatz mit Stoff findet, woraus eine andre Nation Waare verfertiget, die sie selbst verbraucht, da sie dieselbe sonst derjenigen Nation abnahm, von deren Handelsmanne sie nun den unbereiteten Stoff empfängt, oder, die sie an einen dritten Ort verführt, und dadurch den Nationalabsatz beschränkt; so besteht zwar der Vortheil des Handelsmanns in dem Ueberschusse des Verkaufspreises über den Einkaufspreis: aber der Staat verliert dabei den Betrag der Fabrikation und die Beschäftigung aller Bürger, welche

den



den Stoff zu verarbeiten pflegten. Hier muß der Regent von der Macht seiner negativen Gesetze Gebrauch machen, und die Spekulation des Privatmanns beschränken. Ueberhaupt also müssen die Privatspekulationen dahin geleitet werden, damit sie der höheren und eigentlichen Absicht des Staates, der Vervielfältigung der Nahrungswege, nicht entgegen stehen *a*. Weil aber Privatleute sich ohne ihren besondern, und in die Augen fallenden Vortheil zu keiner Unternehmung entschliessen; so besteht die Geschicklichkeit der Leitung darin, daß der einzelne Bürger, indem er nur seinen Privatnutzen zu verfolgen scheint, zugleich der Werkzeug des allgemeinen Nutzens wird.

a In dieser Verbindung zeigt sich am eigentlichsten, was Handelsfreyheit ist. Die Physiokraten, welche darunter eine durch nichts beschränkte Unabhängigkeit verstehen, gründen sich auf die von ihnen sogenannte allgemeine Gesellschaft der Nationen, die wenn sie der Wunsch des Menschenfreundes seyn kann, in der Wirklichkeit ein Unding ist. Kriegsflotten welche Meere bedecken, und Heere, deren Unterhalt Nationen verarmen macht, sind keine günstigen Anzeichen zu einer allgemeinen Vereinigung der Na-

Nationen. Eine unbeschränkte Freyheit in der Handlung schlösse alle Leitung derselben aus. Die Handlungsfreyheit ist wie die bürgerliche. Diese muß alles, aber auch nur das unbeschränkt lassen, was dem Zwecke der bürgerlichen Vereinigung; die Handlungsfreyheit alles, aber nur das, was mit dem allgemeinen Handlungszwecke unverträglich ist.

205. Der Grund der Spekulation ist die **Kenntniß der Länder**. Diese Kenntniß ist **zusammengesetzt**. Sie fodert erstlich die Kenntniß der **eignen** Produkte, wie sie **gegenwärtig** sind, wie weit sie durch die Nationalämsigkeit gebracht werden können; das **allgemeine** Verhältniß sowohl, als das **besondere** jeder Gattung der Produkte zu der **Nothwendigkeit** der Nationalverzehrung; welche Verhältnisse aus Vergleichung der **Summe** der Erzeugnisse mit der Grösse der **Bevölkerung** erhalten werden. Diese Verhältnisse zeigen den **Ueberfluß**, den Gegenstand der **Ausfuhr**, und den **Abgang**, den Gegenstand des **Einfuhrhandels**. Sie fodert zweytens die **Kenntniß** der Produkte **anderer** Staaten unter eben **diesen** Umständen, ver-

gleichen mit den **Produkten**, mit der **Lage** anderer Staaten und der **eignen**. Diese Vergleichung zeigt das **Lokal**, **wohin**, und mit **welchen** Waaren hauptsächlich die **Ausfuhr** geschehen, **woher** man seine Bedürfnisse unter den leichtesten Bedingnissen empfangen könne. Hierzu kömmt drittens, die **Berechnung** der **Vortheile**, welche die Aemsigkeit anderer Nationen bei ihrer Handlung unterstützen; dann ein genaues Kenntniß der politischen Verhältnisse fremder Staaten zu dem **eigenen**. Aus diesen politischen Verhältnissen läßt sich vorhersehen, **woher** die Nationalhandlung die wenigsten oder stärksten **Hindernisse** wird zu besorgen haben. Die **Vortheile** andrer Nationen mit den Vortheilen der Nationalhandlung verglichen, weisen auf die **nothwendigen Unterstützungen**, welche die äussere Handlung von dem Regenten zu erwarten hat.

206. Diese mannigfaltigen Umstände hängen theils von der **physikalischen** Be=

Beschaffenheit der Länder ab, und sind daher **beständig** dieselben: wenn z. B. der Himmelsstrich der Erzielung einer Waare abgünstig ist; oder von **politischen**, die daher nach den verschiedenen politischen Umständen **wandelbar sind**, sehr oft augenblicklich **wechseln**, wenn z. B. zwischen Staaten, die unter sich handelten, ein Mißverständniß entsteht, welches gegenseitige **Handelsbeschränkungen** veranlaßt, und dadurch einer dritten Nation Gelegenheit zu einer vortheilhaften Handlung macht. Das **physikalische** Kenntniß der Staaten kann man theils aus **allgemeinen** Beschreibungen einholen, theils aus **besondern**, welche den **allgemeinen**, die selten zuverlässig sind, vorgezogen zu werden, verdienen. Solche **besondere** Beschreibungen der Länder werden von **Reisenden** gesammelt, und ein vielfältiger Nutzen ersetzt dem Staate reichlich die Kosten, welche er verwendet, **geschickte**, und **wohl vorbereitete** Leute reisen zu lassen, die, nachdem sie vorher ihren Va-



terstaat kennen, auch wissen, worauf sie in **fremden** Staaten zu sehen, was sie von dem, so sie sehen, eigentlich anzumerken haben. Ueberhaupt muß dieses ein beständiger Auftrag der **Gesandtschaften**, und insbesondere der **Gesandtschaftsräthe** und **Sekretäre** seyn, ihren Höfen Beschreibungen der Länder einzusenden, die sie wegen ihres längeren Aufenthalts **umständlich** und mit **Zuverlässigkeit** verfassen können. Es würde auch seinen vortreflichen Nutzen haben, den Gesandtschaften junge Leute von Adel, unter was immer für einem Titel, mitzugeben. So wenig auch sonst die Reisen des jungen Adels dem Vaterlande zuträglich sind, weil er dieselben meistens sogleich von den Akademien aus und ohne die nothwendige Zubereitung, ohne allen Geist der Beobachtung antritt; so sehr würde die Anleitung eines geschickten Gesandschaftssekretärs, der längere Aufenthalt des jungen Mannes, und die Hoffnung der Beförderung,

wenn

wenn er mit Kenntnissen ausgerüstet wiederkehret, diese Mängel verbessern.

207. Die Veränderung der **politischen** *b* und **augenblicklichen** Umstände zu beobachten, kann zwar im Grossen gleichfalls den Gesandtschaften aufgetragen werden. England besonders hat zu Gesandten meistens Männer von gründlicher Einsicht in das Handlungswesen gewählet: wie die **Keene**, **Castres**, **Fallquener**, **Porter**, **Walpole**, in Spanien, Portugal, bei der Pforte, und in Frankreich waren. Aber, da die Handlung mit so vielen einzelnen Theilen verknüpfet ist, die einen **eigenen** Mann fodern; da an den Orten, wo es hauptsächlich nöthig ist, der Handlungsvortheile wahrzunehmen, z. B. in grossen **Meerhäfen**, und **Handelsplätzen**, selten Gesandte ihren Sitz haben, so werden zu dieser Absicht **Consulate**, und **Faktoreyen** errichtet.

b 206.

208. Das Consulat c wird durch eine beglaubte Person versehen, die von dem Regenten durch eine Kommission den Auftrag erhält, die Rechte der Nation an dem Orte, wo sie angestellt ist, zu unterstützen, und, wo sich der Fall ereignet, für den Vortheil der Handlung zu sprechen. Ihre Kommission ist nach Umständen von grösserem oder kleinerem Umfange. Insgemein erstrecket sie sich auf die Abthuung der mit den Nationalhandelsleuten, oder zwischen ihnen ereigneten Rechtsstreitigkeiten, und manchmal bis zur Kriminalgerichtsbarkeit. Nur zur Vollstreckung der Kriminal Strafgesetze sind sie, den Verurtheilten mit dem nächsten Schiffe nach Haus zu senden schuldig. In wichtigen Angelegenheiten müßen sie die angesehensten, in allgemeinen, auch alle anwesende Nationalhandelsleute zusammenrufen. Hauptsächlich sind sie in grösseren Seehäfen und bei Seemächten üblich. Ausser dieser offenbaren Bestimmung der Consule, kann dann der Staat den hieher gehörenden

Vor-

Vortheil ziehen, daß sie den Zustand der Schiffahrt und der Handlung ihres Platzes, mit Anmerkungen begleitet, einsenden, auch alle **Veränderungen** und **Umstände**, welche der **Nationalhandlung** vortheilhaft, oder nachtheilig seyn können, jede Begebenheit **zeitig** einberichten, um entweder die Gegenmitttel zu beschleunigen, oder den günstigen Augenblick sich zu Nutz zu machen.

e. 207.

209. Weil nicht aller Orten **Consule** angenommen werden, noch, sie überall anzustellen, üblich ist; so errichtet man **Faktoreyen** *d*, welche in einem gewissen Verstande nicht anders zu betrachten sind, als **Handlungskommissionäre**. Es ist ohne Zweifel vortheilhaft, aller Orten, wohin man immer eine Handlung zu veranlassen hofft, **Faktoreyen** zu gründen. Weil die Faktore bei ihrem Geschäfte eignen

Vortheil finden; so sind sie auf alles, was die Handlung betrifft, ungemein aufmerksam. Sie sehen auf dem Plaze selbst die Bedürfnisse ein, die man dahin senden kann; sie sehen den Preis, um welchen die Mitwerber absetzen, und beurtheilen daraus am richtigsten die Vortheile, und das Verhältniß der notowendigen Unterstüzungen: sie unterrichten die Nationalmanufakturanten, von dem Geschmacke der Nationen, bei denen sie wohnen, von den Abänderungen, die sich darin ereignen, und geben auf diese Art den Nationalfabriken den Fingerzeig, was sie fabriciren, und versenden sollen. Vielleicht ist es nüzlicher, diese Faktore nicht offenbar, sondern ohne Namen, und unbekannt bei Nationen zu halten, mit denen man handelt, weil sie dann keinen Verdacht erwecken, und man nicht, wie es sonst geschehen dürfte, vor ihnen sich zu verbergen sucht.

S. 200.

210. Alle Einfuhre fremder Waare ist Verlust: aber dieser Verlust kann grösser, oder kleiner seyn. Alle Ausfuhr ist Gewinn: aber es ist ein Mehr, oder Weniger des Gewinnes möglich. Die eigentliche Absicht der politischen Handlung, die Absicht, die möglich größte Menge von Menschen zu beschäftigen, führet auf die Grundsätze, nach welchen bei der Einfuhr der grössere Verlust vermieden, bei der Ausfuhr der grössere Gewinn erhalten wird.

S. 202.

211. Die Einfuhr kann geschehen: daß die Waare in ihrer Vollkommenheit eingeführet wird: oder Stoff mit einiger Zubereitung; oder ohne alle Zubereitung. Jedermann entscheidet leicht, welche Art von Einfuhr die zuträglichste ist. Bei der

vollkommenen Waare ist der Verlust gleich der Summe der Beschäftigung, welche die Verfertigung der Waare den Arbeitern gab; zu Geld gerechnet, gleich dem ganzen Preise der Waare. So, wie der Waare eine Zubereitung fehlet, wird dieser Verlust immer nach dem Verhältnisse vermindert, als die Nationalarbeiter dabei mehr Beschäftigung finden. Daher ist die vortheilhafteste Einfuhr mit Stoff ohne alle Zubereitung. Um die Einfuhr auf diesen Weg einzuleiten, kann man die Eingangsrechte der fremden Waare so ordnen, daß immer die Waare weniger zu entrichten hat, je in einer einfacheren Gestalt die Einfuhr geschieht *f*; vorausgesetzt, daß die Nationalarbeiter dem Stoffe die Zubereitung in eben der Vollkommenheit zu geben, fähig sind *g*; daß die Zubereitung der Waare beträchtlich ist *h*, und daß der geringe Vortheil der Zubereitung nicht durch einen andern Verlust zernichtet wird. *i*.

Zur

f Zur Erklärung dieser Säze will ich aus einem innerösterr. Tariffe von 1756. Beispiele entlehnen. Die Eingangsrechte heissen Consummomauth, Artikel: Baumwolle; die rohe zahlt vom Centen nur 3 Kreuzer. Erste Zubereitung, gekämmt und geschlagen 6. fl. Zweyte Zubereitung, ordinär weisses Gespinnst, 10. fl. Dritte Zubereitung, gefärbtes Garn, 11. fl. Vierte Zubereitung, Strickwerk, von ordinäri Gattung, 16. fl. mittleren Gattung, 20. fl. feineren Gatung, 24. fl.

g Weil man nicht vollkommen auf die feinste Spinneren eingeleitet ist; so sind auf das feine Garn zu Ziz und Barchent nur 6. fl. gelegt, da auf das ordinär weisse 10. fl. gesetzt sind.

h Ordinäre leinene Zwirnbänder, das Pfund 11. Kreutzer, weiß: und wenn sie gefärbt sind, eben nicht mehr, weil diese Färberen ganz unbeträchtlich ist.

i Ueberall sind hier Rechnungsüberschläge nöthig. Wenn z. B. eine Waare in ihrer einfachsten Gestalt zu volominös, zu schwer wäre, wie alle rohen Erze, so verliert man an der Fracht, was man an der Zubereitung gewönne. Gesetzt auch daß man mit eigener Fracht die Waare überbrächte, wird diese Fracht doch immer eine Vergrösserung des Preises seyn, die den Absatz der Waare beschränkt.

212. Ist es möglich, die Einfuhr der Ausfuhr zu balanziren; so muß man sich diesen Vortheil nicht entgehen lassen. Die eingeführte Waare wird entweder für baares

Geld



Geld gekauft, oder es wird ein Tausch-handel angenommen: **rohes Materiale** wird gegen Fabrikation, oder **rohes** Materiale wird gegen **rohes** Materiale, **Manufakturwaare** gegen **Manufakturwaare** eingeführt. Der für den Staat nützlichste Barat oder Tausch ist **rohes Materiale** gegen **vollkommene** Waare: und noch Manufakturwaare gegen **rohes Materiale** einführen, ist vortheilhafter, als **gegen baares** Geld, weil man sich wenigstens **einen Theil** der landwirthschaftlichen Beschäftigungen dadurch erhält. Auch hier kann die **Regulirung** der Mäuthe die Einfuhr zum grösseren Vortheile des Staats einleiten, woferne denjenigen, welche gegen **rohes** eingeführtes Materiale, ein **Nationalfabrikat** ausführen *k*, bei dem Ausgange ein verhältnißmässiger **Rückzoll** *l* gegeben wird. In soferne auch manchmal die Einfuhr einer **fremden Fabrikation** die Gelegenheit einer vortheilhafteren **Ausfuhr** ver-




veranlaßt, würde es dem Grundsatze: die Beschäftigung zu **vervielfältigen**, entgegen gehandelt seyn, den Eingang der fremden Waare zu beschränken. Der Ueberschlag muß, durch Vergleichung der Beschäftigung, an **beiden** Fabrikaturen gemacht werden.

k Dieß könnte ein Fall seyn, die Einfuhr des Materials mit fremder Fracht unbelegt zu lassen, vorausgesetzt, daß man den Ausgang der Nationalfabrikate nur diesem Umstande zu verdanken haben könnte.

l 217.

213. Bey der **Ausfuhr** verhält sich alles umgekehrt, sowohl in Ansehung des unmittelbaren Ausgangs der Waare, als des Baratshandels. Die **Stufen** des Vortheils bei der Ausfuhr sind folgende: **Vollkommene** Waare gegen **baares** Geld; **vollkommene** Waare gegen **rohes** Materiale: **vollkommene** Waare gegen **vollkommene** Waare; **rohes** Materiale gegen **rohes** Materiale; **rohes** Materiale gegen **vollkommene** Waare. Nach die-

diesen Stufen sind daher auch die Ausgangsrechte in verkehrter Ordnung zu der Einfuhr zu ordnen, in so ferne man nur den Ausgang der vollkommenen Waare vor dem Ausgange der unzubereiteten befördern will. Aber es kömmt bei der Ausfuhr noch eine andere Betrachtung zu machen. *m* Die Waare, mit welcher man auswärts handelt, wird auch von andern Nationen zu Kauf gebracht, oder kann wenigstens zu Kauf gebracht werden. Also entsteht zwischen dem Nationalhandelsmanne und dem fremden ein Wetteifer, in welchem diejenigen Handelsleute den Vorzug behaupten werden, welche die Käufer durch die meisten Beweggründe an sich zu locken wissen. Es ist bereits erinnert worden, daß diese Beweggründe keine andern, als die vorzüglichen Eigenschaften der Waare seyn können, welche durch den innern Zusammenfluß erreicht werden. Dann aber, wenn die Wetteifernden ihre Waaren zu einer

ner ähnlichen Vollkommenheit gebracht haben, bleibt ihnen nur der **niedere Preis** n, um sich den Vorzug zu versichern. Ungeachtet nun auch der **niedre Preis** eine Folge des **Nationalzusammenflusses** und derjenigen Anstalten ist, welche in dem **Innern** des Staates getroffen werden: so sind diese oft nicht **zureichend**, und muß der **Nationalhandelsmann** unter solchen Umständen gegen seinen fremden Mitwerber durch besondere Vortheile **unterstützet werden.**

N. 206.

n. Der niedere Preis ist in Ansehen des äusseren Handels eine so wesentliche Eigenschaft der Waare, daß selbst da, wo es augenblickliche Umstände möglich machen, eine Waar höher anzusetzen, es nicht anzurathen seyn würde, den Preis zu steigern. So lange man einer Nation wohlfeil verkauft, ist ihr der Verlust weniger fühlbar, also ihr Bestreben schwächer, welches sie dem Verluste entgegensetzt. Wenn es ihr auch jemal beifiel, sich der fremden Waare zu entschlagen; so werden die Unternehmer der Fabriken durch niedern Preis abgeschreckt, statt daß, wenn man augenblicklich zu grossen, allen möglichen Vortheil zu ziehen sucht, man ihr sehr bald die Augen öffnet fremden sowohl

als



als den National Fabrikanten durch die Grösse des Gewinnes zu Unternehmungen Muth macht.

214. Diese Unterstützung bestehet in Prämien, welche auf den Ausgang derjenigen Waaren gesetzt werden, bei denen die Nationalfabrikanten es fremden Mitwerbern in dem Preise nicht gleich thun können. Hauptsächlich also sind sie angehenden Fabriken so lange nothwendig, bis diese einen festen Stand gewonnen haben, und sich gegen Fremde selbst zu behaupten, fähig sind. Eigentlich ist die Ausfuhrprämie eine Rechnungssache: der Preis, um welchen die Mitwerber absetzen, oder absetzen können, wird mit demjenigen zusammengehalten, um welchen der Nationalhandelsmann verkaufen kann. Die Grösse der Prämie ist dann dasjenige, was zur Ausgleichung beider Preise abgängig ist. Diese Berechnung setzt das vollkommenste Kenntniß von dem Handel der mitwerbenden Nation, und aller ihrer

zer Hilfsquellen voraus, worin man sehr leicht fehlen kann. Die Faktore können wenigstens immer die sichersten Nachrichten von dem gegenwärtigen Preise einlaufen lassen. Wenn in Vergleichung der Preise, die Ungleichheit zu groß ausfällt, so ist dieses ein untrügliches Merkmal von irgend einem wesentlichen Mangel der Nationalfabriken, welcher, woferne er nicht gehoben werden kann, für eine Erinnerung angesehen werden muß, das Unternehmen aufzugeben. Man kann daher beinahe als Grundsatz annehmen: Daß eine Ausfuhrprämie nie die Landesüblichen Zinse übersteigen soll. Uebrigens scheint es vortheilhafter, die Prämie, so viel als thunlich ist, geheim zu halten, weil man dadurch den Ueberschlag der Mitwerber irre führt.

§. 124.

215. Der Wiederausfuhrhandel trägt zwar nicht unmittelbar von Seite der Fabrikation zur Vergrösserung der



der Nationalbeschäftigung bei: aber, wenn er mit eigner Fracht getrieben wird, vermehrt er sie mittelbar, da er die Schiffahrt und das Fuhrwesen in allen ihren Zweigen vergrössert. Schon dieses allein macht den Wiederausfuhrhandel wichtig. In dem gewinnet die Nation den Ueberschuß des Verkaufspreises über die von dem Handelsmanne gemachte Vorauslage. Der Wiederausfurhandel kann mit Waaren geführt werden, deren ähnliche die Nation entweder selbst erzeugt, oder doch erzeugen könnte; oder mit Waaren, die man selbst nicht erzeugen kann. Er kann endlich mit Waaren geführt werden, deren Gebrauch in dem Staate gänzlich untersagt ist.

p 202.

216. Der Wiederausfuhrhandel mit Waaaren, dergleichen man selbst erzeugt z, kann zwar dem Privathandelsmanne nützlich seyn; aber er ist Verlust

für

für den Staat, der mit solchen Waaren einen eigenen Ausfuhrhandel führen könnte. Daher schlägt man, um diesen Handel zu hindern, und in einen Ausfuhrhandel zu verwandeln, auf den Eingang und die Ausfuhr der fremden Waare starke Ausgangsgebühren; die ähnliche Nationalwaare hingegen bleibt unbelegt. Auf diese Art wird dem Handelsmann die Handlung mit der Nationalwaare vortheilhafter, und er wendet seine Spekulation dahin. Wenn man die ähnliche Waare nur erst erzeugen kann, aber es mit derselben nicht bis zu einem gewissen Punkte gebracht hat, würde es voreilig seyn, auch hier schon Mautherhöhungen anzuwenden. Der Anfang geschieht also zu erst mit Unterstützung der Fabrikation. Der Wiederausfuhrhandel dient inzwischen vortreflich, die Abnehmer an die Handlung mit den Nationalhandelsleuten zu gewöhnen. Nach und nach schiebt man die Nationalwaare für die fremde unter; und nur zuletzt, wenn man die Waare schon wirk-

lich in der nämlichen Vollkommenheit und zureichenden Menge besitzt, können hindernde Mauthgebühren darauf geschlagen werden.

217. Um sich den Vortheil der Wiederausfuhr bei Waaren nicht entgehen zu lassen, deren Gebrauch man in dem Inneren zu untersagen für nöthig hält q, sucht man den Durchzug dieser Waaren so zu leiten, daß sie nicht in das Land verschlichen werden. Dieß geschieht entweder durch Bestimmung von Rückzöllen, oder Auszeichnung von Stappelstädten. Rückzoll ist ein Eingangsrecht, welches an den Gränzen entrichtet, darüber ein Mauthschein empfangen, die Küste, oder der Waarenpack versiegelt wird r, um bei dem Austritte aus dem Lande das Erlegte wieder zurück zu empfangen, wenn die Waare nach Anzeige des Mauthscheins unangegriffen ist. Eigentlich wird eine solche Entrichtung eine Bürgschaft des Nichtverkaufs, und kaum kann man erwarten, dadurch den Endzweck zu erreichen. Soll die

die Summe des erlegten Geldes von dem Verkaufe der Waare abhalten; so muß sie groß seyn s, und wird den Handelsleuten beschwerlich, mithin der Handlung hinderlich: ist das Eingangsrecht klein; so findet der Staat darin keine Sicherheit.

q 215.

r Rückzoll hat auch noch die Bedeutung einer Mauthentrichung, welche bei der Einfuhr von Waaren, die zum Verkaufe bestimmet sind, geleistet, und von derjenigen Waare, die keinen Absatz gefunden hat, bei der Wiederausfuhr zurückgegeben wird. Also zurückgestellter Zoll. Dieser Rückzoll ist in England üblich und befördert den Zusammfluß der Waare auf den Märkten.

s Der erlegte Zoll müßte wenigstens dem Gewinn gleich seyn, den der Kaufmann bei dieser Waare hoffen kann, und nach einem Theile des Waarenpreises selbst. Wenn z. B. die Waare 100 betrüge, der mögliche Gewinn 10 müßte der Zoll zum mindsten 20 seyn. Nunmehr käme dem Kaufmann seine Waare für 120 zu stehen die er z. B. nur um 110. anwerben könnte. Also hätte er 10 Verlust zu befürchten, welches ihn vom Verkaufe abhalten muß.

218. Stappel ist ein Wort, dessen Bedeutung mannigfaltig ist. Es bedeutet eine grosse Niederlagsstätte (emporium)



rium) wo die Waaren wegen ihrer Menge stuffenweis, oder staffelweis auf einander gehäuft sind. Dieses scheint die ursprüngliche und eigentlichste Bedeutung. Es heißt eine Stadt, wo durchgehende Waaren auf eine Zeit den Landeseinwohnern feil geboten werden müssen. Die Staaten sind berechtiget, den Durchzug fremder Waaren zu verweigern, oder unter gewissen Bedingnissen zu gestatten: daher, oder aus Verträgen, ist das Stappelrecht abzuleiten. Endlich heißt es Zwischenniederlagstadt, ( ville d' entrepot, ) wo die Waaren, deren Abzug im Lande untersagt ist, inzwischen abgelegt, und von da weiter ausser Landes geführet werden. Die freyen Häven kann man einigermassen gleichfalls als Zwischenniederlagsstädte ansehen. In solchen Städten sind eigne Magazine, wo die Waare bis zu weiterer Verführung aufbewahret wird. Eigentlich kömmt es, ohne sowohl besondrer Stappelstädte, als Rückzölle nöthig zu haben, bei dem Durchzuge

fol-

solcher Waaren auf eine vorsichtige Mauthmanipulation an, wo die Waare von Standort zu Standort mit gehörigen Scheinen begleitet, die Frachtenden aller Orten zur Vorzeigung der Scheine angehalten, auf jedem Orte das *Visa* darauf gesetzt, und die Ein- und Ausfuhrgränzen gegen einander wohl kontrolirt werden.

t 217.

219. Zur Erleichterung der äusseren, sowohl Einfuhr, als Ausfuhrhandlung, hat man freye Messen und Märkte, wie die leipziger, frankfurter Messen, die Märkte von Sinigaglia, von Bozen u. a. m. angelegt. Sie sind entweder auf alle, oder nur auf besondere Gattungen von Waaren: die letzten empfangen den Namen von dieser besondern Waare, und heissen Viehmärkte, Roßmärkte, u. d. Gemeiniglich sind die Messen mit gewissen Freyheiten, besonders mit der Mauth-

befreyung begabt, und veranlassen dadurch einen starken Zusammenfluß der Handelsleute und Waaren. Die Vortheile, die man von Messen und Märkten erwartet, sind: daß dadurch ein grosser Barathandel veranlasset wird, weil die Fremden, deren Forderungen man durch die Nationalfabriken nicht ganz befriedigen konnte, dennoch sich nicht anderwärtig hinwenden, da sie das Uebrige, welches von andern dahin gebracht wird, daselbst finden: daß die Fremden im Lande verzehren: ich will hinzusetzen, was ich mich nicht erinnere sonst von jemanden angemerkt zu seyn: daß der Wechsel für den Meß oder Marktort vortheilhaft seyn müsse, weil die Briefe dahin sehr gesucht werden. Aber diese Vortheile werden von grossen Nachtheilen überwogen. Eine Messe macht den Nationalhandel gewissermassen zu einem Passivhandel, nur von der Spekulation der Ausländer abhängig: sowohl bei der Einfuhr als Ausfuhr verliert man insgemein den Vortheil der Fracht,

weil

weil die Fremden ihre Waaren mit eigner Fracht bringen, und, was sie der Nation abnehmen, mit eigner Rückfracht ausführen. Suchte man diesen leztern Nachtheil dadurch zu heben, daß die Meßfreyheit nur denjenigen Handelsleuten ertheilet würde, die sich der Nationalfracht zur Ein- und Ausfuhr bedienen, so würde die Messe bald verlassen werden, und, bei dem günstigsten Erfolge, dennoch der erstere und wichtigere Nachtheil, noch immer ungehoben bleiben.

220. Aber die angeführten Vortheile der Messen und Märkte selbst, sind nur scheinbar. Statt, daß die fremden Handelsleute, so die Messe besuchen, die Nationalprodukte zu dieser Zeit allein kennen lernen, wird es nützlicher seyn, durch ein wohleingerichtetes Intelligenzgeschäft, die Waaren allgemein bekannt zu machen. Die Waarenabnahme muß noch weit mehr gewinnen, wenn die Gattungen, die Preise der Waaren, wann selbst jedes

ein-



einzelne Stücke eines Fabrikanten, jede neue **Erfindung** eines **Künstlers** und der **Ort**, beständig durch öffentliche Blätter angekündiget werden. Falls die Nationalfabriken die Foderungen der Fremden nicht befriedigen können, ist es zuträglicher, den Abgang selbst **aufzusuchen**, und ihn Fremden zuzubringen, als sie auf die Spur kommen zu lassen, wo sie der unsrigen entbehren lernen. Der Vortheil der **Verzehrung** bei dem Waarendurchzuge wird immer erhalten, wann die Waaren ein und **ausgeführt** werden. Diese **Verzehrung** wird zwar von Inländern geschehen: desto zuträglicher! bei **Ausfuhrwaaren** zahlt der fremde Käufer die **Spedirungskosten**, bei der **Einfuhr**, welche von Fremden geschah, hat sie ohnehin der **Nationalkonsument** getragen. Selbst der Vortheil des **Wechsels** kann nur dann einer Aufmerksamkeit werth seyn, wenn die **Zahlungen an die Nationalfabriken** stärker, als die von der Nation an **Fremde** sind: und in einem solche Fal-

le

le *u* würde der Wechsel auch ohne Messe vortheilhaft seyn.

u S. die XII. Abtheil. von Wechsel.

221 Alles von beiden Seiten überdacht, kann man also mit Rennal *x* den Ausspruch thun: Daß die **Messen und Märkte an sich selbst ein übels Aushilfsmittel, aber nach Umständen nützlich sind:** nämlich da, wo die geographische Lage irgend einer Stadt, oder eines Havens die Bequemlichkeit anbiet, der wechselseitigen Handlung mehrerer Völker gleichsam zum **Mittelpunkte** zu dienen. Aber dann ist es nicht eigentlich Vortheil der Nationalhandlung, sondern man zieht durch seine Stellung nur von dem Durchzuge der fremden Handlung Nutzen. Eine solche Stellung hat z. B. die Stadt **Bozen** in Tyrol in Ansehen der Handlung, welche aus dem deutschen Reiche und den italiänischen Ländern getrieben wird. Sie liegt mitten zwischen beiden, und es

ist



ist dem einem und dem andern Theile bequem, zu einer gewissen Zeit alle Waarengattungen, deren sie nöthig haben, da anzutreffen, und gegeneinander umzutauschen. Der Vortheil von Tyrol besteht in dem Durchzugsgelde, und der Verzehrung der sogenannten Fieranten: der Vortheil der Stadt Bozen insbesondere aber in dem Geld und Briefwechselhandel: obgleich diese Vortheile durch den Zug, den ein Theil der Waaren nunmehr über Triest nimmt, in Ansehen Tyrols um etwas gemindert ist. Eine grosse Niederlagstadt, ein sehr besuchter Portofranko vereinigt alle Vortheile der Messen auf beständig.

x Histoire polit. et phil. des etablissemens de deux Indes T. IV. Der Verfasser führt die Erfindung der Messen zu dem 7ten Jahrhunderte zurück: als durch die Einfälle der Franken und Barbaren in Gallien die Handlung durch ungeheure, und unzählige Gebühren gehemmet ward. Die erste Messe war zu St. Denys gestiftet worden. S. den Art. Foire in der Encyclopedie, welche Turgot zum Verfasser hat.

222. Bei allem Vorschube, den der Staat der auswärtigen Handlung geben kann, darf man sich ohne Zuthun der **Privathandelsleute** keinen grossen Erfolg verheissen. Da ein so grosser Theil der Beschäftigung für das Volk, auf dessen Menge die Macht und Wohlfahrt des Staats beruhet, von der auswärtigen Handlung abhängt; so können diejenigen, deren Geschäft sie ist, ihre Foderung auf den vorzüglichen Schutz des Staates vollkommen rechtfertigen. Es liegt ihm selbst daran, daß keine **Vorurtheile** das Geschäfte der Handlung herabsetzen, oder den Stand des Handelsmanns verächtlich machen. Die Zeiten, worin man den **Adel** durch die Handlung zu **entehren** glaubte, waren die Zeiten der größten Unwissenheit, die Folgen davon sind für die gemeinschaftlichen Nahrungsgeschäfte betrübt. Der Handelsmann, der sich ein gewisses Vermögen gesammelt hat, verläßt einen Stand, wo er sich mit der geringsten Klasse auf eine

so



so unbillige Art vermenget sieht: der Sohn des vermögenden Handelsmanns tritt aus; die Tochter bringt ihren Antheil von Vermögen in eine andere Klasse hinüber. Nichts ist unzusammenhangender; als die Denkungsart unsers Jahrhunderts. Da man beinahe kein anders Verdienst, als den Reichthum kennet, da dem Reichthume der Adel feil steht, will man Verachtung auf einen Stand wälzen, der die ergiebigste Quelle des Reichthums ist. Und was kann man eigentlich diesem Stande vorwerfen, welches er, woferne es ein Vorwurf ist, nicht sogleich auf jeden andern Stand zurückwerfen kann? Daß der Handelsmann seine Waare verkauft, und daran gewinnt? So verkauft, sagt Coyer y, der Redner seine Beredsamkeit, der Schriftsteller seinen Witz, der Soldat sein Blut, der Staatsmann seine Einsicht; der Adel, der von allem diesem nichts in den Handel zu bringen hätte, verkauft sein

Korn,

Korn, seinen Wein, sein Vieh. Warum soll es einen so grossen Unterschied erzeugen, daß der eine die unbereitete Wolle aus seiner Schäferey, der andere die zubereitete aus seinen Tuchmanufakturen zu Kauf giebt?

y. La Noblesse commerçante.

223. Um daher die nützliche Klasse der Handelsleute nicht zu vermindern, soll der Staat mit diesem Stande selbst Vorzüge verknüpfen. Statt, dem austretenden reichen Handelsmanne Adelsbriefe zu ertheilen, soll er vielmehr den Handelsmann nur unter dem Bedingnisse adeln, wenn er die Handlung zu führen, fortfährt, und seine Kinder darin erzieht. z Er soll demjenigen, welcher aus einem andern Stande mit einem gewissen Vermögen in den Handelsstand übertritt, den Adel anbieten. Er soll bei Gelegenheiten, wo die Klassen des Volkes unterschieden werden



den, z. B. bei Hoffeyerlichkeiten, den Handelsstand zu den Klassen ziehen, die er unterscheidet. Der Schutz des Staates muß über den grossen Handelsmann, wie über den kleinen verbreitet seyn. Der grosse Handelsmann ist zu grossen Unternehmungen; zu Unternehmungen, wo viel gewaget wird, nothwendig: er allein kann sich an kleinerem Gewinne genügen lassen: auf die Geschicklichkeit und Vermögen desselben hauptsächlich gründet sich die äussere Handlung. Der kleinere, der den inneren Absatz erleichtert, muß, um zu leben seinen Fond öfters nützen, und daher den Fleiß mehr anstrengen. Wenn ein Handelsmann mit einer Million des Jahrs sein Geld auch nur einmal zu 5% nützet; kann er mit dem Gewinn von 50 tausend grossen Aufwand machen. Ein Kaufmann von 10 Tausend Gulden Vermögen, muß seinen Fond sechsmal umsetzen um 3000 Gulden zu gewinnen, und seine Familie leben zu machen. Also ist zu erwar-

warten, daß 100 Handelsleute, wel-
che zusammen eine Million besitzen,
sechsmal mehr Handelsgeschäfte ma-
chen werden, als ein einziger, der so
viel Vermögen allein besitzt.

z Die Selige Kaiserin ließ einst dem ganzen Han-
delsstand die Adelung anbieten. Viele aus demsel-
ben machten von diesem Anerbieten Gebrauch, und
führen dann auch geadelt den Handel immer fort.
Die Erhebung in den Freyherren, und nachher in
den Grafenstand, und die Stelle eines k. k. Hofraths
hielt H. Fries nicht ab, seine Geschäfte mit eben
demselben Eifer fortzusetzen, als er vorher gethan hat.





## IV.

# Von Pflanzörtern.

224.

Pflanzörter, Kolonien, haben eine dreifache Bedeutung, wie sie einen dreyfachen Endzweck haben. Die Römer sendeten von ihren Veteranen eine gewisse Anzahl in die eroberten Provinzen, wo sie eine Stadt erbauten, und besetzten, und dadurch die besiegten Völker in der Unterwürfigkeit erhielten: diese Kolonien gehörten zur Handhabung der äusseren Sicherheit. Wenn die Phönizier, an den spanischen und afrikanischen Küsten Städte erbauten, und sie mit phönizischer Jugend bevölkerten, so waren dieses Kolonien, welche eigentlich zur Erleichterung der Handlung dienen sollten, und hauptsächlich zur Er=

Erleichterung der **Schiffahrt**, der vor der Erfindung des Kompasses auf längeren Reisen, Häven zum Ausruhen, zur Ausbesserung der Schiffe, und Einnehmung des frischen Mundvorraths nöthig waren. Nach Erfindung der Magnetnadel, nach Entdeckung des Wegs um das Vorgebirg der guten Hoffnung und des westlichen, vorher unbeschifften Welttheiles, entstand noch eine **dritte** Art von Pflanzörtern, welche sich auf **Gewalt** gründet, und die Vergrösserung des Handels in beiden Zweigen, der **Ausfuhr** sowohl, als der **Einfuhr** zum Augenmerke hat. Die Seemächte nämlich unterwarfen sich **Eiländer**, deren natürliche, andern Erdstrichen **versagte** Erzeugnisse sowohl zur **eignen** Verzehrung, als zum **Verführen** in auswärtigen Handel taugten; wo der Mangel an europäischen Gemächlichkeiten, und die Unwissenheit der Bewohner zugleich neue Wege, Nationalerzeugnisse abzusetzen, eröffnete. Der Staat, von welchem die **Kolonie** abhängig ist, heißt Mutter-

 staat.



staat. Der **Mutterstaat** steht mit den **Kolonien** in einem **doppelten** Verhältnisse: als **Erobender** hat er die **Gewalt** denselben **Gesetze** vorzuschreiben: in Ansehen der Fremden machen sie **einen Theil des Staates** aus. Aber, da sein Besitz auf die **Gewalt** allein gegründet, und nur so lange versichert ist, als er durch Flotten denselben behaupten kann, so sieht er sie **gegen sich selbst als Fremde** an. Nach diesem zweyfachen Gesichtspunkte werden auch die verschiedenen Grundsätze bestimmet, wornach die Handlung mit den Kolonisten geleitet wird.

225. Der **Mutterstaat** wird aus den **Kolonien** vorzüglich **vor** jedem andern Lande diejenigen **Bedürfnisse** ziehen, die er entweder selbst verbrauchen, oder wieder ausführen will. Und überhaupt, so oft zwischen Auswärtigen und den Kolonisten zu entscheiden ist, wird er den Vortheil den letztern zuzueignen suchen. Sobald aber zwischen **ihm selbst** und den **Kolonien**

die Frage entsteht, so eignet er sich den Vortheil einseitig zu, und verfährt mit ihnen vollkommen nach den Grundsätzen der auswärtigen Handlung. Alles also, was die Kolonien an ihn abgeben, wird nicht anders als in der einfachsten Gestalt angenommen. Hingegen alles, was den Kolonien zugeführt wird, müssen sie sich in der vollkommensten Gestalt zuführen lassen. Dadurch zieht der Mutterstaat den vergrösserten Vortheil: er empfängt seine Bedürfnisse auf die leichteste, und führt auf die vortheilhafteste Art aus, indem er zugleich die Nationalbeschäftigung durch die Verzehrung der Kolonisten vermehrt. Diese Vortheile sind um desto grösser, da man den Kolonien Gesetze vorschreiben, und alle Mitwerber von dem Handel mit denselben ausschlüssen kann. Also sind die Handelsleute des Mutterstaats gewissermassen gegen die Kolonien als Monopolisten anzusehen, welche Leuten, die ganz von ihnen abhängen,

die beschwerlichsten Bedingnisse vorschreiben, denselben alles, was sie ihnen verkaufen, auf das **höchste** anschlagen; den Waaren hingegen, so sie von ihnen abnehmen, einen sehr geringen Preis setzen. Die Kolonisten müssen sich diesen Zwang gefallen lassen, weil sie, was sie bedürfen, sonst von niemanden empfangen, noch ihren Ueberfluß an jemand andern los werden können.

226. Um diese **Abhängigkeit** desto dauerhafter zu machen, ist es ein angenommener Grundsatz der Mutterstaaten, den Kolonien alles strenge zu **untersagen**, was sie auf irgend eine Art von denselben befreyen könnte. Also wird ihnen aller Anbau derjenigen Erzeugnisse verboten, an denen der Mutterstaat selbst **Ueberfluß** hat, den er bei ihnen anwerden, im Gegentheile die Beschäftigung der Kolonien wird auf dasjenige **allein** herabgesetzt, was ihren Gesetzgebern in irgend einer Absicht nützbar seyn kann. Keine, auch die einfachste Art von **Manufakturen** wird den Kolonien

nien zugelassen, damit dem Mutterstaate der Vortheil der Umstaltung ungetheilt bleibe. Aus diesem Grunde sucht man auch beständig zu hindern, daß bei Versendungen von Menschen nach den Pflanzörtern, nicht etwan **Manufakturanten**, oder andere, als die gemeinsten und auf tägliches Geding arbeitenden **Handwerker** mitkommen. Es wird den **Kolonien** nicht vergönnt, eine eigene **Schiffarth** zu haben, noch selbst etwas **auszuführen**, oder **einzuführen**; mit einem Worte, mit jemanden, als den Bürgern des Mutterstaats Umsatz und Vertrieb zu haben.

227. Eben so scharf sind jedem **fremden** Schiffe die Häven der Kolonie verschlossen, weil die Dazwischenkunft fremder Handelsleute im Kaufe und Verkaufe eine Art von Zusammenfluß zum Vortheile der Kolonisten veranlassen würde. Um dieses **Verbot**, an welches sich weder die Fremden, noch die Kolonisten zu kehren sehr geneigt seyn würden, geltend zu machen, werden die Häven



in Stand gesetzt, den fremden Schiffen das Einlaufen, wo es nöthig ist, mit Gewalt zu wehren: und, um den Interloophandel, wie der Schleichhandel zur See genannt wird, zu hindern; wozu die kleinern Schiffe von den angränzenden Eiländern so viele Leichtigkeit haben, weil sie nicht in den ordentlichen Häven, sondern sonst in kleinen Buchten, und Anfahrten einlaufen, oder wohl auch in der See ihren Tauschhandel treffen; müssen nach der Grösse der Gegend, die vor fremdem Anlaufe zu bewahren ist, ein oder mehrere Schiffe in dem Gewässer kreuzen.

228. Das sind die vorzüglichsten Grundsätze, nach welchen die Mutterstaaten, ihre Kolonien behandeln: Grundsätze der bewaffneten Macht, gegen die wehrlose Schwachheit, über deren Ungerechtigkeit die Erweiterungssucht und der Merkantilgeist alle Nationen blind erhält. Man spottet der Unwissenheit des Pabsten Zacharias, wann er an Bonifaz von Maynz Befehl ertheilt, den

Vir-

Virgilius des Pristerthums zu entsetzen, und aus der Kirche zu verbannen, weil er, Gegenfüßler zu vermuthen, wagte. Aber, wenn man die Unmenschlichkeiten liest, zu deren Fortsetzung die Spanier gleichsam ermuntert wurden, als Alexander der VI. den neuen Welttheil motu proprio verschenkte, dessen Daseyn nur zu glauben, sein Vorfahrer als eine verkehrte Lehre verdammte, so wünschet man gerne, die Päpste möchten zu Anfang des 15 Jahrhunderts noch eben so unwissend gewesen seyn, als in dem achten. Wann die Engländer, welche das Privateigenthum in ihrer Insel für so unverletzlich halten, aber das Eigenthum unschuldiger Völkerschaften in andern Welttheilen zum Spotte haben, wenn sie noch in diesem Jahrhunderte, jedes Eiland, das sie betreten, in Namen seiner Großbrittanischen Majestät in Besitz nehmen, sind sie dannoch in Augen der Menschheit die achtungswürdige Nation, bei der sich die Begriffe von Freyheit und Recht beinahe nur allein erhalten zu haben scheinen? Und kann man die Holländer unter dem Drucke des Herzogs

 von

von Alba und der Inquisition bemitleiden, wenn man die empörenden Grausamkeiten vor Augen hat, durch welche sie sich ihre ostindischen Besitzungen und den Alleinhandel mit Gewürz zu versichern, kein Bedenken trugen? Aber so viele Vortheile auch aus den Kolonien gezogen werden; ihr Besitz wird nur so lange bestehen, als die Kolonisten in der Unwissenheit erhalten werden, woraus sie die Zeit, das Bestreben wetteifernder Nationen, und der Zusammenfluß günstiger Umstände früher, oder später, aber einst immer gewiß reissen, und ihrer Abhängigkeit ein Ende machen wird *a*.

a Dieses war im Jahre 1763. geschrieben; der Ausgang des Krieges mit Amerika macht es zu einer Prophezeihung.

V.

## V.

# Von der Landfracht.

### 229.

Die Fracht *a* ist in der Handlung eines Staates von drey Seiten wichtig: die Wasserfracht, und Landfracht vermehren erstens die Summe der allgemeinen Beschäftigung. Die Wasserfracht giebt durch den Schiffbau Zimmerleuten, Schmieden, Seilern, Segelwebern, u. a. m. Erwerbung, deren Verzehrung der Landwirthschaft und dem Manufakturwesen abermal vortheilhaft ist. Auch der Dienst des Schiffvolks vermehret die Mittel, Unterhalt zu gewinnen; und seine Verzehrung ist ein neuer, ein fruchtbarer Zweig des Anwerths für die übrigen arbeitenden Klassen. Bei Seemächten ist die Handlungsschiffarth und Fischerey, auch die Schule der Kriegs-

marine. Die Landfracht hat einen nicht weniger verbreiteten Nutzen, die Vermehrung der Viehzucht, die Beschäftigung der Wagner, Riemer, Schmiede u. d. den Absatz der Landwirthschaft an Hafer, Heu, den Umlauf der erworbenen Summen, wozu noch die Strassengelder und Verzehrung des Fuhrvolkes zu rechnen sind. Die Fracht macht zweytens einen manchmal sehr wichtigen und immer den sichersten Theil des Waarenpreises aus, welcher auch bei einer unüberdachten, selbst bei einer nachtheiligen Handlungsunternehmung bezahlt wird *b*, der also ein zuverlässiger Theil der Nationalbeschäftigung, und in Ansehen des Staates, bei einer vortheilhaften Handlung, Vergrösserung des Gewinnes, bei einer nachtheiligen, wenigstens Verminderung des Verlustes ist. Die Fracht giebt drittens den Waaren gleichsam einen Werth; und macht den Ueberfluß einer Nation wahrhaft geltend. *c*.

*a*.

a 1 --- 10

b Ein Handelsmann, dem es an Kenntniß und Korrespondenz fehlet, sendet z. B. Korn nach einem Lande, wo daran Ueberfluß ist: die Frachtung wäre ihm 10 zu stehen kommen: das Korn hätt ihm 100 gekostet. Er muß das Korn ganz liegen lassen, weil er keinen Käufer findet; aber die 10 Fracht muß er immer zahlen: die Nationalfrachter haben also immer 10 verdienet, wenn er sich derselben bedienet hat.

c Die Nation führt eine Waare aus, deren Werth 100, ist: die Fracht kömmt 10 zu stehen, der fremde Staat zahlt 110, welche ganz Nationalgewinn sind, wenn man sich seiner eigenen Fracht bedienet hat: aber war es fremde Fracht; so sind die 10. Fracht aus dem Staate gegangen, das ist: das Staatsvermögen ist um 10 vermindert: und wenn der fremde Verzehrer diese Fracht bei dem Ankaufe zahlt: so gewinnt man nur die 100 des Waarenpreises die 10. der Fracht sind Ersatz, nicht Gewinn. Eben so bei Einfuhr fremder Waare. Ist der Preis der Waare 100, die Fracht fremd und 10; so gehen die 110 ganz aus dem Staate. Ist die Fracht national; so zahlen die Käufer zwar dem Handelsmanne auch 110: aber davon muß er 10 der Nationalfracht wiedergeben; geben also nur 100 hinaus.

230. Die Aufmerksamkeit der Handlungsleitung muß also dahin gerichtet seyn, sich diese Vortheile zu versichern, und wenn es die **Umstände** erlauben, bei dem **Einfuhr** und **Ausfuhrhandel**, auch woferne es thunlich ist, bei dem **Durchzuge** fremder Waaren sich die Fracht

zu-



zuzueignen; zugleich aber, da jede einzelne Verminderung der Bestandtheile des Preises, den ganzen Waarenpreis mindert, diese Verminderung aber in dem Wetteifer der Handlung den Vorzug giebt, so wohlfeil, als möglich zu frachten.

231. Die berühmte englische Schiffsakte, welche unter Oliver Cromwell errichtet, und im Jahre 1660. bestättiget wurde; da alles, was der Usurpator sonst verordnet hatte, bei der Thronbesteigung Karls des II. für ungiltig erklärt worden; hatte hauptsächlich zum Endzwecke, allen fremden Schiffen, und vorzüglich den Holländern, die Frachten mit englischen Waaren, und nach den englischen Häven zu entreissen, und dieselbe den englischen Schiffen zuzuwenden *d*. Nach diesem Beispiele könnten Staaten, wohin zu Land gefrachtet wird, die Fracht zu ihrem Vortheile zu leiten suchen, wozu ihnen die Straßengelder als Mittel dienen können. Wenn sie nämlich bei dem Eingange fremder, und

dem

dem **Ausgange** der **eignen** Erzeugnisse, dasjenige mit höheren **Ein- und Ausgangsrechten** belegten, was mit **fremder** Fracht gebracht wird; so wird es der Handelsleute **eigner** Vortheil seyn, sich der Nationalfracht zu bedienen. Auf die nämliche Art, könnte man **durchziehende Waaren**, nicht sowohl, wenn sie mit fremder Fracht kämen, **höher** belegen; weil eine solche Erhöhung den Weg der durchgehenden Waaren verändern dürfte; als vielmehr, wenn sie sich der Nationalfracht gebrauchen, denselben eine **Verminderung** gegeben werden.

d Ich kenne nur den Verfasser der Handlungsgrundsäge zur wahren Aufnahme der Länder rc. §. 13. welcher gegen wahren Vortheil dieser Akte einen Zweifel zu erheben scheint.

232. Wenn alles Uebrige gleich ist, versichert die **Wohlfeilheit** der Fracht nicht nur dem Nationalhandel überhaupt auf **fremden** Handelsplätzen, vor den Mitwerbern den unstreitigen Vorzug; sie veranlaßt sogar, daß, indem fremde Handelsleute sich der National-

fracht

fracht bedienen, man an den fremden Handelsvortheilen Antheil nimmt. Die Holländer, ehe England den grossen Nutzen der Schiffarth einsah, waren die Frachtleute von ganz Europa. Aber eben die Betrachtung, wie sehr die höheren Frachtkosten dem Absatze der Waaren hinderlich sind, kann es nothwendig machen, daß man sich **fremder** Fracht zur Ausfuhr seiner Waare bedienen **muß**; dazumal nämlich, wann die Nationalfrachtung nicht so wohlfeil, als die Frachtung der Mitwerber kann erhalten werden. Ein solcher Umstand wird bei der Seefracht in jedem Staate vorhanden seyn, der nur kleine Seehäven, mithin keine ansehnliche Marine hat. Auf einer längern Schiffahrt, besonders, wo seine Flagge gegen die Anfälle der Seeräuber nicht in Sicherheit ist, würden die **Assekuranzpreise** zu hoch zu stehen kommen. Hier also muß man, wenn man z. B. nicht die ganzen 10 des Preises gewinnen kann, sich auch an 8 genügen lassen.

233. Die Wohlfeilheit der Landfracht muß durch gute Strassen, und ein wohl eingerichtetes Fuhrwesen erhalten werden. Die Strassen müssen gut angelegt, und unterhalten seyn. Ein wohl eingerichtetes Fuhrwesen kömmt auf den Zusammenfluß der Fuhrleute, und ein ordentliches Intelligenzgeschäft an. Es muß weiter für Gasthöfe und Wirthshäuser gesorgt werden, die für Menschen, das Zugvieh und zur Unterbringung der Waaren, die nothwendige Gemächlichkeit anbieten.

234. Die Anlegung der Strassen muß hauptsächlich nach den Ortschaften geschehen, wohin, oder über welche ein beträchtlicher Handel getrieben wird: also nach Häven, Hauptstädten, Handelsstädten, nach Flüssen, welche zur ferneren Frachtung dienen. Vorzüglich müssen diese Strassen von denjenigen Ländern, wo ein Ueberfluß der Waaren gewonnen wird, ausgehen, und immer durch die kürzeste Linie geleitet werden. Die Auszeichnung der Kommerzialstrasse



setzt ein richtiges Kenntniß von dem Gange der Handlung voraus. Wo die Strassen durch Bäche, oder Flüsse unterbrochen werden, müssen sie mit Brücken, oder wenigstens durch Fähren, an welchen die zur Uebersetzung dienenden Fahrzeuge immer bereit gehalten werden, und das Fährgeld festgesetzt ist, vereiniget seyn. Wo der Strassenlinie Berge begegnen, müssen die jähen Erhöhungen, die augenblicklichen Krümmungen, welche, grossen Frachtwägen besonders, sehr beschwerlich fallen, vermieden werden. Durch kleine Ausbeugungen von der geraden Linie werden Unbequemlichkeiten dieser Art oft leicht vermieden. Zu diesen Ausbeugungen muß manchmal ein Stück Privatgrund mitgenommen werden. Der Privatbesitzer hat nicht Ursache, den Staat in Durchführung der Strasse zu hindern, wenn er über seinen Verlust wahrhaft schadlos gehalten wird. Die Besetzung der Strassen mit Bäumen macht, neben dem Vortheile der Holzerzielung, die Strassen angenehm, und

der

der Schatten der Bäume mindert die Hitze. Die Meilensäulen, und Zeiger, besonders auf den Scheidewegen, sind für Reisende eine grosse Bequemlichkeit.

235. Die beste Art des Strassenbaus zu untersuchen, ist hier meine Absicht nicht e. Man weis es, wie die sogenannten Chausseen anzulegen sind. Die einmal wohl angelegte Strasse muß dann beständig in gutem, fahrrechten Stande erhalten werden f. Die Nebenwege, welche die Frachtwägen an der Strasse suchen, entziehen der Landwirthschaft beträchtliche Strecken Erdreichs, welches zum Feldbau, Wieswachs, oder wenigstens in etwas zur Viehweide genutzt werden könnte. Aber eben, daß die Fuhrleute Nebenwege suchen, muß als ein Beweis gelten, daß die Strassen nicht gut erhalten sind. Besonders werden Reisende die viereckicht zerschlagenen Steine, womit die Strassen an vielen Plätzen ausgeschüttet werden, und welche Wägen und Vieh sehr zu Grund richten, immer scheuen. Alles,



was sonst die Srasse verderben kann, die Einstürzung der Seitengräben, die Ausreissung der Bäume, der Wegpfäle, Meilenzeiger u. s. w. muß durch strenge Verbote untersagt werden.

z

f Das Werk von Bergier Histoire des grands chemins d' Empire ist allen unentbehrlich, die diesen Theil der Verwaltung zu besorgen haben. Gautier von Anlage und Baue der Wege und Stadtstrassen: aus dem Franz. ist eine kleine Schrift von vieler Brauchbarkeit.

236. Sowohl die **Anlegung**, als die **Unterhaltung** der Strassen kann an **Unternehmer** überlassen, **Stückweise** den **Ortschaften** aufgetragen, oder dem **Staate** selbst, entweder durch **Frohnen**, oder gegen **Bezahlung** der Arbeiter besorgt werden. Die Ueberlassung an **Unternehmer** kann von Seite des Staates keinen andern Grund haben, als die **grössere Wohlfeilheit** des Strassenbaues. Bei der Einrichtung desselben, sind dem an beiden Seiten vorausgesetzten Willen, und der Geschicklichkeit

der=

derjenigen, denen das Geschäft aufgetragen ist, hat der Privatunternehmer über den Staat keinen Vortheil. Aber jeder Unternehmer will gewinnen; und hier kann und wird er den Gewinn nur in der schlechteren Anlegung, und nachlässigeren Unterhaltung der Strasse suchen. Dieses nun ist ganz wider die Absicht des Staates, der übrigens, wenn es ihm um Ersparung zu thun seyn könnte, nur den Strassenbau gerade zu aufgeben darf. Der nothwendige Zusammenhang eines solchen Geschäftes macht auch die Uebertragung an Ortschaften verwerflich. Es würde zugleich für die Ortschaften eine zu grosse Last seyn, welche ihren übrigen Nahrungswegen zum Nachtheile gereichte. Man kömmt beständig darauf zurück, daß nur der Staat selbst, den Strassenbau nützlich besorgen kann. Aber er muß zu demselben nicht etwan Landfrohne zu Hilfe nehmen, die den Landmann von entfernten Gegenden aufbiet, und die drückendste Art von Entrichtung ist g. Der Staat

 der



der den Verlust der Arbeit gehörig in die Schätzung zu bringen weis, wird sich zum Strassenbau der Truppen bedienen.

g Sur les Corvées ist bereits in der Sammlung von Mirabeau aus Schriften unter dem Namem: Ami des hommes, eine schöne Abhandlung eingeschaltet.

237. Die **Kosten** des Strassenbaus werden entweder durch abgefoderte **Strassengelder** von den Fuhren eingehoben, oder auf die **Unterthanen** durch eine **Anlage** untergetheilt, ohne daß den Fuhren etwas abgefodert wird. Man zieht in einigen Ländern das Letztere vor, aus dem Grunde, als würden dadurch die **Preise** der Waare **kleiner** erhalten, und die Kosten der **Einhebung** ersparet. Man läßt dabei aus den Augen, daß die Waare darum nicht in geringerem Preise zu stehen kommen kann, indem durch eine richtige Ansetzung leicht erwiesen wird, daß die **Anlagen** immer mit auf die **Waare** eingerechnet, folglich vom dem Verzehrer getragen werden. Jeder nämlich, der die Anlage zu entrichten hat, wird, was er zur Waa-

Waare beiträgt, um so viel höher anschlagen, als die Anlage nur **erhöht** ist. Also fällt die aus einzelnen Zahlen zusammengezogne Summe nicht kleiner aus, wenn zwar **eine** der Bestandzahlen abgezogen, aber zu den übrigen der **Beitrag** der abgezogenen geschlagen wird. Hingegen, wenn **Strassengelder** entrichtet werden, zieht man auch **Fremde** bei ihrem Durchzuge mit zur Anlage, welches dem Staate Vortheil schaffen muß, da er von ihnen **beträchtliche** Beiträge hebt, und dadurch überhaupt die **Strassengelder** herabsetzen, mithin von dieser Seite den wohlfeileren Preis der Waare erhalten kann. Die **Kosten der Einhebung** werden durch den Beitrag der Fremden sehr überwogen; und sind nicht eben **besondere** Einnehmer an vielen Plätzen nothwendig, wenn die Einnahme den ordentlichen Mäuthnern überlassen wird. Uebrigens muß die **Grösse** der Strassengelder zwar die Kosten des Strassenbaus **bedecken**, aber nicht so groß seyn, daß



dadurch der Vortheil *h*, den die Handlung verbreitet, zu nichts werde.

h Der Vortheil gut angelezter Strassen besteht in Ersparung der Zeit und des Zugs. Ein Fuhrmann muß z. B. auf einem Wege 2 Tage hinbringen, den er, wo die Strasse gemacht ist, in $1\frac{1}{2}$ zurückgelegt; er mußte 4 Pferde haben, nun kömmt er mit 3 eben so leicht fort. Schlägt man das Tagwerk eines Pferdes auf $1\frac{1}{2}$ Gulden an; so kostet die Frachtung bei dem ungemachten Wege 4 in 2 Tagen: 12. Gulden: nun 3 Pferde in $1\frac{1}{2}$ Tagen 6 Gulden 45 Kreuzer.

238. Der Zusammenfluß der Fuhrleute *i*, als die Grundlage des gutbestellten Fuhrwesens, ist von selbst die Folge eines starken Waarenzugs, und einer sehr belebten Handlung. Eine verbreitete Viehzucht, mithin eine gute Bestellung der Landwirthschaft müssen ihn unterstützen. Es ist nicht zu zweifeln, daß besondere Begünstigungen *k* der Handlungsfuhren diesen Zusammenfluß noch mehr vergrössern, und den Preis der Frachtung herabsetzen werden. Wo Gebirge *l*, oder sonst die Beschwerlichkeit des Weges die leich-

tere Ueberbringung der Waaren auf Handlungsfuhren die Vorspannung unentbehrlich machen, ist für eine zusagende Anzahl von steis bereit gehaltenem Zugvieh vorzusorgen, und eine **Taxe** zu setzen, damit sie nicht durch eine Verabredung der Vorspäner zu sehr erhöhet werde.

i 233.

k Eine solche Begünstigung war den z. B. Fuhrleuten durch eine Verordnung vom 19. Febr. 1753 eingeräumt, vermög welcher die Foderung der Handelsfuhren als Wechselfoderungen angesehen werden sollen. Das Patent vom 27. März 1747. welches wegen der Triester Stellfuhr erlassen, und darin die Taxe der aufgegebenen Waaren festgesetzet worden, enthält gleichfalls dergleichen dem Fuhrwesen eingeräumte Begünstigungen.

l Der König von Sardinieen hat den am Fusse der Alpen wohnenden Landleuten, zum Besten der Reisenden eine Taxe gesetzt, und sind dieselben gehalten, das Vieh zum Uebergange für diese Taxe herzugeben.

239. Das **Intelligenzwesen** *m* kann die Versendung der Waaren auf folgende Art erleichtern, und wohlfeiler machen. Es muß bei dem Intelligenzamte beständig ein **Verzeichniß** von



allen **eingetroffenen** Fuhren, **wohin**, und **wenn** sie abgehen, **wie viel** sie frachten können: zugleich auch ein Verzeichniß von allen **Gütern**, die man binnen einer gewissen Zeit zu **versenden** hat, **wohin** sie gehen, und von welcher **Gattung** sie sind, gehalten werden. Hiedurch wird ein grosser Theil von Waaren durch **Rückladung** versendet, welche immer um viel wohlfeiler ist, weil der Fuhrmann, wo er seiner Rückladung versichert seyn kann, die ganze Zeit, welche er mit seinem Zuge auf der Strasse hinbringt, mithin auch den **Rückweg** in Anschlag setzt. Bei einer solchen Veranstaltung aber wird die Sicherheit einer **Rückladung**, seine Foderung wenigstens um ein **Drittheil** bei der **Einfuhr** und **Ausfuhr** herabsetzen können; wo er immer noch ein **Drittheil** mehr, als sonst empfängt, **jeder** Handelsmann aber dennoch seine Güter um ein **Drittheil** leichter versendet.

240. Die **Gasthöfe und Wirthshäuser** n an den Strassen müssen für **Menschen, Vieh** und **Waaren** die erfoderliche **Bequemlichkeit** haben: **trockne** und **rein gehaltene Ställe**, in denen kein ungesundes Vieh aufgenommen wird; geräumige **Schoppen**, wo die **Güter** gegen **Witterung** und **Regen** sicher sind; **Ueberfluß** an Lebensmitteln und **Fütterung**, und in Ansehung beider ein **anständiger Preis**. In einem **Orte**, der von andern weit entfernt ist, müssen **mehrere** Gasthöfe und Wirthshäuser angelegt seyn, wodurch Wohlfeilheit der **Zehrung** und gute **Aufnahme** der Reisenden erhalten wird. Auch ohne daß gerade ein Ort trifft, müssen Wirthshäuser an der Strasse so angelegt seyn, damit die Fuhrleute nicht gezwungen sind, bei einem **gewissen** Schilde zuzukehren. In manchen Orten sind die sogenannte **Fuhrmannsmal-**



malzeiten gewöhnlich, wodurch festgesetzt ist, wieviel der Fuhrknecht für ein mal zu bezahlen habe. Nichts muß in den Augen der Gesetzgebung zu gering seyn, was die Handlungspreise erleichtert, mithin die Handlung erweitern kann. Der gute Preis des Futters für das Zugvieh wird immer hauptsächlich von der Beschaffenheit des Landbaues abhängen. Aber, um den Gastwirthen die Schraubereyen zu erschweren, muß den an der Strasse wohnenden Landleuten unverboten seyn, **Haber, Heu** und **Stroh** an die Fuhrleute zu verkaufen.

n 234.

241. Endlich muß darauf gedacht werden, daß in den an der Strasse liegenden Ortschaften sich hauptsächlich auch solche Handwerker seßhaft machen, welche für das Fuhrwesen arbeiten: als **Wagner, Schmiede, Sattler, Riemer, Seiler u. d.** Bei einer lan-

langen Reise, bei der schweren Last der Frachtwägen ist es unmöglich, zu vermeiden, daß nicht Vieh, Zuggeschirr, oder Wägen Schaden nehmen. Also müssen Leute zur Hand seyn, welche hier Hilfe leisten, und die zu Schaden gekommene Zugehör wieder in guten Stand setzen.

---

# VII.

## Von der Wasserfracht.

242.

Die Lage der Länder längst, oder ferne des Meeres, die Menge und Sicherheit der Häven und Rheden, der Lauf und die Beschaffenheit der Flüsse, bestimmen es, ob eine Nation zu Wasser eine beträchtliche Frachtung *a* machen kann. Wo die Natur durch diese Vortheile begünstiget, muß sich der Staat dieselben zu Nutz zu bringen wissen. Fleiß und Kunst können der Natur zu Hilfe kommen und die Vortheile der Seefahrt und Flußschiffahrt erweitern.

a 19.

243. Eine grosse **Seeschiffahrt** kann nur der Antheil derjenigen Länder seyn, die mehrere und bequemere Häven haben, und mit der Benennung **Seeprovinzen** bezeichnet werden. Die grosse Entfernung von der See, an der man vielleicht nur eine **geringe Anzahl**, und nicht die **wohlgelegensten Häven** innehat, setzet der **Aufnahme** der Marine unübersteigliche Hinderuisse entgegen. Wenn indessen ein Staat nicht unter den Seemächten einen ansehnlichen Platz behaupten kann: so ist es noch immer nützlich, sich diejenigen Vortheile zuzueignen, die man, nach der Lage, sich zuzueignen fähig ist *b*. Der **niedre Preis der Seefracht** hängt, wie bereits gesagt worden, von einer **wohleingerichteten**, und **unterstützten Schiffahrt** ab.

b Es kann meine Absicht nicht seyn, von der Marine anders zu handeln, als nach der allgemeinen Verbindung derselben mit der politischen Handlung. Um wenigstens sich nur einen Begriff von derselben zu

machen

machen, wird La Science de la Marine par Villeneuve und das Dictionaire de la Marine zureichen.

244. Die Gründung der Marine c fodert einen Ueberfluß an Schiffbaumaterialien, taugliche Schiffzimmerplätze und Werften, gute Schiffzimmerleute, geschickte Seeleute, und eine zureichende Zahl wohl eingerichteter Häven. Die Schiffbaumaterialien sind Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Manufakturen: der Ueberfluß, mithin auch der wohlfeile Preis des Schiffbaus muß durch die gute Leitung dieser beiden Zweige erhalten werden. Schiffswerften können einem Lande, das sonst Gelegenheit zum Schiffbau und der Schiffahrt hat, wohl nicht fehlen.

c 248.

245. Das Wort Seeleute *d* begreift sowohl Seeoffiziere, als das gemeine Schiffsvolk. Die Bildung der

der Seeoffiziere geschieht in Seeschulen, worin alle zu dem Seewesen gehörige Wissenschaften von eignen Lehrern vorgetragen werden. Dieser theoretische Unterricht wird durch den Dienst zur See ausgebildet, wo diejenigen, die sich dem Seewesen widmen, auf gleiche Art, wie in dem Kriegsdienste zu Lande, als Kadeten dienen, alle Verrichtungen mit Augen sehen, und bei demjenigen, was sie einst andern gebieten werden, selbst Hand anlegen müssen. Die Schule des gemeinen Schiffsvolks ist die Fischerey, und die kleine Schiffahrt, welche die Anwohner der Seeküsten gemeiniglich unternehmen, wo sie von Hafen zu Hafen, immer längst an der Küste mit leichten Fahrzeugen hinfahren. Durch diese kleine Fahrten lernen sie erst die See vertragen, werden mit ihr bekannt, und bekommen endlich die Kühnheit, welche bei dem Schiffsvolke eine wesentliche Eigenschaft ist. Diese Art von Schiffahrt wird Cabotage ge-



nannt, wozu die vielen an der Adria gelegenen kleinen Häven der österreichischen Unterthanen, grosse Bequemlichkeit anbieten. Die Menge der gemeineren Seeleute zu vergrössern, muß man diese Beschäftigung für das gemeine Volk, durch einen zusagenden Sold, und andere eingeräumte Vortheile anlockend machen, auch alles dasjenige entfernen, was von einem so gefahrvollen Stande abhalten kann. Es wird eine Ermunterung zum Seedienste gegeben, wenn diejenigen, die sich denselben auch auf Privatschiffen widmen, von der Rekrutirung ausgenommen; wenn sie während ihrer Fracht von Abgaben befreyt werden, wenn für alte, zum Dienste nicht mehr fähige Seeleute Versorgungshäuser angelegt; wenn die Kinder der Seeleute, mit einigem Vorzuge, in Waisenhäuser aufgenommen; und endlich den Wittwen der Seeleute, die etwan 10 Jahre gedienet, und im Dienste

gestor=

g estorben sind, Gnadengehalte versichert werden.

d 234.

246. Vorzüglich werden Häven e stark besucht werden, wo die einlaufenden Schiffe den Absatz ihrer Waaren, und eine Rückladung zu erwarten haben. Ausser diesen Handlungsvortheilen aber wird erfodert, daß Ströme, Klippen, oder Untiefen das Einlaufen nicht gefährlich machen, oder daß Lotsen bestellt sind, welche des Havens und der Küste kundig, die ankommenden Schiffe sicher einführen. Die eingelaufenen Schiffe müssen im Haven gegen Anfälle der Stürme, und Raubschiffe gesichert werden: daher die Häven mit Mollen, und Cidatellen vertheidiget sind, oder auch von Kriegsschiffen verwahret werden. Der Handlung müssen daselbst unterscheidende Befreyungen zugestanden seyn f; die Handelsleute für ihre Waaren bequeme



Magazine und Niederlagen finden, endlich gegen die ansteckenden Krankheiten die nöthigen Anstalten getroffen seyn.

e 230.

f Bereits im Jahre 1717 sind Triest und Fiume zu Freyhäven erklärt worden. Die Befreyungen dieser Häven sind; daß es jedermann ohne Unterschied der Nation und Religion, a la minuta, oder in Grosso zu handeln frey steht: daß die zur See ankommenden und abgehenden, auch von einem Schiffe auf das andere überladenen Waaren keine Mauth geben: daß die eingeführten Waaren mit keinem Arreste, selbst von dem Fiskus belegt, daß ein handelnder Fremder, weder über ein Verbrechen, noch um eines Vertrags willen, so in fremden Staaten geschehen, angegangen werden kann, es betrift denn einen österreichischen Unterthan.

g I. Band §. 221.

247. Die gegründete Marine, muß unterstüzet und den Handlungsschiffen gegen die Seeräuber, Armateurs, oder andere Anfälle Sicherheit geschafft werden. Ohne diese Unterstüzung werden wetteifernde Mächte den Nationalhandel von allen Seiten einschränken, die Assekuranzen werden hoch stehen, und dem Zusammenfluß

auf

auf fremden Handlungplätzen nachtheilig seyn. Es ist lang angemerkt worden, daß die Seeräuber an den afrikanischen Küsten, welche eigentlich die Schiffahrt auf dem mittelländischen Meere unsicher machen, sich bloß dadurch behaupten, weil grössern Seemächten daran liegt, die kleineren italiänischen Seeprovinzen durch die Furcht der Privaten von einem vortheilhaften Handel, abzuhalten. Wie wenig sollte es sonst Frankreich kosten, diese Raubnester von Grund aus zu zerstöhren! Die **Sicherheit** der **Schiffahrt** kann auf verschiedenen Wegen erhalten werden. Man vertheidiget seine **Handlungsschiffe** durch **Kriegsschiffe** oder andere **Begleitungsschiffe** gegen Anfälle, und verschaffet dadurch seinen **Flaggen** Ansehen. Dieses aber kann nur eine grosse Seemacht erreichen; obgleich gegen die Anfälle des Barbareske auch mittelmässige Begleitungsschiffe nicht ohne Nutzen sind, und gegen die gewöhnlichen Angriffe der Raub-



schiffe bewaffnete Kauffartey-Schiffe zureichen. Wo eigne Vertheidigung keine Sicherheit geben kann, sucht man sie durch Traktaten, entweder, daß man von einer angesehenen Seemacht die Erlaubniß bedingt, sich ihrer Flaggen zu bedienen, oder sich von einer solchen Convoyschiffe, erhandelt: man errichtet mit den Seeräubern selbst Traktaten *h*; oder endlich man erkauft diese Sicherheit von denselben mit Geld. Das Recht, sich fremder Flaggen zu bedienen, oder Convoyschiffe, werden von Seemächten immer sehr schwer zu erhalten seyn: die Umstände, worin eine andere Nation eines solchen Beistandes bedarf, sind ihnen viel zu günstig, die eigene Schiffahrt zu erweitern. Der letzte Weg ist meistens derjenige, den Staaten einschlagen, denen ihre Stellung eine grössere Marine zu unterhalten, unmöglich macht.

h. 243.

248.

248. Bei dem Seewesen ist es nicht mögich, daß sich nicht verschiedene Irrungen, und Streitigkeiten ereignen sollten, welche wegen Verschiedenheit der Gegenstände, nach den gemeinen Rechten nicht wohl zu entscheiden sind. Daher das Seewesen eigne **Rechte** hat *i*, und in ansehnlichen Seeprovinzen solche Streitigkeiten meistens vor eignen **Admiralitätsgerichten** entschieden werden. Die Quellen dieser **Seerechte** sind des **Harmenopolus Sammlung** der legum Rhodiarum; die **spanische** Sammlung von 1057, welche unter dem Namen consolato del Mare bekannt ist, das **wisbysche Wasser- und Seerechts-buch**, die **oleronischen** und **hanseatischen Seerechte**, die **lübekischen Seerechte**, von denen **Stein** eine Abhandlung entworfen hat; die **englische Akte**; die ordonnance de la marine von **Ludwig** dem XIV. Hiezu sind die **Verträge**, und das **Seeherkommen** zu rechnen: von welchen in dem für die innerösterrei-

chische Schiffahrt entworfenem Editto marino einige Anwendung gemacht ist.

i Hurland Grundsätze des europäischen Seerechts.

249. Die Schiffahrt auf Flüssen k. trägt zur Erleichterung der Frachtung an Fremde, aber hauptsächlich zur Belebung des inneren Umlaufs bei. Da die Anstalten, die Flußschiffahrt zu erheben, leichter, und mehr in der Gewalt eines jeden Satats sind, so ist darauf die Aufmerksamkeit mit Vorzug zu wenden. Es ist nöthig zu wiederholen, daß ein Staat einen grossen Theil derjenigen Anstalten, welche die Flußfrachtung auswärts befördern würden, nicht inerhalb seiner Gränzen ausführen kann, sobald er nicht zugleich von den Mündungen der Flüsse Meister ist: die Uebereinstimmung auswärtiger Mächte aber ist aus politischen Absichten, oder entgegen gesetztem Handlungsinteresse selten zu erhalten; wenigstens selten in der Folge der ungestörte Genuß seiner Vortheile zu erwarten.

ten. Aus diesem Grunde tragen Vorschläge und Entwürfe von einer grossen Ausbreitung fast immer den Grund der Verwerfung mit sich. So war der Entwurf von **Lotharia Vogemonte** beschaffen, der nichts kleineres, als die Schiffahrt aus der **Ostsee** in die **schwarze**, und dadurch in das **mittelländische** Meer, durch Vereinigung **vieler** ansehnlichen Flüsse Deutschlands, zum Gegenstande hatte. In diesem weitläufigen Entwurfe sind gleichwohl eine Menge **einzelner** Theile, die in Erwegung gezogen zu werden, verdienen. Auch sind alle späteren Vorschläge, welche in Ansehen der Schiffahrt auf den Flüssen gemacht worden, entweder auch aus **ihm** entlehnet, oder doch durch seinen Vorschlag veranlaßt. Die **Flüsse** sind entweder bereits **schiffbar**, oder sie **können** schiffbar **gemacht** werden; sie haben unter sich eine **Gemeinschaft**, oder können durch **Hülfe** der Kunst unter sich **vereiniget** werden.

k 242.

250. Bereits **schiffbare Flüsse** *l*, müssen in schiffbarem Stande erhalten, daher über ihre **Ufer**, **Dämme**, das **Bett**, die **Inseln**, über alles, was dem Wasser seine Tiefe benehmen könnte, sorgfältige Aufsicht geführet werden. Nicht selten erschweret der unschickliche **Brückenbau** die Schiffahrt, da er den Durchzug gefährlich machet. Auch die Ableitung des Wassers zu **Privatgebrauche** auf Mühlen, **Gartenkanäle** u. d. schwächet den Hauptstrom. Es kann daher nicht erlaubt seyn, nach Willkähr, Wasserableitungen zu machen; und, wo dergleichen bereits angelegt sind, wird die Wachsamkeit darauf gerichtet werden müssen, daß durch Erhöhung der **Wehrbäume** nicht eine **grössere** Menge Wasser abgeleitet, und dem schiffbaren Strome entzogen wird.

l 339.

251. Die Menge Felsen, die Wehren, die jähen Fällen, oder die Untiefen hindern die Schiffbarkeit eines Flußes m. Wo Felsen dem Gange der Schiffe im Wege stehen, muß das Bett, wo möglich, gereiniget werden. Manchmal läßt auch der Bau der Schiffe eine Verbesserung zu, welche die Fracht auf solchen Flüssen erleichtert. Die Wehren können ausgerissen, und dadurch dem Strome sein ungehinderter Lauf wieder gegeben werden. Der grössere und allgemeine Nutzen fodert oft solche Privatopfer, welche aber der Staat durch geleisteten Ersatz, so wenig kostbar zu machen, als immer möglich, bedacht seyn muß. Die jähen Wasserfälle, auch sonst gefährliche Oerter des Flusses, wenn sie nicht umschifft, noch gereiniget werden können, lassen keine andre Hilfe zu, als daß denselben zu allen Zeiten eine zureichende Menge Wägen bereit gehalten wird, da dann die Waaren ober dem Falle ausgeladen, und unter dem Falle wieder zu Schiff gebracht wer-

werden. Die sanfteren Fälle werden durch **Schleussen** gehemmt. Kömmt das **Schiff von oben**; so wird die Schleusse, nach einem schon von ferne gegebenen Zeichen geschlossen, und das Wasser darin so lange gesammelt, bis es mit dem Strome gleich ist. Das Schiff kömmt nun darauf zu stehen, und das Thor der **Schleusse** wird rückweise geöffnet, um dem Wasser einen sanften Abfluß zu schaffen, auf welchem das Schiff so lange sinkt, bis es endlich dem unteren Strome gleich steht, und darauf abfahren kann. Bei der Schiffahrt **gegen** den Strom, tritt das Schiff in die Schleusse, und die Falle wird hinter demselben geschlossen. Das Schiff hebt sich mit dem in der Schleusse sich sammelnden Wasser bis an die Höhe des Stroms, wo es abfahren kann. Den **Untiefen** der Flüsse wird durch Sammlung kleinerer, sonst verlorner Wasserfäden abgeholfen, oder, wo sich **Wasserbehälter** anlegen lassen, das **Wild-** und **Stürzwasser** von Bergströmen gesam-

sammelt, und der Flußfaden, wenigstens bei grösserer Seichte des Wassers, dergleichen sich sehr oft im Sommer ereignet, durch Oeffnung dieser Wasserbehälter vermehrt.

M. 249.

252. Die **Vereinigung der Flüssen** geschieht durch **Kanäle**, wozu die kleineren, nicht weit entfernten **Flüsse** benüzt werden, die sonst an sich unschiffbar sind, und in die grösseren ausfliessen, welche vereinigt werden sollen. Die Ausführung solcher Kanäle fodert eine genaue Wasserkarte des Landes, und die sichere **Nivelle** der Flüsse, und des Erdreichs. Die Geschichte der Bemühungen verschiedener Zeiten und Reiche o ist ein Beweis, daß man den grossen Nutzen von der Vereinigung der Flüsse nie verkannt hat. Beinahe ist dem menschlichen Unternehmungsgeist nichts auszuführen unmöglich. Der grosse Kanal von **Languedok**, welcher zwischen

Bour=



Bourdeaux und Marseille, das ist, zwischen dem mittelländischen Meere, und dem Ocean die Gemeinschaft unterhält, und Frankreich die Umfahrung von Europa erspart, zeigt, wie Kunst und Fleiß, der Natur zu Hilfe kommen können. Holland überführt durch seinen Reichthum von dem Nutzen der Kanäle, wodurch die innere Mittheilung so sehr erleichtert wird. Der Staat muß durch Belohnungen die Geschicklichkeit der fähigsten Leute aufbieten, um von ihnen Entwürfe über die Anlegung von Kanälen und Vereinigung der Flüsse *p* zu erhalten. Aber, auch wo die unmittelbare Vereinigung der Flüsse sich nicht ausführen läßt, ist immer viel gewonnen, wenn man die Flüsse, so sehr als thunlich ist, einander nahe führt, und dann von einem Flusse zum andern gute Strassen anlegt.



o. p. Diese Geschichte hat H. Oberlin in 3 lateinischen Werken gesammelt und bis auf unsere Zeiten fortgesetzt

fetzt -- I. Prisca --- II. medii ævi. III. jungendorum marium fluminumque omnis ævi molimina. Die österreich. Staaten sind von vielen Flüssen durchströmt, deren Vereinigung möglich ist, und worüber viele Entwürfe gemacht worden. Besonders müssen irgend in den Archiven, oder Registraturen die Entwurfe vom Philibert Luchese, über einige Flüsse der Monarchie aufbehalten seyn. Vielleicht sind die Entwürfe, welche H. Maire über die Vereinigung der Flusse, in den sämmtlichen Staaten des Hauses Oesterreich heraus gegeben, und in einem sogenannten Memoire raisonné sur la Circulation interieure du commerce &c. erklärt hat, nicht durchaus ausführbar: aber daß es ein grosser Theil derselben ist; kann nicht gezweifelt werden, und die Entwürfe zeigen; wie vortheilhaft die Handlung aller erbländischen Provinzen unter sich verbunden werden könnte.

253. Die Schiffahrt auf den Flüssen hat jedoch nur ihren halben Nutzen d, wenn man darauf nicht eben sowohl gegen den Strom, als nach demselben fahren kann. Die Fracht gegen den Strom, wird durch die vielen Pferde, welche dazu erfodert werden, und die Länge der Zeit, welche darüber hingeht, sehr kostbar gemacht. Wenn man zur Flußfahrt sich der Segel bedienen kann; so wird man an Pferden und der Zeit gewinnen können. Bei Flüssen aber, deren Lauf schnell und sehr gewunden ist,

wird

wird der Gebrauch der Segel die größten Schwierigkeiten finden: die Richtung der Segel müßte darauf zu oft und zu plötzlich abgeändert werden. Indessen wird der Bau der Schiffe vielleicht von dieser Seite einige Verbesserung zulassen; und wenigstens soll man auf denjenigen Flüssen von Segeln zur Gegenfahrt Gebrauch zu machen suchen, wo die Beschaffenheit des Stroms und seiner Gestade es zuläßt.

a) Wenn die Vereinigung der Donau und Sau, und Kulpa einst zu Stand kömmt, so ist der Nutzen zur Ueberbringung der ungarischen Waaren nur insoferne beträchtlich, als man die Flüsse hinauffahren kann.

254. Sind alle diese Anstalten zur Erleichterung und Erweiterung der Flußfahrt getroffen, so hat man nur die Freyheit der Schiffahrt auf den Flüssen zu begünstigen, so wird der Zusammenfluß der Schiffer, den Preis der Frachtung herabsezen. Die K[illegible]lt r, oder Einschreibungen, welche hie und da bei den Schiffern, wie bei den Fuhrleu=

keuten üblich sind, müssen, nicht die Ausschlüssung, der nicht auf dem Rollo stehenden Schiffleute zum Endzwecke haben, sondern die Sicherheit bei der Waarensendung. In dieser Absicht wird auf den Schifferrollo nur derjenige eingezeichnet, von dem man die Ueberzeugung hat, daß er den Fluß in seinem ganzen Laufe, die Art der Schiffe, die darauf die schicklichsten, die Last, welche sie zu tragen fähig sind, u. s. w. genau kennet. Zwar ist niemanden untersagt, seine Waare auch von nicht eingezeichneter Schiffern frachten zu lassen; aber, er setzt sich dabei einer Gefahr aus, gegen die der Staat ihn gewissermassen sicher stellt, da er ihm auf dem Rollo geschickte, und zuverlässige Leute zur Frachtung anzeiget.

r Solche Rolli, wie auch eine Schiffgesellschaft und Schifferordnung sind in Ansehen der Fuhrleute zu Triest, und unter den Schiffern besonders auf dem Saustrome eingeführt.



255. Wenn die Menge der Schiffe zur Frachtung der Waare zureicht, wird sich der Preis von selbst **niedrig** erhalten, ohne daß eine **Taxe** gesetzt werden darf: und wo diese Menge nicht vorhanden ist, würde eine zu kleine Taxe die Anzahl der Schiffe noch vermindern: ist sie aber dem Schiffer anständig; so hätte er dafür auch ohne Täxe gefrachtet. Endlich ist der **Bau** der Schiffe auf den Flüssen noch ein wichtiger Gegenstand der öffentlichen Aufmerksamkeit. Ohne Zweifel läßt derselbe sehr viele vortheilhafte Verbesserungen zu, welche die **Beweglichkeit** der Schiffe, ihre **Stärke** und **Sicherheit** vergrössern, und sie fähig machen, eine grössere Menge Waaren zu **laden**. In Ansehen der **Flußzölle** auf **Kanälen**, oder **Schleussen**, und andern **Durchzügen**, deren **Unterhaltung** dem Staate hoch zu stehen kömmt, ist demjenigen, was von den Strassengeldern gesagt worden, hier nichts zuzusetzen.

VII.

VII

# Von Assekuranzen.

256.

Jedes Unternehmen der Handlung setzt den Unternehmenden einiger Gefahr aus. Also ist nicht sowohl die Gefahr überhaupt, als die Grösse derselben, welche gescheuet werden kann. Das einfachste Mittel, so sich anbietet, diese Gefahr zu mindern, ist, sie zu theilen. Man hat beobachten können, daß nicht jede Waarenversendung verunglücket. Aber man hat zu gleicher Zeit auch beobachtet, daß von einer gewissen Anzahl, in einer gewissen Zeit, immer ein Schiff verunglücket: und jeder Handelsmann hat zu fürchten, daß das verunglückte Schiff das seinige seyn werde. Wenn er sich nun einzeln betrachtet, so ist die Gefahr, der er sich ausgesetzt sieht, gleich dem

Werthe seiner Ladung und des Schiffs; mithin übersteigt sie um Vieles die Hoffnung des Gewinns. Betrachtet aber der Handelsmann seine Versendung als einen Theil der ganzen Handlung, welche in einer gewissen Zeit geschehen, und wovon nur ein Schiff verunglücken würde; so ist die Gefahr unter alle getheilt, mithin nach dem Verhältnisse vermindert, als mehrere Schiffe zu diesem Ganzen gerechnet werden *. Sollten nun alle Handelsleute eines gewissen Platzes, welche in einer gewissen Zeitfrist Waaren zu versenden haben, sich vereinigen, das Ungewisse der Gefahr dergestalt wechselseitig auf sich zu nehmen, daß sie unter sich demjenigen, der verunglücket, durch einen antheilmässigen Zuschuß den Schaden ersetzen, so würde diese Vereinigung eine Art von Versicherung ausmachen.

* Man kann dieses Verhältnis durch Zahlen folgendermassen ausdrücken, und vielleicht deutlicher machen. Wegen der Leichtigkeit der Berechnung indessen angenommen, daß von 100 Schiffen in einem

Jah=

Jahre 2 zu Grund gehen; so ist, die ganze Gefahr, auf die 100 Schiffe eingetheilt, das Verhältniß derselben wie 2 zu 100, oder der fünfzigste Theil

257. Das ist, wie die einfachste, also auch wahrscheinlicher Weise die erste Gestalt, unter welcher die **Waarenversicherung** entstanden ist; in einem Seeplatze, zwischen Handelsleuten eines Handelsplatzes, oder einer Küste, wo die jährlichen Unglücksfälle allgemeiner bekannt, leichter einem Ueberschlage unterworfen werden. Wo die Zahl der Schiffe, die in einer gewissen Zeit abgesendet werden, ungewiß war, kam eine solche Art von Versicherung nicht zu Stande. Aber statt derselben fanden sich Spekulirer, welche die nämliche Berechnung auf Schiffe von verschiedenen Häven und Handelsplätzen anwendeten, und auf diesem Wege immer einen Handelszweig fanden, der dem Handelsmanne, so etwas zu versenden hatte, vortheilhaft war, da er ihm die Gefahr auf ein geringes herabsetzte, demjenigen aber, der die Verminderung der Gefahr



über sich nahm, einen anständigen Gewinn gab. Die Spekulation mußte ungefähr auf folgende Art geschehen. Wenn z. B. von hundert Schiffen zwey verunglücken, so können diese verunglückten Schiffe ersetzet werden, woferne jedes versendete Schiff den fünfzigsten Theil des Werthes als Ersatz beiträgt. Also kann man gegen die Entrichtung des fünzigsten Theils den Besitzern ihre ganzen Schiffe versichern. Aber, weil zu dieser Versicherung ein Fond erfodert wird, welcher auch, ohne hieher verwendet zu werden, Zinse abgeworfen hätte; so müssen noch die antheilmässigen Zinse dazu geschlagen werden. Endlich ist auch möglich, daß mehr als die brechnete Anzahl Schiffe verunglücket: und selbst ohne diese Betrachtung, wenn der Versichernde sonst keinen Vortheil als die gewöhnlichen Zinse erwarten soll, wird er keinen Beweggrund haben, dieses Geschäft zu übernehmen. Daher muß über die berechnete Gefahr und die Zinse, noch

ein

ein Gewinn zugeschlagen werden, welcher zur Uebernehmung der Versicherung bewegen kann.

258. Hieraus läßt sich von dem **Versicherungsgeschäft** eine richtige Erklärung geben. Es ist nämlich ein **Vertrag, durch welchen die Gefahr einer Handlung gegen einen gewissen Preis übernommen wird. Der Versicherungsvertrag** selbst wird die **Assekuranzpolizey**, der Preis die **Assekuranzprämie** (Prime) der, so die Versicherung übernimmt, **Assekurant**, der sie empfängt, **Assekurat** genennet. Man weis, daß der Ursprung der Assekuranzen auf das Ende des zwölften Jahrhunderts zurück zuführen ist, zu welcher Zeit die Juden aus Frankreich vertrieben wurden. Die Engländer gaben diesem Geschäfte am ersten eine regelmässige Gestalt, da sie davon in ihrer Handlung Gebrauch machten.

259. Das **Assekuranzgeschäft** läßt sich unter einem **zweyfachen** Gesichtspunkte betrachten: als **Hilfsmittel der**



Handlung, und selbst als Handlungs-zweig. Als Hilfsmittel der Handlung macht es einen Theil des Waarenpreises aus, welcher nach dem Verhältnisse grösser, oder kleiner seyn wird, als die Assekuranzprimen grösser, oder kleiner sind. Bei dem auswärtigen Handel also wird, alles übrige gleich genommen, diejenige Nation den Vorzug im Preise behaupten, welche am niedrigsten versichert. Als Handlungszweig, da die Primen der Nationalhandlung in dem Lande gezahlt werden, erhält er den relativen Reichthum des Staats und vermehret ihn, weil die fremde Handlung sie dem Staate entrichtet. Die Grösse der Assekuranzprime hängt ab von der Gefahr der Frachtung, von den hohen oder niedern Zinsen, und von dem Gewinne, den die Assekuranten dabei erwarten können.

260. Was immer die Gefahr der Frachtung l vermindert, gereicht der Assekuranz zum Vortheile. Hieraus wird deut-

deutlich, daß die Länge einer Reise, die Beschaffenheit der Gewässer, welche beschifft werden, die Beschaffenheit der Häven, wo man einläuft, die Jahrszeit, die Sicherheit der Flaggen, der Friede zur See, die Bauart der Schiffe, die Geschicklichkeit der Schiffer, und ihre Redlichkeit, bei den Assekuranzverträgen sehr in Betrachtung kommen, und wie viel die grössern Seemächte gegen die kleineren in Ansehen der Assekuranzen voraus haben. Die Betrachtung, ist bereits gemacht worden: daß die Staaten, welche zur See mächtig sind, sich hüten werden, das mittelländische Meer, wie sie leicht könnten, von der Seeräuberey zu reinigen. Ihre Schiffe bleiben von den Korsaren unangegriffen; die Handlung der kleineren Staaten aber kann nie empor kommen, weil die Schiffe derselben vor den Raubschiffen in Gefahr sind, mithin immer hoch assekuriren müssen.

t 256.



261. Da die Gefahr der Frachtung der eigenliche Gegenstand der Assekuranz ist, so haben verschiedene Schriftsteller behauptet: daß nur der wirkliche Werth der Waaren, nicht auch der Gewinn versichert werden könne. Eben so wird das Leben der Menschen in Frankreich für keinen Gegenstand der Assekuranz gehalten. In England (sagt der Verfasser der Anfangsgründe der Handlung *u*) versichert man auch das Leben der Menschen: in Frankreich hat man die Freyheit zu versichern, weislich auf die Freyheit und wirklichen Güter eingeschränkt. Das menschliche Leben muß kein Gegenstand der Handlung seyn: es ist der Gesellschaft zu kostbar, und kann durch keinen Entgelt ersetzt werden.

u Elem. du comm. Ch. VII.

262. Wenn hier nach dem Worte zu entscheiden wäre; so könnte in der That der

Ge-

Gewinn nicht versichert werden, weil, im eigentlichsten Verstande, dabei keine Gefahr ist. Indessen ist in England erlaubt, auch den Gewinn versichern zu lassen, wenn man es nur **erklärt**, und ihn **benennet**. In einem gewissen Verstande kann man sagen, daß der Kaufmann immer **Gefahr** läuft, von seinem Gelde, welches ihm auf eine andre Art Vortheil würde gebracht haben, keinen zu ziehen, mithin die **Zinse des Fonds** zu verlieren, und sein **Kapital**, besonders auf weiten Reisen so lange zu entbehren: und diese Gefahr läßt sich nach dem Werthe der Waaren schätzen. Uebrigens, sobald sich der **Assekurat** erklärt hat, wird auch der **Assekurant** seinen Vertrag darnach eingerichtet haben. Also ist von keiner Seite eine Verletzung oder Uebervortheilung vorhanden: und eigentlich wird die **Gewinnversicherung** als eine Art von **Gesellschaft** auf den **Antheil des Gewinns** zu betrachten seyn. Der Assekurat begnüget sich an einem kleineren, aber be-

stimm-



stimmten Gewinn, und überläßt dem Assekuranten dafür, daß dieser ihm den kleineren Gewinn gewiß machet, den ungewissen grösseren. Der allgemeinen Handlungsleitung aber liegt wesentlich daran, die Gewinnversicherung zu erlauben, weil nach dem eigenen Zwecke des Assekuranzgeschäfts, die Entschlossenheit zu Handlungsunternehmungen dadurch vergrössert wird.

263. Aus dem nämlichen Grunde; daß der Assekurant seinen Vertrag darnach einrichten wird, sehe ich nicht ein, warum, wie Fortbonais nach den meisten Assekuranzordnungen, dafür hält, nur der wirkliche Werth der Waare und Schiffe versichert, und dieser nicht nach Willkühr, auch höher angesetzt werden sollte. Läßt es sich dann bestimmen, was der wirkliche Werth einer Waare ist? Der Ankaufpreis kann zum Maaßstabe nicht angenommen werden. Denn der Erzieler, wenn er selbst versendet, hat nicht angekauft. Nach Verschiedenheit der Umstände und des

Kennt-

Kenntnisses wird die nämliche Waare, bald höher bald weniger bezahlt: die nämliche Waare aber kann nicht mehrere wirkliche Werthe haben. Eben so verhält es sich mit dem wahrscheinlichen Verkaufspreise: der Zusammenfluß, das Bedürfniß, das Glück, das Kenntniß des Käufers und Verkäufers verändern den Verkaufspreis, wie den Einkaufspreis. Was für eine Quelle von Ungewißheit und Streitigkeiten! welche am sichersten vermindert werden, wenn es den Betragenden überlassen ist, über die Schätzung des Werthes unter sich übereins zu kommen. In der Assekuranzpolizen muß der Werth ausgedrückt werden! und nach dem Werthe wird auch die Prime erhöht. Also geht von Seite des Assekuranten, falls er den Werth übersezt, kein Betrug vor, weil er dagegen auch mehr giebt, als er sonst zu geben hätte. Sollte er, um die grössere Vergütung zu erhalten, seine Sendung vorsätzlich verunglücken lassen; in diesem Falle ist der Assekurant zum Ersatze nicht verbun-

bunden. In der That aber ist es dem Assekuranten einerlei, ob er mehrere Schiffe, oder eine wirklich kostbare Ladung versichert hätte. Auch darin sehe ich keinen Betrug, ein Schiff von mehreren assekuriren zu lassen, obgleich eine Sache nur einen Werth hat. Der Assekurat macht abermal die Bedingnisse gleich, da er sich mehreren Primen unterzieht. Wäre also hier Betrug mit unter; so müßte er sich in dem Fall der Verunglückung zeigen, da der Assekurat seine Waare von mehreren zugleich vergütet bekömmt. Doch diesen Betrug kann kein einzelner Assekurant in Anschlag bringen. Hätte er allein assekuriret; so hätte er nicht weniger zu zahlen gehabt, als da mehrere zugleich das Schiff versichert haben. Alles, was bei diesem Umstande einigermassen zu bedenken kömmt, ist der Verdacht: daß vorsichtige und redliche Handelsleute sich nicht leicht zu grossen oder vielfachen Primen entschliessen; daß also diejenigen, welche sich darauf

rauf einlassen wohl irgend eine vorsetzliche Verunglückung im Schilde führen dürften.

264. Der Gedanke ist ganz eigen: weil das Leben unschätzbar ist, soll man nichts dafür geben. Nach diesem Grundsatze würde eine Waare im̃er desto weniger ein Gegenstand der Assekuranz seyn, je kostbarer sie ist. Das Gegentheil ist natürlicher: je kostbarer das Leben der Menschen ist, desto mehr muß man seine Gefahr zu vermindern suchen. Eigentlich kömmt auch nicht das Leben des Menschen in die Schätzung, sondern dasjenige was der Lebende zu erwerben fähig wäre. Die Lebensassekuranz wäre also selbst von dem Staate zu leisten, wenn sich Privatassekuranten nicht dazu verstehen sollten. Sie vermehrt die Entschlossenheit zum Seedienste, und die Ehen der Seeleute. Entweder würde sich ein Verehlichter schwer auf die See wagen, weil er mit seinem Tode Weib und Kinder hilflos liesse: oder der Matrose würde aus eben dieser Betrachtung keine

Familie haben wollen. Die Lebensasse=kuranz giebt der zurückbleibenden Fami=lie einen Ersatz, und das Bedenken ist gehoben: sie vertritt gewissermassen die Stelle einer Wittwen= oder Waisen=kasse für das Schiffsvolk. Diese Nied=[illegible] des französischen Schriftstellers ist desto sonderbarer, da man sich in [illegible] kein Bedenken macht, die [illegible], worauf die Negers von den [illegible] Küsten nach Amerika über=gebracht werden, versichern zu lassen. Sind die Negers keine Menschen?

v 261.

265. Die Gefahr der Schiffahrt ist [illegible] der gänzliche Verlust des Schiffes, oder die Haverey. Unter dieser letztern versteht man den Schaden, den ein Schiff durch die Länge der Rei=se, durch Stürme oder sonst bei auß=serordentlichen Zufällen an einem Thei=le, entweder der Schiffzugehör, oder der Ladung leidet: z. B. den Verlust

der

der **Anker** und **Tauen**, des **Masts**, den der Schiffer **abzukappen**, oder den **Verlust einiger Güter**, welche er zur Rettung des Ganzen über Bord zu werfen, gezwungen war, die Kalfaterung oder Ausbesserung, wenn das Schiff in seinem Laufe **leck** geworden u. d. In einigen **Assekuranz** und **Havereyordnungen** wird die **Haverey** in die **kleinere** oder **gewöhnliche**, die **besondere**, und **grosse** oder **ausserordentliche** unterschieden. Die **Havereyen** werden, wenn ein Schiff nicht versichert ist, durch eine **Untertheilung** von allen **Befrachtern** getragen; von den Assekuranten aber werden sie überhaupt für beschwerlicher angesehen, als die Versicherung des Ganzen. **Forbonnais** merket an, daß von 180 Schiffen, laut eines Auszugs der Seeregister, jährlich **ein** Schiff verloren gehe; daß aber der gewöhnliche **Havereyverlust** von eben dieser Zeit und Zahl, auf **zween** Schiffe berechnet werde. Auch sind diese Vergütungen ein Gegenstand beständiger,



und sehr verwickelter Streitigkeiten. Da nun dadurch die Assekuranzprimen sehr erhöhet werden; so müssen sowohl die Assekuranzordnungen, als die Assekuranten in ihren Verträgen, alles, so sehr es möglich ist, in das Deutliche bringen, und die Art, wie die Erklärung und der Beweis des Havereyverlustes geschehen soll, festsetzen.

266. Auch die Flußschiffarth, und selbst die Landfracht kann gewissen Gefahren ausgesetzet seyn, mithin ein Gegenstand der Assekuranzverträge werden. Das Maaß der Gefahr wird bei beiden ungefähr nach obigem Verhältnisse zu bestimmen seyn: auf der Flußfarth, nach der Beschaffenheit des Flusses, der Länge der Fahrt, der Witterung, der Beschaffenheit der Fahrzeuge, der Geschicklichkeit der Schiffleute, und den öffentlichen Anstalten, die Ufer und den Fluß selbst vom Raubgesinde zu reinigen: bei der Landfracht, nach der Länge der Reise, der Be-

schaf-

schaffenheit der Wege, und ihrer Sicherheit. Bei längern Reisen, als denjenigen, welche aus Rußland nach China gehen, und wo man mit den Waaren Wüsteneyen, so von Räuberhorden berufen sind, durchzuziehen hat, ist es gewöhnlich, daß sich ganze Reisekaravanen zur wechselweisen Vertheidigung vereinigen, und einen eignen Führer der Karavane erwählen. Manchmal miethet man sich auch eine Horde von eben diesen herumschweifenden Räubern, welche die andern vom Angriffe abhält.

267. Der zweyte Theil der Assekuranzprime sind die Zinse $x$ desjenigen Fonds, welcher zu der Versicherungskassa gewidmet werden muß. Die Versicherung geschieht entweder durch einen eignen, niedergelegten Fond, welches man Assekuranz en Commendite nennet; oder eine Gesellschaft übernimmt die Versicherung, ohne eigene Summen niederzulegen, gegen wechselseitige Verpflichtung ihres ganzen Vermögens. Die



erste Art ist die **kostbarste** und **beschränkteste**: das erlegte Geld muß immer **bereit** seyn, mithin das **ganze** Interesse in die **Prime** eingerechnet werden. Auch kann sie für keinen **grösseren** Werth Versicherung übernehmen, als nach der Grösse des **bestimmten** Fonds. Die zweyte Art der Assekuranz ist von Seite der **Zinse vortheilhafter**, von **weiterem Umfange**, und in grossen Handelsstädten üblich. Aber es ist auch nicht zu läugnen, daß sie für die **Assekuranten** gefährlicher ist, weil oft ein Handelsmann für gut angesehen wird, der, wenn der Umstand sich ereignet, daß sein Vermögenstand entdeckt werden muß, unzahlhaft ist. Wenn eine **Bank** assekurirt, oder auch das en Commendite niedergelegte Geld sonst auf irgend eine Art genützt wird; so muß dennoch für das Assekuranzgeschäft immer ein Theil **Geldes** in der Kasse behalten, und der **Zins** davon der Prime zugeschlagen werden. Durch eine **dritte Art** von **Assekuranzvereinigung** läßt sich sowohl der

ganze

ganze Theil von **Zinse** in der Prime aufheben, als die Sicherheit der Assekuranztheilnehmer erhalten: nämlich, wenn von den Theilnehmern der Assekuranz nicht **Geld**, sondern eine sichere **Hypothek** nach der Summe der **Theilnehmung** angezeigt wird y. Jeder Assekuranztheilhaber zieht hier von seinem **Fond** ohnehin Vortheil, und die **Assekuranzkammer** ist wegen des Beischusses hinlänglich bedecket.

x 258.

y Das war die Verfassung der Triester Assekuranzgesellschaft, bei welcher Verschreibungen auf unbewegliche Güter, Bankopapiere u. d. eingelegt werden konnten. Der Einlegende zog davon beständig den Nutzen; die Gesellschaft hielt sich nur daran, wenn etwas beizutragen war, und jemand den Beitrag verweigerte.

268. Alles übrige, bei zwo Nationen gleich genommen, wird diejenige **wohlfeiler** assekuriren können, wo die Zinse **niedriger** sind. Nach den Zinsen mißt sich auch der **Gewinn** ab, welchen die **Assekuranten** bei ihrem Geschäfte zu

 ma=

machen verlangen, welches der dritte Theil der Prime z ist. Ordentlicher Weise ist der Assekurant hier als ein Handelsmann zu betrachten, der sein Geld auf das Beste geltend machen will. Gewöhnlich sucht der Handelsmann von seinem Gelde zweyfache Zinse zu ziehen: einmal arbeitet nämlich das Geld für sich; das ist: ohne seine Mühe, würde es sicher angelegt, die gewöhnlichen Zinse abgeworfen haben; das zweyte ist der Lohn seiner Anwendung und Aemsigkeit. Wenn also in einem Lande die Interessen zu 3% sind, so wird sich der Handelsmann an 6 Gewinn bei seinem Geschäfte geuügen lassen, da er, wo sie 4 hoch sind, 8 fodert.

z 258. Diese Berechnung könnte nur in einem Lande Ausnahme leiden, wo die Kapitalien so häufig sind, daß dieselben bei dem Feldbau und in Manufakturen unterzubringen, keine Gelegenheit wäre, wo also der Besitzer, lieber an einfachen Zinsen von der Assekuranz sich befriediget, als daß er sein Geld ganz unbenützt läßt.

269. Da die Assekuranzprime einen Theil des Waarenpreises ausmachet; so

ist

ist der Vortheil der **Assekuranzen** für die Nation, daß man in dem, was man von andern **empfängt**, **weniger** an sie zahlt, entgegen in dem, was man am Fremde **abgiebt**, mehr von ihnen bezalt erhält, wenn man seine Sendung **selbst** versichert. Kann man es dahin bringen, auch **fremde** Schiffe zu versichern; so eignet man sich einen Theil ihres Gewinnes zu, und vermehrt den **relativen** Reichthum *a* des Staates durch die empfangenen **Assekuranzpreise**. Dieser letzte Vortheil hat sogar Nationen, die in der Handlung Nebenbuhler sind, bewogen, sich wechselweise ihre Schiffe zu versichern. Die Engländer versicherten insgemein sehr viele französische Handelsschiffe. Aber bei Gelegenheit des vorletzten Krieges huben sie durch ein Verbot die Freyheit auf, französische Schiffe zu versichern. Dieses gab Gelegenheit zur Untersuchung der Frage: **Ob es nützlich sey, auch feindliche Schiffe zu versichern?** Die Engländer hatten es vor diesem Verbote beständig gethan: durch die Französischen **Versi-**



cherungsordnungen aber ist überhaupt, die sogenannte geheime Assekuranz, mithin auch die Assekuranz feindlicher Schiffe untersagt. Bei Entscheidung dieser Frage kömmt es auf die Stellung der wechselseitigen Macht, und auf die Absicht der Kriegenden an. Wenn man erwägt, daß zur Kriegszeit, damals besonders, wenn die feindliche Marine den Meister spielt, die Primen hoch stehen müssen; so ist gewiß, daß die assekurirende Nation, durch die Vergütung einen grossen Theil von dem Werthe ihrer Prisen wieder verliert. Indessen ist nicht weniger gewiß, daß ohne Assekuranz ganz kein gegenseitiges Schiff in der See seyn, mithin die Nation weder Prise, noch Prime haben würde: welche letztere in beiden Fällen ein Nationalgewinn ist, wenn das Schiff nicht weggenommen wird, und wenn es wirklich weggenommen wird: denn die assekurirende Nation hat immer den Werth des Schiffs für das, was sie zahlen muß. Das einzige verdient jedoch betrachtet zu werden: daß die Asse-

ku-

kuranten, welche **Privatleute** sind, die aus der Prise nicht den Vortheil ziehen, die assekurirten Schiffe wegen der Stellung der dießseitigen Flotte und Armateurs wahrscheinlich warnen werden. Eigentlich also würde in einer solchen Lage das **Assekuriren** nur ein Geschäft für den Staat seyn. Die Engländer aber scheinen, nach der Anmerkung **Fortbonais**, bei diesem Verbot einen **höheren Endzweck** gehabt zu haben: nämlich die Handlung Frankreichs zu Grund zu richten, und diesem Staate **alle Gemeinschaft** mit den Kolonien abzuschneiden.

c 258.

270. Wie überhaupt der **Zusammenfluß** bei allen Handlungsgeschäften die Preise herabsetzt; so wird seine Wirkung sich auch bei den Assekuranzen zeigen. Es wäre also nachtheilig, irgend einer Gesellschaft ein **ausschliessendes** Recht der Assekuration zu ertheilen. Nicht nur die **Assekuranzkammern** müssen vermehrt,



mehrt, sondern auch einzelnen Handelsleuten muß das Recht zu assekuriren, nicht benommen seyn, wenn sie sich nur nach der Vorschrift der **Assekuranzordnung** verhalten. Und ungeachtet es der Nation vortheilhafter ist, wenn sie bei ihrer Handlung auch die **Assekuranzprimen** selbst gewinnt; so soll dennoch dem Nationalhandelsmanne unverwehrt seyn, seine Waare **auswärts** assekuriren zu lassen, wenn ihm die fremde Assekuranzprime **geringer** zu stehen kömmt. Diese Freyheit kann zugleich den etwa zu hoch gespannten Foderungen der inländischen Assecurateurs Einhalt thun.

271. Die Menge Streitigkeiten, die bei dem Assekurationsgeschäfte an beiden Seiten der Vertragenden vorfallen, machen **Assekuranz und Havereyordnungen**, und **Assekuranzgerichte** nothwendig. Die **Seemächte**, und **ansehnlichsten Seehandlungsgesetze** haben ihre eignen **Assekuranzordnungen**, unter denen die **hamburgische** sich durch

die Vollständigkeit und genaue Bestimmung über die wichtigsten Vorfälle ausgezeichnet. Das gute Zutrauen ist die Seele dieses Geschäfts. Die Gerichte müssen darüber auf das strengste halten, und die Assekuranzordnungen auf jeden Betrug den Verlust der Prime festsetzen. Der Assekurant muß vorzüglich durch beide beschützet werden, weil er beständig den Uebervortheilungen der Assekuraten bloß gegeben ist; diese hingegen von ihm nie hinterführt werden können.

---

# IX.

## Vom Gelde.

272.

Die Metalle sind zu Ausgleichung des Empfangenen und Gegebenen, zwischen einzelnen Handelnden und zwischen Nationen angenommen, und werden *b* als der allgemeine Entgelt in dem Tausche betrachtet. Aber sie sind eigentlich nur der Stoff des Geldes. Um wirklich Geld, oder richtiger gesprochen, Münze zu werden; mußten die Zweifel gehoben seyn, welche bei dem Empfange eines Stücks Metalls aufsteigen konnten. Diese Zweifel rühren von zwo Ursachen her: die Metalle sind einer Vermischung fähig; und das Gewicht des Stückes ist nicht bestimmt.

*b* 6. &. 21.

273.

273. Die Metalle können mit andern Metallen versetzet werden. Diese Zusäze vermindern bei Metallen die Feine, welches man Korn *c* zu nennen pflegt. Der Empfänger ist also beständig der Gefahr unterworfen, unter einem gewissen Umfange von sogenanntem Gold und Silber so viel weniger zu empfangen, als der Zusatz des fremden Metalls beträgt. Zwar kann man diese Vermischung durch verschiedene Mittel entdecken. Aber einige derselben sind, ohne besonderes Kenntniß, welches nicht jedermann sich eigen machen kann, unzuverläßsig; einige sind zu langsam, zu kostbar, folglich dem behenden Gange der Vertauschung hinderlich. Um die Vermischung nach ihren Graden auszudrücken, mußte man erst Zahlbenennungen festsetzen, die höchste Feine anzuzeigen, von welcher dann die Abweichungen durch Zahlenstufen bezeichnet werden. Man nahm ein gewisses Gewicht an, *d* das man willkührlich in Theile zerstückte. Wenn die Theile des Gewichts alle genennt wer=



werden, bedeutet es, daß das Metall keinen Zusatz hat: z. B. 16 Sechszentheil sind ein Ganzes. Die folgenden Benennungen zeigen an, wie viele Theile des edeln Metalls nach der Scheidprobe vorhanden e seyn würden. Das Gewicht, oder Schrot, müßte erst durch die Wage bestimt werden; wobei deñoch die Zweifel, von der Richtigkeit der Wage und der Gewichttheile, dann die Beschwerlichkeit der Stückelung nicht gehoben wird, um, besonders bei einem kleineren Kaufe, von dem Metallklumpen gerade so viel abzustossen, als nöthig ist.

e Weil das Metall, je nachdem es feiner ist, im Anbruche ein feineres und dichteres Korn zeiget.

d Die Mark, welche in Deutschland die köllnische genennet wird. Die Untertheilung der Silber sind: 1 Mark in 16 Loth: 1 Loth in 18 Gran. Die Franzosen theilen es in 12 Deniers, deren jeder 24 Gran hält. Die Mark Gold in 24 Carat; 1 Carat in 4 Gran, jedes Gran in 3 Grän: die Gräne also sind bei Gold und Silber gleich 288. Im Münzprobegewicht hat man eine ganz auserordentlich kleine Untertheilung, da 1 Loth in 20[illegible]6 Theile zerstückt wird, die man den Richtpfenning nennet. Diese kleinen Abtheilungen sind, damit die Proben im Kleinen, mithin mit weniger Kosten gemacht werden. Die Eintheilungen, welche andre Völker bei ihren Metallen angenommen haben, sind in jedem Handlungswörterbuche zu finden.

i15
o 15 Löthig heißt also: fünfzehn Loth Fein, ein Loth Zusatz: die Mark mit Zusatz wird die rauhe Mark genennet.

274. Dieses wechselweise Mißtrauen zwischen **Käufer** und **Verkäufer** zu heben, muß ein **Mittelsmann** dazwischen treten, in welchen beide Theile hauptsächlich darum **gleiches** Zutrauen setzen, weil er mit keinem derselben in **besondrer** Verbindung steht, mithin keine Ursache hat, einen oder den andern der Kaufverträger vorzüglich zu begünstigen. Zwischen Gliedern der nämlichen Gesellschaft kann niemand dieses wechselweise Zutrauen besitzen, als der **Regent**, der aus keinem Grunde den **Geber** mehr, als den **Empfänger**, aber aus unendlichen Gründen und übernommener Pflicht, **beide gleich** zu schützen hat. Der Gesetzgeber übernimmt es also, **Korn** und **Schrot** der Metallstücke zu bestimmen, und durch sein aufgedrücktes **Gepräg** die Bürgschaft des Werths zu leisten. Das Gepräg macht nun das Metall zu Mün-

ze, oder wie der Sprachgebrauch die Bedeutung allgemein bestimmt, zu Geld.

275. Die Wirkung und der Vortheil der Ausprägung ist das Zutrauen, mit welchem das Stück Metall auf einem solchen Fuß angenommen wird, auf welchem man versichert ist, es zu seiner Zeit wieder hindanzugeben. Die Grösse oder Kleinheit, die Feinheit oder Vermischung des Metalls an sich selbst trägt zu diesem Zutrauen nichts bei, so lange die Münze nur unter denen herumgegeben wird, welche gegen denjenigen, dessen Gepräge darauf geschlagen ist, einen gleichen Grund des Zutrauens haben. Nähme man also einen Staat von allen andern abgesondert, so würden die Bürger desselben, bei einer geringeren Münze nicht ärmer, und bei einem grösseren Stücke Metalls unter einer geringeren Benennung, sich nicht reicher finden. Aber alle Staaten haben einen Zusammenhang mit andern Nationen, von denen sie Bedürfnisse empfangen,

gen, und an die sie wieder abgeben. Dieser Zusammenhang macht, daß selbst die Unterthanen bei dem Gepräge **ihres** Regenten den Gehalt mit in Betrachtung ziehen müssen. Denn da die Handlung sie in die Nothwendigkeit versetzt, mit ihrem Gelde an **Fremde** Zahlungen zu leisten; die Fremden aber gegen den Regenten einer andern Nation, keinen Grund des Zutrauens * haben, und daher sein Gepräge bei ihnen nicht anders in Betrachtung kömmt, als in soferne es mit dem **innern Gehalte** übereinstimmt; so ist der Regent in **Ausprägung** seiner Münze bemüssiget, immer auf diejenigen Nationen mitzusehen, mit welchen seine Unterthanen in Verkehr stehen können.

* Einiger Grund des Zutrauens ist dennoch auch bei Fremden vorhanden, weil nämlich die Münze vorhin unter den Bürgern des Staates gang und gäbe gewesen, zwischen welchen der Prägende das Gleichgewicht des Vortheils zu beobachten hatte.

276. Der **innere Gehalt** einer Münze g ist das Produkt des **Gewichts**,

und der **Feine**, welche bei allen Völkern ungefähr gleich betrachtet werden, und daher den **wahren Werth** ausmachen. Die **äussere** Gestalt und Benennung der Münze, giebt ihr den **äussern**, und weil es eigentlich **Zahlwörter** seyn sollen, den davon sogenannten **zählenden** Werth. So lange diese beiden Werthe dergestalt übereinstimmten, daß der **zählende Werth** den **wahren** wirklich ausdrückte, konnte das Münzwesen keinen Verwirrungen unterworfen seyn. Aber es kam von dieser einfachen Art des Ausprägens gar bald ab. Die Staaten, welche die Ausgleichung ihres Waarenempfangs in Geld zu machen hatten, suchten sich in der Bezahlung zu übervortheilen: die **Unfähigkeit**, oder der **Betrug** derjenigen, welchen das Münzwesen anvertraut ward, und welche die Metalle **ungleich** ausstückelten, oder vorsetzlich zu **gering** machten; die **Kosten der Ausprägung**, welche in die Münze eingerechnet wurden, zu welchen unwissende Finanzverständige noch

den

den Prägegewinn schlugen, den sie als eine ergiebige Quelle von Einkünften anpriesen; endlich **Nothfälle**, gegen welche man in der Veränderung der Münze seine Zuflucht suchte, diese Ursachen veranlaßten, daß die Münzen unter den ersten Benennungen an **Korn und Schrot** weniger enthielten, mithin der **zählende** Werth bloß **eingebildet** war, da er nicht mehr den Gehalt anzeigte *h*. Aus dieser Abweichung, die in verschiedenen Ländern mehr, oder weniger sich ereignete, entstunden diejenigen Münzverwirrungen; welche den Staaten **Münzgesetze** unentbehrlich machen, wodurch der **innere** und **äussere** Werth der Geldstücke festgesetzt wird.

g 272.

h Die ersten Benennungen der Münzen mußten nach der Absicht des Gepräges bei allen Nationen Gewichtsnamen seyn. Dieses zeigen die auf uns gelangten, theils noch beibehaltenen Wörter: Talent, Mine, Drachma, Aß, Pfund, Mark, Pesos, Livre, Grot u. s. w. Gewinnsucht und Betrug gebrauchten sich wahrscheinlich zuerst der Eitelkeit, um es von der ursprünglichen Einfachheit abzubringen die ihren Absichten sehr im Weg stand. Sie schmeichelten Regenten, daß sie den Mün=



Münzen Namen derselben beilegten; daher die Darlsker, Philipper, wie heute die Louisdor, Carlin. Nachdem diese Namen bei einigen Münzen Gangbarkeit erhalten hatten, war es leicht bei andern die Namen von dem Gepräge z. B. Bigaten, Ekus, Crusaden, und mehr solche Benennungen einzuführen, die auf den Gehalt keine Beziehung hatten, die also aufhörten Ausdruck des nennenden Werthes zu seyn. Endlich verschwanden die bedeutenden Namen ganz, und traten willkührliche an ihre Stelle; was sagt: z. B. Thaler, Gulden, Dukaten, u. s. w. Und da, wo man Gewichtswörter bei behalten hat, ist es wahre Persiflage, eine Aeffung der Nationen. Eine Livre, die zu Karl des Grossen Zeiten 10 Unzen Markgewicht an Silber betrug, ist heute die Benennung einer Münze, die nicht ganz den 66. Theil derselben enthält. Wenn also schreibt der Verfasser der Recherches sur le comerce T. I. in Frankreich zu Karl des Grossen Zeiten eine Stadt der andern 120 Livres Zinse schuldig war, mußte sie 140 Unzen bezahlen: und heute wurde sie mit einem Sechslivrethaler nach dem zählenden Werthe bezahlen.

277. Die Münzgesetze, nach welchen ein Staat seine Münze ausprägt, werden der Münzfuß genannt *i*. Bei Entwerfung desselben würde ausser dem Gehalte der Metallstücke nichts zu beobachten gewesen seyn, woferne man zum Stoffe des allgemeinen Entgelts der Münze nur ein Metall gewählet hätte. Aber, da man hinzu zwey Metalle, Gold nämlich und Silber wählte, welche

che in einer der hauptsächlichsten Eigenschaften des Vorstellungszeichen, in der **Seltenheit** *k* unterschieden sind; so ist es bei dem Münzgeschäfte nicht genug, auf **Feine** und **Gewicht** des einen Metalls zu sehen; es ist nothwendig dieses bei beiden *l*, und zugleich das Verhältniß zu beobachten, welches beide gegeneinander in Ansehung der **Seltenheit** haben. Natürlich mußte dasjenige Metall, welches **feiner** ist, einem nach Verhältnisse dieser Seltenheit viel grösseren Stücke des häufiger vorhandenen Metalls gleich geachtet werden: und, wenn die physikalische Anwesenheit des Metalls allein den Ueberfluß oder die Seltenheit der Metalle bestimmte; so würde der Satz: **Das Gold steht zu dem Silber, wie 1 zu 14,** so viel sagen: **Es ist 14 mal mehr Silber, als Gold vorhanden.** Aber die Seltenheit wird wechselweise auch noch durch andre Umstände, besonders aber in Ansehen Europens durch den ostindischen Handel und die



amerikanischen Bergwerke veranlaßt. Manchmal sind sogar augenblickliche Veranlassungen, welche das Verhältniß beider Metalle auf eine, obgleich nur kurze Zeit stöhren. Die Münzgesetze können zwar dieser täglichen Abänderung des Golds und Silbers gegeneinander nicht folgen, die sich, wie jede mehr, oder weniger gesuchte Waare gegeneinander verhalten, deren Preis durch die Marktverabredungen bestimmet wird. Aber, es giebt immer ein gewisses allgemeines Verhältniß der Metalle gegeneinander, auf welches bei der Münze nothwendig gesehen werden muß.

i Die Ursache von der Verschiedenheit in der Menge, des Goldes und Silbers kömmt daher, weil überhaupt immer nur mehr Silber, als Gold aus Bergwerken erbeutet wird: dann machte die Entdeckung von Amerika eine neue Veränderung, weil man aus den reichen Bergwerken von Peru und Potosi mehr Silber als Gold gezogen. Von derselben Zeit an war das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 zu 16 in Spanien; und die andern Nationen folgten diesem Verhältnisse [illegible]. Portugal brachte nachher aus Brasilien eine große Menge Goldes in die europäische Handlung. Auch macht der ostindische Handel die Menge des Goldes größer, da jährlich viel Silber aus Europa nach Indien geführt, und dagegen Gold von da zurückgebracht wird, weil die Japoneser, und Chineser das Sil-

ber

der zu geringe schätzen, folglich die Europäer bei dem Umsatze des Golds gegen Silber gewinnen. In den europäischen Münzen ist das Verhältniß des Golds zum Silber 1 zu 14 ein Bruchtheil.

k Es ist nothwendig, Gold und Silber in der höchsten Feine gegeneinander abzumessen. Wenn die Benennungen der Feine verschieden, und in den Zahlen ungleich sind, so muß erst diese Ungleichheit berechnet, und ausgeglichen werden, ehe man ihre Verhältnisse bestimmt.

l Jeder Staat von einigem Ansehen hat seinen Münzfuß. Der französische hat vom Jahre 1758 bis 1786 sechs und zwanzig Veränderungen gelitten. Der englische ist seit der Regierung Elisabeths immer derselbe geblieben. In Deutschland sind 4 Münzfüße oder Hauptänderungen: Der Reichsfuß zu Eßlingen 1524: Der zinnische zwischen Sachsen, Brandeburg, Braunschweig 1667. Der leipziger im Jahre 1690 und der Konventionsfuß 1753 zwischen Oesterreich und Bayern, dem 1755 mehrere Kreise beigetreten sind: Im Jahre 1761 ward der Münzabschied errichtet, wo die Mark fein Silber zu 20 Gulden, Gold 283 Gulden 3 kr. $\frac{47}{71}$ Pf bestimmt wurde. Aber der 24. Guldenfuß kam bald in vielen Gegenden zurück. Goldasts Catholicon rei nummariæ und Hirschs Münzarchiv enthalten die Geschichte der Münzänderungen. Von Beust in seinem Entwurfe der Münzgerechtigkeit hat umständlich die bei dem Münzwesen in Deutschland vorgefallenen Begebenheiten aufgezeichnet.

278. Der **Endzweck** der **Münzgesetze** ist also, zu verhindern, daß die Nation, sowohl bei Zahlungen, welche sie zu machen hat, als bei denen,



welche an sie gemacht werden, keinen Verlust leide. Zween Münzgrundsätze sind zureichend, diesen Endzweck auf das vollkommenste zu erreichen: *m* der eine über die Bestimmung des Gehalts, der andre über die Bestimmung des Verhältnisses: I Der innere Werth der Münze in allen Untertheilungen, soll mit dem Aeusseren oder der Benennung übereinstimmen: II Bei den Gold- und Silbermünzen gegeneinander *n* ist das Verhältniß anzunehmen, welches andre handelnde Staaten, besonders die, mit welchen man in starkem Verkehr steht, beobachten. Dem ersten Grundsatze zufolge wird jedes Stück Münze nach allen Untertheilungen an feinem Metalle so viel enthalten, als der Name andeutet. Man würde also die Münze in der größten Feine ausprägen können, und nach Hrn. v. Justis Vorschlage *o* in den Benennungen der Münzabtheilungen, nur den Untertheilungen des Gewichts nachgehen. Vielleicht, daß

bei

bei der kleineren Ausstückelung ein Zusatz (Legierung) nöthig ist, um der Münze mehr **Körper**, oder dem zu weichen Metalle mehr **Härte** und Bestand zu geben. Nach dem II. Grundsatze muß das Verhältniß zwischen beiden Metallen so bestimmt seyn: **daß es Fremden gleichgiltig ist, in welchem Metalle sie zahlen, oder gezahlt werden.** Auch ist das im Allgemeinen der Prüfstein des **richtig** bestimmten Verhältnisses, wenn, bis auf die Ungleichheit, welche das grössere Gewicht der Silbermünze nothwendig macht, der Handelsmann keiner Münze einen **Vorzug** giebt o.

m Die Schriftsteller, welche von den Grundsätzen der Münzprägung handeln, haben über diesen Gegenstand so viele Dunkelheit verbreitet, daß sie Anfänger ganz kleinmüthig machen. Diese Dunkelheit rührt daher, weil sie den Grundsätzen eine Menge angewendeter Rechnungsbeispiele mit untermengen, die nicht zu den Grundsätzen, sondern zum praktischen Theile des Münzwesens gehören.

n So lange nämlich, als man beide Metalle als Münzen zu betrachten, nicht aufhört, woraus eigentlich die größte Schwierigkeit des Münzwesens entspringt, da man zum Maßstabe zwo verschiedene, überhaupt und beziehungsweise wandelbare Grössen annimmt. Der Endzweck der in den menschlichen



ilften Geldsätten eingeführten Münze foderte nun einen Maßstab, welcher für Europa, und wie Grauman in seinen gesammelten Briefen von dem Gelde, Wechsel ꝛc. beweisen, für Deutschland, besonders, am zuträglichsten das Silber seyn würde.

o Ursachen des verderbten Münzwesens in Deutschland und Mittel dagegen. Dieser Vorschlag ist eigentlich nur eine Zurückführung der Münzenbenennungen zu ihrem Ursprunge.

279. Die Vortheile eines Münzfusses nach diesen einfachen Grundsätzen werden deutlicher, wenn man die Nachtheile aufsucht, welche die Abweichung davon begleiten. Die Abweichungen sind folgende: I. Die Münze wird ihrem inneren Werthe nach höher ausgeprägt, als ihr Name anzeigt: II. Die Münze ist ringhaltiger, als es ihre Benennung anzeigt: III. Die Gold und Silbermünzen haben nicht das gehörige Verhältniß gegeneinander: das eine Metall ist zu hoch, das andre zu niedrig geschätzt. Unter diesen Dreyen sind alle von den Schriftstellern so sehr vervielfältigten Münzfälle begriffen.

280. Wenn die Münze im Werthe höher als in der Benennung ist; so bezahlen die Nationalhandelsleute den fremden Gläubigern, die den Ueberwerth nicht zu gut setzen, in allen Zahlungen um so viel mehr, als der Ueberfluß des innern Werthes gegen das Gepräg ist. Z. B. der Werth des Thalers sey um vier Groschen höher; so kauft die Nation um ein Zehntheil theurer ein, zahlet an seiner Bilanz um ein Zehntheil mehr, als sie schuldig war, verliert eben soviel an ihrem Wechsel, und veranlaßt den Auszug ihres Geldes. Ist dieser zu hohe Werth nicht bei allen kleineren Untertheilungen der Münze gleich beobachtet; so werden die Ausländer sich alle Zahlungen in den zu hohen Münzgattungen thun lassen, hingegen diejenigen, die sie zu leisten haben, in niederen Münzsorten leisten. Wenn aber auch das Verhältniß bei der Ausstückelung durchaus beobachtet wird, und man annimmt, daß in Zahlungen, welche der Nation geleistet werden, eben

nur

nur die zu gute Münze angenommen wird; mithin daß das, was die Nation zu viel gab, durch die Rückzahlungen wieder hereingebracht wird; so ist erstens diese Vergütung nur damals ausgleichend, wann die Bilanz der Handlung sich auf keine Seite neigt; zweytens, wird dadurch höchstens nur der Verlust der Nation ersetzt: der Privatmann aber, der nicht immer zugleich einkauft, und verkauft, erhält seinen Verlust nicht vergütet. Dieser Fall einer Münzirrung ist jedoch der seltenste.

281. Der Fall ist weniger selten, daß die Münze gegen ihre Benennung zu ringhaltig ist. Damals also werden die fremden Schuldner die Zahlung in der ringhaltigen Münze abtragen, da man diese, als Landsgepräge nicht zurückweisen kann, weil der Nationalmünzfuß für die Glieder der Nation Gesetz ist, und sobald der Münzfuß von der Nation selbst für verdächtig erklärt würde, allgemeines Mißtrauen erfolgte,

wel-

welches die ganze Handlung in Verwirrung stürzte. Aber die ringhaltige Münze werden sie nicht etwa von der Nation an sich zu ziehen suchen: sie werden, weil bei dem Ausprägen ringhaltiger Münze Vortheil ist, das Gepräg der Nation nachahmen, und sich also den in diesem Falle sehr starken Prägegewinn zueignen. In Zahlungen, so die Nation an Fremde zu leisten hat, werden diese die Schuldner zwingen, andere Münzsorten aufzuwechseln, und darin zu zahlen; oder woferne sie die Nationalmünze annehmen: so werden sie den Werth berechnen und solche nicht höher als nach dem wahren Gehalte ansetzen. Auf diese Art wird Handlung und Wechsel, wo die Handlungsbilanz der Nation zum Vortheile steht, weniger einträglich seyn; da aber, wo sie gegen die Nation ist, wird der Verlust durch die notwendig gemachte Geldaufwechslung vergrössert. Das Uebel erstreckt seine Wirkung noch weiter. Sobald der Handelsmann seine Münze in der Zahlung an



Ausländer, nicht eben auf dem Fusse anwenden kann, auf welchem er sie empfangen hat, so hat das Gepräg, auf welchem sein Zutrauen gegründet war, die **Wirkung** verloren; er achtet in der Folge nicht darauf, und suchte dasjenige, was er daran zu verlieren fürchtet, durch Steigerung seiner Preise hereinzubringen. In der inneren Handlung folgen seinem Beispiele bald alle übrigen Klassen: es entsteht also eine allgemeine Waarensteigerung, welche, da die Masse des Geldes nicht vermehret wird, den Privatunterhalt erschwert, die öffentlichen Ausgaben vergrössert, und dadurch den Staat zwingt, die Abgaben zu erhöhen. Dieses muß die **Bestandtheile** des Waarenpreises noch mehr erhöhen: eine doppelte Waarensteigerung aber die auswärtige Handlung nothwendig verhindern. Die Fremden werden von der vertheuerten Waare weniger verbrauchen; die Bilanz wird also für die Nation nachtheiliger, und folglich der Verlust bei der **Saldirung** empfindlicher seyn

282.





282. Wird das Verhältniß zwischen Gold und Silber nicht gleich andern handelnden Nationen beobachtet *p*; so werden sich Fremde diese Ungleichheit in Kauf und Verkauf zu Nutz machen. Im Verkaufe ihrer Waaren werden sie sich die Münze in demjenigen Metalle bedingen, welches man nicht gehörig zu schätzen weis, und daher in Verhältniß gegen das andere Metall zu niedrig gesetzt hat. In der That also wird ihnen alles, nach diesem nicht beobachteten Verhältnisse **theurer** bezahlt. Bei dem Einkaufe hingegen werden sie das zu **hoch** geschätzte Metall geben, folglich an sich **weniger** bezahlen, als bedungen ward. Auf diese Art werden sie in allen Bezahlungen und Gegenbezahlungen verfahren; endlich auch noch durch Auswechslung das zu gering geschätzte Metall an sich reissen. In einem Rechnungsbeispiele wird dieser Verlust sichtbarer werden. Bei den Chinesern ist das Verhältniß des Goldes zu dem Silber, wie 1 zu 10, da es in Europa allge=



gemein wie 1 zu 14, und ein Bruch gehalten wird. Der Europäer behandelt chinesische Waare nach Gold, zahlt dem ihm mehr Silber, und zahlt ihm 10 für eine Waarenpost, für welche er in Europa 14 zu zahlen gehabt hätte. Was der Chineser hingegen von dem Europäer an sich bringen will, wird dieser sich nach Silbermünze behandeln, und in Gold bezahlen lassen. Wenn nun seine Rechnung 14 beträgt, so würde er in Europa 1 in Gold empfangen haben, da der Chineser zu Bezahlung eben dieser Summe 1 und $\frac{4}{14}$ entrichten muß. In der Auswechslung giebt der Europäer Silber 10, und empfängt dafür von dem Chineser 1 Gold, wofür er, wenn er es in Europa umsetzt, 14 in Silber bekömmt, mithin $\frac{4}{14}$ daran gewonnen hat; oder, welches auf das nämliche hinausgeht, mit 1 Gold, so ihm nur 10 am Silber zu stehen kam, auf europäischen Handlsplätzen für 14 einkauft.

283. Diese nachtheiligen Folgen sind bei **Ausmünzung** nach der größten Feine *q* vollkommen vermieden. Der Nationalhandelsmann giebt die Münze auf **eben den Fuß** hin, nach welchem er sie empfängt; er **zahlt** an Fremde **nicht mehr**, als er sich nach seiner Verabredung anheischig gemacht, und er **empfängt**, wenn er mit Nationalmünze gezahlt wird, **nicht weniger**, als er zu empfangen hatte. Das **Nachprägen** ist durch einen solchen **Münzfuß** von sich selbst gehindert; denn, **ächthaltige** Münze nachprägen, bringt nicht nur keinen Vortheil, sondern Schaden, da die Prägekosten verloren sind, unter einem ächten Stempel aber ringhaltige Münze einschieben, heißt nicht nachprägen, sondern **münzverfälschen**, wogegen die Münzämter durch ämsige und wiederholte Probirung der **kursirenden** Münzsorten zu wachen haben. Um nun diese Münzgrundsätze zu befolgen, ist nothwendig, daß der Staat die **Kosten der Ausprägung** nicht auf die Münze ein-



rechne; daß die sogenannten Münzremedia nicht geduldet, sondern die Ausstückelungen auf das genaue beobachtet, daher, wenn einige Stücke zu geringe, oder auch zu schwer ausfallen, beide zur Umschmelzung ausgeschlossen, und nur ächtwichtige Münzen in Gang gebracht werden. Durch diese letzte Behutsamkeit wird verhindert, daß die zu schweren Stücke von Gewinnsüchtigen nicht ausgekippt r werden, und der Handel am Ende sich mit einer Menge geringer Münzen überladen finde.

p 279.

r. Kipper und Wipper ist der Name derjenigen, welche die schweren Münzen ausschüssen, und an dem Uebergewichte gewinnen. Auch heißt man diejenigen so, welche die Münzen beschneiden u. s. w. Der Gewinnsucht dieser Art sucht man aller Orten durch Criminalstrafen Einhalt zu thun.

284. Der Grundsatz: Der nennende Werth soll mit dem innern und wahren übereinstimmen s, ist nur auf Gold und Silber, oder die sogenannten harten Münzsorten allein anzuwenden:

den: die Scheidemünzen sind nach ihrer Bestimmung demselben nicht unterworfen. Unter Scheidemünzen werden diejenigen kleinen Münzsorten verstanden, welche eigentlich nur zur letzten Ausgleichung des Handkaufs dienen, und nach Verschiedenheit der Länder, bald von Kupfer, bald von sehr ringhaltigem Silber sind *t*. Eigentlich also besteht ihr Gebrauch bloß darin, um den Ankauf in kleinen Theilen zu erleichtern, keineswegs aber, um darin grosse Zahlungen zu leisten. Se sind daher nur bestimmt, in dem Inneren, mithin zwischen Bürgern des Staates umzulaufen *u*: zu Bezahlungen ausser den Gränzen werden sie nicht angewendet, weil diese mit harten Münzsorten geschehen können, und die Versendung einer ansehnlichen Summe in Scheidemünze zu kostbar wäre. Da der Regent zwischen seinen Bürgern als Gesetzgeber sprechen kann, auch ihn hier keine Ruckficht auf Fremde beschränket, so mag er den nennenden Werth der Scheidemünze nach

Willkühr, ohne auf den **wahren** zu sehen, festsetzen: niemand wird dadurch verletzet, weil diejenigen, unter welchen diese Münze herumgegeben wird, sie auf dem Fusse, nach welchem sie empfangen worden, wieder ausgeben können, folglich sie in ihren Händen ein **sicheres** Pfand fernerer Vertauschung ist. Wenn also der Grundsatz in einem Staate herrscht; daß die **Prägekosten** durch die **Ausmünzung** hereinzubringen, und nicht vielmehr als eine nothwendige **Staatsauslage**, von den Staatseinkünften zu bestreiten sind; so kann durch den bei Ausmünzung der Scheidemünze fallenden **Gewinn**, der Prägesatz zum Theile übertragen werden.

s 279.

s Die Scheidemünze ist in vielen Ländern so willkührlich, daß man Mays, Caco, kleine Muscheln, getrocknete Fische u. d. gl. statt derselben braucht.

t Ungeachtet schon von den Kopfstücken an, abwärts die Münzsorten in ringhaltigem Metalle ausgemünzt werden, da z. B. eine rauhe Mark Zwanziger nur 9 Loth 5 gr. Groschen aber nur 8 Loth 7 gr. fein enthalten; so konnten diese

gleich

gleichwohl nicht eigentlich unter die Scheidemünzen gezählt werden, weil die Ausstückelung so geschiebt, daß die feine Mark immer für 20, 24 fl. ausgemünzt wird: 480 Groschen nämlich geben auf eine feine Wienermark Hingegen ward in halben Groschen, Kreuzern, Gröscheln, oder Dreypfennigern und Halbenkreuzern die feine Wienermark zu 30, die Hungarisch, deren 5 auf 1 Groschen gehen, und Pfenninge aber zu 35 fl. ausgemünzt.

285. Aber es wäre möglich, daß die Scheidemünze nachtheilige Folgen veranlaßte, woferne bei derselben die nothwendige Vorsichtigkeit zu gebrauchen, ausser acht gelassen würde. Diese Folgen würden seyn, die Auswechslung und die Verschwindung der harten Münzsorten. Die Auswechslung der harten Gold = und Silbermünzen würde durch Fremde geschehen, welche entweder ihre eigne Scheidemünze dafür gäben, oder die Scheidemünze der Nation, deren harte Münze sie an sich ziehen wollen, nachprägten. In beiden Fällen wäre der Verlust der Nation offenbar, weil Scheidemünze keinen wahren Werth hat, mithin in der That weniger darin gegeben würde, als



man empfieng. Die Verschwindung der harten Münzen würde eine Folge der zu häufigen Scheidemünze seyn; sie mag von Fremden hereingebracht oder auch im Lande selbst zu übermässig geschlagen werden.

286. Dem Auszuge der Gold- und Silbersorten gegen fremde Scheidemünze v vorzubeugen, muß alle fremde Scheidemünze verrufen, und ungangbar erklärt werden. Damit man aber auch, die nach dem Stempel der Nation auswärts geprägte Scheidemünze, weder zur Aufwechslung noch zum Waarenankaufe, oder einer andern grösseren Bezahlung hereinbringen könne, wird erstens die Hereinbringung starker Posten an den Gränzstationen durch Kontrebantverordnungen erschweret, zweytens durch ein Gesetz untersagt, in was für Zahlungen immer, mehr Scheidemünze zu geben, und anzunehmen, als zur Ausgleichung der zahlbaren Summe nothwendig ist. Dadurch wird selbst dem geheimen Aufwechseln

vor-

vorgebauet x, welches nothwendig aufhören muß, sobald von der eingewechselten Scheidemünze gewissermassen kein Gebrauch gemacht werden kann. Die kleinen und auf den Gränzen unvermeidlichen Münzumsetzungen sind bei solchen Vorkehrungen von keiner Wichtigkeit.

v 279.

x Sogar wenn, wie in England, bloß niemand verpflichtet ist, über eine kleine Summe Scheidemünze anzunehmen.

287. Wenn die harten Münzen, wegen überhäufter Scheidemünze, verschwinden y, wird in der Folge der Preis der Gold- und Silbermünze zum Nachtheile der arbeitenden Klassen über den wahren Werth erhöht, weil sie der Seltenheit wegen gesucht, und dafür Aufgeld gegeben wird. Auch die Abtragung der Landesabgaben wird dadurch den Steuernden, oder die Einhebung der Kammer erschwert, und kostbar gemacht: dem Steuernden, wenn vielleicht seine Abgabe nur



in harter Münze angenommen wird; der Kammer, welcher die Einbringung grosser Posten in Scheidemünze den Aufwand der Fracht erhöhet, und die Einhebungskosten vergrössert. Nicht nur also, daß nachgeprägte Scheidemünze durch die empfohlene Vorsehung abgehalten werden muß; auch die Münzkammern selbst müssen der Prägung der Scheidemünze Gränzen zu setzen, und sie in einem Verhältnisse gegen die allgemeine kreislaufende Masse zu erhalten wissen. Es ist schwer, dieses Verhältniß eigentlich anzugeben. Gemeiniglich wird von der Geldmasse eines Staates der zwanzigste Theil, oder 5 $\frac{0}{0}$ angenommen, welches zu unbestimmt scheint, da hier nicht vorzüglich das Verhältniß zu der allgemeinen Geldmasse, sondern das Bedürfniß der Ausgleichung, das ist, der kleinen Ausgaben in Anschlag kommen muß. Es ist wenigstens eine der Wahrscheinlichkeit am nächsten kommende Muthmassung: daß die Menge der Scheidemünze, auf das

höch=

höchste angeschlagen, gleich seyn müsse, der Summe, wodurch die tägliche Verzehrung der arbeitenden Klasse bedeckt ist: da diese Klasse von dem täglichen Handlohne zu leben, mithin auch in Scheidemünze einzukaufen, gewohnt ist. z

y 279.

z In den vorigen Auflagen war das Beispiel dieser Berechnung auf folgende Art angegeben. Wenn bei einer Bevölkerung von 15. Millionen die arbeitende Klasse 7 Millionen wären, und die tägliche Verzehrung eines Kopfes zu 4 Kreutzer angeschlagen wird, sollte die umlaufende Scheidenmünze 465, 669 Gulden, ungefähr eine halbe Million betragen. Eine genauere Verfolgung der täglichen Auslage hat mich überführet daß diese Summe um viel zu klein seyn würde. Es muß nämlich auf den Vorrath, den gleichwohl jede Familie, die wochenweise ihren Lohn erhält, durch einige Tagen liegen haben muß, auch auf die Zeit gedacht werden, durch welche die Scheidemünze umzulaufen hat, um wieder in die Hände der arbeitenden Klasse zu kehren: und nach diesem Anschlage scheint die Masse der Scheidemünze nicht zu stark angeschlagen, daß sie seyn müsse gleich dem ganzen Wochenlohne der arbeitenden Volksklasse: das wäre bei 7 Millionen, die tägliche Erwerbung eines Kopfes in den andern zu 10 Kreutzer berechnet 7 Millionen.

283. Die bisher erklärten Grundsätze werden in Ansehen der Nationalmün-



ze zureichen. Allein, da bei dem Zusammenhange der Handlungsgeschäfte **fremde** Münzen aus einem Lande nicht ausgeschlossen werden können; da es zugleich vortheilhaft ist, durch dieselben den Kreislauf lebhafter zu erhalten; so muß die Sorgfalt des Regenten dahin gehen, **damit seine Bürger auch bei dem Empfange fremder Münze nicht übervortheilt**, und zugleich unter sich über den **eigentlichen** Werth derselben sicher gestellt werden. Zu diesem Ende läßt er alle fremden Münzen durch das Münzamt probiren, und nach dem **Landesmünzfusse** berechnen, oder wie das Münzkunstwort lautet, **valvieren.** Der herausgebrachte Werth, welcher eigentlich der **wahre** Werth der Münze ist, wird dann durch Münzedikte bekannt gemacht. Bei dieser Behutsamkeit ist es nun gleichgiltig, wenn fremden Münzsorten der **Kurs** im Lande gestattet wird; und ist dieses in grossen Handelsplätzen sogar vortheilhaft. In der That verschwindet hier die Eigenschaft einer Münze

ze ganz, sie wird nur, als ein so, oder **so vielhaltiges**, von dem Regenten **garantirtes** Metallstück angesehen.

289. Zwar suchen verschiedene Staaten einen besondern **Vortheil** darin, daß fremde Münzen **ganz** aus dem Kurse gesezt werden. Auf diese Art erwarten sie, daß das **Nationalgepräge** den gewissen Vorzug haben, und insbesondere der **Wechselpreis** sich für die Nationalhandlung vortheilhaft erhalten werde. Aber diese Folgen sind nicht entschieden. Wo die Handlungsbilanz **für die Nation** ist, steht der Wechselpreis ohnehin zu ihrem Vortheile: wo die Bilanz **wider** sie ist, wird der Münzzwang den Wechsel gewiß nicht gleich setzen. Ist die **umlaufende** Masse einer Nation groß, so verliert fremde Münze, da sie in Zahlungen nicht nothwendig ist, ohnehin ihren Kurs: wäre die Masse der Nationalmünze zu klein, so ist es vielmehr nüzlich, sie durch die Kursirung **fremder** Münze zu vergrössern. Wenn man

im



im Handel, ohne den größten Nachtheil die Ausgleichung mit Waare nicht verbieten kann, warum soll man die Saldirung mit fremden Münzen untersagen, die bei richtiger Valvirung eigentlich nur Waare sind; daß man die Münze der Nation zum Maßstabe erhebt, nach welchem der Werth fremder Münzen bestimmt wird, ist den bessern Grundsätzen allerdings gemäß. Aber um dem inländischen Gepräge den Vorzug zu versichern, ist genug, daß alle Zahlungen an die öffentlichen Kassen nur in Landesmünze geleistet werden können: aller andre Zwang ist überflüßig, nach Umständen auch wohl schädlich, weil er die Handlung der Fremden dennoch einigermassen erschweret.

290. Woferne man nach Berichtigung der fremden Münze, noch der Furcht Gehör geben kann, daß bei Ausmünzung nach der höchsten Feine, die Nationalmünze aufgewechselt, und ausser Landes geführt werde, und aus

ei-

einem solchen Grunde diesen Münzfuß entweder ganz zu verwerfen, oder die Ausfuhr der Landesmünze zu verbieten, für nothwendig gehalten hat, damit wenigstens die Prägekosten nicht zu sehr vermehrt werden, so hat man die Betrachtung nicht weit genug erstrecket. Es wird in folgender Abtheilung der Ort seyn, zu zeigen, daß überhaupt das Verbot der Münzausfuhr ohne Wirkung seyn muß: die Aufwechslung aber kann gar nicht geschehen. Derjenige, der die Landesmünze aufwechseln will, wird nothwendig andre, und zwar nach dem Zusammenhange der Münzanstalten, da die Ausgabe der Scheidemünze verhindert ist, Gold oder Silbermünze dafür geben, die zwar gegen die Benennung ringhaltig ist. Da jedoch diese ringhaltige Münze nicht nach dem nennenden, sondern nach dem durch die Valvirung bestimmten wahren Werthe angenommen wird, so muß er z. B. gegen einen feinen Thaler zween zahlen, wenn der Gehalt der fremden gegen die inländischen die Hälfte steht: Mark gegen

Mark

Mark werden also zwo ringhaltige Marke Münze gegen eine feine gegeben: der innere Gehalt dieser zwo ringhältigen Marke ist eine feine, und eine Mark an Legierung, oder Kupfer: an Silber ist nun eben so viel gegeben, als empfangen worden, die Legierung aber bei einer Mark nur zu 6 Kreuzer berechnet, ist für den Aufwechselnden wahrer Verlust, und Gewinn für die Nation, deren Münze eingewechselt würde. Zwar könnte der Verlust der Prägekosten, den man bei der ausgeführten Münze leidet, angeführt werden: aber auch dieser ist für den Aufwechselnden, der gegen eine zwo Marken gegeben hat, doppelt. Ist es also nur einigermassen wahrscheinlich, daß jemand Münze aufwechseln wird, wobei er erwiesenermassen nicht gewinnt? Ist ferner zu vermuthen, daß die Inländer zu einer solchen Aufwechslung sich ohne alles Aufgeld verstehen werden? Beträgt nun dieses Aufgeld nur 6 $\frac{0}{0}$ so übersteigt es die Prägekosten, die gewöhnlich 1 $\frac{8}{2}$ gerechnet werden, um ein Drittheil,

und

und vermehrt noch den Verlust, der bereits bei der Legirung gemacht wird.

291. Ungeachtet der Vorzug eines Münzfusses, wo der zählende Werth, mit dem nennenden übereinstimmt, nicht im geringsten zweifelhaft scheint; so sind die Fälle gleichwohl nicht selten, da Nationen denselben verkennen, und ihre Münze zu gering ausprägen. Man hat hauptsächlich in Erhöhung der Münze, oder in einer geringhältigen Ausprägung ein Hilfsmittel gesucht, manchmal gegen die Bedürfnisse des Staats, manchmal zur Rettung der Privatbürger. Schriftsteller von Ansehen haben die Vertheidigung solcher Münzerhöhungen über sich genommen, und mir die Nothwendigkeit auferlegt; zu untersuchen: ob wenigstens in dringenden Umständen des Staates eine ringhaltige Münzausprägung anzurathen ist? Melon war der Meinung, *a* daß ein solches Unternehmen, wenn es mit einer Nation auf das Aeusserste gekommen wäre, ein Mittel seyn könne, den Staat als Schuldner,

ner, wie auch das unter der Last der **Abgaben** erliegende **Volk** zu unterstützen. **Dutot** hat ein eigenes Werk geschrieben, *b* um die Meinung **Melons** zu bekämpfen: **aber die politischen Betrachtungen über die Finanz und Handlung** sind mit so vielen und beschwerlichen Berechnungen überladen, sind in einem so verwirrten Zusammenhange geschrieben, daß sie ermüden, ehe man die Wahrheiten herausgeholt hat, welche darinn eingestreuet sind. **Fortbonais** in seinen **Anfangsgründen der Handlung** *c* hat diese schwer scheinende Frage klärer auseinander zu setzen gesucht. Ich werde mich bemühen, so viele Deutlichkeit darüber zu verbreiten, als mir nur möglich ist. Es wird hiezu das meiste beitragen, wenn man sowohl die **Umstände**, als die **Frage** nach ihren verschiedenen **Beziehungen** genau festsetzet.

292

a Essai politique sur le Commerce: S. 396 der zweyten Auflage.

b Reflexions politiques sur les Finances et le commerce: der ganze I Band.

c II. Tom. Chap. IX. De la Circulation.

292. Ein Volk ist durch **Kriege**, oder auf eine andre Art dergestalt mit **Abgaben** überhäuft worden, daß es in der Folge die ordentlichen Landessteuern nicht erschwingen kann, folglich grosse Rückstände verbleiben. Wird durch eine Münzerhöhung dem Volke Erleichterung verschaft, seine Rückstände zu tilgen, und in der Folge die Abgaben zu bestreiten? Der **Regent ist schuldig**: kann die Münzerhöhung ihm ein Mittel an die Hand geben, die Staatsschulden zu tilgen? Beide, der **Regent** und die **Bürger** sind für sich, **ohne Zusammenhang** mit andern Staaten, zu betrachten, oder wie sie mit andern Staaten durch die Handlung, als **Schuldner und Gläubiger, zusammenhängen**. Die Münzerhöhung geschieht entweder, daß die Münzen unter dem **vorigen Gepräge** nur der **Benennung** nach erhöht werden: oder es werden die alten **verru-**



sen, und unter einem neuen Gepräge, ringhältige Münze gang und gäbe gemacht.

293. Ich betrachte zuerst den Staat abgesondert von andern Staaten. Die Bürger, den Regenten mitbegriffen, sind erstens unter sich Käufer und Verkäufer; zweytens Schuldner und Gläubiger. In Beziehung der gemeinen Klasse der Käufer und Verkäufer ist die Münzerhöhung eine unnütze Verrichtung. Da das Geld das Vorstellungszeichen der Waaren ist, und daher mit denselben in Verhältniß steht; so ist ganz natürlich, daß auch nur eine numeräre Vermehrung des Geldes den Preis der Waaren steigern, und nothwendig nach eben dem Verhältnisse steigern muß, nach welchem durch die Münzerhöhung gleichsam die Geldmasse vermehrt worden. Diese Berichtigung des Verhältnisses geschieht durch keine Rechnungsoperation, aber sie kömmt darum nicht weniger durch die Foderung der Verkaufenden zu Stande. Die Besitzer der Waaren, die bis-

bisher für eine gewisse **Menge** Waare eine **gewisse** Summe Geldes zu empfangen, gewohnt sind, werden, sobald sie die **Erhöhung** der Münze gewahr werden, um nicht weniger zu empfangen, ihren **Preis** erhöhen. Hiezu wird sie auch die Begierde spornen, den Besitzern des Geldes nicht den Vortheil einseitig einzuräumen, sondern sich mit ihnen darein zu theilen. Sobald eine Klasse derjenigen, welche **Bedürfnisse** verkaufen, den Preis steigert, **müssen** alle übrigen Klassen nachfolgen, und durch Erhöhung ihrer Feilschaften sich das Mittel verschaffen, die gesteigerte Bedürfnißwaare an sich zu bringen. Es erfolgt daher eine **allgemeine** Steigerung, welche das **Gleichgewicht** zwischen Geld und Waaren herstellt: ist also durch die Münzerhöhung nichts weiter geschehen, als daß z. B. nun gesprochen wird: **ich gebe** 15. da man vor der um ein **Drittheil** geschehenen Münzerhöhung sprach: **ich gebe** 10. Aber diese **Waarensteigerung** ist nicht eben so gleichgiltig

 für



für den Regenten, *) in so ferne er gleichfalls vieles zu kaufen hat: denn da er seine Auslagen von den Anlagen bestreiten muß, diese Anlagen aber nach der alten Münzbenennung entrichtet werden; so empfängt er, wenn z. B. die Münze um ein Drittheil erhöht ist; zwar 3 Millionen dem Namen nach, in der That aber, nach dem alten Werthe nur 2, das ist: er kann mit diesen 3 Millionen mehr nicht ankaufen, als er ehemals mit 2 konnte; er ist also in die Nothwendigkeit versetzt, die Anlagen zu erhöhen, wodurch der ganze Nutzen, den die Steuernden aus der Erhöhung der Münze erwarten sollten, abermal vereitelt ist.

*) Noch für die sämmtlichen Klassen der Besoldeten die ihren Gehalt nicht nach Willkühr höher treiben können.

294. Ich nehme nun die Beziehung als Schuldner und Gläubiger vor. Wenn das Volk als Schuldner des Staats betrachtet wird, glaubt man ihm da-

darum eine Erleichterung zu schaffen, weil bei einer solchen **Münzerhöhung** diejenigen, welche Geld besitzen, eilen werden, dasselbe auf einen **hohen** Fuß wegzubringen, mithin die Schuldner eine Leichtigkeit finden müssen, zu **borgen**, und die Schuldenlast zu bezahlen. Wenn dieses sich auch wirklich ereignet; so betrachte man, was der Staat eigentlich empfängt? Um so viel an wahrem Werthe **weniger**, als die Münze **erhöht** ist. Wäre es nicht das Nämliche, dem Volke aber besser berathen gewesen, wenn er demselben von den Rückständen und Abgaben das Drittheil **nachgesehen** hätte? Aber ist denn dem Volke wirklich in etwas berathen? Es hat seine Schuldenlast nicht vermindert, sondern nur den Gläubiger **verwechselt**, der in einer sehr kurzen Zeit ihm die Bürde durch die schärfsten Eintreibungsmittel empfindlicher machen wird. Eben dieß wird sich überhaupt in Ansehen derjenigen ereignen, welche ihren Mitbürgern schuldig sind. Wenn die **Münzveränderungen** ihnen eine Leichtig-

 keit



keit, Geld zu borgen, verschafft; so bleiben sie darum nicht weniger **Schuldner**, und anstatt daß die Erhöhung den **Schuldnern** zu statten käme, ist der Vortheil bloß für die neuen **Gläubiger**, deren Begünstigung der Staat gewiß nicht zum Zwecke hatte. Es ist weiter nicht erwiesen, daß die Klasse der **Schuldner** vor der Klasse der **Gläubiger** eine Begünstigung verdiene. Man irrt sehr, woferne man unter der Klasse der **Gläubiger** nur die **Besitzer** des **Geldes** betrachtet: Die Bemerkung **Fortbonais**: daß bei den meisten grossen Häusern in Frankreich es als eine **Familienmaxime** angesehen wird, beständig **schuldig** zu seyn, um von den Münzänderungen Nutzen zu ziehen: ist wenigstens ein Beweis, daß nicht immer die **dürftigere** Klasse unter den **Schuldnern** zu verstehen ist. Die Klasse der **Gläubiger** ist meistens die **arbeitende** Klasse, und die **Schuldner** sind oft von der unnützesten Klasse der Bürger. Man erwäge also, ob es billig ist, diese zum Nachtheile jener zu begün-

begünstigen? Wenn endlich dem Gesetzgeber an der Aufrechthaltung des gemeinschaftlichen Kredits gelegen seyn muß; so kann ein Unternehmen unmöglich angepriesen werden, welches diesen Kredit unmittelbar, und auf lange Zeit zerstöhret, da es den Gläubiger mit Furcht erfüllet, er werde weniger *) bekommen, als er gegeben hat.

*) Mann kann nicht sagen: daß der Gläubiger eben soviel empfängt, weil die Münzbenennung in Ansehen der Bürger als ein Gesetz geltend, mithin der empfangende versichert ist, das er seine Münze auf eben den Fuß wieder ausbringen wird. Die Münze hat nur soferne ihren Werth, als ich dafür Waaren eintauschen kann. Es ist erwiesen, daß der Münzerhöhung beständig eine Waarensteigerung nachfolget: es heißt also nicht mehr, das Geld auf eben den Fuß hinausgeben, wenn ich für einen Gulden, den man mir nach der alten Benennung gab, z. B. meinen täglichen Unterhalt emfing, für den Gulden nach der neuen Benennung aber nur zwey Drittheile dieser Nothwendigkeiten empfange, mithin, um diese zu bestreiten, noch ein Drittheil zusetzen muß. Die Rechtsgelehrten würden zur Entscheidung der berühmten Streitfrage: Ob das Steigen und Fallen der Münze dem Gläubiger, oder Schuldnern zu gut komme? in dieser Betrachtung weit sicherere Gründe finden, als in dem Texte des Kodex und der Pandekten.

295. Will der Regent, als Schuldner seiner Bürger f, von der Münzerhöhung Nutzen ziehen; so verruft er die alte Münze, befiehlt solche in die Münzbank zu bringen, und dafür die Summe in neuer und erhöhter Münze zu empfangen. Auf diesem Weg gewinnt er an dem alten Gelde denjenigen Antheil von Silber, oder Gold, um welchen die Münze gestiegen ist: und da er auch diesen Theil nach dem neuen Münzfusse an seine Gläubiger ausbringt, so ist sein Vortheil hier ebenfalls beträchtlich. Eine Bemerkung ist nothwendig, nicht bei Seite zu lassen: daß der Vortheil des Regenten auf den Verlust von zwo Gattungen Menschen gegründet ist; derjenigen nämlich, welche die alte Münze abliefern, und wenn z. B. die Erhöhung um ein Drittheil geschehen ist, aus der Münzbank um dieses Drittheil in der That weniger empfangen sollen: und derjenigen, die seine Gläubiger sind, denen er ebenfalls um ein Drittheil weniger giebt, als sie empfangen hätten. Diese Bemerkung führt auf eine zweyte. Nur sehr we=

wenige Menschen werden sich dazu verstehen, ihre alte Münze in das Münzamt zu liefern; sie werden vielmehr dieselbe anfangs verschliessen, und dadurch eine schädliche Stöhrung des Umlaufs veranlassen. In der Folge werden sie ihre Münze aus dem Lande schaffen, und in fremden Münzbänken nach dem neuen Münzfusse umprägen, um sich selbst den Vortheil zuzueignen, den der Staat gehofft hat. Also wird der Staat in dieser Erhöhung für sich eine **unbeträchtliche** Aushilfe gefunden, aber immer eine Münzoperation gemacht haben, die den Kreislauf hemmt, den allgemeinen Kredit unterbricht, das Nachprägen erleichtert, und im Grunde von den Gläubigern, die zu wenig empfangen, nichts anders, als für einen verkleideten Abschlag, eine Art von Bankerutte betrachtet wird, wogegen sie sich in Zukunft dadurch vorsehen werden, entweder, daß sie dem Staate **ganz keinen Kredit** geben, oder ihm solche Bedingnisse vorschreiben, die sie wieder einen Verlust auf allen Fall sicher stellen, und vor-



hinein entschädigen. Man täuscht heute durch solche Kunstgriffe niemanden. Woferne sich also der Staat auf keine andere Art von seiner Schuldenlast zu befreyen, Wege fände: so würde es beinahe rathsamer seyn, seinen Gläubigern einen Vertrag anzubieten, nach welchem sie die Bezahlung mit Abschlag annehmen. Der Kredit litte darunter nicht so viel, und es wären wenigstens die Verwirrungen ersparet, welche die Münzänderungen immer nach sich ziehen.

f 292.

296. Wo man endlich den Staat in demjenigen Zusammenhange mit andern Staaten betrachtet, worin alle Länder sich wirklich befinden; den Bürger als Schuldner und Gläubiger fremder Nationen, und auf eben diesem Fuß den Regenten; so ist der Nachtheil solcher Münzerhöhungen noch deutlicher. Es ereignen sich nämlich alle die übeln Folgen, die sich bei Ausprägung einer

ringhaltigen Münze überhaupt ereignen müssen. Die Fremden nehmen die Münze nicht anders, als nach dem **wahren** Werthe an; in Ansehen ihrer also kömmt weder Regent, noch Privatschuldner leichter durch: die fremden **Schuldner** hingegen werden sich diese Erhöhung zu Nutz machen, werden mit der erhöhten Münze ihre Schulden abtragen; und, damit ich die Wiederholung vermeide: alles das ist vollkommen hieher anwendbar, was ich bei dem 271. Satze umständlich auseinander gesetzt habe.

§ 258.





## IX.

# Von dem Umlaufe des Geldes.

297.

Die Verrichtung des Geldes ist, daß es den Unternehmungen der Aemsigkeit zum Mittel diene. Wenn das Geld einmal angewendet wird, ist die Unternehmung, wozu es dienet, gleich der Summe des Geldes, einmal betrachtet. Legt es derjenige, dem es in die Hände kam, beiseite, so schafft es in seinem Schranke keinen mehreren Vortheil: aber giebt er dasselbe weiter, das ist, kauft er dafür etwas, so empfängt der Verkäufer dadurch ein Mittel zu einer ferneren gleich grossen Unternehmung. Je öfter das Geld von Hand zu Hand geht, desto Mehreren wird dadurch das Mittel verschaffet, etwas zu unternehmen. Hieraus läßt sich das Wesen des Umlaufs h erklären,

und

und seine Wirkung auf die Belebung der Aemsigkeit darthun. Der Umlauf ist die **Wiederholung des Umsatzes von Waare gegen Geld, und von Geld gegen Waare.** Der Leinwandhändler empfängt Geld für **Wolle**, und giebt dieses Geld für **Leinwand**. Der **Tuchfabrikant giebt** Geld für Wolle macht Tuch daraus, und empfängt für dieses Tuch Geld. Die **Wirkung** des Umlaufs ist die Vermehrung der Beschäftigung, wo immer das Geld **durchzieht** *i*. Die Grösse des **Vortheils** hängt davon ab, je schneller, oder langsamer die Wiederholung des Tausches geschieht. Der Vortheil des Umlaufs ist also das **Produkt**, wenn die **umlaufende Summe des Geldes durch die Zahl des Umlaufs vermehrt wird** *k*. Eine Million also, die ihre Verrichtung in einer bestimmten Zeit nur **einmal** macht, ist nicht mehr als 100,000, welche in der nämlichen Zeit **zehnmal** verkehrt werden. Hieraus ist offenbar, daß alles, was den Umlauf des Geldes hemmt, die **Beschäftigungen** einschränkt,

schränkt, mithin auch der Bevölkerung nachtheilig ist, und im Gegentheil.

h 22. Kreislauf, Circulation.

i Der blose Durchzug des Geldes macht eine Wirkung, die denjenigen in Erstaunen setzen wird, welcher bei diesen an sich einfachen Betrachtungen stehen zu bleiben, verabsäumt. Ein Bürger kauft für 4 Gulden einen Hut; der Hutmacher kauft für eben diese 4 Gulden seidne Strümpfe, der Strumpfwirker eine Tresse, der Tressenmacher, einen Degen, der Schwertfeger Leinwand, der Leinwandhändler Schnallen. Dieser Umlauf kann noch auf hundert Umsätze ausgedehnt werden; er kann in der Zeit von einem Monate geschehen; der Hut, die seidenen Strümpfe, die Tresse, der Degen, die Leinwand, die Schnallen, Waaren, die zusammen 24 Gulden betragen, sind vorhanden, und auf der einen Seite sind nur 4 Gulden, wovon diese Waaren im Werthe 24 Gulden sind, angekauft worden.

k Kreislaufende Summa ---- ---- 10 Milionen
Läuft in einer gewissen Zeit um 6 mal
Vortheil des Umlaufs ---- ---- 60 --- oder 10 Millionen, die sechsmal umlaufen, veranlassen einen Umsatz von 60 Millionen.

298. Bei dem Umlaufe ist also erfoderlich: daß beständig eine zusagende Menge Geldes gegenwärtig verbleibe: und das Geld seinen Gang in der erfoderlichen Geschwindigkeit verrichte. Wie groß überhaupt

die

die kreislaufende Summe des Geldes in einem Staate seyn müsse? ist darum zu bestimmen unmöglich, weil bei dem Umsatze der Waaren, der Kredit mit in die Rechnung kömmt; weil der Stand der Besitzer des Geldes, ihre Art zu leben, ihre grössere, oder kleinere Neigung Aufwand zu machen, der Zustand der Handlung, der Zustand des öffentlichen Kredits, und selbst die politischen Verhältnisse des Staates, alles sehr wandelbare Umstände, dabei ihren Einfluß haben. Indessen ist gewiß, daß zwischen dem in einem Staate vorhandenem Gelde überhaupt, zu demjenigen, was gegen dieses Geld umgesetzt werden kann, ein Verhältniß ist, so zwar, daß die ganze Masse der verkäuflichen Sachen auf der einen, und die ganze Summe des Geldes auf der andern Seite genommen, einem bestimmten Theile von Waaren ein bestimmter Theil an Gelde zusagt, welche sich untereinander eben so, wie die ganzen Massen gegeneinander, verhalten *l*. Nach diesem allge-



gemeinen Verhältnisse wird man die ganze Waarensumme mit 100. und mit 100 gleichfalls die ganze Geldsumme ausdrücken können, wo immer dem 1 von Waaren, auch 1 von Geld zusagt. Der eine gewisse Zeit hindurch gewöhnliche Preis bestimmet dieses Ungewisse 1 zu einer gewissen Zahl, und man kann daher sagen: daß in dem Verhältnisse der kreislaufenden Summe eine Aenderung getroffen worden, sobald die gewisse Preiszahl eine merkliche Veränderung leidet. Durch diesen Satz des Verhältnisses der Waaren und der Geldmasse läßt sich ohne alle Schwierigkeit erklären, warum in einem Lande, wo das Geld seltner ist, für die Waare weniger gegeben wird, als in einem Lande, wo mehr Geld ist, oder, wie man sagen möchte: warum das Geld theurer ist. Eben so sieht man daraus, daß eine Geldvermehrung, in einem Lande nothwendig eine Steigerung des Waarenpreises nach sich ziehen muß. Die Anwesenheit einer zusagenden Menge Geldes

des heißt also: daß die Anbieter der Waare auf einer Seite, auf der andern Seite immer Gegenbieter, das ist, Käufer finden, und daher durch den Empfang des Geldes zu Fortsetzung ihrer Beschäftigung neue Mittel erhalten. So lange dieses ist, kann man zuversichtlich schlüßen, daß sich eine zusagende Menge Geldes im Kreislaufe erhält.

r Montesq. Esprit des Loix, Liv. 22 Ch. 8. Principes sur le commerce § 27. *Hume* Essay of the Balance of trade.

299. Das Geld kann entweder auf immer, wenigstens auf sehr lange aus dem Umlaufe kommen, oder nur auf einige Zeit. Jenes unterbricht den Kreislauf ganz, dieses hemmet nur seine Geschwindigkeit. Auf immer, oder lange Zeit kömmt das Geld aus dem Umlaufe: wenn es aus dem Lande gesendet wird, um Schulden zu bezahlen; bei Auswanderung der Bürger; wenn fremde Unterthanen Güter, oder Staatspachtungen be-

fließen und sich die Einkünfte nachsinken lassen; durch Anlegung in fremde Banken, durch Bezahlung starker Subsidien; durch Bezahlung der der Daterie zu Rom zugestandenen, oder von ihr angemaßten Rechte; durch Beilegung eines Schatzes für den Regenten; durch die Sammlung unsterblicher Gesellschaften: durch Anschaffung vieler Gold- und Silbergefäß; durch Sammlung von Kapitalien; und durch Münzirrungen. Seine Geschwindigkeit heben hauptsächlich grosse Zahlungstermine, und die ungleiche Lokaleinleitung des Vermögens. Uebrigens schlägt auch alles ein, was die Abwesenheit des Geldes selbst veranlasset. Die Verminderung der Masse zieht die Langsamkeit des Umlaufs immer nach sich.

300. Der Versendung des Geldes *m* hat man durch das Verbot der Geldausfuhr vorzukommen geglaubt *n*. Ein solches Verbot ist entweder unnothwen-

wendig oder fruchtlos. Es ist unnothwendig, so immer die Bilanz der Handlung für eine Nation ist. Denn in solchen Umständen werden diejenigen, welche auswärts Zahlungen zu leisten haben, dieselben vortheilhafter durch Wechselbriefe leisten. Es wird also niemanden einfallen, wirkliche Geldversendungen zu machen. Ist aber die Handlungsbilanz wider die Nation; so ist das Verbot fruchtlos: ein solches Verbot hieß eben soviel, als den Nationalschuldnern untersagen wollen, ihre auswärtigen Gläubiger zu bezahlen, welches wohl nie einem Gesetzgeber beifallen wird, weil dadurch aller Nationalkredit, aller Zusammenhang mit andern Staaten nothwendig aufgehoben würde. Wenn eine Nation von der andern so viel zu fodern hat, daß ihre Rechnung durch Wechsel nicht gegeneinander aufgehoben werden kann; so ist kein anders Mittel übrig, zu saldiren, als daß der Ueberrest in Baarem abgetragen werde. Man wird in der Abtheilung von dem



Wechsel sogar die **Nothwendigkeit** anmerken, manchmal, um nicht den Kurs so sehr wider sich zu haben, die Schulden mit Geld zu tilgen. Wollte man durch Verbot der **Geldausfuhr** die fremden Handelsleute gleichsam zwingen, ihren **Verkaufshandel** in einen **Barathandel** zu verändern, so überlegte man nicht, daß der Kaufmann, wo er bei dem Barat seine Rechnung findet, ohne Zwang dazu geneigt ist: und wo er seine Rechnung nicht findet, dadurch nur gezwungen wird, sein Geschäft ganz aufzuheben. Wenn endlich das Verbot der Geldausfuhr vielleicht den **Auswanderungen** Einhalt thun soll, so verfehlt man die Heilung, da man die Quelle des Uebels verkennet. Weder Verbot der **Geldausfuhr**, noch starke **Abzugsgelder**, noch sonst **gewaltsame** Mittel können Menschen zurückhalten, bei denen, eben der Willen auszuwandern, ein Beweis ist, daß sie dazu Beweggründe haben. Man mache, daß niemand auszuwandern **wünscht**, weil er in andern

Staaten

Staaten nicht eben diese Wohlfart zu finden hoffen kann, und man kann allen Zwang entbehren! Uebrigens werden diejenigen, welche auswandern wollen, ihr Vermögen durch Wechselbriefe zu versenden, beständig Gelegenheit haben, wodurch dann eine Summe ausser Landes erhalten wird, welche entweder eingegangen wäre, oder eine andre, die man nun schuldig verbleibt, saldirt hätte.

zu 299.

a In Rußland ist die Ausfuhr des Geldes verboten. Der russische Handelsmann siebt sich dadurch zu seinem grossen Nachtheile gezwungen, mit auswärtigen Korrespondenten durch holländische Briefe zu saldiren.

301. Der Staat ist nicht in allen Umständen fähig, zu verhindern, daß entweder fremde Unterthanen innerhalb seiner Gränzen Güter ankaufen, oder daß seine Unterthanen sich anderwärtig seßhaft machen. In beiden Fällen aber sind die Einkünfte der Güter unwiederbringlich für ihn verloren. Wenigstens so viel geschehen kann, soll



man einem Nachtheile entgegen gehen, der, wenn die Fälle häufig sind, groß, beträchtlich seyn kann. Ueberhaupt sollte Fremden der Ankauf von Gütern entweder gar **nicht**, oder nur unter dem Bedingnisse, auf eine **gewisse** Zeit in dem Lande zu leben, erlaubt, auch Güterbesitzern die Niederlassung auswärts durch vergrösserte **Abfahrtgelder** von ihren Einkünften erschweret werden. **Appanagirten Kindern** grosser Familien, muß es gleichfalls nicht freystehen, ihre **Appanagen** nach Wohlgefallen ausser Landes zu verzehren. Und da die **Staatspachtungen** an sich selbst schädlich sind, um wie viel mehr ist darauf zu sehen, daß solche nicht an **Ausländer** überlassen werden, wo, zu vielen andern Nachtheilen, auch dieser hinzukömmt, daß sie **ansehnliche Gewinnsummen** dem Staate auf ewig entziehen.

302. In welchen Umständen wird Geld in **fremde Banken** *o* angelegt? Es können **vortheilhafte**, es können **nachtheilige** seyn. Wenn die **Zinse** in einem

nem Lande zu niedrig sind; sucht man sich bei fremden Nationen höhere zu verschaffen. Die niederen Zinse aber sind hauptsächlich eine Folge von einem durch die Handlung veranlaßten Uiberflusse des Geldes: und in einem solchen Falle kann es sogar nützlich seyn, durch Versendung an fremde Nationen die überhäufte Geldmasse zu vermindern, und dadurch zwischen dem Gelde und den Waaren dasjenige Gleichgewicht zu erhalten, so dem Zusammenflusse mit Handlungsnebenbuhlern beförderlich ist. Die Versendung unter diesen Umständen entladet den Kreislauf eines schädlichen Uiberflusses auf einige Zeit, indessen die davon eingehenden Zinse immer Gewinn sind, den die Nation mit Kapitalien macht, die zu einer Zeit, wo vielleicht die umlaufende Masse einer Belebung bedarf, zurückgezogen werden. Die verschiedenen Staaten angebotenen hohen Leibrenten locken gleichfalls Geld aus dem Lande, und ich muß gestehen, daß es schwer fällt, solche Ver-

sendungen zu verhindern Ein Fiskal-gesetz kann hier zwar von einigem Nutzen seyn, und Polizeyanstalten können dasselbe unterstützen. Indessen werde ich mich nie überreden, daß die Anzahl derer, welche ihr Geld auf Leibrenten anlegen, beträchtlich seyn kann, weil dieses nur ein Geschäft für Menschen, die an nichts in der Welt, an keiner Familie, an keiner Verwandschaft hängen, hauptsächlich also ein Geschäft für Ehlose ist. Wenn nun ihre Zahl in einem Staate groß ist, wenn der Gesetzgeber den Ehstand, und das Anbauen einer Familie nicht zu einem wünschenswerthen Stande zu machen, nicht die Ehelosigkeit zu beschränken weis; so ist die Anlegung des Geldes auf Leibrenten ausser Landes nicht das größte Uebel auf dessen Behebung gedacht werden muß. Auch Münzirrungen und gewaltsame Interesse-erniedrigungen können die Versendung des Geldes an fremde Banken herbeiführen. Das erste war daher auch unter den Gründen mit, wel-

che

che die Münzänderungen verwerflich machen. Von der Herabsezung der Zinse soll bald gehandelt werden.

S. 299.

303. Die Bezahlung starker Subsidien kann überhaupt nicht als ein Nachtheil betrachtet werden, weil von der Klugheit derjenigen, die den Geschäften des Staates vorstehen, vermuthet werden muß, sie werden sich dazu nicht ohne wichtige Vortheile verstehen. Die Bezahlung der Dateriegebühren, welche anfänglich durch Uebersehen oder unter dem Zusammenflusse ungünstiger Umstände zugestanden, und niemals eine Art von rechtmäßigen Ansprüche gegründet haben, ist desto empfindlicher, da dieser Ausfluß des Geldes so oft wiederkömmt, und, ohne einen besonders günstigen Zusammenfluß von entgegengesezten Umständen, kaum eine Befreyung davon zu erwarten ist. Alle katholische Staaten werden sie, mehr,



oder minder in folgender Stelle Ustarizes q erkennen: Eine von den Ursachen, welche zu dieser Seltenheit des Goldes und Silbers in der Monarchie beitragen; ob diese Metalle gleich ein eigenes Produkt derselben sind; ist die Menge von Millionen, die jährlich nach Rom versendet werden, größtentheils für Gewohnheiten, welche durch die Datarie eingeführet worden, und welche schon überhaupt als Mißbräuche angesehen werden. Ich werde mich weder über die Nachtheile dieser Datariegebühren, noch über die Mittel ausbreiten, welche andre katholische Staaten anwenden, um denselben entgegen zu gehen: das Unternehmen übersteigt meine Kräfte. Ausser dem kann ich mir, davon zu schweigen, erlauben, weil zu den gedruckten Vorstellungen nichts hinzu zu setzen ist, welche im Jahre 1633. in Namen und auf Befehl Philipps IV. durch

seine

seine Botschafter, den Bischof von Cordoua, und Don Juan Cho=mauro gemacht worden. Diese Vorstellungen enthalten zugleich die Schrift, welche die Stände von Castilien dem Könige über die verschiedenen Gebühren überreicht haben, die man zu Rom abfodert: alle Punkte dieser Schrift sind auf Dekrete der Kirchenversammlungen und die heiligen Canonen gestützt, deren Vollstreckung sie verlangen. Was kann katholische Fürsten abhalten, ihre Staaten von einer Zinsbarkeit zu befreyen, die ihnen nicht mehr schädlich, als schimpflich ist.

p 299.

q Theorie & pratique du Commerce. Cap. III. am Ende.

304. Die Beilegung eines Schatzes r, kann nur aus dem Grunde ge=schehen, damit die Staaten in unvor=

sch=

sehbaren Bedürfnissen die nöthige Bedeckung haben. Unter beiden eines muß die Stellung seyn, worin sich der Staat befindet; entweder der Umlauf ist belebt, und reicht den Unternehmungen der Bürger zu, oder es ist Mangel an Geld. Im ersten Falle ist es überflüssig sich durch Beilegung von baarem Gelde vorzusehen, weil bei so glücklichen Umständen der Bürger, der Kredit des Staats groß seyn muß, und der Regent dadurch augenblicklich grosse Summen zu beheben, fähig ist s. Bei einem herrschenden Geldmangel hingegen wird natürlich durch die Beilage ansehnlicher Summen das Uebel noch vergrössert, und der Kreislauf desto mehr geschwächt. Nur in einem einzigen Falle also, dessen am Ende dieser Abtheilung Erwähnung geschehen wird, ist die Beilegung eines Schatzes dem Regenten zu empfehlen. Ich verstehe jedoch unter dem Worte Schaz nicht, die in Verhältniß des ganzen unbeträchtlichen Summen, wodurch in jedem Staate

gegen

gegen Zufälle in Finanzoperationen eine Vorsehung geschehen muß.

r 299.

s Cujus est quidquid est omnium, tantum ipse, quantum omnes habet. *Plinius* paneg. Traj.

305. Ich verweise bei den Erwerbungen unsterblicher Gemeinden, auf das, was im ersten Theile dieser Grundsätze gesagt worden. Die Römer haben oft in verzweifelten Umständen des gemeinen Wesens durch Verordnungen festgesetzet, wie viel Gold eine Frau an Geschmeide besitzen dürfe: das Uebrige mußte den Staatseinnehmern überliefert werden, damit es nicht an Geld zur Fortführung der Kriege gebrechen möge. Eben solche Umstände haben auch in unserm Jahrhunderte diese Zuflucht nothwendig gemacht. Aber nicht nur in bedrängten Umständen, sondern zu allen Zeiten wird durch die überhand nehmende Pracht an Gold und Silbergefässen, t dem Umlaufe unendlich viel ent-



entzogen. Die Erfindung des Porzelains hat einigermassen das Uebel gemindert: eine neue Art von Pracht hat jene schädlichere beschränket. Auch können die vielen Vergoldungen, welche von den öffentlichen Gebäuden und den königlichen Pallästen in die Häuser der gemeinsten Bürger gedrungen, und daselbst, meistens ohne Geschmack, an Wände und Geräthe verschwendet sind, ein Gegenstand werden, der unter gewissen Umständen die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht. Es ist immer Gold und Silber, das dem Kreislaufe gleichsam auf ewig entgeht. Wenn diese einreissende Pracht, wenn der Gebrauch der Gold- und Silbergefässe eine Folge des Reichthums ist, denn ist er auch nicht schädlich. Wo aber die umlaufende Geldmasse dadurch zum Nachtheile der Handlung geschwächt würde, könnte dem Uebel einigermassen vorgekommen werden, daß man Aufwandgesetze der Ueberhandnehmung desselben entgegen stellte. Die Pracht, welche die Beschäftigung vermehret, ist

eine

eine Wohlthäterinn der Gesellschaft: aber hier artet sie in Verschwendung aus. Auch ist es nützlich, das Einschmelzen des Geldes zu untersagen, und wenigstens dadurch zu hindern, daß wirkliche Münze nicht in Gefässe, oder andern Hausrath und Verzierungen verändert werde.

t. 299.

306. Die Verachtung des Handelstandes, die Geringschätzung, die Bedrückung der Landwirthschaft und andrer arbeitsamen Klassen des Volkes, die Anlegung verschiedener Kassen, besonders solcher, wo das Geld ungenützt bleibt, vorzüglich aber die hohen Zinse veranlassen die Sammlung von Kapitalien u, wodurch das Geld auf lange Zeit aus dem Umlaufe gebracht wird, und dann in denselben nur auf sehr beschwerliche Bedingnisse wieder zurück kömmt. Die hohen Zinse und der gehemmte Umlauf haben eine wechselseitige Einwir-

wirkung: der gehemmte Umlauf verursacht die Erhöhung der Zinse, die hohen Zinse hemmen den Umlauf. Man darf also keinen Augenblick anstehen, solche Kreditsoperationen für unüberdacht zu erklären, welche, um den außerordentlichen Staatsnothwendigkeiten zu Hilfe zu kommen, hohe Zinse, besonders aber Leibrenten festsetzen. Wäre dieser Kredit auch nicht schon an sich unendlich kostbar; so ist seine Schädlichkeit dargethan genug, da dadurch die Begierde, Kapitalien zu sammeln, die Hoffnung, ohne Arbeit von Geldrenten leben zu können, und der Hang zur Ehelosigkeit vergrössert werden. Von dem Einflusse der Münzveränderungen v auf den Umlauf ist dem, was in der vorhergehenden Abtheilung gesagt worden, nichts beyzufügen.

u 296.

v Ich muß eine leopoldinische Verordnung vom 27 Decemb. 1701 zum Beweise anführen, daß einsichtsvolle Regierungen den nachtheiligen Einfluß von Münzänderungen immer eingesehen und gefürchtet haben. Es hatte sich damal ein Ruf verbreitet,

als

als sollte in den Münzen eine Erhöhung vorgenommen werden. Man hielt sich verpflichtet, durch eine öffentliche Verordnung diesen Ruf zu vereiteln, und das Volk gegen seine Furcht zu versichern: damit, wie die ausdrücklichen Worte lauten,, im Handel und Wandel nicht eine Confusion entstehe, noch die Circulation des Geldes sich stecken, oder auch die Zufuhr an Viktualien, und andern Nahrungsmitteln durch ein unzeitiges Geschrey ermangeln därfte;;

307. Die grossen Zahlungstermine, es sey nun bei den Abgaben an den Staat, oder von dem Staate an diejenigen, welche von ihm Zahlungen zu erwarten haben: setzen immer die Zurückhaltung bestimmter und beträchtlicher Geldsummen voraus, die nur erst nach dem Verlaufe einiger Zeit in den Umlauf wieder kommen. Die Zurückhaltung ereignet sich zweyfach: bei dem Eingange in die Kasse, und bei denen, so Geld von der Kasse empfangen. Die Berechnung darüber ist leicht zu machen. Um z. B. in einem vierteljährigen Termine eine Million einzubringen, muß die Beilegung, sey es in Haupt- oder Filialkassen, oder auch bei den Entrichtenden lange Zeit vorher ihren An-



sang nehmen. Es wird zur Erörterung zureichen, wenn man nur 5 Zeitpunkte setzet. 6. Wochen **vor** dem Zahlungstermine werden also 2mal hundert tausend in die Kasse gebracht, in einer Woche darauf abermal so viel, und so oft, bis in der fünften Woche die **ganze** Million eingebracht ist, die in der sechsten Woche ganz in die Kasse geliefert wird. Es bleiben also zweymal hundert tausend durch 5, abermal so viel durch 4, durch 3, durch 2, und 1 Woche liegen, welches im Durchschnitte, auf die ganze Summe 3 volle Wochen beträgt. Dieses Geld wird nun an **Besoldungen** ausgegeben. Da die Besoldeten davon ein Vierteljahr durch leben müssen; so kömmt Tag für Tag **nur etwas** in den Kreislauf, und erst am letzten Tage ist das **Ganze** wieder in den Umlauf gekommen: welche Zurückhaltung in Ansehen der ganze Summe abermal auf die **Halbscheid** angeschlagen werden kann. Wenn man aber auch nur 3 Wochen annimmt; so ist deutlich, daß diese Mil-

lion

tion ein halbes, zum mindsten durch ein Vierteljahr **aus** dem Umlaufe bleibt. Die Anwendung auf die **ganzen** Staatseinkünfte gemacht, fällt der Nutzen, oder vielmehr die Nothwendigkeit, die **Einnahme** sowohl, als die **Ausgabterminen** abzukürzen, sichtbar in die Augen; besonders in Staaten, oder unser Umständen, wo die umlaufende Masse nicht groß ist. Das einzige Mittel, den Abgang der **Menge** zu ersetzen, ist, ihre **Geschwindigkeit** durch die Untertheilung zu befördern. Derjenige, so zu seinem tägliechm Bedürfnisse **einen** Gulden bedarf, muß, wenn er **nur** einen Gulden empfängt, ihn **sogleich** wieder ausgeben: zieht er eine grosse Summe; so bleibt davon ein Theil auf lange Zeit bei ihm liegen. Hieraus läßt sich die Ursache angeben, warum überhaupt **zehn** Bürger, deren jeder ein **Zehntheil** an Vermögen besitzt, dem Staate weit mehr nützen, als **einer**, der allein so viel Vermögen hat, als die **zehn zusammen**. Der Umlauf nämlich muß

bei jenen unendlich lebhafter seyn. Es ist natürlich, daß man diese Betrachtung nicht dahin ziehen muß, als sollte die **Einnahme** und **Ausgabe** der Staatskassen auf **einzelne** Tage zurückgeführt werden. Die Verwaltung grosser Kassen fodert ihre bestimmte Zeit. Immer aber ist der Vortheil erweislich, wo die **Zahlungstermine** auf die **kürzeste Zeit**, die sie, ohne andren Nachtheil nach sich zu ziehen, zuläßt, zurückgebracht werden. Es ist sogar zu empfehlen, daß in dem Privathandel, so viel es ohne Stöhrung desselben geschehen kann, kurze Zahlungstermine bedungen werden.

308. Die **Ungleichheit der Lokalvertheilung** des Geldes *t* entspringt aus einem Hauptfehler der ganzen Staatsökonomie, aus ungleicher Vertheilung der **Bevölkerung**, besonders aus **Uberladung der Hauptstädte**, wohin das Geld, bei weitläufigen, und aus mehreren Provinzen zusammgesetzten Staaten, ohnehin durch die Anlagen einen

nen starken Zug hat. Wenn hiezu noch kömmt, daß eine solche Hauptstadt der ordentliche Aufenthalt des **vermögenden** Adels, und anderer wohlhabenden Bürger ist, welche ihre Einkünfte von den Gränzen der Provinzen dahin kommen lassen; so folgt Theurung in der Kapital, die von dem **Ueberflusse** des Geldes herrührt, und in den Provinzen ein **Unwerth** aller Erzeugnisse, daran nur der **Mangel an Geld** Schuld trägt. Ich habe diesen wichtigen Gegenstand anderswo *n* umständlicher behandelt. Ich habe hier nur zuzusetzen; daß zu gleicher Eintheilung des Geldes in einem Staate eine genaue **Bilanz** zwischen den verschiedenen Provinzen desselben zu halten ist. Wenn daß Geld von den äussersten Theilen durch die **Landesanlagen** und den **Aufenthalt** der vermögenden Bürger der **Hauptstadt** zuflüßt; so müssen die in die Provinzen verlegten **Manufakturen** dasselbe aus der Hauptstadt wieder in die äussersten Theile zurückbringen.



e 279.

e S. K. Band meiner gesammelten Schriften: Abhandlung von der Ursache der Theurung in großen Städten und dem Mittel, ihr abzuhelfen.

309. Nunmehr sind die **Folgen** aufzusuchen, welche der durch so viele Ursachen gehemmte **Kreislauf** haben muß; dieses wird gleichsam die **Geschichte** von dem Verfalle der Handlung seyn. Wenn ein ansehnlicher Theil des Geldes, durch was immer für einen Weg, dem Umlaufe entzogen wird; so ist zwischen dem Gelde und den Waaren das **Verhältniß** zerstöret: das ist: es fehlet einem gewissen Theile von Waare an dem vorstellenden **Zeichen**. Könnte die Untertheilung der Geldmasse **augenblicklich** geschehen, und sich das Gleichgewicht zwischen Geld und Waare herstellen, so würde die Folge dieser Störung allgemeine **Wohlfeilheit** der Waaren seyn. Denn, wenn von den 100, welche die Geldmasse gegen 100 der Waarenmasse vorstellen, 20 hinwegkommen; so ist das Verhältniß, das vormals wie 1 zu 1, oder 5

zu 5 stund, in 1 zu 1 weniger $\frac{1}{5}$, oder 5 zu 4 abgeändert. Die Waare würde also um ein **Fünftheil** wohlfeiler zu stehen kommen, welches in Ansehen der auswärtigen Handlung sogar nutzbar seyn könnte. Aber eine solche **augenblickliche** Berichtigung zwischen dem Gelde und den Waaren kann nicht geschehen; und da die ganze Geldsumme ungleich vertheilt ist, einige Ueberfluß, andre nur genau so viel haben, oder empfangen, als zu ihrem Bedürfnisse zureicht; so ist die Verminderung der Geldsumme auch **ungleich** empfindlich. Diejenigen, die **nur** soviel empfingen, als ihnen zu Fortsetzung ihrer Beschäftigung zureichte, empfangen nun nicht so viel, als sie zu empfangen **gewohnt** waren. Sie müssen also entweder ihre **Beschäftigung** beschränken, wodurch es ihnen an ihrem Unterhalte gebrechen wird; oder sie müssen ihre Zuflucht zu denjenigen nehmen, die Geld beiseite gelegt, und daran **Ueberfluß** haben. Ohne Bedingnisse werden diese sich nicht verstehen, ihr Geld



aus den Händen zu geben: die Abwesenheit desselben, der Nutzen, den sie sich mit Ankauf fruchtbringender Sachen verschaffen konnten, die Gefahr des Verlustes, werden von ihnen in Berechnung gebracht. Der **Borger** muß sich also nothwendig zu **Zinsen** als einem Ersatze verstehen, ohne den der Besitzer sein Geld lieber behalten wird. Die **Zinse** haben eine dreyfache Wirkung: sie **vertheuren die Waare**, sie **vermindern den Gewinn der Aemsigkeit, und lassen den Besitzer des Geldes, ohne eigne Arbeit, an diesem Gewinne Theil nehmen**

x Die Intressen machen einen Tehil des Waarenpreises aus, welchen der Fabrikant, wann er mit seinem Gelde arbeitet, zum Gewinne mit einrechnet, den er aber, wo das Geld erborgt ist, unter die Auslagen zählt. Eine Waare, die z. B. um 10 verkauft wird, kostet 5, das Kapital so dazu erfordert wird, muß 3 Intressen zahlen: ist der Gewinn des Fabrikanten nur 2, die Waare ist 3 theurer, und diese 3 hat sich der Glaubiger zugeeignet.

Die Wörter Leihen, Lehnen, Borgen, Gläubiger, Borger, hat der Sprachgebrauch, wenigstens im gemeinen Leben, gleichsam zu gleichbedeutenden gemacht. Da diese Wörter öfters vorkommen, so muß ich, um Verwirrung und Zweydeutigkeit zu vermeiden, ihre Bedeutung; wie ich sie gebrauchen werde, festsetzen. Leihen, Lehnen

heißt

heißt mir also immer prêter, mutuum dare; Borgen emprunter, mutuum accipere. Borger wird also immer dem Gläubiger, wie Borgen dem Lehnen und Leihen entgegen gesetzt. Es würden sich Gründe von diesen Bedeutungen in der Wortforschung aufsuchen lassen, aber ich will niemanden Eingriff thun. Für diejenigen, die von einer Wissenschaft schreiben, ist es nothwendig, daß die Wörter keine schwankenden Begriffe haben.

310. Die Wirkung dieses dreyfachen Uebels ist weit verbreitet. Eine **Waare**, deren Preis auf einer Seite steigt, da auf der andern die **Mittel der Erwerbung** abnehmen, findet in dem **Innern** des Staates weniger Absatz; in der **äusseren** Handlung wird durch den gesteigerten Waarenpreis der **Vorzug** bei dem **Zusammenflusse** verloren. Es kömmt also auch von daher derjenige Zufluß des Geldes nicht, den man sonst von der äusseren Handlung zu empfangen gewohnt war: dieses vermehrt die Zahl derjenigen, denen es an Geld zur Fortsetzung ihrer Beschäftigung gebricht, das ist, die Zahl der **Borger** noch mehr. Je grösser aber die Zahl derjenigen ist, die **borgen** wollen, desto höher steigen



aus dem allgemeinen Grundsatz des Zusammenflusses ꝛc. die Zinse. Unter solchen Umständen fängt der Zustand der Kapitalisten an, der reizendeste zu werden, weil Geldorenten gewinnträgiger sind, als Einkünfte der Landgüter, und die Erwerbung der Aemsigkeit. Diese Betrachtung bewegt eine grosse Zahl von Bürgern, Kapitalien zu sammeln, wodurch der Mangel des Geldes im Umlaufe immer grösser wird. Die Zahl der Borgenden erhält dadurch abermal einen Zusatz, und der Stand der Aemsigkeit wird um so viel beschwerlicher. Die liegenden Gründe, deren Anschlag nach den gewöhnlichen Zinsen gemacht wird, sind hier schon selbst im Werthe herabgesetzt. Aber da sich verhältnißweise die Einkünfte davon nicht, wie die Geldrenten, vergrössern lassen; so ist dieses ein neuer Grund, daß man eine Menge Grundstücke feilbietet, und ihr Werth noch mehr erniedriget wird. Der herabgesetzte Werth der Landgüter und Grundstücke hat noch von

einer

einer andern Seite den Nachtheil, daß die Gründe als Hypothek verringert sind, mithin der zuverlässigste Zweig des Kredits vertrocknet ist. Die Landwirthschaft ist also bloß der ärmsten Klasse des Volkes überlassen, die keine Verbesserungen, keine Unternehmungen wagen kann, die mit Noth und Mühe ihre Anlagen bestreitet, und ihr Leben kümmerlich durchbringt. Die Aemsigkeit wird von der Last der Zinse unterdrückt, und nicht für einen **Stand**, sondern für ein **Mittel**, für einen **Uebergang** zu einem glücklicheren Stande angesehen. Dieser ist die **Klasse** der **Kapitalisten**, das ist, derjenigen, die nicht arbeiten, und sich von dem Schweisse der arbeitenden Klassen bereichern. Die **wahren** Bedürfnisse der Kapitalisten werden bei ihrem vermehrten Vermögen nicht grösser; und, ob sie zwar dieselben sich um etwas theurer erkaufen müssen; so reicht diese Steigerung bei weitem nicht zu, das Gleichgewicht unter den arbeitsamen Klassen herzustellen. Die glücklicheren Umstände,

die



die Eitelkeit, und der Hang zu geniessen, vermehren nur die eingebildeten Bedürfnisse. Die Preise werden also ungleich ausgetheilt: die Nothwendigkeiten haben einen mittleren, die Künste der Pracht aber den höchsten Lohn. Diese Stöhrung in dem Gleichgewichte des Vortheils unter den Beschäftigungen veranlaßt, daß die nothwendigeren, aber weniger gewinnträgigen verlassen werden. Die Reichen verfallen darauf, ihre Pracht in Silber- und Goldgefässen zu zeigen; welches das umlaufende Geld noch mehr vermindert; in einem grossen Gefolge, welches die arbeitende Klasse schwächet, und Unwerthe im Staate hervorbringt. Bald läßt sich ihr Stolz nicht mehr an Waaren genügen, die ein Erzeugniß der Nationalämsigkeit sind: Juwelen und andre fremde Prachtwaaren vermehren den Ausfluß des Geldes, die Unterscheidungsbegierde reißt ein, jederman will es dem andern gleich thun, oder ihn übertreffen. Die Pracht ist ansteckend. Da man sieht, daß das

Mittel

Mittel dazu, Geldsammeln ist, sammelt bald alles. Diejenigen welche nicht so viel sammeln können, um dem Aufwande einer Familie zuzureichen, bleiben unverehlicht. Es entsteht ein gewisser **Aufwand des Standes**, der den Staat verleitet, die Besoldungen zu erhöhen, und daher die **Auflagen** zu vergrössern. Die gemeine Klasse der Arbeiter, die sich schwer durchbringt, welcher aber hauptsächlich die Last der Abgaben aufgedrungen wird, kann gleichfalls keiner Familie Unterhalt geben. Also nimmt die Ehlosigkeit auch bei den **gemeinen** Klassen, wo sie hauptsächlich schädlich ist, über Hand. Es folgen Auswanderungen, das offene Land wird öde, der Staat ist seinem Untergange nahe gebracht.

y Die Kapitalien werden hier als Waare betrachtet, um welche die Borger, Zinse als den Preis, anbieten: der Preis jeder Waare steigt nach dem Verhältnisse der Anfrage S. die schon angeführte Abh. vom Zusammenflusse.

311. Diese unglücklichen Folgen sind durch eine Reihe trauriger Erfahrungen



so sehr erkannt worden, daß alle Staaten denselben entweder vorzukommen, oder doch Einhalt zu thun gesucht haben. Aber die wahren Mittel, solche abzuwenden, sind meistens verkennet worden. Aus der umständlichen Aneinanderreihung der Nachtheile konnte man sich überzeugen, daß das Uebel in dem **gestöhrten Umlaufe**, der die **hohen Zinse** veranlaßt, seinen Ursprung hat; aber man betrachtete, ohne auf die **erste Quelle** zurückzugehen, nur die **hohen Zinse** allein, und setzte sie **durch Gesetze** herab. Der Erfolg hat die **Untauglichkeit** des Mittels erwiesen. England besonders hat zu verschiedenen Zeiten versucht, die **Interessen** durch Verordnungen herabzusetzen. Unter der Minderjährigkeit **Eduards** waren die Interessen ganz untersagt z. **Hume** benachrichtiget uns, daß sie gerade damals $14\frac{0}{0}$ waren. Nachher kamen sie zu verschiedenen Zeiten auf 6, 5, 4, 3 und $\frac{1}{2}$ bis auf 1757, wo sie auf 3 erniedriget wurden. Auch in den österreichschen Staaten sind verschiedene Epochen, da die Interessen nach und nach herabge-

gesetzet würden. In den Jahren 1614, 1625, 1628 war mehr als 5, oder 6% Zinsen zu nehmen, untersagt. Eben dieß wird auch durch die Wechselordnung von 1725 verboten, und durch eine Erklärung von 1727 nur bei trocknem Wechsel unter Handelsleuten eine Ausnahme gemacht. Man kann das im Jahre 1758 ergangene Interessesteuerpatent gleichfalls als eine Herabsetzung der Zinse von 6 auf 5% ansehen, weil das Verhältniß dieser Steuer dergestalt berechnet ist, daß diejenigen, welche ihr Geld zu 6% anliegen haben, über das, was diejenigen entrichten, die nur 5% empfangen, gerade den Betrag des sechsten Prozents geben müssen: dadurch wollte man die Gläubiger vermögen, ihren Schuldnern das 1% nachzulassen, wovon sie keinen Nutzen hätten, wodurch aber dem Gläubiger die Bezahlung erschweret würde. Nach erfolgtem Frieden endlich ward den 6ten November des Jahres 1766 ein Interessereduktionspatent erlassen. Nachdem vorher im Jahre 1762 und 1764 die

Ban=

Bankoobligationen von 6 auf 5 umgeschrieben*, oder denjenigen, denen diese Herabsetzung nicht anstünde, ihr Geld angeboten; nachdem auch die **Coupons** im Jahre 1765 auf 4 $\frac{0}{0}$ erniedrigt worden; so ward nunmehr durch dieses Patent allen Gläubigern, die **trocknen Wechsel der Handelsleute** ausgenommen, mehr als 4 $\frac{0}{0}$ bei Strafe der Konfiskation, zu nehmen untersagt. Ich werde über diese Herabsetzung einige Betrachtungen anhängen, wenn ich zuvor die wichtige Frage über die **gesetzmässige Interessebestimmung** werde untersucht haben. **Können** die Geldzinse **überhaupt** durch **Gesetze** bestimmet werden? und wenn es geschieht, was sind die **Folgen**?

* Die Meinung von der **Unrechtmässigkeit** des Zinses ist nach Raynal in dem Mittelalter entsprungen. Diese Zeiten der Finsterniß, worin die Lehre über die Ausnahme der Klerisey von der Gerichtsbarkeit der Regenten von der Steuerpflicht, von den Asylen, von der Gerichtsbarkeit Roms über die Kronen zum Vorschein kamen, waren jeder abentheuerlichen Meinung günstig, zu deren Unterstützung man irgend einen Schrifttext anwenden zu können glaubte. Was sollten Theologen zu beweisen verzweifeln, denen es gelungen hatte, auf

eben dem Buche, worin die Erklärung von Christus aufgezeichnet ist: daß sein Reich nicht von dieser Welt ist, einen Beweis zu holen, daß denjenigen, die sich seine Statthalter nennen, die Reiche aller Welt unterworfen sind; und daß, weil nach Christus Ausspruch: die Kinder der Könige keinen Zoll entrichten, die Mönche von der Bürgerpflicht frey, und die Last der Abgaben auf die Schultern ihrer arbeitsamen Mitbürger zu wälzen berechtiget sind. Mit dieser Hermeneutik wär es Ihnen leicht, aus dem im 5. Buch Moses enthaltenen Lokalgesetze: Du sollst deinem armen Bruder nicht auf Zinse leihen: zu beweisen, daß Geld auf Zins zu verleihen, unerlaubt ist. Das Wortspiel der alten Rechtsgelehrsamkeit: Nummus non parit nummum: kam dieser Meinung gleichsam zu Hilfe, und nach solchen unumstößlichen Beweisen, ward 6% Zinse von Geld nehmen, Wucher genannt, indessen mit diesem Geld in Waare umgesetzt 100% gewinnen, erlaubter Handel hieß. Das Sonderbarste ist, daß man einer so ungereimten Meinung noch zu unsern Zeiten die Ehre erweist, sie einer Widerlegung würdig zu finden; daß Condillac in dem Elementarwerke Le commerce et le gouvernement consideres relativement l'un a l'autre: mit Ernst darthut, weil erlaubt sey, für die Entfernung des Orts, (die Wechselversendung) etwas zu nehmen, sey es auch erlaubt, sich die Entfernung der Zeit bezahlen zu lassen, und daß noch im Jahre 1780 eine Theorie de l'interêt de l'argent tirée de *principes du droit naturel, de la Theologie, et de la politique contre l'abus de l'imputation de l'usure* zu schreiben, für nöthig gehalten worden.

312. Der Besitzer eines Kapitals kann sein Geld benützen, und sich mit demselben einen Gewinn verschaffen: dieser ent-

geht ihm, wenn er das Geld aus den Händen giebt; und er sieht sich der Gefahr ausgesezt, dasselbe entweder nicht zur bestimmten Zeit, oder gar nicht wieder zu erhalten. Diese Umstände werden auf beiden Seiten, wann Geld verliehen, wann eines entlehnt wird, in Ueberlegung gezogen, und die Bedingnisse, das ist die Zinse, darnach festgesezt. Der Geldzins hat also zween Bestandtheile: der Gewinn, der entgeht, oder gemacht werden kann: und die Gefahr der Zeit, oder des Geldes selbst.

313. Die Grösse des entgehenden Gewinns *a* kann nicht bestimmt werden: der Stand *b* und das Geschäft des Leihers, seine Kenntnisse, sein Fleiß, die bald grössere oder kleinere Leichtigkeit, Geld bei der Landwirthschaft, bei den Fabriken, in der Handlung unterzubringen, die Menge der angebotenen Kapitalien, machen hier eine sehr wechselnde Verschiedenheit: da von Einem, oder unter solchen Umständen der entgehende

de

de Gewinn nur auf 4 angeschlagen wird, kann solcher von dem Andern, oder unter andern Umständen auf 10 und höher berechnet werden.

a 312.

b Diesen hat Justinian, da er dem Wucher Gränzen setzen wollte, zum Maßstabe der Zinse genommen und bestimmt für die Adelichen 5, für Kaufleute 8, für Körper und Kollegien 10. für die übrigen 6 in dem Codex: 4 Buch 32 Tit. 26 Gesetze.

314. **Die Grösse des Gewinns, oder des Vortheils, den sich der Borger verschaffen kann, läßt sich eben so wenig** bestimmen. Auch hier kömmt Stand und Geschäft, und Fleiß und Kenntniß in Anschlag: auch hier ist die Menge der angebotenen Kapitalien, die Stellung der Landwirthschaft, der Handlung, von Einfluß. Das entlehnte Geld wird in den Händen des Mannes von Kopf und Betriebsamkeit ein Mittel, 20 und mehr zu erwerben: oder es verschafft Vortheile, die grösser sind, als jeder augenblickliche Gewinn: es erhält einem Handelsmanne seinen bedrohten Kredit, reißt je-



manden aus einer Verlegenheit, einer Schande, erhält Ehre, Glück und Stand.

315. Die **Grösse der Gefahr** bei dem entlehnten Gelde läßt keine Bestimmung zu. Sie ist verschieden, nach der Eigenschaft der Schuld, die entweder mit einer **Hypothek**, mit einem **Pfande** bedeckt *c*, oder dafür **nur** eine **Verschreibung** ist gegeben worden. Selbst der hypothekarische Gläubiger läuft zwar nicht Gefahr, sein Geld zu **verlieren**, aber immer **Gefahr der Zeit**: und diese Gefahr ist grösser oder kleiner, nach Beschaffenheit des Unterpfandes, nach dessen Erhaltbarkeit, Verkaufbarkeit, nach der Beschaffenheit der Gerechtigkeitspflege, nach dem schnelleren oder trägeren Gange der Eintreibung u. s. w.

c 312
a Wie konnten die Gesetze diesen wichtigen Unterschied aus dem Gesichte lassen, und die Zinse bei blossen Verschreibungen, das ist: bei der zweyfachen Gefahr der Zeit und des Kapitals mit Hypothekarschulden gleich setzen, wo eine Gattung von Gefahr, die Gefahr des Kapitals, ganz verschwindet?

316. Bei blossen, durch kein Unterpfand bedeckten **Verschreibungen** sind die Gefahren der **Zeit**, und des **Kapitals** vereiniget, und beide wechselnd, mannigfaltig, nach dem Unterschiede, der in dem Vermögen des Schuldners, in seinem Stande, in seinen Unternehmungen, die ihn je in mehrere oder wenigere Zufälle verschleifen, die sich in der Geschicklichkeit, mit der er seine Geschäfte führt, in seiner Redlichkeit, kurz in allem ergeben kann, was auf das **zahlen können** und **zahlen wollen** *d* einfließt.

f S. X. Abth. von dem Kredit.

317. Da also die **Theile**, aus welchen der **Geldzins** zusammengesetzt ist, sich nach der **Natur** und **Wesenheit nicht bestimmen** lassen, so schließt auch der Geldzins selbst, als das **Ganze** *e*, nach der **Natur** und **Wesenheit** eine gesetzmässige Bestimmung aus. Auch muß eine solche Bestimmung die **Absicht** noth-



wendig **verfehlen**, und wird nach der Lage der Umstände, entweder **überflüssig**, oder denjenigen, welche dadurch begünstiget werden sollen, **schädlich**. **Ueberflüssig** ist sie, wo immer **Leiher** und **Borger**, ihres zusammentreffenden Vortheils wegen, sich von selbst vereinigen: aber sie ist **schädlich**, so oft sie den Gläubiger nicht zur Rechnung schlägt. Denn die Gesetze können zwar den Geldbesitzern **verbieten**, mehr als die bestimmten Zinse zu nehmen: sie können auf die Uebertretung des Verbots **Fiskalstrafen** verhängen; aber sie können den Geldbesitzern nicht **befehlen**, daß sie ihr Geld nicht lieber bei sich liegen lassen, als auf Bedingnisse, die ihnen nicht anstehen, verleihen. Der geringste Nachtheil ist also dieser: daß ein Mann von Geschicklichkeit, dem es an Unternehmungsfond fehlt, diesen nicht findet, und zu gewinnen gehindert wird. Aber der Mann in Nahrungssorgen und Verlegenheit, **muß** Geld haben, und um dieses zu erhalten, sich den Foderungen desjenigen **unter**-

**wer**=

werfen, von dem er es verlanget. Diese Foderungen sind nun unausweichlich härter, sobald ein Bestandtheil des Zinses, die Gefahr, durch die Fiskalstrafen vergrössert wird. Also wird das Gesetz, welches, wie Montesquieu sagt, sowohl den, welchem es beispringt, als den es verurtheilt, gegen sich hat, nicht beobachtet. Aber die Umstände aller Gelddürftigen sind dadurch verschlimert.

g 312

a Jemand könnte ein Geschäft mit 12% machen; er fände Geld gegen 4% und gewänne 6%. Das Gesetz erlaubt nur 4%: um ihm 2 zu ersparen, wird ihm ein Gewinn 6 entrissen: und dieses hieß Schutz der Geseze!

318. Die Gesetzgebung hat also, nach richtigen Grundsätzen, zwischen Borger und Leiher als Vertragerrichtende, niemals zu treten: aber ihre Dazwischenkunft ist nöthig, wenn Borger und Leiher als Kläger und Beklagte vor Gericht erscheinen, in dem Falle, daß die Zinse nicht in dem Vertrage bestimmt sind.



Hier muß dem Richterstuhle eine Richtschnur vorgeschrieben seyn, wornach auf die Zinse erkennt werden soll; und nur diese Zinse werden dann die **gesetzmässigen** Zinse genennt werden können. Aber selbst bei Ausmessung derselben fodert die Billigkeit, den Unterschied *g* nicht aus den Augen zu lassen, daß z. B. ein Handelsmann, der sein Geld durch 6 Monate entbehrt, viel mehr verliert, als ein Mann, der seine Kapitalien bloß in einer Bank beigelegt hatte, daß also jenem ein **grösseres** sogenanntes **Quod Interest** zuerkennt werden muß.

i Denn nichts ist unrichtiger, als die Ursache, aus welcher der Verfasser des Werks: Des corps politiques Tom. 2 L. 8 C. 7. die bei §. 312 angeführte Verordnung Justinians tadelt parceque les hommes en qualité des *preteurs* oubien *emprunteurs* sont entierement *egeux*, et que la *qualité* d'argent est *egale pour tous*.

319. Die **gesetzmässige Herabsetzung** *i* **der Zinse** ereignet sich immer unter weniger günstigen Umständen: die **nachtheiligen** Wirkungen sind dabei also im Ganzen fühlbarer. Sie können in Bezie-

ziehung auf den **Staat**, oder auf den **Privatschuldner** betrachtet werden. In Beziehung auf den **Staat** ist es hier zureichend, zu bemerken: daß, wenn man den Gläubigern nicht zugleich das Anerbieten macht, ihr Kapital zurückzunehmen, im Falle ihnen die Bedingnisse nicht anstehen, eine solche Herabsetzung der Zinse immer von dem öffentlichen **Kreditsstand** nachtheilige Muthmassungen erwecket. Aber der eigentliche Ort, diese Betrachtung weiter zu verfolgen, ist in dem **dritten** Theile dieser **Grundsätze**, wo vom Staatskredit gehandelt wird. In Beziehung auf die **Privatschuldner** ist unvermeidlich, daß eine gesetzmässige Herabsetzung der Zinse die Umstände der Schuldner nicht sehr beschwerlich machen sollte. Die Kapitalisten, die von ihrem Gelde eine gewisse Summe an Einkünften zu ziehen, die nach dieser Summe Aufwand zu machen gewohnt sind, entschlüssen sich nicht, weniger zu empfangen. Diejenigen also, welche Geld zu Haus haben, halten damit zurücke,



andre kündigen den Schuldnern die aus-stehenden Kapitalien auf. Diese sind bei solchen Umständen nicht im Stande, zu Bezahlung ihrer Gläubiger Geld auf-zubringen: es folgen also Fallimente und Handlungsstürze, Abschätzungen, und Feil-bietungen der Grundstücke und andrer liegenden Güter, welche, da keine Käu-fer zugegen sind, um ein Geringes weg-gegeben werden. Die Besitzer des Geldes sehen es nothwendig ein, daß eine län-gere Zurückhaltung der Kapitalien das Uebel vergrössern, und eine allgemeine Klage des leidenden Theiles erregen wer-de, dessen Geschrey bis zu den Ohren der Regierung dringen muß. Dadurch, hoffen sie, werde diese bewogen wer-den, ihr Gesetz zu wiederruffen: die in die kläglichsten Umstände gesetzten Gläu-biger hoffen und wünschen beständig dasselbe. Geschieht es, so hat man eine unnütze Operation gemacht, die da-rum auf eine Zeit nicht weniger schädlich war, und den Kapitalisten ihre Ueber-macht nur desto offenbarer zeigte. Ge-

schieht

Geschieht es nicht, so bleibt die Beschäftigung der arbeitenden Klasse noch weiter unterbrochen, wodurch sowohl die innere als äussere Handlung leidet. Die innere Handlung reicht dem Nationalverbrauche nicht mehr zu; also wird der stärker. des Geldes von einer Seite Ausfluß Die äussere Handlung wird unterbrochen; also flüßt dasjenige Geld nicht mehr ein, welches sonst auf diesem Wege einkam. Und dieser doppelte Abgang macht die Seltenheit an Geld um so grösser. In Ansehung der äusseren Handlung ist nicht nur der gegenwärtige, sondern ein beständiger Verlust zu erwarten: **Ein Zweig der Handlung, den man in einem Jahre verliert**, sagt der französische **Vorredner** zum englischen Handelsmann, **wird oft Jahrhunderte durch nicht wieder zurückgebracht.** Endlich wenn die gedrückte Klasse keine Erleichterung sieht, ist sie gezwungen, entweder auszuwandern, oder sich umzusehen, auf welche Art immer, sich Geld zu verschaffen. Hier also fangen

die



die, weil sie gegen die Erlaubniß der Gesetze laufen, sogenannten **wucherlichen Verträge** auf hohe Zinse an, denen, wie bereits dargethan worden, die Strenge der Fiskalgesetze stets fruchtlos Einhalt zu thun, gesucht hat.

i 311.

k Dieser Gegenstand ist vorzüglich von englischen Schriftstellern behandelt worden Child und Culpeper haben über die Vortheile der niedrigen Zinse geschrieben. In der Sammlung von politischen Abhandlungen, die in V. Bänden 1750 zu Amsterdam bei Scheuchzern erschien, sind die verschiedenen für und wider die Interesseherabsezung in dem Parlamente gehaltenen Reden aufbehalten, am ausführlichsten sind Lockes Briefe, welche unter dem Titel: Betrachtung über die Münze, Geldzinse, Finanz und Handlung gesammelt sind. Auch die Vorrede, welche Fortbonais der Uibersetzung des british Merchant vorausgesendet hat, ist eine eigene und mit vieler Gründlichkeit geschriebene Abhandlung über die gesezmässige Zinsherabsezung.

320. Die im Jahre 1766. in den Staaten von Oesterreich durch eine Verord-

ordnung gemachte Interessererniedrigung hatte keine so kläglichen Folgen, weil sie in Beziehung auf den Staat als Schuldner von einer gewaltsamen Erniedrigung nichts, als den Namen hatte. Das Finanzministerium hatte während des ganzen Kriegs, durch eine der weisesten Finanzoperationen die öffentlichen Papiere aufrecht erhalten. Nach geendigtem Kriege war die erste Absicht, den Kredit des Staates wieder frey zu machen. Dieses war um so eher zu erreichen, je kleinere Zinse man den Staatsgläubigern zu bezahlen, desto mehr man also zur Tilgung des Hauptstammes zu verwenden hatte. Seine Einsicht fand in den grossen Erholungsquellen der östreichischen Staaten bald Mittel, so viel Geld aufzubringen, daß man den Gläubigern der Bank die Wechselwahl anbieten konnte, entweder ihren Hauptstamm zurückzunehmen, oder sich an 4$\frac{0}{0}$ genügen zu lassen. Es gab Menschen, die den Verfall der Bank furchtsam vorher sahen, und daher die

Her=



Herabsetzung der Zinse bei den Privatverträgen auf Rechnung dieser Furcht schrieben, um dadurch zu verhindern, daß die Bankogläubiger nicht ihre Gelder zurücknehmen, und bei Privatleuten anlegen möchten. Die Furcht selbst war eitel. Wenn auch einige Wenige, durch die Leichtigkeit zu borgen, verleitet, neue Schulden gemacht hätten, so konnte dieses unmöglich ein Gegenstand werden, worauf zu sehen wäre. Die übrigen Schuldner fanden keine Ursache, ihre Gläubiger zu verwechseln, da sie diesen und jenen gleiche Zinse zu zahlen hatten. Von den Gläubigern war gleichfalls nicht zu sorgen, daß sie ihre Kapitalien aufkündigen würden, weil unter diesen Umständen ihnen es so leicht nicht war, ihr Geld anderswo auf eben den Fuß unterzubringen. Geld ausser Landes zu schicken, war nur auf zween Wegen möglich: in auswärtige Bänke, oder in das nächst angränzende Hungarn. In auswärtige Bänke konnte darum niemand versucht werden, sein Geld zu senden, weil diese nirgend ein höheres

Interesse geben, als die wiener Bank gab. Dieses dürfte auch zum Theil die Ursache gewesen seyn, warum man in derselben, wenn jemand ein Kapital anlegen wollte, noch zur Zeit es nicht abwies, damit die Kapitalisten nicht etwann darauf verfallen sollten, ihr Geld in fremde Banken zu legen. In Hungarn wurden in der That alle Kapitalien aufgekündiget, welche zu 6% angelegt waren: allein die Eigenthümer derselben verstanden sich selbst zur Herabsetzung auf 5, mithin war auch hier kein Ausweg für diejenigen, welche ihr Geld aus der Bank zurücknehmen wollten.

321. Die Operation war also sicher, in so ferne sie eine Finanzoperation war. Aber die durch ein Gesetz auch auf Privatschuldverschreibungen erweiterte Erniedrigung der Zinse, hat die Ehre dieser entschlossenen Unternehmung in etwas gemindert, und konnte als ein Merkmal einer zu weit gehenden Besorglichkeit des Ministeriums nicht verkannt werden. Gleichwohl war sie nach dem Verhältnisse der

Um-



Umstände überflüssig. Die Erniedrigung der Interessen unter Privatleuten würde von selbst gefolgt seyn, weil nicht der Mangel des Geldes, dessen Masse durch die umlaufenden Kreditspapiere vermehret war, sie zu 5 hoch erhielt, sondern daß man in der Bank 5$\frac{o}{o}$ empfieng, und dabei den Vortheil hatte, von der Interessesteuer frey zu seyn, und sein Kapital jeden Augenblick zurücknehmen zu können. Aber sobald die Bankopapiere auf 4 herabgesezt waren, hätte die Bank nur, entweder keine Einlage annehmen, oder woferne dieses wegen des Ausflusses in fremde Banken für den Augenblick bedenklich schien, zwar Kapitalien annehmen, aber den Privatschuldnern gleichfalls Geld, oder Papiere gegen sicheres Unterpfand zu 4$\frac{o}{o}$ anbieten, mithin ihnen einen **Intermediärkredit** eröffnen dürfen; so würde die Erniedrigung sich auch auf Privatschuldner nothwendig erstreckt haben. Das Gesetz hat also zwar eigentlich nur den Augenblick der Herabsetzung beschleuniget: dennoch

ist

ist nicht zu leugnen, daß, bis die Bank aufhörte, Gelder anzunehmen, der Privatkredit gelitten hat, und es denjenigen, welche Geld nöthig hatten, sehr schwer ward, welches zu finden. Nachher, da durch die Amortisirung grosser Summen der Kreditspapiere, viele Privatleute Kapitalien in die Hände bekamen, und die Bank kein Geld mehr annahm, zeigte sich der Nutzen der Herabsetzung deutlich, da die Landgüter im Preise stiegen, eine Menge neue Manufakturen angeleget, und überhaupt der Staatskredit sehr vergrössert wurde.

322. Verordnungen also sind, wie ich dargethan habe, zur Erniedrigung der Zinse unwirksam. Der Mangel des Geldes im Umlaufe biet allen Gesetzen, wie die Hungersnoth allen Polizeytaxen, Hohn. Das zuverlässige Mittel ist, das Uibel da zu heben, wo es seinen Ursprung hat: das ist: **den gehemmten Umlauf wieder frey** zu machen. So nämlich, wie der Ursprung des Uebels von der grossen



Menge derjenigen kam, die den Zufluß an Geld vermißte, und in die Umstände, Geld auf beschwerliche Bedingnisse aufzunehmen, versetzt wurde; so muß es durch Weichung der Zubuste dahin gebracht werden, daß die ganze Klasse der Arbeiter mit ihrem Antheile von Voranslage dergestalt versehen sey, damit sie auf beschwerliche Bedingnisse zu borgen, nicht nöthig habe. Geschieht dieses, so bleibt den Kapitalisten ihr Geld ohne Anfrage. Da sie auf diese Weise davon keinen Nutzen ziehen; welches der eigentliche Endzweck ihrer Sammlung war; sind sie gezwungen, ihr Geld anzubieten, wo dann diejenigen, welche sich entschließen, dasselbe anzunehmen, die Bedingnisse vorschreiben, und die Interessen herabsetzen werden. Diese Herabsetzung wird in das Allgemeine einen vielfachen Einfluß zeigen. Die Landgüter werden im Werthe steigen, eines Theils, weil viele Leute für ihr Geld, das sie nicht anders zu nutzen wissen, sich Gründe anzukaufen suchen, im Gegentheil

niemand sie wird verkaufen wollen. Die Besitzer der Landgüter werden, um ihr Geld besser zu benützen, genöthiget seyn, sich der Verbesserung der Landwirthschaft zu widmen. Kein Fußbreit Erdreichs wird ungebaut bleiben, Haiden werden aufgerissen, Moräste abgeleitet und getrocknet werden, wodurch der Grund der Erwerbung, die Landwirthschaft, eine vortheilhafte Aussicht erhält. Auf einer andern Seite werden diejenigen, welche keine liegenden Gründe an sich bringen konnten, ihr Geld in die Handlung anbieten. Der **Zusammenfluß** der Kapitalien trägt einen grossen Theil zur Wohlfeilheit der Waare, und diese zur Vergrösserung der Handlung bei. Hiezu werden noch diejenigen kommen, welche ihr Geld selbst zu **Unternehmungen** anzuwenden suchen, weil die Aemsigkeit nun allein das Mittel ist, von seinem Gelde den größten Vortheil zu ziehen. Obgleich dieser Zusammenfluß den Privatnutzen in etwas kleiner macht; so vermehrt er doch den allge-



gemeinen Vortheil der äusseren Handlung, und dieser vermehret abermal die kreislaufende Summe durch neuen Zufluß. Die arbeitsame Klasse hat nun ihren Antheil von Gewinn, der sie in Stand setzt, nicht nur ihre Beschäftigung fortzuführen, sondern selbst nach und nach etwas bei Seite zu legen. Es ist also leicht, Familien zu bauen, die Ehen vermehren sich. Mit einem Worte: es ereignet sich zum Vortheile der Staates gerade das Gegentheil von allem demjenigen, was ich in der entgegengesetzten Lage *i* zu seinem Nachtheile angeführt habe.

I. 255.

323. Der Anfang, diese glücklichen Folgen herbeizuführen, muß nun dadurch geschehen, daß man den **Mangel** an Geld ersetzet, dessen Abwesenheit den Umlauf hemmt. Hiezu bieten sich zween Wege an, entweder, daß der Staat von **auswärts** beträchtliche Summen hereinzubringen, oder **Papie**-

re

re auf gleiche Weise, wie Geld gangbar zu machen suche. Es ist schwer, von Ausländern grosse Geldsummen, ohne grosse Zinse zu erhalten. Es ist zu vermuthen, daß Handlungseifersucht andre Staaten abhalten werde, einer Nation mit Gelde beizustehen, von deren gehemmter Handlung sie Vortheile ziehen können. Es ist endlich immer gewiß, daß die Ausländer ihr Geld nicht ohne zureichende Sicherheit zu geben, geneigt seyn werden. Kann nun ein Staat seinen Gläubigern Sicherheit anbieten; so muß es ihm eben so leicht seyn, Papieren, zu deren Bedeckung er diese Sicherheit anweist, ein solches Zutrauen zu verschaffen, daß sie, wie baares Geld, umlaufen *h*, und ihm die von Ausländern immer kostbarer zu stehen kommende Hilfe entbehrlich machen. Wenigstens bleiben auf diese Art die Zinse im Lande, deren jährlicher Ausfluß an Ausländer für den Staat immer Verlust ist, und die Folgen selbst, die man



von dem aufgenommenen Gelde erwartet, sehr verzögert.

m Die Ausführung dieses Gegenstandes gehöret in die Finanz, wo von dem Staatskredite, davon diese Papiere ein Zweig sind, umständlich wird gehandelt werden.

324. Die blosse Vermehrung der Geldsumme allein aber, es sey nun **wahrhaft**, oder durch **Papiere**, hilft dem Uibel nicht ab: vielmehr wird jede plötzliche Vermehrung der Geldmasse eine Waarensteigerung veranlassen, deren Folgen selbst in dem innern Handel so lange schädlich sind, bis sich das Gleichgewicht zwischen Geld und Waaren allgemein hergestellt hat. Es hängt daher noch von dem **Gebrauche** ab, der von dem Zuwachse des Geldes, oder der vorstellenden Zeichen gemacht wird, und von den **Wegen**, durch welche man solche unter die arbeitende Klasse zu bringen, und **unterzutheilen** weis. Wenn durch zweckmässig eingerichtete **Leihebänke** *b* oder andre Unterstützung der Aemsigkeit,

und Handlung die Arbeitsamkeit belebt, die Gegenstände der innern Verzehrung, und der Ausfuhrhandlung vermehrt worden, so vollendet dann eine vortheilhafte Handlungsbilanz diese Untertheilung von selbst. Denn, ungeachtet hauptsächlich der Großhändler die durch die Handlung eingehenden Summen einzieht, so ist derselbe nur als der Vertheiler der Nation anzusehen: seinen Gewinn abgerechnet, zahlt er die abgesetzte Waare den Manufakturanten, diese den untergeordneten Arbeitern den Handlohn, und der Landwirthschaft den Stoff, wodurch sich also der Verdienst in alle Theile verbreitet; und nur derjenige Staat ist glücklich, wo alle Klassen der Bürger an der Wohlfahrt gleichen Antheil nehmen.

n Die Eroberung von Egypten vereinigt in einem Beispiele beide Folgen. Dio Kassius erzählt im 51. Buch 21 Kap. bei dem Triumph, den August über Egypten gehalten hat, sey so viel Geld nach Rom gebracht worden, daß der Preis der Güter außerordentlich stieg, hingegen die Geldzinse, die auf $11\frac{0}{0}$ standen, auf $4\frac{0}{0}$ herabgefallen sind.



b In der Abh. v. Manufakt. ist von diesen Leihbanken eine Erwähnung geschehen, wo man aber denselben, bei zureichenden andern Unterstützungsmitteln, den Vorschuß und Materialien Verlag vorgezogen hat. Die Verfassung einer grossen Bank kann ohne Erklärung des Staatskredits nicht deutlich gemacht werden, wohin ich verweise, um diese Materien nicht zu trennen.

325. Wie in allen Anstalten, nur bis zu einem gewissen Punkte zu reichen, nützlich ist, so ist auch hier nicht nur möglich, sondern in einer gewissen Zeit unausbleiblich, daß die zugrosse Menge Geldes, welches durch die fremde Handlung eingeht, wegen des nothwendigen Verhältnisses des Geldes zu Waaren, die letzteren auf einen sehr hohen Preis steigern wird; welches zwar, in Beziehung auf den innern Handel, gleichgiltig seyn würde, weil das Vermögen der Käufer dem Aufwande gleich ist; aber in Beziehung auf die äussere Handlung nachtheilige Folgen nach sich ziehen kann. Denn, wie Hume *d* richtig angemerket hat: ist es im Allgemeinen nicht wohl möglich, das Geld, so wenig als je-

de

ke andre Flüssigkeit über den wagrechten Stand zu häufen. Was der Zuwachs der Geldmasse dem Preise zusetzt, wird durch die Niedrigkeit der Zinse an demselben wieder vermindert; und beinahe ist die Lokalstellung eines Staates unmöglich, den der Uiberfluß des Geldes zu Grund richten sollte, weil bei häufig angebotenen Kapitalien die Geschwindigkeit des Umlaufs abnehmen muß, welche die Herstellung des Gleichgewichts eben so wie die Minderung der Masse wirket. Auf jeden Fall giebt es Mittel, der Uiberfüllung, wenigstens auf lange Zeit vorzukommen, und nach und nach einen Theil des zu häufigen Geldes aus dem Umlaufe zu bringen, wodurch das Gleichgewicht zwischen Geld und Waare beibehalten wird. Dies nämlich wird der Zeitpunkt seyn, wo der Staat seinen Bürgern Geld in fremde Banken anzulegen erlauben, wo er die Nationalpracht mit Gold und Silbergefässen ermuntern kann.

p Essay of the balance of trade.

# X.

# Vom Kredit.

## 326.

Wenn ein Kauf geschlossen wird, setzen die Handelnden unter sich erst den Preis fest. Der Käufer entrichtet ihn dann entweder **auf der Stelle**: er **zahlt**; oder, er verheißt, den Kaufschilling **in einer gewissen Zeit** abzutragen. Traut der Verkäufer dieser Verheissung zu, und läßt die Waare dem Käufer auf sein **Wort**, oder gegen eine **Verschreigung** absfolgen: so heißt es: er giebt ihm **Kredit**. In einem solchen Falle hat das **angenommene Wort**, oder die **Verschreibung**, in Ansehen des Waarenabsatzes soviel gethan, als **baares** Geld; der Gläubiger ist in Stand gesetzt worden, zu **unternehmen**, seine

ne Beschäftigung fortzusetzen u. s. w. welches ohne dieses Hilfsmittel unterblieben seyn würde: er hat etwas geliefert, entweder zum Stoffe der innern Verzehrung, oder der Ausfuhr. Gab der Kreditnehmer eine Verschreibung, die ein so grosses Zutrauen gewinnt, daß sie der Besitzer weiter geben, und damit einen Umsatz machen kann: so ist dieselbe bis auf die Zeit ihrer Einlösung vollkommen dem Gelde gleich. Der Kredit also, ist das Zutrauen des Gläubigers, daß er von dem Schuldner die Bezahlung richtig erhalten werde. Die Wirkung dieses Zutrauens ist, die Abwesenheit des Geldes zu ersetzen, es sey nun, um den Umlauf der Waaren zu beleben, oder einen andern dem Staate nützlichen Gebrauch davon zu machen. a 25.

327. Das Zutrauen des Gläubigers kann sich auf zween Gründe stützen: auf Sachen, die der Kreditnehmer entweder wirklich zum Unterpfande seiner



ner Schuld ausgehändiget, oder die er auf den Fall der Nichtbezahlung zum besondern Unterpfande verschreibt. Dieser Kredit wird der reelle genennt, weil dabei hauptsächlich und allein auf die Sache gesehen wird; oder er stützt sich auf die Geschicklichkeit, Redlichkeit und andere persönliche Eigenschaften des Kreditnehmers, welches der persönliche Kredit heißt; wobei immer zugleich auf das Vermögen stillschweigend zurückgesehen wird, woran der Gläubiger sich, wenn das persönliche Zutrauen getäuscht seyn sollte, halten, und davon bezahlt machen könne. Der reelle und persönliche Kredit sind sehr von einander unterschieden. Jeder hat seinen eigenen Vortheil und Nachtheil. Bei dem reellen Kredit wird das Unterpfand allein betrachtet, ohne alle Beziehung auf die Person: daher ist dieser Kredit leicht zu erhalten, für jeden, der nur ein Unterpfand geben kann: und da der Besitz des Unterpfandes die Gefahr entfernet, sind die Bedingnisse, auf die der

Kre-

Kredit erhalten wird, günstiger. Hingegen sind die Gränzen des reellen Kredits nicht von weiterem Umfange, als der Werth der zu Pfand gegebenen oder verschriebenen Sache. Bei dem persönlichen Kredite werden die Hilfsmittel, von den persönlichen Eigenschaften gleichsam vergrössert, und er ist daher von einem viel weiterem Umfange. Aber, weil auch die Gefahr dabei grösser ist, weil sich die Zweifel über die persönlichen Eigenschaften schwer beheben lassen, kömmt es immer kostbarer zu stehen, und kann nicht so leicht erlangt werden. Der Kredit steigt am höchsten, wo sich bei einem Geschäfte beide der persönliche und reelle Kredit vereinbaren lassen. Je, nachdem von dem reellen, oder persönlichen Kredite, entweder einzelne Personen, oder Gesellschaften, oder der Staat Gebrauch machen, ist es entweder ein Privatkredit, ein Gesellschaftskredit, oder Staatskredit. Der letztere wird hier nur in der Beziehung betrachtet, in welcher



cher er auf den **Privatkredit** einen Einfluß hat.

328. Die Grösse des **reellen Privatkredits** *m* bezieht sich auf das wirkliche **Vermögen** des Kreditnehmers. Was also immer dem Vermögen der Bürger im **Ganzen**, oder zum **Theile** nachtheilig seyn kann, muß auch dem Kredit nachtheilig seyn, der sich darauf gründet. Das Vermögen im **Ganzen** läuft Gefahr, von **Unsicherheit des Eigenthums**: daher in despotischen Staaten, wo die Besitzer der Güter nur als zeitliche Nutznießer angesehen werden, der **Privatkredit** immer unendlich erschwert, und die Unmässigkeit der Zinse **allgemein** ist. Es wäre verlorne Mühe, hierüber ein Wort zu reden. Gewalt unterwirft sich keinen Grundsätzen. Die **theilweise** Unsicherheit des Privatvermögens hängt hauptsächlich davon ab, daß selbes unter den verschiedenen **Beziehungen** des Schuldners gegen Schmälerungen nicht sicher gestellt ist. Die erste Beziehung ist die Beziehung des **Bürgers**,

unter welcher er zu Entrichtung verbunden ist, aber auch von dem Staate die Abwendung aller Angriffe zu erwarten hat, die auf sein Haab gemacht werden könnten: seine zweyte Beziehung ist als **Gläubiger**, entweder des **Staates**, oder seines **Mitbürgers**.

m 326.

329. Wie die **Grösse und Unstätigkeit der Entrichtungen** die **Verminderung** des **reellen** Privatkredits wirke, wird durch eine Berechnung mehr, als durch jede andere Erklärung deutlich. Jeder Kreditnehmer kann ordentlicher Weise zur Sicherheit seiner Schuld, nur dasjenige bestimmen, was nach Abzug seines Unterhalts und andrer nothwendigen Auslagen, ihm von dem Einkommen **Ueberschuß** bleibt. Sey also das jährliche Einkommen eines Bürgers 180, wovon ihm 80 zu seinem Unterhalte nothwendig sind! 60 sey die Auslage, um seine Beschäfftigung fortzusetzen! 20

was



was er zu entrichten hat; bleiben ihm jährlich 20 zur Tilgung seiner Schuld übrig: und diese 20 sind eine vollkommene Bedeckung seiner Gläubiger. Gesetzt, die Abgabe werde auf 30 erhöht. Da sein Unterhalt nothwendig ist, so bleiben ihm nunmehr entweder nur 10 zur Schuldentilgung übrig; oder, wenn er seinen Gläubiger befriedigen soll, müssen 10 von dem Fond der Unternehmung abgezogen werden. Dieser sechste Theil Abzug wird nach demselben Verhältnisse auch einen sechsten Theil an dem Einkommen vermindern, nach welcher Berechnung sein Jährliches auf 150 herabfällt. Nun kommen dieselben Auslagen wieder, 80 zum Unterhalte, 30 an Abgaben, 20 an den Gläubiger, und der ganze Fond seiner künftigen Unternehmung ist auf 10 herabgesetzt, womit er, wenn 60, 180 gaben, nicht mehr, als 60 Einkünfte haben kann, mithin nicht nur ausser Zahlungsstand, sondern selbst ausser Stand, sich ferner zu nähren, gesetzt ist. Dieses Beispiel, welches mehr, oder weniger nach der

Ver-

Verschiedenheit der vorkommenden Zahlgrössen eintrifft, kann für den Mann, dem die Finanzgeschäfte übertragen sind, eine nachdrückliche Belehrung seyn, wie sehr die Handlung und selbst die Zuverlässigkeit der öffentlichen Einkünfte von einer gemässigten, und soferne als es ausserordentliche Statsbedürfnisse nicht unmöglich machen, **unwandelbaren** Steuerverfassung abhängen.

a 327.

330. Der Staat ist dem Bürger gleichfalls zur möglichsten **Sicherstellung** seiner **Güter** *o* verpflichtet, von welchem Theile der öffentlichen Vorsorge bereits an einem andern Orte *p* ist gehandelt worden; auch in der Beziehung auf das **Handlungsgeschäft**, in der Folge noch einmal zu handeln, sich Gelegenheit findet. Wird der Bürger als **Gläubiger des Staates** betrachtet *q*, so ist ein Theil seines Vermögens, mithin ein Theil des Grundes, auf welchem der



Kredit des Privatmanns gestützet war. Es ist daher unmöglich, dem Staatskredite den geringsten Stoß zu geben, ohne daß nicht zugleich eine Menge Privatleute die traurige Wirkung davon empfänden, und, in so ferne die allgemeinen Nahrungsgeschäfte damit verflochten sind, auch die Handlung dadurch beschränket werden sollte. Ich stelle den Staatskredit hier nur unter einem Gesichtspunkte vor. Aber schon dieser Zusammenhang allein macht die Nothwendigkeit deutlich, durch keine unüberdachte Unternehmung, als durch **Zurückhaltung der Interesse, durch gewaltsame Herabsetzung** derselben die Staatsverschreibungen in Verdacht zu bringen.

o 317.
p I. Band die ganze Abtheilung von der Sicherheit der Güter.
q 337.

331. Der Bürger, auf einer Seite **Gläubiger seiner Mitbürger** *r*, ist auf der andern oft **Schuldner**. In diesem

Zu-

Zusammenhange dient seine Foderung seiner Schuld zum **Unterpfande**; er wird, er kann Richtigkeit pflegen, wenn man ihm richtig zuhält. Die Anstalten zur Handhabung des **persönlichen Privatkredits** fliessen hier mit denen zusammen, wodurch der reelle unterstützt wird. Die **Geschicklichkeit des Kreditsnehmers**, und mehr noch seine **Redlichkeit** sind immer **zweifelhaft**, immer **Veränderungen** unterworfen. Die Gesetze müssen die Vorsehung treffen, daß alle für die Gläubiger nachtheiligen **Abkartungen** fruchtlos gemacht werden, daß der **Schuldner** zahlen, mithin auch wider seinen Willen **rechtschaffen** handeln, und Richtigkeit pflegen **muß**. Daher ist eine **strenge**, und **behende Gerechtigkeitsverwaltung** nothwendig. Besonders **Fremden** wenigstens soll unpartheyischer Beistand geleistet werden. Da in Handlungsgeschäften die **Zeit** und **Genauheit** dem Gelde selbst gleich geschätzt werden, und oft davon die Aufrechthaltung, oder der Umsturz einer

Handlung abhängt; so muß in unwidersprochenen Schuldsachen dem Handelsmanne gegen seine Schuldner bereiter **Gerichtszwang** und kurze **Eintreibung** zugestanden werden, damit auch er seines Orts zuhalten könne. Denn alle nachherige Vergütung des **Schadens** ist unmöglich, wenn sein Kredit durch Nichtzuhaltung geschwächt worden. Wenigstens also muß das Verfahren der **Handlungsgerichte** *t* von dem Verfahren des gewöhnlichen Civilprozesses in den **Fristen** unterschieden, und die Aburtheilung keinem längern Aufschube unterworfen seyn, als der zum **Beweise** der Schuld nöthig seyn kann. Der Beweis selbst muß dem Handelsmann **erleichtert** werden. Daher auch den ordentlich geführten **Handelsbüchern** bei Gericht vieles Zutrauen eingeräumt, und was in dieselben eingetragen ist, für eine bestimmte Zeit als **halb bewiesen** angesehen wird. Diese vorzügliche Vermuthung für die **Handlungsbücher** hat ihren Grund in der Nothwendigkeit, welche

dem

dem Handelsmanne sein eigener Vortheil auferlegt, keine Unrichtigkeit einschleichen zu lassen, bei Strafe, eine Verwirrung seines ganzen Geschäfts zu erwarten.

f Man hat daher aller Orten ein eignes, bei uns sogenanntes Wechsel- und Merkantilgericht, dessen Prozeß kürzer als der gewöhnliche, und zum mindesten, wie es die Rechtsgelehrten nennen, summarisch ist.

332. Vorzüglich aber müssen **ernste Gesetze** und **schwere Strafen** gegen die **muthwilligen Bankerutte** verhängt, und in einer **Fallitenordnung** allen Ausflüchten vorgebauet werden, welche die Sicherheit der Gläubiger vermindern, welche ihre Vorsichtigkeit vereiteln können. Bei dem Entwurfe einer **Fallitenordnung** ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Handlungen einen versicherten **Handlungsfond** haben; daß dieser **Fond** nicht durch **heimliche**, oder auch sonst nachtheilige **Verträge** geschwächt; daß die Art, wie die **Handlungsbü-**

 cher



cher zu führen sind, vorgeschrieben werde, damit bei einem sich ereignenden Falle, Gläubiger und Gerichte sich darin ersehen mögen; daß die **Fallimente**, welche durch **Unglücksfälle** veranlaßt, von denen, wo eine **Schuld** des Handelsmanns mit unterläuft, und hauptsächlich von den **boshaften** und **betrüglichen Fallimenten** wohl unterschieden, die wirklichen **Unglücksfälle** genau bestimmet, und **nachlässliche Strafen** gegen allen unterlaufenden Betrug verhänget werden. Um die Handelsleute zu **früher Entdeckung** ihrer schwankenden Umstände zu vermögen, ist nothwendig, diejenigen, welche darin saumselig sind, ungeachtet sie sonst geltende Unglücksfälle für sich anzuführen hätten, als boshafte Falliten anzusehen. Gegen **zweifelhafte** Handlungen soll von dem Gerichte sogar von **Amtswegen** untersucht; in den Fallitenordnungen endlich die Art bestimmt werden, wie die Gläubiger einer fallirten Handlung

kung **auseinander** zu setzen, und hier noch gegen Betrug zu sichern sind.

333. Je nachdrücklicher dergleichen Gesetze gehandhabt werden, desto seltner werden die **Betrügereyen**, desto befestigter wird der **persönliche Kredit** zwischen Privatleuten seyn. Zur Belebung des Umlaufs der Waare ist es dann ohne Vergleich vortheilhafter, wenn der **Kreditnehmer** über seine Schuld eine **Verschreibung** ausstellt, die dem **Kreditgeber** abermal zu einer **ferneren** Unternehmung dienen kann *f*. Diese **Verschreibungen**, wie sie im Handel üblich sind, heissen **Wechsel**, **Handlungsbilliete**, deren **wesentliche** Theile durch die **Wechselordnungen** vorgeschrieben werden, und hauptsächlich in dem **Namen** des **Schuldners**, dem Empfange des **Darlehns**, oder der sogenannten **Valuta**, und dem **Zahlungstermine** bestehen. Die **Valuta** muß, nach der Vorschrift der **meisten** Wechselordnungen genannt, werden, worin sie bestanden hat; und laut die-

 ser



ser Wechselordnungen ist nicht erlaubt, eine unbestimmte (Valuta bin befriediget) oder eine Valuta für die andre zu setzen. Der Umlauf dieser Handlungsbilliete wird besonders durch einen auf den Fall der Nichtbezahlung bereiten Gerichtszwang befördert. Wo die öffentlichen Bänke, die noch nicht verfallenen Billiete unverdächtiger Kaufleute gegen einen kleinen Abzug bezahlen; welches eskomtiren genennt wird; wie dieses z. B. die Bank von Koppenhagen zu thun pflegt; da empfangen solche Billiete nicht nur mehrerere Gangbarkeit, sondern es wirkt auch auf die Handlungsleute selbst, die sich bestreben werden, ihren Briefen durch strenge Redlichkeit und Vorsichtigkeit in Geschäften dieses nützbare Zutrauen zu erwerben.

§ 326.

334. Der Kredit der Handlungsgesellschaften wird wegen seiner Verbreitung

tung

tung gewissermassen als ein Zweig des öffentlichen Kredits betrachtet: er ist, wie der Privatkredit, entweder reell, oder persönlich. Zum wahren Grunde des reellen Kredits der Gesellschaft kann eigentlich nichts gerechnet werden, als dasjenige Kapital, so die Glieder für den Fond zusammenschiessen. Weil aber mit diesem Gelde nothwendig Unternehmungen gemacht werden müssen, so ist der Grund des Zutrauens beständig der Grösse nach unbestimmt. Sind die Unternehmungen der Gesellschaft glücklich; so wächst der Grund des Zutrauens um soviel, als die Gesellschaft bei ihrer Unternehmung gewonnen hat; sind sie unglücklich, so wird der Grund des Zutrauens auch nach Verhältniß des Verlusts gemindert. Daher denn der reelle Kredit der Gesellschaften ganz mit dem persönlichen verflochten ist, welcher auf der Geschicklichkeit und Redlichkeit derjenigen beruhet, denen die Führung der gesellschaftlichen Geschäfte anvertraut wird. Der Gesellschaftskredit kann auf die allge-



meine Handlung einen vortheilhaften Einfluß haben: aber der Mißbrauch desselben kann auch die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen. Ich sehe hier nicht auf Handlungsgesellschaften zurück, die in der That keine solchen sind, und von denen der Staat, wie Frankreich bei dem berufenen Handel von Missisippi, nur den Namen entlehnt, um einen **Kredit** zu finden, den er er ohne diese Mummerey zu erhalten verzweifelt: ich habe **wirkliche** Handlungsgesellschaften im Gesichte, deren Unternehmungen groß, und deren **Papiere** im Umlaufe sind. Aber der Einfluß des **Gesellschaftskredites** wird deutlicher durch die folgenden Betrachtungen über die Handlungsgesellschaften selbst.

---

XI.

# XI.

# Von Handlungsgesellschaften.

## 335.

Unternehmungen, welche die Kräfte und Einsichten **einzelner** Handelsleute übersteigen, können durch **Handlungsgesellschaften** *b* gewagt, und zu Stand gebracht werden. Die Handlungssprache und Schriftsteller haben hier eine Unterscheidung eingeführt, da sie eigentliche **Handlungsgesellschaften**, oder **Handlungskompagnien** nur diejenigen nennen, deren Gegenstand gemeiniglich ein Zweig der **äusseren** Handlung und fast meistens der **Seehandlung** ist: denjenigen Vereinigungen hingegen, welche die Errichtung einer Manufaktur, oder sonst die Erweiterung des **inneren** Handels zum Endzwecke haben, nur den Namen

von



von **Privatassociationen** beilegen. Wenn diese letzteren unter einem **Befreyungsbriefe** des Staates geschehen, so ist die Unterscheidung in der That nur eingebildet: der **Gegenstand** ist verschieden; aber das ist er nicht weniger bei den eigentlich sogenannten **Handlungsgesellschaften**. Also wird sich nach Verhältniß ihrer Ausbreitung, was von diesen zu sagen ist, auf jene anwenden lassen. **Dreyerlei** Ursachen, entweder **vereinbart**, oder eine **derselben**, veranlassen die Errichtung einer **Handlungsgesellschaft** *i*: das **Unternehmen** ist einer **grossen Gefahr** ausgesetzt, und läßt anfangs, oder für eine geraume Zeit keinen verhältnißmässigen Gewinn erwarten, ob es gleich in der Folge bei einem glücklichen Ausschlage vielfältigen Vortheil geben kann: das Unternehmen ist von einer solchen Art, daß es ohne **vereinbarte Einsichten** nicht wohl geführet werden kann: es fodert endlich **Fonds**, die einzelnes Privatvermögen übersteigen. Die **wesentlichen** Gegenstände, welche bei

Hand=

Handlungsgesellschaften zu betrachten kommen, sind, die Befreyungsbriefe zu der Errichtung, die Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten, die Aufbringung des Fonds, die Vertheilung des Gewinns, der Gesellschaftskredit, die Aufhebung der Gesellschaft.

24.

i Die erste Handlungsgesellschaft war nach Raynal Hist. polit. et philos. &c. H. I. die ostindische Gesellschaft der Holländer. Man kann allerdings vermuthen, daß den Phöniziern und Karthaginensern bei ihrem verbreitetem Handel die Handlungsgesellschaften nicht unbekannt gewesen.

336. Entweder, um die Hoffnung eines ansehnlichen Gewinns zu erwecken, oder doch die Gefahr der Unternehmung so viel möglich zu vermindern, müssen einer Handlungsgesellschaft ansehnliche Befreyungen und Vorzüge ertheilt werden. Zuweilen ist nothwendig, daß der Staat derselben einigen Vorschuß ohne Zinse giebt, ohne an ihren künftigen Gewinn Anspruch



spruch zu machen. Die **Befreyungen** der Gesellschaft werden in dem **Freyheitsbriefe** (octroy) eingeschaltet, welcher auf mehr dann eine Art eingerichtet seyn kann; entweder nur auf eine **beschränkte Anzahl** von Gesellschaftsinteressenten, oder für alle **Theilnehmer unbestimmt**, und mit der allen Bürgern vorbehaltenen Freyheit, der Gesellschaft beizutreten; auf **beständig**, oder **wiederrufbar** mit **Bestimmung der Zeit** und der **Bedingnisse**, unter welchen die **Wiederrufung** geschehen soll, oder, ohne daß die Zeit der **Wiederrufung** benennet, noch etwas von den Bedingnissen erwähnt ist, die bei **Zurücknehmung** der Befreyung zu erfüllen sind.

337. Alle Arten von **Ausschließung** sind in der Folge schädlich, und nichts weniger als geschickt, den Fleiß zu spornen: daher **Befreyungsbriefe** auf eine **beschränkte Anzahl** von Theilnehmern nie zu ertheilen seyn werden, wenn der Staat seinen Endzweck auf andere Art erreichen kann: die Nothwendigkeit

aber läßt sich keinem Gesetze unterwerfen. Jedoch, um eine durch den Zusammenfluß der Umstände erzwungene Ausschlüssung, so wenig als immer möglich ist, schädlich zu machen, muß die Dauer durch den Inhalt des Befreyungsbriefs abgekürzt werden. Also sind beständige Befreyungen nicht zu ertheilen, sondern die Zeit der Erlöschung, und die Bedingnisse, die der Staat etwan zu erfüllen haben wird, umständlich zu bestimmen. Diese Bestimmung der Zeit ist darum vorzuziehen, damit die Theilnehmer in ihren Unternehmungen gesichert sind: ohne welche Sicherheit sie kaum etwas wagen würden, wobei grosse Kosten erfodert werden, da die Befreyung ehe wiederrufen werden könnte, ehe sie die Frucht ihrer Auslage und Mühe erwartet haben. Die Dauer der Befreyung muß daher, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, bestimmt seyn, welches zwar die Theilnehmer ohnehin besorgen. Die Bedingnisse werden auf die Uibernahme und Vergütung des Fonds abzielen. Dadurch wird es



beiden Theilen sehr erleichtert, damit die Gesellschaft ihre Foderung nicht **übermässig** spanne, und durch diesen Weg entweder die **Verlängerung** erzwinge, oder den Staat zu einer gewaltsamen Rechtsausübung nöthige, die immer Mißtrauen gegen ihn einflösset, und künftig zu ähnlichen Unternehmungen furchtsam machet.

338. Die **Leitung** der **gesellschaftlichen Geschäfte** geschieht durch **gemeinschaftliche Berathschlagungen und Entschlüsse**, deren Ordnung durch den errichteten **Gesellschaftsvertrag** festgesetzt, zu mehrerer Sicherheit dem Befreyungsbriefe eingeschaltet wird, und dadurch gleichsam ein gesetzmässiges Ansehen empfängt. Jede **Handlungsgesellschaft** muß nach der Wichtigkeit und dem Umfange des Gegenstandes **einen**, oder **mehrere Vorsteher** haben. Die Wahl dieser Vorsteher soll nicht einzig auf die Grösse der Einlagssumme beschränkt seyn, weil hier nicht der **reichste**, sondern der einsichtsvolleste zu wählen ist: die Beståttigung aber muß von dem

dem Staate abhängen, weil, besonders bei grossen Gesellschaften, ein zu wichtiger Theil der gemeinschaftlichen Handlung damit verflochten ist, auch solchen Vorstehern viel anvertraut, manchmal eine so grosse Gewalt eingeräumt wird, daß dem Staate sehr daran liegen muß, dieselbe in unverdächtigen Händen zu wissen. An diese Vorsteher werden die **Vorfälle**, so die Gesellschaft betreffen, einberichtet, und muß ihnen die Macht eingeräumt seyn, in kleinen, oder keinen Verschub leidenden Angelegenheiten, mit Beziehung **zweyer** Gesellschaftsglieder, oder, wo diese nicht zugegen wären, auch allein, dasjenige vorzukehren, was sie nach Umständen für das Schicklichste halten. Die **wichtigen** Vorfälle werden der **Versammlung** der Gesellschaft vorgetragen, wozu, wenn die Anzahl der Glieder sehr groß ist, ein **Ausschuß** gewählt, oder schon vorher festgesetzt wird, mit **wie viel** Einlage jemanden eine **entscheidende** Stimme eingeräumt sey. Es ist anzurathen, daß wenigstens nur erst

zwey Drittheile von den Interessenten die Mehrheit der Stimmen ausmachen. Die abgefaßten Schlüsse in wichtigeren Angelegenheiten müssen, nach der Vorschrift einiger Befreyungsbriefe, vor ihrer Vollstreckung, der obersten Kommerzienleitung mitgetheilt werden, welche zwar keine Abänderung darin zu treffen, noch eine Stimme mit zu geben berechtiget, jedoch ihr die Macht vorbehalten ist, einem Entschlusse die Bestättigung zu verweigern. Durch diese Mässigung hat man gesucht, sich stets die Gewalt vorzubehalten, Entschlüsse, die dem Staate, oder der allgemeinen Handlung von irgend einer Seite nachtheilig seyn könnten, zu verhindern, nicht die gesellschaftlichen Berathschlagungen zu etwas wider ihren Willen zu zwingen. Aber, wenn die Nothwendigkeit immer erst die Bestättigung einzuholen, gleich nicht auf die Freyheit der Berathschlagung einflüssen sollte, wie dennoch sehr besorgt werden muß; so legt sie wenigstens dem Gange der Angelegenheiten Hindernisse, und verzögert ihn. Es ist

das

daher vielleicht anzurathen, den gesellschaftlichen Berathschlagungen stets einen Kommissär von Staatswegen beywohnen zu lassen.

[illegible]

318. Der Hauptstamm der Handlungsgesellschaften wird in kleinen Antheilen zusammengeschossen; der schriftliche Schein, welcher den Beyschuß und den dadurch erhaltenen Antheil an der Gesellschaft beweist, wird Aktie genannt. Manchmal erhält man eine Aktie auf blosse sogenannte Unterzeichnung oder eine Versicherung der Summe, ohne daß sogleich baar Geld erfodert wird, wie bei Assekuranzkompagnien: meistens muß die Erlegung des Geldes folgen. Je kleiner diese Antheile seyn können, desto leichter wird der erfoderte Fond zusammengebracht, desto offener ist der Eintritt in eine solche Gesellschaft; offen auch denjenigen, welcher eine grössere Summe aufzubringen, ausser Stand



wäre; desto mehr entfernet sich eine solche Gesellschaft von der **Ausschlüssung**. Der **Fond** muß dem Unternehmen angemessen seyn. Findet sich die Gesellschaft bemüssiget, zur Unterstützung ihrer Unternehmung noch mehr Geld **aufzunehmen**, so geschieht dieses entweder abermal durch neue **Aktien**, oder die Gesellschaft fertiget eine andere Gattung von **Papieren** aus, welche gemeiniglich **Kompagniebilliete** genennet werden. Der Unterschied zwischen **Aktien** und **Kompagniebillieten** ist beträchtlich. Die **Aktie** hat einen **wandelbaren** Werth, weil sie einen Theil des Handlungsfonds selbst vorstellt, mithin, wie jener, durch glücklichen Erfolg, oder mißlungene Versuche, entweder vergrössert, oder vermindert werden kann. Also stellt eine **Aktie** bald mehr vor, als die **Einlage** betrug, bald weniger. Das **Kompagniebilliet** hingegen hat, wie jeder andre Schuldbrief, einen **bestimmten** Werth, so viel nämlich die Zahl sagt: und, wie durch den größten Gewinn ihr Werth nicht

an=

anders steigt, als so weit das Unterpfand der Schuld sicherer ist, so vermindert sich derselbe auch durch einen Verlust der Gesellschaft nicht anders, als so weit jede Schuldverschreibung durch Verschlimmerung des Unterpfandes herabgesezt wird. Bei zweifelhaften Umständen einer Gesellschaft ist der Besitzer des Kompagniebilliets besser, als der Inhaber der Aktie daran: denn dieser ist für seinen Antheil ein Schuldner von jenem, und empfängt, wenn die Gesellschaft getrennt würde, eher nichts, bis der erste vollkommen zufrieden gestellt worden. Es ist daher ganz wohl möglich, daß die Aktien der Kompagnie unter dem Werthe stehen, da die Billiete immer noch ihren ganzen Werth erhalten.

I 334.

339. Ob es zuträglicher sey, wenn die Gesellschaft Geld aufzunehmen hat, neue Aktien auszuhändigen? oder Billiete auszustellen? dieses hängt von den



Umständen der Gesellschaft ab. Bey ungegründeten Gesellschaften, aber, wo die Hoffnung des Gewinnes noch sehr ungewisset ist, scheint die Aushändigung neuer Aktien vorzuziehen, weil die Handlungskompagnie dadurch wenigstens nicht zur Schuldnerinn wird, auch ihre Aktien sich in einem besserem Werthe erhalten l. Ist hingegen die Gesellschaft gegründet, und ihr Gewinn sicher, so sind natürlich Billiete vorzuziehen, da man durch dieselben sich zu nicht mehr verpflichtet, als was man empfangen hatte: durch neue Aktien aber einen Gewinnsantheil einräumen, mithin die alten Aktien gegen ihren vorigen Werth herabsetzen würde.

l Diese Berechnung gründet sich auf [illegible], was im vorhergehenden [illegible] gesagt worden, [illegible] die Kompagniebilliete vor den Aktien bezahlt werden müssen. Die Einlage der Kompagnie [illegible] 1000, und in 20. Aktien eingetheilt, mithin [illegible] Aktie zu 50: die Kompagnie habe 200 verloren, welche sie mit 8. Billieten zu ergänzen sucht. Wenn in dieser Lage eine Saldirung geschieht, so nehmen die 8 Billiete 200: die übrigen 800 unter 20 Aktien eingetheilet, fällt jede Aktie von 50 auf 40. Hätte aber die Gesellschaft 4 Aktien [illegible] gemacht, so sind 1000. [illegible] ist der Werth jeder Aktie $41\frac{2}{3}$

340. Der Gewinnst, den die Gesellschaft mit ihrem Fond macht, ist gemeinschaftliches Gut der **Aktieninhaber**, der Antheil des Gewinns, welcher auf eine **Aktie** kömmt, wird der **Divident** genennet. In Frankreich hat man zur Bequemlichkeit der Theilnehmer eine Art von **Koupons** eingeführt, welche den Besitzern der Aktien auf 3 Jahr behändiget, und mit der halbjährig gewöhnlichen Vertheilung des Gewinnes nach und nach zurückgenommen wurden. Die Grösse des Dividenten macht das **Steigen** der Aktien, die, wie es sich bei der ostindischen Kompagnie in Holland im Jahre 1718, ereignete, **sechsfach**, und im Jahre 1720. **achtzehnfach** über ihren ersten Werth gezahlt wurden. Eben so stiegen die Aktien in Frankreich im Jahre 1719 von 500 auf 9000. Eigentlich ist es nicht immer der **wirkliche** Gewinn, welcher den Werth der Aktien so hoch erhält: es ist beinahe meistens vielmehr die Geschicklichkeit, den Unternehmungen der Gesellschaft ein vortheilhaf-



ses Ansehen zu geben, und, um ihr Fallen zu hindern, die einlaufenden übeln Nachrichten geheim zu halten. Das Spiel mit den Aktien geschieht wie das **Agiotiren mit dem Staatspapiere.** Die Aktienhändler verstehen sich auf den Kunstgriff vortrefflich, wenn sie Aktien an sich bringen wollen, solche vorher durch einen untergeschobenen Unglücksfall, so der Kompagnie begegnet seyn soll, herabzusetzen, und wenn sie dieselben wieder anwerden wollen, den Werth durch vorausgeschickte glückliche Nachrichten zu heben.

m 334.

s. III. Band. Abthl. von dem Staatskredit.

341. Der **Vortheil**, den der Staat aus solchen Handlungsgesellschaften zieht, ist nicht allein die **Erweiterung** der Handlung, und, welches ihr hauptsächlichster Augenmerk seyn muß, die **Ausfuhr des Nationalüberflusses.** Wenn sie ge-

schickt

schickt geleitet, und ohne Verdacht sind; so haben ihre **Papiere** auch ein so allgemeines **Zutrauen**, daß sie vollkommen, wie **Kapitalien umlaufen**, mithin den Mangel derselben in etwas zu ersetzen, fähig sind *o*. Dieses **Zutrauen** kann der Staat dadurch noch mehr befestigen, wenn er solche **Papiere** bei seinen Kassen, gleich baarem Gelde anzunehmen, **befiehlt**: und sie werden sich so lange im Umlaufe erhalten, als ihre Anzahl mit dem Grunde, der ihnen zur Sicherheit, und gleichsam zum Unterpfande dient, in ebenmässigem Verhältnisse zu bleiben, wenigstens scheint *p*. Aber sobald sie über dieses Maaß vermehret werden, folgt ein zweyfaches Uebel unmittelbar nach; daß sie anfangs, wie die überhäufte Geldmasse, den Preis der Waaren zum Nachtheile der auswärtigen Handlung steigern: daß sie dann bald darauf in einen **Unwerth** verfallen, der nicht nur die Handlungsgeschäfte zu Grund richtet, sondern auch in dem Umlaufe eben die **Stöhrung** verursacht, welche entzogene grosse Geld-

summen nach sich würden gezogen haben. Keine Aufmerksamkeit des Staates ist also so überflüssig, den Verfall einer solchen Gesellschaft, und den Mißkredit ihrer Papiere zu verhindern. Vorzüglich ist darauf zu sehen, daß die Vorsteher der Gesellschaften die Papiere nicht nach Willkühr zu vermehren, oder ohne Zuziehung eines ansehnlichen Theiles der Gesellschaftsglieder dergleichen Papiere auszufertigen, Gelegenheit haben q.

o 307. Ein dritter Vortheil, den ich bei diesem angeführten Satze berühret habe, ist: daß der Staat durch sie in Nothfällen einen nicht kostbaren Kredit zu Aufbringung grosser Summen erhalten kann. S. den III. Theil dieser Grundsätze vom Kredit des Staats.

p Dieses war der Sturz der berühmten mißißipischen Gesellschaft, in soferne sie auch als eine Handlungsgesellschaft angesehen werden sollte. Welches Werk hätte so ergiebig seyn können, um die Millionen Aktien zu bedecken, die immer zu Hunderten in Umlauf gebracht wurden.

q S. angef. III. Theil. die Mittel, durch welche die Nachahmung der Staatspapiere verhütet wird, sind auch bei diesen anwendbar.

344. Der Zeitpunkt Handlungsgesellschaften aufzulösen r, ist dermals vorhanden, wenn ihr Endzweck erreicht, und die Handlung, welche ihr Gegenstand war, also eingeleitet ist, daß jeder Bürger daran Antheil nehmen kann. Eine vorsichtige Regierung wird sich, wie ich erinnert habe s, die Aufhebung durch den **Befreyungsbrief** vorbehalten, und während der Zeit in keine Anstalt gewilliget haben, die diese Aufhebung nach der Hand erschwerte. Vorzüglich sind die sogenannten **Besitzungen** und **Etablissements**, welche auf fremden Küsten errichtet werden, nie in die Gewalt einer Handlungsgesellschaft zu übergeben. Die Umstände müssen es zeigen, wann zu solchen kostbaren Unternehmungen eine Nothwendigkeit, und bequeme Gelegenheit vorhanden ist, deren Vernichtung sehr oft die blühendste Handlung gestürzet hat. Die Gewalt wird zwar heute in einer grossen Entfernung wenig zum Schutze der Handlung vermögen. Die Zeit ist nicht

mehr



mehr, da ein losgebrenntes Feuergewehr ganze Heere von Wilden in die Flucht trieb. Der Vortheil der Nation, mit der man eine Handlung anlegt, muß der stärkste Schutz seyn. Wenn man jedoch zur Behauptung seiner Unternehmung irgend an einer Küste Festungswerke anlegen, und Mannschaft halten muß; so wird jeder Staat am klügsten handeln, eine solche Vertheidigung seiner Bürger selbst auf sich zu nehmen, um sich dadurch ihrer Unterwürfigkeit zugleich versichert zu halten. Die **Aufhebung** einer Handlungsgesellschaft kann geschehen, daß auch ihr **Name** aufhört, und jedermann ohne Zusammenhang den Handel treiben darf, den sie vorhin trieb: oder man giebt der **Aufhebung** den Namen einer **Abänderung** in eine **allgemeine Gesellschaft**. Dieses letztere scheint vorzuziehen, und es ist rathsam, selbst eine Art von **Direktion**, die der Staat bestellet, beizubehalten, sowohl, weil einige Handlungsgeschäfte vortheilhafter in einem gewissen **Zusammen-**

**men-**

menhange geführet werden, als, um sich das Zutrauen, die Freundschaft der Nationen, und die Vertragsvortheile zu erhalten, welche oft gleichsam dem Namen der Gesellschaft anhängig sind.

§. 334.

---

XII.



## XII.

# Vom Wechsel.

§. 343.

Jeder Staat, der mit dem andern in einem Zusammenhange der Handlung steht, ist Schuldner und Gläubiger. Die wechselseitigen Foderungen müssen gegeneinander ausgeglichen werden, wozu sich anfänglich kein anders Mittel anbiet, als die Ueberbringung des Geldes, das ist, die wirkliche Zahlung. Dieses ist um so nöthiger, da Schulden und Foderungen nicht gerade auf die nämlichen Personen treffen: A. in Hamburg ist an B. in Wien schuldig; C. in Wien ist an D. in Hamburg schuldig. Es ist schon angemerkt worden *a*, daß die Ueberbringung des Geldes gefährlich, daß sie kostbar ist, und dem Handlungsgeschäfte ei-

nen Zeitverlust zuzieht, der als ein wirklicher Schaden angesehen werden kann; denn die Abwesenheit des Geldes läßt sich in Prozenten anschlagen. Es lag also so dem Staate nicht weniger, als den Privathandelsleuten daran, eine Art von Zahlung auszufinden, wobei die angeführten Nachtheile nicht vorhanden wären. Sie biet sich von selbst an, wenn man Staat gegen Staat im Ganzen betrachtet. Wien ist Hamburg 100,000, Hamburg Wien eben so viel schuldig. Diese Pläze rechnen ihre Foderungen gegeneinander auf, so ist die Bezahlung beiderseits geleistet. Nur kömmt es darauf an, die Privatschulden also zu verwechseln, daß die Nationalschuld dadurch aufgehoben wird. Die Sache geht auf folgende Art vor: A. in Wien ist B. in Hamburg 1000 schuldig: C. in Hamburg ist D. in Wien 1000 schuldig: Hamburg und Wien haben gegeneinander gleiche Foderungen, die sich aufheben, wenn A. von D. den Schuldbrief des

Ham-

des Hamburgers C. kauft; hiedurch hat D. nun seine 1000 empfangen: A. sendet den Schuldbrief von C. ebenfalls an seinen Gläubiger B. in Hamburg, welcher darauf von C. sein Geld empfängt. Bei diesem Geschäfte sind Schuldner und Gläubiger an beiden Seiten **verwechselt** worden, und Platz gegen Platz hat seine Zahlung nur durch einen **Brief** geleistet.

§ 25.

344. Das **Geschäft** des Wechsels kann von **zwo** Seiten angesehen werden: als ein **politisches** Geschäft in Ansehen des ganzen Staates, und als ein Geschäft des **Privatmannes**, der davon insbesondere **Wechsler** genennt wird. Der Wechsel von Seite des Staates betrachtet, ist die **Aufhebung der gegenseitigen Foderungen**: als Privatgeschäft ist es die **Ueberlassung einer Foderung gegen einen zu bestimmenden Preis**. Von diesem letzteren

teren kömmt hier nur in so ferne zu reden, als es mit dem ersten verschlungen ist. Die Aufhebung der Nationalschulden geschieht entweder, daß die Nation nur **so viel** zahlt, als sie schuldig ist, und bei ihren Foderungen **eben so viel empfängt**; oder daß die Nation **mehr** zahlen muß, als sie schuldig ist, und **weniger** empfängt, als sie zu fodern hat; oder endlich, daß die Nation **weniger** zahlt, als sie schuldig ist, und **mehr** als ihre Foderung beträgt, empfängt. Im ersten Falle ist weder Vortheil noch Nachtheil: der zweyte Umstand ist für die allgemeine Handlung eben so **nachtheilig**, als der dritte derselben **Vortheil** bringt. Man wird Vortheil und Nachtheil deutlicher erkennen, wenn man zuvor die Ursache kennet, welche die **Ungleichheit** in der Aufhebung herbeiführt.

345. So lange die Schulden einer Nation gegen einander ungefähr gleich stehen, ist nichts einfacher, als das Wechselgeschäft: A. in Wien wird D. dem Be-



sitzer des Hamburger Briefs einen Vortheil anbieten, um ihn zur Ueberlassung seiner Foderung zu Hamburg zu bewegen: der Vortheil darf nicht groß gefodert werden, weil er sonst A. abschrecken würde; D. aber, wenn ihm das Geld baar übermacht würde, keinen Nutzen hätte: dieser begnügt sich daher an einem kleinen Ueberschusse: eben so verhält es sich mit den wiener Foderungen zu Hamburg. Also ist der hamburger Brief nicht theurer, als der wiener Brief: kein Handelsplatz hat gegen den andern gewonnen. Sobald aber die Schulden von zween Plätzen, von zwo Nationen gegen einander ungleich sind: z. B. Hamburg hat an Wien eine ganze, Wien an Hamburg nur eine halbe Million zu fodern, so kann durch die Kaufung der Hamburger Briefe nur die Hälfte der wiener Schulden gezahlt, die andere Hälfte nicht anders als durch wirkliche Uebermachung des Geldes getilgt werden. Weil es dem Privathandelsmanne vortheilhaft ist,

die

die Uebermachung der Baarschaft zu ersparen, so wird jeder Schuldner in Wien sich diesen Vortheil zuzueignen, und hamburger Briefe an sich zu bringen suchen. In dieser Absicht werden die wiener Handelsleute die Briefe von Hamburg so lange steigern, als es ihnen vortheilhafter seyn wird, mit Briefen, als durch Geldversendung zu zahlen.

346. Das **Steigen** und **Fallen** der Briefe kann also am deutlichsten erklärt werden, **wenn man die Foderungen nach einem Platze**, wie in dem angenommenen Beispiele die **hamburger Briefe**, als **Waare betrachtet**, diejenigen aber, **welche diese Briefe suchen**, als **Käufer**. Wie nun Waare, die **gesucht** wird, wenn sie nicht auch nach eben dem Verhältnisse **angeboten** wird, im **Preise steigt** und um desto mehr steigt, je nothwendiger sie dem Käufer ist, so wird es sich mit den Briefen verhalten, und kann daher der **allgemeine Grundsatz** angenommen werden: daß alles, was die



Schulden einer Nation **vergrößert**, auch den Wechsel zu ihrem Nachtheile **erhöht**: und im Gegentheile, daß der Wechsel zum Vortheile der Nation **niedrig** wird, wenn ihre Foderungen **vermehrt** werden *b*.

b In der Handlungsspache sind die Wörter Hoch und Theuer, Niedrig und Wohlfeil gleichbedeutend: der Wechsel ist hoch, wenn ich mehr dafür geben muß, als er mir an dem Ort, wo er zahlbar ist, gilt: ich habe 100 zu Hamburg mit 106 kaufen müssen, bei Nieder, oder Wohlfeil ist das Gegentheil. Der Fall ist nicht unter die gewöhnlichen Umstände des Wechselgeschäfts zu zählen, aber er verdient bemerkt zu werden: auch die Münzirrungen erhöhen den Wechsel zum Nachtheile des Staates, weil ungewiß ist, wie viel da gezahlt wird.

347. Die hauptsächlichste Quelle der **Nationalschulden** ist die **Handlung**. Also ist es ausser Zweifel, daß die Nation, welche die **Handlungsbilanz** für sich hat, auch den Wechsel für sich haben wird. Da gleichwohl eine Nation der andern noch auf andere Weise schuldig werden kann; so müssen andere Arten von Schulden zu Erhöhung des

Wech-

Wechselpreises gleichfalls beitragen. Alle Geldversendungen also, sie mögen zu Bezahlung von Interessen an auswärtige Bänke, zu Subsidien, oder was immer für einem Endzwecke nöthig seyn, sie mögen jährlich und wiederkehrend, oder nur für die gegenwärtige Zeit seyn, erhöhen stets den Wechselpreis, bei dessen Erklärung Fortbonais *i* daher mit Vorbedacht begesetzt hat: die augenblickliche Vergeltung des Geldes zwischen zwo Nationen nach dem Verhältnisse ihrer wechselseitigen Schulden. Auch die hohen, oder niedern Interessen eines Landes werden den Preis der Briefe erhöhen, oder erniedrigen: aber da diese hohen, oder niedern Interessen selbst eine Folge der vortheilhaften, oder nachtheiligen Handlung sind; so ist davon nichts besonders zu erinnern.

*i* Elem. du Commerce. Ch. VIII.

348. Der Wechselpreis ist also der Ueberschuß, den der Käufer des



Briefs über die Summe k giebt, welche ihm der Brief an den Ort seiner Bestimmung gilt, und dieser Ueberschuß ist Verlust für die Nation, nicht für den Privathandelsmann. Denn, der Privathandelsmann rechnet zum Preise seiner Waare alle Auslagen ein, die er bis zum Absatze und in Ansehen derselben gemacht hat: sein Verlust wird ihm daher von dem Käufer wieder vergütet. Aber dadurch wird der Preis aller derjenigen Waaren erhöhet, in Ansehen derer eine Zahlung auswärts zu machen war, aller Manufakturen, wozu der Stoff, oder sonst Zubereitungswaaren nicht Nationalerzeugniß sind, und besonders aller Waaren zum Wiederausfuhrhandel. Es folgt hieraus, daß diese Waaren, wenn sie Nationalverzehrung sind, der Nation höher zu stehen kommen; daß die Erhöhung ihren Absatz verhältnißmässig beschränkt; und wenn es Ausfuhrwaaren sind, der Absatz aus fremden Handelsplätzen erschweret wird, weil

die

die Mitwerber, alles Uebrige gleichgerechnet, ihre Waare um so viel wohlfeiler absetzen können, als ihr Wechsel niedriger steht. Ausser diesem Nachtheile, vergrössert der **Wechselpreis** auch die Bilanz derjenigen Nation, deren Briefe in hohem Werthe stehen. Denn dieser Wechselpreis wird nicht etwa an die **Nationalgläubiger** bezahlt, sondern die Fremden, die einen grossen Schuldenüberschuß haben, befehlen ihren Freunden unter der schuldigen Nation, auf sie zu **ziehen**, (trassiren) und eignen sich den Vortheil zu: wodurch also, da sonst die Bilanz z. B. mit 100,000. wäre saldirt worden, wenn die Briefe 15 hoch sind, 15 Tausend mehr gegeben werden müssen.

k Fortbonnais setzet den Wechselpreis aus zwo Grössen zusammen, aus dem Pari, und Kurs: die vollkommene Ausgleichung der Münze einer Nation, um die Summe der andern zu bezahlen, heißt er das Pari: und die durch Umstände veranlaßte Entfernung heißt er den Kurs. Ich bin von dieser Bedeutung abgewichen, weil sie in eine Zweydeutigkeit verwickelt, und auf eine Spitzfindigkeit hinauszulaufen scheint. Die ausgeglichene Geldsumme nach dem Verhältnisse der Münzen, die man



immer voraussetzen muß, ist nicht der Preis des Wechsels, sondern dasjenige, um dessen Ueberlassung der Preis gegeben wird: mir also ist der Preis, was Forbonnais den Kurs heißt: ich hatte hier das Wesen nicht das Wort zu erklären.

349. Der Staat kann diesen Verlust, der eine Folge der nachtheiligen Bilanz ist, durch keine **Gesetze** *l* abhalten. Es ist nicht möglich zu befehlen: daß 3 und 4 sich gegeneinander, wie 4 zu 4 verhalten sollen. Aber er hat eine Ursache mehr, alle Kräfte daran zu bieten, um seine Handlung zu ermuntern. Dennoch sind zween **Mittel**, durch welche der Wechselverlust, wenigstens vermindert werden kann: die **Spekulation der Wechsler und baare Geldversendungen.** Die **Spekulation** der Wechsler, wenn ihnen der **Kurs unmittelbar** und gerade zu nach einem Platze zu kostbar ist, vergleicht die **Wechselpreise** verschiedener Plätze, und suchet ein **Verhältniß** von zween, oder mehrern Plätzen zu finden, welches vortheilhafter ist *m*: die **Trassirung**

rung

rung geschieht dann, wenn Zeit und Umstände es zugeben, durch einen Umweg. Dieses ist das von Dutot sogenannte politische Pari, welches er dem wesentlichen Pari, oder der Vergleichung des wirklichen Werths der Münzen zweyer Länder entgegen setzet: der Staat erspart für gegenwärtig gerade so viel, als der Wechsler bei diesem Umwege gegen die Geradesendung Vortheil hat. Die baaren Geldrimessen sind überhaupt vortheilhafter, so oft der Wechselpreis die Ueberbringungskosten und Assekuranz übersteigen würde: ein abermaliges Beispiel, wo das Verbot der Geldausfuhr nachtheilig seyn muß. Es ist daher dem Staate wenigstens anzurathen, die Summen, welche er selbst, an Subsidien, Interessen u. d. g. auswärts zu senden haben wird, vielmehr baar übermachen zu lassen, als durch Aufkaufung der Briefe, den Handelsleuten ihre Saldirung zu vertheuren. Es wird manchmal sogar nützlich seyn,

starke Geldsummen auf diejenigen Wechselplätze zu senden *n*, deren Preise zu hoch stehen, und dann den Handelsleuten zu erlauben, auf diese Summen zu ziehen. Frankreich hat sich dieses Mittels einst durch den Chevalier Bernard mit gutem Erfolge bedienet.

l Die Schweden versuchten es, durch ein Edikt vom 26. März, 1743. den Wechselkurs festzusetzen: das hieß, in den Augen der Welt ein Geständniß ablegen, daß man es nicht einsah, was der Wechselkurs ist.

m Z. B. der Kurs von Wien nach Hamburg wäre 6: oder, um in Hamburg 100 zu bekommen, müßte man in Wien 106 geben: der Wechsler findet in dem Kurszettel, welchen jeder Wechsler sich beständig von allen Plätzen übermachen läßt den Kurs von Leipzig nach Hamburg 2, von Wien nach Leipzig 2: so sendet er seinen Brief über Leipzig nach Hamburg, und erspart 2.

n Reflex. polit. sur les fin. & le com. T. II. p. 4.

o Jeder Staat sollte in den Banken der Nation, mit welchen er wichtige Handelsgeschäfte hat, eine verhältnißmässige Summe anliegen haben. Wenn nun der Wechsel zu hoch stünde, so erlaubte er seinen Handelsleuten auf seine Bankoforderung zu ziehen; dadurch hätte er gewissermassen den Wechselkurs in seiner Gewalt.

350. Das Wechselgeschäft als Gegenstand des Privathandelsmanns hat seinen

eige-

eigenen Gang, der in der Gestalt der Verschreibung, der Verlängerung, Uibertragung, der Usanzen, der Bezahlung und Eintreibung von dem gewöhnlichen unterschieden ist. Jeder Staat, selbst jeder ansehnliche Handelsplatz hat sein eignes Wechselrecht *p*, nach einer eignen Wechselordnung *q*, die zwar in dem wesentlichen Ganzen übereinkommen, aber in einzelnen Punkten von einander abweichen, und demjenigen nothwendig bekannt seyn müssen, der die Wechselhandlung *r* treibt.

p Siegel Einleitung zum Wechselrechte.

q Sie sind gesammelt von Siegel in dem Corpus juris cambialis, welches Herr Uffe fortgesetzet hat.

r Die Bedeutung dieses Worts begreift hier nur den Handel mit Briefen, nicht die sogenannte Handwechselhandlung mit Münzsorten, noch den Papierhandel.



XIII.



# XIII.

# Von Handlungstraktaten.

## 351.

Handlungstraktate a sind Verträge zwischen zween Staaten, zum Vortheil ihrer wechselseitigen Handlung. Die Gegenstände der Handlungstraktate sind einerlei mit den Gegenständen der äusseren Handlung; die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Waare, mit allem, was auf diese drey Endzwecke eine Beziehung haben kann, der Schutz der Handelsleute, welche sich bei einer Nation niederlassen, die Bestellung der Konsule, die Errichtung von Faktoreyen, Waarenniederlagen u. d. g. Die Grundsätze, nach welchen die Handlungstraktate errichtet werden, sind vollkom-

men

men überein mit den Grundsätzen der äusseren Handlung: die freye Einfuhr seiner Produkte mit Ausschlüssung anderer Nationen, mit geringen Eingangsrechten, mit geringeren, als die Nebenbuhler in demselben Zweige von andern Nationen, oder wenigstens, auf eben den Fuß, wie die begünstigten Nationen; die freye Ausfuhr der Waaren, deren man nöthig hat, das Vorkaufsrecht gewisser Waaren, deren man besonders zu Unterstützung seiner Manufakturen bedarf, ein unbeschränkter Durchzug seiner Waaren auf dritte Handelsplätze, geringe Strassengelder bei dem Durchzuge, allenfalls eine Erschwerung des Durchzugs für Nebenbuhler der Nationalhandlung. Wenn Zeit und Umstände, wen die geringe Einsicht der Nation, mit welcher der Vertrag errichtet wird, die Gelegenheit hiezu anbieten, macht sich ein geschickter Negoziateur den Augenblick zu Nutz, und bemächtiget sich dieser Vortheile, deren

sein



sein Staat wenigsten auf eine Zeit geniessen kann.

z 25.

352. Die Handlungsverträge müssen zum **wechselseitigen** Vortheile errichtet seyn, oder doch das **Ansehen** wechselseitiger Vortheile haben *f*. Der bekannte **englische** Kommerzientraktat mit Portugal, welcher vielleicht unter allen Handlungstraktaten, so jemals errichtet worden, der **einseitigste** ist, biet den Portugiesen, wenigstens dem **Scheine** nach, den Vortheil der **Weineinfuhr** und einen Vorzug **vor** den französischen Weinen an *f*. Wenn eine Nation der andern **Vortheile** verwilligen soll; so ist es natürlich, daß sie dagegen ein Gleiches erwartet. Die Handlungsverträge müssen sich also auf die wechselseitige **Handlungsbilanz** gründen, woferne sie dauerhaft seyn sollen. Diejenigen, welche die Ubermacht der Waffen **zwingt**, sind Gesetze, die

der

der Stärkere giebt, denen der Schwächere nur so lange gehorcht, als er sich dawider nicht empören kann. Ich kann meine Meinung von den Handlungstraktaten nicht verleugnen: sie sind in den meisten Fällen überflüssiges Gepräng. Wenn beide Theile bei einem Vertrage ihre Rechnung finden; so ist der Eigennutz ein so starkes Band, daß es nicht erst nothwendig ist, Traktate zu errichten: ist aber dieses nicht; so sind keine geschriebenen Verträge so kräftig, welche verhindern sollten, daß die Nation, die bei einem Vertrage zu kurz gefallen ist, nicht suchen sollte, sich in die Freyheit zu setzen, und ihres Vortheils wieder zu bemächtigen. Man wende nicht ein, daß durch den Traktat für die Nation eine Verbindlichkeit entstanden ist. Wann fehlte es an Vorwand, sich von einer Verbindlichkeit freyzusprechen, sobald eine Nation dazu Lust hat? und kann eine wahre, ewige Verbindlichkeit entstehen, wenn die Uebervortheilung



lung zu dem Vertrage die Veranlassung gab?

b S. die kleine Schrift Les avantages, que le Portugal pourroit tirer de son malheur.

c Z. B. Wenn zwischen den österreichischen Staaten und den preussischen über die wechselweise Einfuhr ein Traktat zu errichten wäre; Oesterreich bedingte sich die Einfuhr der hungarischen Weine nach Schlesien: der König aus Preussen die freye Einfuhr der schlesischen Leinwand; so kommt es hier auf einen Ueberschlag an: ob diese beiden Zweige der Einfuhr einander nicht nur aufheben; sondern ob die Einfuhr auf beiden Seiten gleiche Folgen habe? ob durch die Einfuhr der schlesischen Leinwand nicht die böhmischen und österreichischen Fabriken, welche sehr wichtige Zweige sind, zu Grund gehen würden? ob aber auch der hungarischer Wein andere Auswege habe? oder ob aus Mangel des Absatzes, der hungarische Weinbau stark beschränkt würde? u. d.

353. Wenn eine Nation den günstigen Augenblick, sich von andern Staaten Vortheile zu bedingen, nicht vorbeistreichen lassen soll; so verbindet hingegen die Klugheit, sich durch zu **umständliche Artikel** nicht die Hände zu binden, daß man einer Handlung in der Folge durch Vorkehrungen, die den Ereignungen und der Zeit angemessen sind, die nothwendige Unterstützung geben könne. Die Handlungsumstände sind grossen und plötzlichen Ver-

Veränderungen unterworfen: ein Beispiel wird statt aller zureichen. Es kann einer Nation heute nützbar gewesen seyn, die Einfuhr dieser oder jener Manufaktur zu erlauben, weil sie dergleichen selbst **nicht hatte**. Nach der Zeit werden Manufakturen angeleget, welche die fremde Waare entbehrlich machen: die fremde Waare hat nur noch einen kleinen Vorzug in dem Preise; dieser Vorzug könnte ihr durch ein geringes **Eingangsrecht** benommen, und der Nationalwaare vor der fremden Absatz verschafft werden. Aber man ist durch einen Handlungstraktat gebunden, und nun ganz ausser Stand gesetzt, den Nationalmanufakturanten diese Hilfe zu geben: man muß einen vielleicht wichtigen Zweig der Beschäftigung zu Grund gehen lassen. Es scheint daher vorsichtiger, wo die Vortheile nicht offenbar und unveränderlich sind, die **Handlungsverträge** vielmehr in **unbestimmten** Versicherungen bestehen zu lassen.

# XIV
# Von der Handlungsbilanz.

## 354.

Eines der wichtigsten Geschäfte für die Handlungspolitik, und woher ihre Maßregeln die hauptsächlichste Richtung empfangen müssen, ist: den **Fortgang** der Handlung und ihre **Vortheile** und **Nachtheile** zu berechnen. Es bieten sich zween Wege an: der eine, auf welchem man zu einem **umständlichen** und **nähern** Kenntnisse geleitet werden kann: der zweyte, wodurch man zwar nur ein **allgemeines Urtheil** von der Lage der Handlung zu fällen, in Stand gesetzt wird; aber dieses Urtheil ist in Absicht auf die **ganze** Handlung eben so zuverlässig, als dasjenige, welches man sich auf dem **ersten** Wege erlanget, und auf einzelne Kenntnisse gründet. Der erste

ſte Weg iſt die **Vergleichung der Ausfuhr einer Nation mit demjenigen, was von andern Nationen bei ihr eingeführt worden:** dieſes Vergleichen heißt die **Bilanz der Handlung ziehen** *d*. Die **Bilanz** überhaupt genommen, iſt eine **numeriſche**, und eine **Bilanz** des **Vortheils**. Die eingeführten Waaren werden im **Einkaufpreiſe** angeſchlagen: überſteigt die Summe der **Ausfuhr** die Summe der eingeführten Waaren, ſo heißt die **Bilanz vortheilhaft**; iſt das Gegentheil, ſo heißt ſie **nachtheilig**. Die **Bilanz zahlen**, heißt daher: den **Ueberſchuß** des Empfangs in **Geld** abtragen: dieſe **Berechnung** giebt die **numeriſche Bilanz**. Die **Bilanz** des **Vortheils** hingegen, iſt die **Berechnung** auf welcher Seite eine **gröſſere Anzahl von Menſchen** ſey **beſchäftiget** worden. Es iſt nöthig, von dem Unterſchiede dieſer Bilanzberechnung eine umſtändliche Erörterung zu geben.

*d* 27.

355. Die Absicht der Handlung von Seite des Staates ist, die **Beschäftigung der Bürger zu vermehren** *e*. Wenn daher das Bestreben der Nationen dahinausläuft, die **Bilanz zu gewinnen**; so geschieht es nur in soferne, als dieser Gewinn für das Gegenwärtige eine **Folge und Anzeige** von der vergrösserten Nationalbeschäftigung, für das Künftige eine **Unterstützung** für dieselbe ist. Der **Einfluß des Geldes**, wornach die **numerische Bilanz** berechnet wird, ist also wenigstens nur ein **untergeordneter** Endzweck *f*, und die **Bilanz des Vortheils** ist dann erst auf Seite eines Staates, wann die ausgeführte Waare eine **grössere Menge Menschen** in der Erzielung und in der Fracht beschäftiget hat, als die eingeführte, das ist: wann die öffentliche Verwaltung den eigentlichen Zweck der Handlung mehr erhalten hat. Nach dieser Erklärung kann die **numerische Bilanz** auf beiden Seiten **gleich**, und die **Bilanz des Vortheils** dennoch **für** einen Staat seyn; die erste kann sogar **wider**

eine

eine Nation, und dennoch die letzte **für** sie seyn. Folgendes Beispiel wird beiden Fällen zur Erörterung dienen. Oesterreich empfieng von **Portugall** für 2½ Millionen **Diamanten**, Portugal empfieng hingegen nur für 2 Millionen Leinwand: die **numerische Bilanz** ist auf Seite von Portugal, aber die **Bilanz des Vortheils** für Oesterreich. **Portugal** hat mit seinen Diamanten einigen elenden Menschen, welche in den brasilianischen Diamantengruben arbeiten, etwan noch ein Paar Juwelierern Gewinn gegeben: die Fracht hat nichts dabei gewonnen, weil die Waare keinen Umfang, kein Gewicht hat. Die Leinwand hingegen beschäftigte die Landwirthschaft, welche Flachs dazu abgab, sie beschäftigte die **Spinnerey**, die **Weberey**, die **Bleiche**: der **Manufakturant** hatte seinen Vortheil dabei; auch die **Fracht** fand ihre Beschäftigung; und weil alle diese **Antheile** des Gewinnes **klein** sind; so werden sie bald in den **Umlauf** gebracht, wodurch nicht nur diejenige **Untertheilung**



lung bewirkt wird, welche eigentlich die Interessen niedrig erhält, sondern auch noch der Vortheil der Verzehrung aller Theile dieses Gewinns kömmt, welcher, da der Vortheil des Umlaufs sich berechnen läßt, g auch numerisch ausgeschlagen werden kann.

c 1.

f Laßt uns, sagt Hume (in dem Versuch über die Handlungsbilanz) sorgfältig den Vortheil der Bevölkerung und Beschäftigung erhalten, und wir dürfen den Verlust unseres Geldes nicht bedauren. Die Physiokraten halten die Berechnung der Bilanz für überflüssig. Es ist bei ihnen angenommener Grundsatz: daß eine Nation, deren Waare von andern Nationen mit Vorzug gesucht wird, bei ihrem Handel verliert. Soll dieses anerkennet werden, so muß im Gegentheil die Nation gewinnen, deren Waaren von Fremden nicht abgenommen werden. Die Nation wird also am meisten gewinnen, die keinen auswärtigen Handel hat. Heißt das nicht alle Begriffe der Handlung über den Haufen werfen? Aber werden diese Schriftsteller die Handlungsbilanz auch dann nicht für wichtig ansehen, wenn sie als Mittel, die Volksmenge zu erhalten, zu vergrössern, berechnet wird?

g Nach diesem Satze werden die 2 Millionen in einem Jahre die Aemsigkeit, gleich 12 belebt haben, wenn man mit dem Vorredner der französischen Uebersetzung des British Merchant, annehmen will, daß das Geld sechsmal umläuft.




356. Die Berechnung der **numerischen** Bilanz $x$ ist unrichtig, wenn der **Preis** der eingeführten und ausgeführten Waaren **überhaupt** angesetzt wird. Die Nationen **gewinnen** nicht alle Theile des **Verkaufpreises** an einer Waare; sie **verlieren** nicht alle bei dem **Einkaufpreise**. Wenn z. B. eine Waare **aus fremden Stoffe** verfertiget worden; so hat diejenige einen Theil des Preises, welche den Stoff **liefert**: wenn man eine Waare mit eigner Fracht eingeführt hat, so hat man diesen Theil des **Waarenpreises** erspart. Also ist zu beiden Theilen alles **abzuziehen**, was an **Fracht, Kommission, Stoff, Zugehörwaaren**, u. d. nicht **von**, oder **an** die bilanzziehenden Staaten bezahlt worden. Um daher eine **zuverlässige Vergleichung** zu machen, muß jeder Staat erst die **besondere**, und aus diesen die **allgemeine Bilanz** ziehen. Die **besondere** Bilanz vergleicht die **Einfuhr** und **Ausfuhr** bei **einer** Nation allein; Oesterreich mit Sachsen: die **allgemeine**



stellet die Vergleichung mit allen Natio-
nen an, mit welchen man Handlungsge-
schäfte gehabt hat; Oesterreich mit Sach-
sen, Schlesien, Holland, Frank-
reich, u. a. m. Die allgemeine Bilanz
ist der Ausschlag, wann beide Saiten
aller besondern Handlungen aufgezogen
werden. Es scheint beinahe überflüssig,
zu erinnern, daß jedes einseitige
Urtheil, entweder aus einer be ondern
Bilanz allein, oder aus der Verglei-
chung einer jährigen Einfuhr mit der
andern unrichtig seyn müsse. Man
kann gegen eine Nation verlieren, und
doch die Totalbilanz für sich haben.
Vielleicht hat eben dieser Verlust gegen eine
Nation den Gewinn bei der andern unter-
stützt. Wenn z. B. Spanien Wolle
gegeben, die mit Retourwaaren nicht
ganz sind saldirt worden, aber durch die-
se Wolle wäre die Tuchausfuhr ver-
grössert, oder auch nur die fremde Tuch-
einfuhr vermindert; wenn mit den
eingeführten Waaren ein einträgli-
cher Wiederausfuhrhandel gemacht
wor-

werden: u. a. m. Auch kann im Gegentheile nicht gesagt werden, die Bilanz ist wider eine Nation, weil ihre Einfuhr vergrössert worden, wenn nur auch nach eben diesem Verhältnisse die Ausfuhr gewachsen ist. Eben so wenig aber ist die Bilanz für eine Nation, obgleich die Einfuhr vermindert worden, woferne nach demselben Masse auch ihre Ausfuhr abgenommen hätte. Der Schluß also kann nur aus dem Ganzen beider verglichenen Rubriken gemacht werden.

357. Die besondere und allgemeine Bilanz führet diejenigen, welche die Handlung leiten, auf die näheren und eigentlichen Mängel der Handlung; sie weist ihnen eben dadurch auch die nächsten und eigentlichsten Wege an, diesen Mängeln abzuhelfen; wo die Einfuhr zu vermindern *u*, welcher Zweig zu ermuntern, wodurch die Ausfuhr zu vergrössern, zu befördern ist, u. d. g. Die Sorgfalt, sich ein genaues zuverlässiges Kenntniß der Bilanz zu verschaf-



sen, kann also nicht zu groß seyn. Allein bis itzt hat man den Weg dazu nicht ausgefunden, und sich immer nur an einem beiläufigen Kenntnisse müssen genügen lassen. Die Kommerzien und Manufakturtabellen, und Mauthregister waren die einzigen Quellen, aus welchen man sich darüber einigermassen unterrichten konnte. Genau geführte Tabellen zeigen das Wachsthum der Beschäftigung in besondern Zweigen, mithin nähern sie sich der Absicht der politischen Handlung am meisten, und jeder Staat muß sich dieselben verschaffen. Man kann daraus nach der Verschiedenheit der vergrösserten Zweige, mit Entgegenhaltung des ungefähr berechneten Nationalverbrauchs einiges Kenntniß von der vergrösserten Ausfuhr erlangen. Wenn diejenigen Zweige zugenommen haben, in welchen vorher hauptsächlich die Einfuhr geschah, so läßt sich auch mit allem Grunde eine Verminderung der Einfuhr schlüssen. Aber dieses Kenntniß ist dessen ungeachtet immer unbestimmt, und kann

auf

auf keine gewisse Grösse führen. Die Mauthregister, wenn sie mit gehöriger Sorgfalt verfertiget, und alle sowohl eingehenden, als ausgehenden Waaren genau verzeichnet werden, geben der Handlungsleitung gleichfalls einiges Licht. Aber erstens macht sie der Schleichhandel unrichtig, weil die durch ihn eingehenden und ausgehenden Waaren nicht in die Mauthverzeichnisse eingetragen werden: zweytens, können die Mauthregister nicht den Vortheil, oder Verlust der Fracht, des Wechsels, der Assekuranzen anzeigen, welche nicht weniger zur Handlungsbilanz zu ziehen sind.

b Z. B. sieht ein Staat, daß sich die Bilanz zu sehr auf die Seite einer Nation neigt, so sucht er unter den Zweigen der Handlug einen auf, den er auch von irgend einem andern Staate, obgleich nicht wohlfeiler, manchmal auch nur theuerer erhalten kann, und veranstaltet durch Erhöhung der Einfuhrgebühren auf die Waare der einen, und Herabsetzung bei der Waare der andern Nation, daß sich seine Handelsleute an die letztere wenden. Dieses ist nöthig, um nicht den Wechsel mit einem Staate so sehr wider sich zu haben: dann auch um das Gleichgewicht der Macht, welches gewissermassen auf dem Gleichgewichte der Handlung beruhet, zu erhalten. Es ist nicht Rivalität allein, welche die Staaten in Europa bewegt, lieber die Bilanz mit Indien, als den europäischen Staaten zu verlieren.

358.

358. Ungeachtet solcher Unzuverlässigkeiten hat man sich dennoch an diese Mittel halten, zugleich aber diejenigen Thatsachen zu Hilfe rufen müssen, durch welche man zwar nur ein **allgemeines** *i* aber **zuverlässiges** Urtheil von dem Vortheile, oder Nachtheile der Handlung fällen kann: diese sind der **Wechsel**, die **Geldzinse**, die **Vermehrung** oder **Verminderung der Fracht**, und überhaupt der **Zuwachs**, oder die Abnahme **der Bevölkerung**. Von jedem dieser Thatsachen ist diejenige Behutsamkeit anzuempfehlen, ohne die man sehr leicht auf Irrwege geräth. Der **Wechselkurs** ist überhaupt vortheilhaft, oder nachtheilig, nach dem Zustande der Handlung *k*: also ist der Satz: **Der Wechsel ist für einen Staat**: an sich gleich folgendem: **Der Staat hat mehr gegeben, als empfangen.** Indessen sind auch noch **andere Wege**, wodurch eine Nation der andern **schuldig** werden kann; wenn man **Interesse** zu zahlen hat; wenn Fremde Güter in einem Lan-

de-

de besitzen, und die Einkünfte **ausser Landes** kommen lassen; **augenblickliche Zahlungen**: man kann sogar gegen einen Staat im Wechsel verlieren, mit welchem man gar nicht in Handlung steht *l*. Alle diese Umstände müssen also im Gesichte behalten werden, ehe man von dem **Wechselkurse** auf die Bilanz folgert. Ueberhaupt ist der **Wechselkurs** von einer **längeren** Zeit, wenigstens **von einem Jahre**, dabei zu Rath zu ziehen. Die Vergleichung der **landesüblichen** Zinse läßt unfehlbar schlüssen, daß die Handlung derjenigen Nation vortheilhafter ist, wo die Zinse **niedriger** sind. Aber der Schluß ist nicht immer dahin anwendbar, daß der Vortheil der Handlung unter beiden **verglichenen** Nationen **nach dem Verhältnisse** ihrer Zinse steht. Wenn die Nation nicht für **Fremde** frachtet, so sieht man, daß die **Ausfuhr** und **Einfuhr** in ihrem **Steigen und Fallen** darnach abgemessen werden kann. Frachtet man aber für Fremde; so läßt sich dieser

Schluß

Schluß nicht eben auf die Erweiterung der inländischen **Manufakturen** ziehen. Aber in Ansehen der **Bilanz** zu Geld gerechnet, ist er untrüglich. Am untrüglichsten aber zeigt die **Vermehrung, oder Abnahme der Ehen und der Bevölkerung**, auch die Vergrösserung, oder Abnahme der Handlung an: **weil das Maß der Beschäftigung überhaupt auch das Maß der Bevölkerung ist.**

i 546.

k Also kann ein Staat, der dem andern eine grosse Summe Geld leiht, und die Remessen in Wechsel übermacht, auf diese Zeit den Kurs wider sich haben.

l Die wenigsten Staaten sind z. B. mit dem römischen Gebiete in Handlungsgeschäften: viele haben sogar dahin keinen Wechsel, und eben dadurch werden den meisten nach Rom die Wechselzahlungen theurer zu stehen kommen.

## XV.

# Von Handlungskollegien.

### 359.

Die Anwendung aller bis hieher erklärten Grundsätze nach den Umständen eines jeden Landes ist der **ausübende Theil**

der

der Handlungspolitik. Die Menge und Verschiedenheit der Absichten, welche zu verbinden sind, die verschiedenen Gesichtspunkte, von welchen die Handlungsangelegenheiten betrachtet werden können, überzeugen von der Nothwendigkeit, die Leitung der Handlung nicht einem einzelnen Menschen, sondern einem ganzen Kollegium *m* zu übertragen, dessen Thätigkeit weit verbreitet genug seyn muß, um alle diejenigen Anstalten zu treffen, welche die Aufnahme der Handlung entweder überhaupt, oder auch oft nur in einem günstigen Augenblicke fodert. Der Name eines solchen Kollegiums, und wenn ich so sagen darf, seine äussere Einrichtung sind an sich gleichgültig: es kömmt vorzüglich darauf an: Wie dasselbe von innen beschaffen? Aus welchen Männern es zusammengesezt seyn? und was in den Umkreis seiner Thätigkeit gezogen werden soll?

m 28.



360. Wenn ein Staat aus mehreren Provinzen, oder grossen Bezirken zusammengesetzt ist; so fodert jede solche Abtheilung ein kleines Kollegium, wo die besondern Handlungsangelegenheiten dieses Theils am ersten besorget werden. Diese Provinzialkollegien sind eigentlich nur als Manufakturkollegien anzusehen, welche die Aufnahme der Provinzialnahrungswege besorgen, in kleineren Sachen nach den ihnen mitgetheilten Verordnungen und Maßregeln zu Werk gehen, die wichtigeren Angelegenheiten aber, oder Vorschläge, welche zur Aufnahme der Beschäftigung ihrer Bezirke dienen, der obersten Kommerzienstelle einsenden. Diese oberste Kommerzienstelle untersucht dieselben dann, nicht nur in der Beziehung auf die einzelne Provinz, sondern auch auf das Ganze des Staates. Hauptsächlich besteht die Verrichtung der obersten Kommerzienstelle darin, daß sie den Vortheil der Provinzen mit dem Vortheile des ganzen Staa-

tes in Verbindung bringe, und unter den verschiedenen Theilen des Staates ein Gleichgewicht des Vortheils zu erhalten wisse. Wenn also das untergeordnete Kollegium für seinen Bezirk allen möglichen Vortheil zu bewirken sucht, unbesorgt, und meistens unwissend, daß dadurch eine andere Provinz des Staates entkräftet würde; wenn jede Provinz sich allein zureichen will; so wird die oberste Stelle, welche das Ganze, und die Beziehung der Theile übersieht, nur diejenigen Vorschläge zur Ausübung bringen lassen, die, indem sie den einzelnen Nutzen einer Provinz unmittelbar befördern, mittelbar zu dem grösseren Endzweck des Allgemeinen beitragen.

361. Zu den Provinzialkollegien würden Handelsleute mit Nutzen anzuwenden seyn: wenigstens solche, die die Handlung nicht mehr führen. Da in diesen untergeordneten Kollegien zwar nur das Kenntniß einzelner Theile, aber auch das genaue und sehr umständliche Kenntniß dieser Theile nöthig

 ist,

ist, so sind hiezu vorzüglich Männer zu wählen, die ihre Lebenszeit, sich dieses Kenntniß zu erwerben, verwendet, die alle Vortheile und Nachtheile eines Zweiges einzusehen, Gelegenheit gehabt haben. Es ist sogar zu empfehlen, was **Kolbert** in mehr als einer Gelegenheit mit Nutzen gethan hat, über einzelne Zweige der Handlung den Rath angesehener erfahrner wirklicher Handelsleute einzuholen. Ganz anders verhält es sich mit dem Beisitze bei der **obern Kommerzienleitung**. Ob ich gleich nicht mit manchem Schriftsteller jemanden schon darum die Ausschlüssung gebe, **weil** er ehemals an der Spitze einer Handlung stand; so wäre es eben so voreilig gedacht, wenn vielleicht die Aehnlichkeit des Namens den **Handelsmann** zum **Handlungsrathe** befördern sollte. Die Grundsätze der **kaufmännischen** Handlung sind von den Grundsätzen der politischen unendlich unterschieden: sie **durchkreuzen** sich sogar an vielen Orten

ten, und der Kaufmann hat nur die erstern sein Geschäft seyn zu lassen. Die Pflanzschule der **Räthe** bei den **oberen Komerzienstellen** muß der Aufenthalt bei handelnden Nationen seyn, und wenn diejenigen, welche der Staat bei dem Handlungsgeschäfte anwenden will, zurückgekommen sind, der Beisitz bei **Provinzialkollegien**, in welchen sie das **besondere Kenntniß** von allen Theilen des Staats und gleichsam die Lokalkenntnisse ihrer künftigen Bestimmung erwerben sollen.

362. Die **Thätigkeit** endlich der **Kommerziendirektion** muß dem Endzwecke angemessen, das ist, **verbreitet** genug seyn, um in den nothwendigen Maaßregeln zur Unterstützung der Handlung kein Hinderniß zu finden. Daß die **Oekonomieaufsicht**, die **Handgewerbe**, das **Manufakturwesen**, die **Unterstützungsmittel**, mithin auch der **Handlungsfond**, die **Belohnungen**, daß die **Consulate**, die **Kauf**fahr-

fahrteyschiffahrt, die Assekuranzen, die M·rkantilgerichte u. d. in den Thätigkeitskreis der Commerzienleitung gehören, davon ist jedermann überzeugt. Aber die Einrichtung beinahe aller Staaten beweist, daß man in Ansehen der Mäuthe, der Strassen, des Münzwesens nicht der nämlichen Meinung ist. Da ich glaube, den Zusammenhang dieser Theile mit dem Fortgange der Handlung deutlich erwiesen zu haben: so frage ich nunmehr: ob es nicht einen Widerspruch enthält, den Endzweck wollen, aber es an den Mitteln fehlen lassen, ohne welche man sich die Hoffnung nicht machen darf, diesen Endzweck überhaupt, oder doch auf die vollkommenste Art zu erreichen? Zum mindesten also werden die Mäuthe *b*, als der Leitriem der Handlung, und die Strassenaufsicht mit der obersten Kommerzienstelle zu vereinigen seyn.

*b* S. X Band meiner gesammleten Schriften Abhand. von der Mauth.

